



research

an der Universität Regensburg

verbraucherzentrale

Bundesverband

ibi research an der Universität Regensburg GmbH
Holger Seidenschwarz | Kai Pawelka | Nils Dechner

DAS BEZAHLEN VON MORGEN VERBRAUCHERFREUNDLICH GESTALTEN

Gutachten zur Digitalisierung des Zahlungsverkehrs

25. Februar 2022

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Finanzmarkt

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

finanzen@vzbv.de

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. | ibi research an der Universität Regensburg GmbH

INHALT

MANAGEMENT SUMMARY	7
1. Wesentliche Empfehlungen	7
2. Ergebnisse des Gutachtens in Thesenform	8
II. PROBLEMSTELLUNG UND VORGEHEN	14
III. BETRACHTUNG AUS DER PERSPEKTIVE DES MARKTES	15
1. Bedeutung, Struktur und Akteure des (deutschen) Zahlungsverkehrsmarkts	15
1.1 Bedeutung des Zahlungsverkehrs	15
1.2 Vereinfachte Grundstruktur des Zahlungsverkehrssystems in Deutschland und Europa	17
1.3 Erweiterte Struktur des Zahlungsverkehrs – Rollen und Akteure	21
2. Arten und Anbieter von Zahlungsverfahren im deutschen Markt	24
2.1 Zahlungsverhalten der deutschen Verbraucher:innen am stationären Point of Sale	24
2.2 Zahlungsverfahren am stationären Point of Sale	26
2.2.1 Bargeld	26
2.2.2 Kartengestützte Zahlungsverfahren	27
2.2.3 Weitere Zahlungsverfahren am stationären Point of Sale	31
2.3 Zahlungsverhalten der deutschen Verbraucher:innen am elektronischen Point of Sale	32
2.4 Zahlungsverfahren am elektronischen Point of Sale	33
2.4.1 Klassische Zahlungsverfahren	33
2.4.2 E-Payment-Verfahren	36
3. (Zukünftige) Geschäftsmodelle und Trends im Zahlungsverkehr	39
3.1 Die Entgeltsituation im Zahlungsverkehr	39
3.2 Entwicklungen und (neue) Geschäftsmodelle bei Finanzdienstleistern und neuen Marktakteuren	40
3.2.1 Bündelung der fragmentierten deutschen bankengesteuerten Bezahlverfahren	41
3.2.2 Steigerung der Marktdurchdringung von Echtzeitüberweisungen	43
3.2.3 Die (zukünftige) Entwicklung von SEPA Request-To-Pay (SRTP)	44
3.2.4 Etablierung paneuropäischer bankengestützter Zahlungsverfahren	45
3.2.5 Etablierung von (neuen) Marktakteuren mit vielfältigen Geschäftsmodellen	50
3.3 Die (zukünftige) Rolle von digitalen Währungen	51
3.3.1 Einführung	51
3.3.2 Ausprägungen wie Bitcoin oder Tether	52
3.3.3 Privatwirtschaftlich initiierte Stablecoins	52
3.3.4 Markets in Crypto Assets (MiCA)	54
3.3.5 Digitales Zentralbankgeld (CBDC)	54
3.3.6 Der digitale Euro	55
3.4 Elektronische Identität	57

4. Wichtige allgemeine bestehende gesetzliche Vorgaben und zukünftige Strategien	58
4.1 Electronic Money Directive (EMD2)	58
4.2 Payment Account Directive	59
4.3 Interchange Fee Regulation/Multilateral Interchange Fee Regulation (MIF-Regulierung)	60
4.4 Payment Services Directive 2 (PSD2)	61
4.5 Retail Payment Strategy (RPS)	64
5. Zusammenfassung der Marktperspektive	67
IV. DIE PERSPEKTIVE DER VERBRAUCHER:INNEN	72
1. Einführung und Vorgehen	72
2. Verbraucher und Verbraucherbild	72
3. Bewertungsrahmen zur Beurteilung aus Verbrauchersicht	74
4. Primärerhebung	78
4.1 Ziel	78
4.2 Vorgehen	78
4.3 Ergebnisse	79
4.3.1 Informationen zur Stichprobe	79
4.3.2 Allgemeine Aussagen zum Thema Digitalisierung und Zahlungsverfahren	80
4.3.3 Betrachtung von Online-Bezahlverfahren	86
4.3.4 Betrachtung von stationären Zahlungsverfahren	88
4.3.5 Abschließende Aussagen	92
4.4 Fazit	94
5. Zusammenfassung der Verbraucherperspektive	95
V. DIE POLITIKPERSPEKTIVE	99
1. Ziel und Vorgehen	99
2. Abwägung einzelner Betrachtungsdimensionen	99
3. Instant Payments	102
3.1 Einordnung	102
3.2 Bewertungsrahmen	103
3.3 Handlungsempfehlungen	106
4. Die European Payments Initiative (EPI)	107
4.1 Einordnung	107
4.2 Bewertungsrahmen	109
4.3 Handlungsempfehlungen	113
5. Der digitale Euro	115
5.1 Einordnung	115
5.2 Bewertungsrahmen	116
5.3 Handlungsempfehlungen	120

6. EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr (Retail Payments Strategy)	121
6.1 Einordnung	121
6.2 Bewertungsrahmen	122
6.3 Handlungsempfehlungen	125
7. Zusammenfassung der Politikperspektive	127
VI. AUSBLICK	130
VII. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	132
VIII. TABELLENVERZEICHNIS	134
IX. LITERATURVERZEICHNIS	135

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

B2B	Business-to-Business
B2C	Business-to-Consumer
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BLZ	Bankleitzahl
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CBDC	Central Bank Digital Currency
CSM	Clearing & Settlement Mechanismus
d. h.	das heißt
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
EAPS	Euro Alliance of Payment Schemes
EBA	Euro Banking Association
eID	Elektronische Identität
eIDAS	electronic IDentification, Authentication and Trust Services
ELV	Elektronisches Lastschriftverfahren
EMD2	Electronic Money Directive 2
EMPSA	European Mobile Payment Systems Association
EPC	European Payments Council
EPI	European Payments Initiative
ERPb	Euro Retail Payments Board
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
ggf.	gegebenenfalls
gpi	global payments innovation
i. d. R.	in der Regel
IBAN	International Bank Account Number
KYC	Know Your Customer
M2M	Machine-to-Machine
MiCA	Markets in Crypto Assets
MIF	Multilateral interchange fee
NFC	Near Field Communication
P2P	Peer-to-Peer

PIN	<i>Personal Identification Number</i>
PoS	<i>Point of Sale</i>
PSD2	<i>Payment Services Directive 2</i>
PSP	<i>Payment Service Provider</i>
RPS	<i>Retail Payment Strategy</i>
RTS	<i>Regulatory Technical Standards</i>
SCT	<i>SEPA Credit Transfer</i>
SCT Instant	<i>SEPA Credit Transfer Instant</i>
SDD	<i>SEPA Direct Debit</i>
SEPA	<i>Single Euro Payments Area</i>
SKA	<i>Starke Kundenauthentifizierung</i>
SRTP	<i>SEPA Request-To-Pay</i>
SWIFT	<i>Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication</i>
TARGET	<i>Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer</i>
TIPS	<i>TARGET Instant Payments Settlement</i>
u. a.	<i>unter anderem</i>
US	<i>United States</i>
vgl	<i>vergleiche</i>
z. B.	<i>zum Beispiel</i>
ZKA	<i>Zentraler Kreditausschuss</i>

MANAGEMENT SUMMARY

1. WESENTLICHE EMPFEHLUNGEN

Digitale Innovationen folgen in der heutigen Zeit auch im Zahlungsverkehr immer schneller aufeinander und überlagern sich dabei vermehrt. Die steigende Anzahl von digitalen Zahlungsmöglichkeiten führt dazu, dass bei Verbraucher:innen Anforderungen wie die Privatsphäre und die Sicherheit von Zahlungsverfahren in den Mittelpunkt rücken. Aufgrund der zunehmenden Komplexität des Zahlungsverkehrs können sich jedoch die wenigsten Verbraucher:innen auf einer fundierten Basis für oder gegen Zahlungsverfahren entscheiden. Dem Verbraucherschutz und dem Gesetzgeber kommt daher die essentielle Funktion zu, die Interessen und Bedürfnisse von Verbraucher:innen im (digitalen) Zahlungsverkehrs-„Dschungel“ zu wahren.

Das vorliegende Gutachten beschäftigt sich deswegen im Detail mit dem digitalen Zahlungsverkehr der Zukunft. Die Leitfrage des Gutachtens ist, wie ein solcher Zahlungsverkehr aussehen müsste, der an den Interessen und Bedürfnissen der Verbraucher:innen ausgerichtet ist.

Dazu werden zunächst die wesentlichen Entwicklungen und Trends ausführlich dargestellt und analysiert. Diese sind zum Teil regulatorischer Art, zum Teil anbietergetrieben, zum Teil technologiegetrieben. Das Gutachten zeigt, in welche Richtung sich der Zahlungsverkehr bewegt und an welchen Stellen bzw. aus welchen Gründen der digitale Zahlungsverkehr Bedeutung für die Verbraucher:innen hat. Die Analyse liefert Ansatzpunkte für ein unter Umständen notwendiges regulatorisches Eingreifen, um einen verbraucherzentrierten Zahlungsverkehr sicherzustellen.

Dieses Gutachten gibt daher konkrete und konstruktive Handlungsempfehlungen, wie ein solcher Zahlungsverkehr aussehen könnte. Die Handlungsempfehlungen wurden auf der Grundlage eines im Gutachten entwickelten Bewertungsrahmens formuliert, der bei der Betrachtung einzelner Zahlungsinstrumente, neuer Entwicklungen und neuer Technologien eine strukturierte Diskussion und Beurteilung auf Basis der Anforderungen und Bedürfnisse von Verbraucher:innen ermöglicht. Darüber hinaus wurden die Anforderungen und Bedürfnisse von Verbraucher:innen im Rahmen einer breit angelegten Primärerhebung validiert. Das vorliegende Gutachten geht vom Bild der „vertrauenden Verbraucher:innen“ aus.

Die **wesentlichen Empfehlungen** werden in den folgenden Absätzen skizziert.

- Trotz eines steigenden Anteils digitaler Zahlungsmethoden muss für Verbraucher:innen die flächendeckende Verfügbarkeit, flächendeckende Akzeptanz sowie der ungehinderte Zugang zu Bargeld sichergestellt bleiben, da es u. a. kein Bankkonto, keine technischen Zugangsvoraussetzungen erfordert und keine Datenspuren hinterlässt.
- Echtzeitüberweisungen müssen zum „New Normal“ werden, da sie die Grundlage für eine moderne Zahlungsverkehrsinfrastruktur bilden. Dafür ist eine – notfalls verpflichtende – aktive Teilnahme aller Banken am Echtzeitüberweisungssystem notwendig, und es darf keine Preisdiskriminierung gegenüber der klassischen Überweisung geben. Darüber hinaus ist für die Akzeptanz bei Verbraucher:innen die Möglichkeit einer Rückabwicklung notwendig – ggf. auch nur in expliziten Anwendungsbereichen.

- Eine pan-europäische Zahlungslösung sowohl für den stationären als auch den elektronischen Verkaufsort ist von zentraler Bedeutung für die Souveränität und strategische Autonomie der Europäischen Union und entfaltet mittelbar einen positiven Effekt für Verbraucher:innen in Deutschland. Hier gibt es bereits vielfältige strategische Bewegungen von Mastercard und Visa, die dazu führen können, dass die girocard am stationären Verkaufsort mittel- bis langfristig Marktanteile verliert. Für den Handel ist in der Regel eine Transaktionsabwicklung mit der girocard günstiger – ein Rückgang der girocard könnte daher für Verbraucher:innen langfristig zu höheren Kosten am stationären Verkaufsort führen. Darüber hinaus würde Europa sowohl am stationären als auch am elektronischen Verkaufsort zunehmend die Hoheit über die sensiblen Zahlungsverkehrsdaten verlieren, sollten sie den zunehmend stärker werdenden nicht-europäischen Marktteilnehmern keine starke Konkurrenz machen.
- Der Open-Banking-Ansatz, der im Rahmen der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2, kurz PSD2) angestoßen wurde, sollte konsequent fortgesetzt werden. Dieser hat für mehr Wettbewerb auf dem Zahlungsverkehrsmarkt geführt und ermöglicht Verbraucher:innen somit eine gesteigerte Flexibilität und eine erhöhte Entscheidungsfreiheit im Zahlungsverkehr. Jedoch gibt es, unter anderem im Hinblick auf den Datenschutz, noch großes Verbesserungspotential – vor allem im Bereich der Kontoinformationsdienste.
- Das zunehmende Aufkommen von digitalen „Währungen“ erfordert zukünftig vom Regulator erhöhte Aufmerksamkeit, die in Europa mit der geplanten Verordnung für Krypto-Vermögenswerte und in Deutschland mit der aktuellen Geldwäscheverordnung bereits angegangen worden ist. Die mögliche Einführung eines digitalen Euro sollte komplementär (nicht als Ersatz) zum Bargeld erfolgen und die Vorteile von Bargeld, wie die Anonymität bei der Bezahlung, beinhalten. Darüber muss eine Zahlung auch ohne Internetverbindung möglich sein und eine mögliche Negativ-Verzinsung nicht Bestandteil der Eigenschaften eines potentiellen digitalen Euro sein.

2. ERGEBNISSE DES GUTACHTENS IN THESENFORM

Der europäische und deutsche Zahlungsverkehrsmarkt ist in den letzten Jahrzehnten komplexer geworden.

Der europäische und deutsche Zahlungsverkehrsmarkt hat sich in den letzten drei Jahrzehnten grundlegend verändert – beginnend mit dem Vertrag von Maastricht im Jahr 1992 bis zu Echtzeitüberweisungen oder Planungen zur Einführung eines digitalen Euro.

Diese Entwicklungen haben in hohem Maße Einfluss auf Verbraucher:innen und deren Zahlungsverhalten. Sowohl im E-Commerce als auch im stationären Handel nimmt die Anzahl der Transaktionen kontinuierlich zu. Darüber hinaus werden die Entwicklungszyklen von neuen Zahlungsformaten immer kürzer. Dies führt dazu, dass der Zahlungsverkehr für Verbraucher:innen an Komplexität gewinnt.

Am stationären Point of Sale hat die Kartenzahlung – zumindest beim Umsatzvolumen – das Bargeld überholt.

Im stationären deutschen Einzelhandel dominiert weiterhin das Bargeld – allerdings nur bei Betrachtung der Anzahl der Transaktionen. Bezogen auf den Umsatz hat die Kartenzahlung das Bargeld bereits im Jahr 2019 überholt (Kartenzahlung 50,5 Prozent,

Bargeld 46,5 Prozent). Im Jahr 2020 hat sich dieser Trend verstärkt – 41 Prozent des Einzelhandelsumsatzes gehen auf Barzahlung zurück. Im Rahmen der Covid-19-Pandemie kam es zu einem zusätzlichen Schub bei der Substitution von Bargeldzahlungen durch Kartenzahlungen.

Die meistgenutzte Karte im deutschen stationären Einzelhandel (40 Prozent des Umsatzes im Jahr 2020) ist die girocard, die Verbraucher:innen in Deutschland in der Regel automatisch zu ihrem Girokonto erhalten. Die girocard ist eine Debitkarte, was bedeutet, dass das Girokonto sofort belastet wird. In Deutschland wird die girocard meist in Kombination mit der Maestro- (von Mastercard) oder V-Pay-Funktion (von Visa) herausgegeben, um den Kund:innen das Bezahlen im Ausland zu ermöglichen – die girocard wird nur in Deutschland akzeptiert.

Kreditkarten haben – bezogen auf den Umsatz im stationären deutschen Einzelhandel – weniger Anteile (8,5 Prozent im Jahr 2020). Allerdings haben Kreditkarten einen Vorteil gegenüber der girocard. Diese ist – zumindest bisher – nicht für Bezahlungen im Internet geeignet.

Andere Zahlungsverfahren für den stationären Point of Sale sind unter anderem die SEPA-Lastschrift und Handelskarten, aber auch mobile Verfahren mit Smartphone oder Smartwatch.

Rechnung vor PayPal und Lastschrift sind die beliebtesten Online-Zahlungsverfahren in Deutschland.

Für das Bezahlen im Internet steht Verbraucher:innen eine große Auswahl an Möglichkeiten zur Verfügung. Zum einen sind klassische Verfahren nutzbar, die nicht für den Online-Handel entwickelt wurden. Dazu zählen z. B. die Lastschrift, die Überweisung oder die Kreditkarte. Zum anderen wurden Verfahren auf den Markt gebracht, die speziell für die Online-Nutzung konzipiert wurden. Unter diesen E-Payment-Verfahren finden sich Direktüberweisungsverfahren (z. B. giropay) oder auch Verfahren, die ein Nutzerkonto voraussetzen (z. B. Amazon Pay).

Das beliebteste Verfahren im deutschen E-Commerce ist der Kauf auf Rechnung (30,4 Prozent am Umsatz des deutschen E-Commerce im Jahr 2020). Danach folgen PayPal (24,9 Prozent) und die Lastschrift (17,9 Prozent).

Für den Einzelhandel entstehen je nach Zahlungsmethode des Kunden unterschiedlich hohe Kosten.

Verbraucher:innen in Deutschland und Europa zahlen – unter anderem aufgrund der Regelungen der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie der Europäischen Kommission – meist für Transaktionen keine Gebühren. Anders sieht es bei pauschalen Entgelten aus, wie z. B. Jahreskartengebühren. Für den Handel sind die Gebührenstrukturen komplexer. Hier fallen, je nach Bezahlmethode, unterschiedlich hohe Entgelte an.

Echtzeitüberweisungen sind seit November 2017 auf dem Markt, aber haben noch eine geringe Verbreitung.

Ab dem 27. November 2017 waren die ersten Echtzeitüberweisungen (auch Instant Payments genannt) bis zu 15.000 Euro möglich. Dabei werden Überweisungen in Echtzeit (maximal zehn Sekunden) ausgeführt und sind sofort auf dem Konto des Empfängers einsehbar. Dabei ist das System der Echtzeitüberweisungen jederzeit erreichbar. Seit Juli 2020 sind Instant Payments bis 100.000 Euro möglich. Der Anteil von Echtzeitüberweisungen an allen Überweisungen liegt im SEPA-Raum jedoch noch unter zehn Prozent. Dies liegt zum einen daran, dass in Deutschland und Europa noch nicht alle

Banken Echtzeitüberweisungen anbieten. Zum anderen werden häufig Gebühren für Instant Payments erhoben, wohingegen die SEPA-Überweisung meist kostenlos ist.

Europäische Banken planen eine eigene Zahlungslösung – gegen das Duopol von Visa und Mastercard?

Die girocard ist für Verbraucher:innen nur in Deutschland nutzbar. Daher ist man im europäischen Ausland beim Bezahlen und Bargeldbezug meist auf die Systeme von Mastercard und Visa angewiesen. Zudem ist die girocard (noch) nicht online-fähig. Hier greifen Kund:innen häufig auf die Dienste US-amerikanischer Unternehmen zurück (z. B. PayPal). Um diese Abhängigkeit zu reduzieren und ggf. ganz abzuschaffen, plant die EU die Einführung einer eigenen paneuropäischen Zahlungslösung. Im Juli 2020 wurde daher die European Payments Initiative (EPI) angekündigt. Dabei soll eine kartenbasierte Lösung entwickelt werden, die sowohl stationär als auch online einsetzbar ist. Dabei soll mittelfristig die „EPI-Karte“ die girocard in Deutschland ersetzen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch keine finale Entscheidung über die Einführung von EPI gefallen.

Kryptotoken sind eher nicht für den Zahlungsverkehr geeignet, Stablecoins dagegen durchaus.

Der Bitcoin, wohl der bekannteste Kryptotoken, ist eher als spekulatives Anlageinstrument bekannt. Als Zahlungsmittel trat er bisher eher selten in Erscheinung. Dies liegt vor allem an den enormen Preisschwankungen – der Kurs wird primär durch Angebot und Nachfrage bestimmt.

Im Gegensatz dazu wird bei Stablecoins der Kurs z. B. durch Bindung an eine nationale Währung relativ stabil gehalten. Daher erscheinen diese Stablecoins eher als Zahlungsmittel geeignet.

Viele Fragen zur Einführung eines digitalen Euro sind noch unbeantwortet.

Nicht zuletzt aufgrund der Kryptotoken und in den Startlöchern stehenden Stablecoins beschäftigen sich einige Zentralbanken mit der Einführung einer digitalen Währung. Dies trifft auch auf die Europäische Zentralbank (EZB) zu, die im Oktober 2020 die grundlegenden Fragestellungen für die Entwicklung einer digitalen Zentralbankwährung veröffentlicht hat. Im Oktober 2021 wurde eine zweijährige Untersuchungsphase begonnen, um die funktionale Ausgestaltung des digitalen Euro zu erarbeiten. Eine endgültige Entscheidung über eine Einführung wurde bis zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht getroffen.

MIF-Regulierung, PSD2 und starke Kundenauthentifizierung machen den Zahlungsverkehrsmarkt in Europa fairer und sicherer.

Die MIF-Regulierung (Multilateral Interchange Fee, Interbankenentgelt) ist seit dem Jahr 2015 in Kraft und beinhaltet unter anderem die Deckelung der Interbankenentgelte für Debit- und Kreditkarten. Dies hatte zur Folge, dass die Kartenakzeptanz im Handel gestiegen ist. Jedoch wurden bereits einige Einsparungen für den Handel, die durch die MIF-Regulierung erreicht wurden, durch andere Gebühren der Kreditkartenorganisationen kompensiert.

Die Regelungen der ersten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive, kurz PSD) galten in Deutschland seit dem 31. Oktober 2009. Regelungslücken und neue technische Innovationen waren unter anderem Anlass, diese Richtlinie zu überarbeiten. Ergebnis war die PSD2 mit dem Ziel, einen fairen Wettbewerb in Europa zu schaffen. Zusätzlich soll die Entwicklung und Nutzung innovativer mobiler und Online-Zahlungen

gefördert, Verbraucherrechte gestärkt und die Sicherheit bei elektronischen Zahlungen erhöht werden.

Die Auswirkungen der PSD2 spüren Verbraucher:innen am meisten bei der starken Kundenauthentifizierung. Dies bedeutet, dass Kund:innen z. B. bei einer Online-Zahlung nicht nur Benutzernamen und Passwort benötigen, sondern zusätzlich ein weiteres Merkmal zur Identitätsfeststellung verlangt wird (z. B. Eingabe einer Transaktionsnummer, kurz TAN).

Die EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr strebt einen wettbewerbsfähigen Zahlungsverkehrsmarkt an.

Im September 2020 hat die EU-Kommission ihre Vorstellungen für den Massenzahlungsverkehr dargelegt. Dabei stehen drei Punkte im Mittelpunkt: ein breites und vielfältiges Angebot an hochwertigen Zahlungslösungen auf Basis sicherer, effizienter und zugänglicher Infrastrukturen, die Bereitstellung von gesamteuropäischen Zahlungslösungen sowie eine Verbesserung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs.

Das Verbraucherbild ist vielschichtig.

Um das Schutz- und Informationsbedürfnis der Verbraucher:innen in Bezug auf den digitalen Zahlungsverkehr bestimmen zu können, muss zunächst festgehalten werden, dass es je nach Situation verschiedene Typen der „Verbraucher:innen“ gibt. Den „verletzlichen Verbraucher:innen“ fehlen grundlegende Kenntnisse (aus verschiedenen Gründen), sie laufen deswegen Gefahr, für sich nachteilige Konsumententscheidungen zu treffen. Von „verantwortungsvollen Verbraucher:innen“ spricht man, wenn sich Verbraucher:innen vor ihrer Entscheidung ausführlich informieren und dann die für sich, andere und die Umwelt beste Entscheidung treffen. Die „vertrauenden Verbraucher:innen“ sind grundsätzlich nicht uninformiert, ihnen fehlt allerdings die Zeit, sich tiefer mit ihren jeweiligen Konsumententscheidungen zu beschäftigen. Sie vertrauen daher auf die Anbieter und die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Das vorliegende Gutachten geht vom Bild der „vertrauenden Verbraucher:innen“ aus.

Eine Primärerhebung wurde unter 2.010 Verbraucher:innen durchgeführt.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Primärerhebung unter mehr als 2.000 Verbraucher:innen durchgeführt. Hauptziele der Primärerhebung sind die Analyse der Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Verbraucher:innen im Hinblick auf den Zahlungsverkehr sowie die Validierung des zuvor erstellten Bewertungsrahmens. Unter anderem wird zusätzlich ein Blick auf geplante Projekte (z. B. digitaler Euro) geworfen und die Bereitschaft der zukünftigen Nutzung ermittelt. Die Befragung wurde im November 2021 unter Einbindung eines Feldinstituts (zur Sicherstellung der Repräsentativität der Stichprobe) durchgeführt.

Ein Bewertungsrahmen zur Beurteilung von Zahlungslösungen wurde entwickelt und in der Primärerhebung validiert.

Um Zahlungslösungen bewerten zu lassen, ist es nötig, vorher einen Rahmen festzulegen. Der entwickelte Bewertungsrahmen besteht aus elf Dimensionen in den drei Bereichen: „Infrastruktur und Wettbewerb“, „Funktion“ und „Systemischer und rechtlicher Rahmen“. Aus diesen drei Themen wurden mehrere Eigenschaften von Zahlungsverfahren definiert und in der Befragung validiert.

Die Befragung ergab teils deutliche Einstellungsunterschiede zwischen den Altersgruppen.

Sowohl bei allgemeinen Aussagen zur Digitalisierung als auch bei Detailbetrachtungen von Eigenschaften der Zahlungsverfahren gilt: die Ergebnisse unterscheiden sich je nach Alter der Verbraucher:innen deutlich.

Dies trifft besonders auf die Aspekte des hohen Datenschutzniveaus und des Schutzes vor Betrug zu. Älteren Verbraucher:innen zeigen hier ein hohes Interesse.

Gefragt nach den Wünschen an die Politik bzw. Regulierung in Bezug auf elektronische Zahlungsverfahren zeigt sich diese Erkenntnis erneut. 60 Prozent der Teilnehmenden wünschen sich ein höheres Datenschutzniveau und 53 Prozent stärkere Sicherheitsmechanismen.

PayPal, Rechnung und Lastschrift wurden von den meisten Verbraucher:innen in der Vergangenheit im Internet mindestens einmal genutzt.

92 Prozent der befragten Verbraucher:innen gaben an, PayPal bereits mindestens einmal genutzt zu haben. Dicht dahinter folgen der Kauf auf Rechnung (91 Prozent) und die Lastschrift (86 Prozent).

Bei der Bewertung der Zahlungsverfahren nach fünf ausgewählten Eigenschaften wird PayPal von den Teilnehmenden am besten bewertet. Platz 2 bis 4 belegen Rechnung, Kreditkarte und Lastschrift.

Bargeld ist das beliebteste Zahlungsmittel der deutschen Verbraucher:innen.

37 Prozent der Teilnehmenden nutzen bevorzugt Scheine und Münzen im stationären Handel. Knapp dahinter folgt allerdings bereits die girocard (kontaktlos und kontaktbehaftet) mit 36 Prozent. Nur elf Prozent bezahlen am liebsten mit mobilen Endgeräten.

Die Rangfolge der Bewertung der stationären Zahlungsverfahren durch die Verbraucher:innen entspricht der Nutzungspräferenz: Bargeld liegt deutlich vor Karten- und mobilen Zahlungen.

Echtzeitüberweisungen sind noch kein Standard für alle.

Trotz der schon länger zurückliegenden Einführung von Instant Payments liegt die Nutzung in Deutschland auf niedrigem Niveau. Es ist jedoch in der heutigen Zeit nicht mehr nachvollziehbar, wenn der Warenversand schneller als Zahlungen abgewickelt wird. Echtzeitüberweisungen sollten daher auf mittlere Frist zum „neuen Normal“ werden. Eine verpflichtende Teilnahme aller Banken in Deutschland (und Europa) wäre hierzu ein erster Schritt. Parallel sollte für alle Kund:innen bei einer Überweisung die Echtzeitüberweisung als Standard definiert werden und nur auf die SEPA-Überweisung zurückgegriffen werden, wenn die Empfängerbank keine Instant Payments akzeptiert.

Da allerdings in Deutschland von vielen Banken zusätzliche Gebühren für Echtzeitzahlungen erhoben werden, sollte auf diese Preisdiskriminierung zwischen den beiden Überweisungsmethoden verzichtet und für Instant Payments keine zusätzlichen Gebühren erhoben werden.

EPI sollte niederschwellig nutzbar und kostenlos sein sowie Zusatzfunktionen bieten.

Knapp vier von zehn (39 Prozent) Verbraucher:innen geben in der Befragung an, die Zahlungslösung EPI nicht nutzen zu wollen. Ist den Teilnehmenden die Lösung bereits bekannt, sind es nur acht Prozent. Die meistgewünschten Eigenschaften von EPI sind

dabei die kostenlose Nutzbarkeit, ein hohes Datenschutzniveau und der Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff.

EPI wird nur erfolgreich werden, wenn es sowohl händler- als auch verbraucherseitig einfach zu implementieren ist. Die Händler:innen müssen dabei auf ihre bereits bestehende Infrastruktur (z. B. Bezahlterminals) zurückgreifen können. Für die Verbraucher:innen sollte sich im Vergleich zur bisherigen girocard nichts ändern: EPI könnte als Funktion der Bankkarte enthalten sein, gegebenenfalls anfangs zunächst als Co-Badge zur girocard. Die Kosten für eine Zahlung mit der EPI-Karte dürfen sich zusätzlich nicht von einer girocard-Transaktion unterscheiden.

Um die einfache Online-Bezahlung mit EPI sicherzustellen, sollten zudem Zusatzfunktionen integriert werden. Dies könnte z. B. durch die Bereitstellung von Schnittstellen vollzogen werden, um Verbraucher:innen dadurch die direkte Bezahlung aus dem Online-Shop oder der App von Online-Händler:innen per EPI anzustoßen.

Der digitale Euro sollte in Analogie zum Bargeld ausgestaltet werden.

Die zukünftige Nutzung des digitalen Euro scheint – nach Aussagen der Teilnehmenden der Befragung – höher als bei EPI zu sein. Nur 18 Prozent geben an, den digitalen Euro auf keinen Fall nutzen zu wollen – wenn den Verbraucher:innen das Projekt des digitalen Euro bekannt ist, sind es 13 Prozent. Die meistgewünschten Eigenschaften sind dabei identisch zu EPI.

Grundsätzlich muss ein digitaler Euro auch nutzbar sein, wenn Verbraucher:innen Vorwissen fehlt oder bestimmte technische Geräte nicht vorhanden sind – analog zum Bargeld. Eine weitere Eigenschaft von Bargeld ist die Anonymität – die Möglichkeit von anonymen Zahlungen sollte daher auch mit dem digitalen Euro gegeben sein.

Eine automatische Auf- oder Abwertung, also eine Verzinsung, sollte für den digitalen Euro nicht möglich sein. Dies muss bei Kontomodellen für den digitalen Euro analog zu beispielsweise Giro- oder Tagesgeldkonten geregelt werden. Eine automatisierte Abwertung der digitalen Euro führt zu einem möglicherweise vollständigen Akzeptanzverlustes bei den Bürger:innen.

Zusätzlich sollte immer klar kommuniziert werden, dass der digitale Euro als Ergänzung zu Scheinen und Münzen zu sehen ist und keinesfalls als Ersatz.

Für den Erfolg der EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr müssen die Verbraucher:innen im Mittelpunkt stehen.

Um den Massenzahlungsverkehr in Europa erfolgreich gestalten zu können, sollte die Grundlage auf der Echtzeitüberweisung basieren. Des Weiteren sollten digitale Bezahlmethoden nicht diskriminiert werden und für die Verbraucher:innen flächendeckend nutzbar sein.

Bargeld darf dabei aber nicht aus dem Auge verloren werden: der einfache Zugang zu Bargeld muss stets sichergestellt werden und die Akzeptanz ebenso weiterhin nahezu überall gegeben sein.

Um jedoch den nachhaltigen Erfolg zu garantieren, müssen in den weiteren Planungen der EU die Verbraucher:innen im Fokus stehen. Diese setzen vor allem auf einen sicheren, kostenlosen und – in Bezug auf ihre persönlichen Daten – verantwortungsvollen Zahlungsverkehrsmarkt.

II. PROBLEMSTELLUNG UND VORGEHEN

Der Zahlungsverkehr dient der Übertragung von Zahlungsmitteln zwischen Wirtschaftssubjekten. Für eine funktionierende Volkswirtschaft ist der Zahlungsverkehr eine entscheidende Komponente, um Zahlungen leisten und empfangen zu können. Dabei haben die Zahlungssysteme vor allem in den vergangenen Jahrzehnten rasante Entwicklungen vollzogen. Mit dem verstärkten Aufkommen des elektronischen Handels wurden darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an Zahlungssysteme erkennbar. Bei der reinen Übertragung von physischen Geldeinheiten gibt es vier zentrale Anforderungen, die in einem funktionierenden Zahlungssystem erfüllt sein müssen. Zum einen die Wertstabilität und Fälschungssicherheit der genutzten Geldeinheit und zum anderen die Praktikabilität und allgemeine Akzeptanz bei Wirtschaftssubjekten.

Neben den physischen Geldeinheiten wie Bargeld gibt es ein erhöhtes Aufkommen digitaler Zahlungsmöglichkeiten. Für den Online-Handel sind diese von zentraler Bedeutung. Dies führt jedoch auch dazu, dass weitere Anforderungen an Zahlungssysteme gestellt werden. Durch die Entkopplung von Zahlung und Warenübergabe entstehen modifizierte Leistungsbeziehungen zwischen den Akteuren. Dadurch gewinnen Aspekte wie die Privatsphäre von Wirtschaftssubjekten und Betrugssicherheit an Bedeutung. Aber nicht nur der Online-Handel trägt zur Verbreitung digitaler Zahlungssysteme bei, auch im stationären Handel mehrte sich die Nutzung digitaler Zahlungsverfahren. Dabei werden Verbraucher:innen mit neuen Akteuren, Geschäftsmodellen und Angeboten, aber auch mit geänderten Regularien konfrontiert.

Vor dieser Ausgangslage ist es das Ziel des vorliegenden Gutachtens zu untersuchen, wie ein (digitaler) Zahlungsverkehr der Zukunft aussehen müsste, der sich an den Interessen und Bedürfnissen der Verbraucher:innen orientiert. Im Wesentlichen betrachtet das Gutachten den Zahlungsverkehr aus drei Perspektiven:

- In Kapitel II wird in einem ersten Schritt aus der Marktperspektive ein Blick auf den Zahlungsverkehrsmarkt geworfen. Dabei werden die wesentlichen Akteure und die vorwiegend von den Verbraucher:innen genutzten Zahlungsverfahren dargestellt. Darüber hinaus wird der Status quo des (deutschen) Zahlungsverkehrsmarktes und der Einfluss neuer technologischer und strategischer Entwicklungen auf den Zahlungsverkehr analysiert. Zum Abschluss wird die Einflussnahme der Politik in Form von Regulation betrachtet und bestehende und zukünftige gesetzliche Vorschriften thematisiert.
- Kapitel III zeigt aus der Verbraucherperspektive die Entwicklung eines Bewertungsrahmens, der die Bedürfnisse, Interessen sowie die konkreten Problemstellungen von Verbraucher:innen im Zahlungsverkehr abbilden soll. Dieser wird unterstützt durch eine Primärerhebung unter mehr als 2.000 Verbraucher:innen, die im Rahmen der Gutachtenerstellung durchgeführt wurde. Die Befragung liefert dabei wertvolle Erkenntnisse für Schlüsselfaktoren des Bewertungsrahmens. Der Bewertungsrahmen dient primär als normatives Leitbild, das zur Beurteilung aus Sicht der Verbraucher:innen herangezogen werden kann.
- In Kapitel IV wird das erarbeitete Leitbild auf wesentliche (zukünftige) Entwicklungen auf dem Zahlungsverkehrsmarkt angewendet. Dabei werden auf Basis dieses Leitbild relevante und konstruktive Handlungsempfehlungen skizziert. Diese sollen politische Entscheidungsträger:innen dazu befähigen, fundierte Entscheidungen im Sinne des Schutzes und des Nutzens von Verbraucher:innen in Bezug auf den Zahlungsverkehr treffen zu können.

III. BETRACHTUNG AUS DER PERSPEKTIVE DES MARKTES

1. BEDEUTUNG, STRUKTUR UND AKTEURE DES (DEUTSCHEN) ZAHLUNGS-VERKEHRSMARKTS

1.1 Bedeutung des Zahlungsverkehrs

Digitale Innovationen folgen in der heutigen Zeit immer schneller aufeinander und überlagern sich dabei zunehmend. Dies gilt auch in besonderem Maße für den Zahlungsverkehr. Der (europäische) Zahlungsverkehr wurde bereits in der EU-Strategie zum Massenzahlungsverkehr von der EU-Kommission als Lebenselixier der europäischen Wirtschaft bezeichnet.¹ Dementsprechend kommt dem Zahlungsverkehr eine immer größere (strategische) Bedeutung zu, die durch vielfältigste Entwicklungen beeinflusst wird.

Durch den Vertrag von Maastricht im Jahr 1992 kam es zur Schaffung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, die durch die Euro-Einführung 1999 als Buchgeld und 2002 als Bargeld ihre Kernaufgabe erfüllt hatte. Als weitere Funktion zu einem integrierten europäischen Finanzmarkt kam es zum Start des SEPA²-Projekts, mit dem Ziel eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums, in dem Bürger:innen wie Unternehmen grenzüberschreitende Zahlungen genauso einfach, vollständig, sicher, fristgerecht, effizient und zu gleichen, transparenten Preisen ausführen können wie auf nationaler Ebene. Der SEPA-Fahrplan beinhaltete in seinen ersten Schritten unter anderem die Einführung der SEPA-Überweisung (2008) und der SEPA-Lastschrift (2009/2010). Die neuesten Entwicklungen drehen sich um die Einführung der SEPA-Echtzeitüberweisung³ (2017) und ganz aktuell um den SEPA Request-To-Pay (Einführung 2021), der den technischen Standard für die Übermittlung von Zahlungsanforderungen festlegt. Im Juni 2021 wurde das Regelwerk zu SEPA Request-To-Pay in Kraft gesetzt – auch wenn sich noch keine schnellen operativen Lösungen herauskristallisieren, wird das Thema in der Zahlungsverkehrsbranche viel diskutiert. Darüber hinaus ist Ende November 2021 ein überarbeitetes Regelwerk erschienen, das den SEPA Request-To-Pay um neue Funktionen (z. B. Anforderung einer Zahlungsgarantie) erweitert.

Im privatwirtschaftlichen Bereich wurden und werden parallel diverse Lösungen für E-Payments (elektronischer Zahlungsverkehr) und kontaktlose Zahlungen sowie M-Payments⁴ und M2M⁵-Payments (autonomer Zahlungsverkehr zwischen Maschinen) bereit-

¹ Europäische Kommission (2020): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr, S. 3, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0592&from=EN>, abgerufen am 10.11.2021.

² Single Euro Payments Area

³ Der Begriff Echtzeitüberweisung wird in der Zahlungsverkehrsbranche häufig äquivalent zu den Begriffen Sofortzahlung, Echtzeitzahlung und Instant Payment verwendet.

⁴ Werden Bezahlvorgänge über mobile Endgeräte abgewickelt, fallen sie unter den Begriff M-Payment-Verfahren, mit denen Bezahlvorgänge über mobile Endgeräte am stationären Point of Sale (und auch am elektronischen PoS) abgewickelt werden können.

⁵ Machine-to-Machine

gestellt, wobei diese spätestens bei grenzüberschreitender Nutzung stark auf Kreditkarten bzw. Debitkarten von VISA und Mastercard basieren. In Deutschland selbst dominiert zwar im stationären Handel derzeit die girocard, diese wird aber durch die Abkündigung der Maestro-Funktion durch Mastercard deutlich unter Druck gesetzt.⁶ So wird eine Zahlung und Abwicklung über eine girocard ohne Maestro-Badge im Ausland spätestens ab Juli 2027 nicht mehr möglich sein. VISA könnte mit seiner V-Pay-Funktion nachziehen, was den Druck auf die girocard noch weiter erhöhen würde. Dagegen formiert sich, mit Unterstützung der Zentralbank(en) und der EU-Kommission, eine Bewegung rund um die Deutsche Kreditwirtschaft in Deutschland und um EPI (European Payments Initiative) in Europa, die nach einem paneuropäischen Zahlungsinstrument strebt. Ursprünglich sollte bis Ende 2021 entschieden werden, ob und welche der bisher beteiligten Gründungsmitglieder die notwendigen finanziellen Mittel aufbringen, um EPI Realität werden zu lassen. Bisher ist jedoch noch keine offizielle Entscheidung getroffen worden, auch wenn die Unterstützung in den letzten Monaten bröckelte.

Parallel entstehen mit privatwirtschaftlich initiierten digitalen Stablecoins (z. B. Planungen zu einem PayPal Coin⁷ durch PayPal) und digitalen Zentralbankwährungen (z. B. möglicher digitaler Euro) ganz neue Implementierungsformen von Währungen. Seit Oktober 2021 untersucht das Eurosystem in einer zweijährigen Projektphase, wie ein digitaler Euro gestaltet werden könnte. Dabei soll der Fokus primär auf Endkund:innen (B2C-Geschäft) liegen.⁸ Eine finale Entscheidung über die tatsächliche Einführung eines digitalen Euro ist damit jedoch noch nicht getroffen worden.

Im Rahmen der Entwicklung von Ökosystemen rund um den Zahlungsverkehr nehmen elektronische Identitäten auch durch staatliche Initiativen, wie das Projekt „Digitale Identitäten“, das von mehreren Bundesbehörden in Kooperation mit der Wirtschaft initiiert wurde⁹, an Fahrt auf, wenngleich die Probleme bei der Einführung des elektronischen Führerscheins gewisse Herausforderungen in diesem Bereich offenlegen. Schließlich wird die elektronische Wallet als Trägerin von Zahlungsmitteln eine besondere Rolle spielen, große Marktteilnehmer wie Google, Apple, PayPal und Klarna versuchen sich entsprechend zu positionieren.

Der europäische Gesetzgeber und Regulator, der bis vor einigen Jahren eher punktuell eingriff, z. B. mit der PSD2 (Payment Services Directive 2) und eIDAS (electronic Identification, Authentication and Trust Services), wird inzwischen aber mit der Massenzahlungsverkehrsstrategie (Retail Payments Strategy) auch in der Breite gestaltend und vermutlich auch wieder regulierend tätig werden, etwa mit einer möglichen Preisverordnung im Kontext der Echtzeitüberweisung.

Verbraucher:innen sehen sich dementsprechend einer großen Anzahl von Entwicklungen gegenübergestellt, die einen entscheidenden Einfluss auf ihr Zahlungsverhalten

⁶ Mastercard (2021): Warum sich dieser Maestro nach 30 Jahren zur Ruhe setzt, www.mastercard.com/news/europe/de-de/blog/de-de/2021/warum-sich-dieser-maestro-nach-30-jahren-zur-ruhe-setzt, abgerufen am 23.11.2021.

⁷ Finanzen (2022): Gerüchte bestätigt: PayPal prüft Einführung eines eigenen Stablecoins, <https://www.finanzen.net/nachricht/devisen/coin-fuer-zahlungsverkehr-geruechte-bestaetigt-paypal-prueft-einfuehrung-eines-eigenen-stablecoins-10912065>, abgerufen am 13.01.2022.

⁸ Europäische Zentralbank (2021a): Das Eurosystem startet Projekt zum digitalen Euro, www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.pr210714~d99198ea23.de.html, abgerufen am 25.11.2021.

⁹ Bundesministerium des Innern und für Heimat (2021): Das Projekt Digitale Identitäten, www.bmi.bund.de/Webs/PA/DE/verwaltung/projekt_digitale_identitaeten/projekt_digitale_identitaeten_node.html, abgerufen am 28.01.2022.

haben werden. Gerade aufgrund der Komplexität des Zahlungsverkehrs und den unterschiedlichen Interessen der teilnehmenden Akteure ist die Rolle des Verbraucherschutzes von hoher Bedeutung, um den Interessen der Verbraucher:innen Gehör zu verschaffen. Obwohl bei Verbraucher:innen die Sicherheit von Zahlungsverfahren und der Schutz ihrer Privatsphäre von zentraler Bedeutung sind, erschwert bzw. verhindert die Komplexität des Zahlungsverkehrs eine objektive Beurteilung dieser Gesichtspunkte. Daher ist bei Verbraucher:innen der Komfort beim Bezahlen oftmals das entscheidende Entscheidungsmerkmal für oder gegen ein Zahlungsverfahren. Die Wenigsten können sich auf einer fundierten Basis entscheiden, was für sie das individuell „beste“ Zahlungsverfahren in bestimmten Situationen ist.

Die nachfolgende Marktbetrachtung des Zahlungsverkehrs wird in einem ersten Schritt einen Blick auf den (deutschen) Zahlungsverkehrsmarkt werfen. Dabei werden die wichtigsten Akteure vorgestellt und die Rolle(n), die sie im Zahlungsverkehrssystem einnehmen. Im Anschluss daran werden die im Nutzungsverhalten relevantesten Zahlungsverfahren auf dem (deutschen) Markt identifiziert, die Einordnung im (deutschen) Zahlungsverkehrsmarkt aufgezeigt und in relevanten Fällen die Sicht der Verbraucher:innen und des Verbraucherschutzes (Probleme, Chancen usw.) ausgeführt. Anschließend werden die (zukünftigen) Geschäftsmodelle der verschiedenen Marktakteure und die neuesten Entwicklungen auf dem Zahlungsverkehrsmarkt betrachtet. Abgeschlossen wird die Marktbetrachtung mit einem Blick auf den regulatorischen Einfluss sowohl europäischer als auch nationaler Institutionen und deren zukünftige Strategie in Form der „Europäischen Strategie für den Massenzahlungsverkehr“.

1.2 Vereinfachte Grundstruktur des Zahlungsverkehrssystems in Deutschland und Europa

Die Kunde-Händler-Bank-Interaktion im Zahlungsverkehr basiert in ihrer ursprünglichen Struktur auf einem Vier-Parteien-Modell mit den folgenden Akteuren:

- **Kund:in/Debitor:in:** Als Zahlungspflichtige(n) bezeichnet man eine(n) Schuldner:in, welche(r) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hat.
- **Händler:in/Kreditor:in:** Als Zahlungsempfänger:in bezeichnet man eine(n) Gläubiger:in von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.
- **Bank/Kreditinstitut des/der Kund:in**
- **Bank/Kreditinstitut des/der Händler:in**

Bei einer klassischen Überweisung kommt dieses Vier-Parteien-Modell zum Tragen. In zunehmendem Maße – vor allem auch abhängig vom betrachteten Zahlungsverfahren – steigt jedoch die Zahl der beteiligten (Nicht-Kreditinstitut-)Akteure im Zahlungsverkehrssystem. Diese nehmen entscheidende Positionen sowohl in der Kunde-Kreditinstitut-Schnittstelle als auch in der Händler-Kreditinstitut-Schnittstelle ein. Dabei sind Zahlungsdienste¹⁰ die Kernleistungen, die von den Akteuren erbracht werden. Daran gekoppelt können auch, über die grundlegenden Zahlungsdienste hinaus, Dienstleistungen wie Finanzierungsmöglichkeiten oder Käuferschutz-Optionen angeboten werden. Seit dem Jahr 2018 fallen unter den rechtlichen Begriff der Zahlungsdienste, auch Drittdienstleister – d. h. Dienstleister, die keine eigene Bankinfrastruktur betreiben, sondern

¹⁰ Zahlungsdienste sind Dienstleistungen, die zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs genutzt werden.

auf bestehende Bankinfrastrukturen zugreifen. Dabei gibt es im Wesentlichen zwei Ausprägungen von Drittdienstleistern:

- Zahlungsauslösedienst (gem. § 1 Abs. 33 ZAG): „[Ein Dienst,] ... bei dem auf Veranlassung des Zahlungsdienstnutzers ein Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto ausgelöst wird.“
- Kontoinformationsdienst (gem. § 1 Abs. 34 ZAG): „Ein Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten des Zahlungsdienstnutzers bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern.“

Auf Seiten des Handels übernehmen Dienstleister in der Regel die technische Anbindung von Zahlungsverfahren und eine konsolidierte Zahlungsabwicklung. Auch hier gibt es überwiegend ein ergänzendes Angebot von Zusatzdienstleistungen wie Forderungsmanagement oder Risikomanagement.

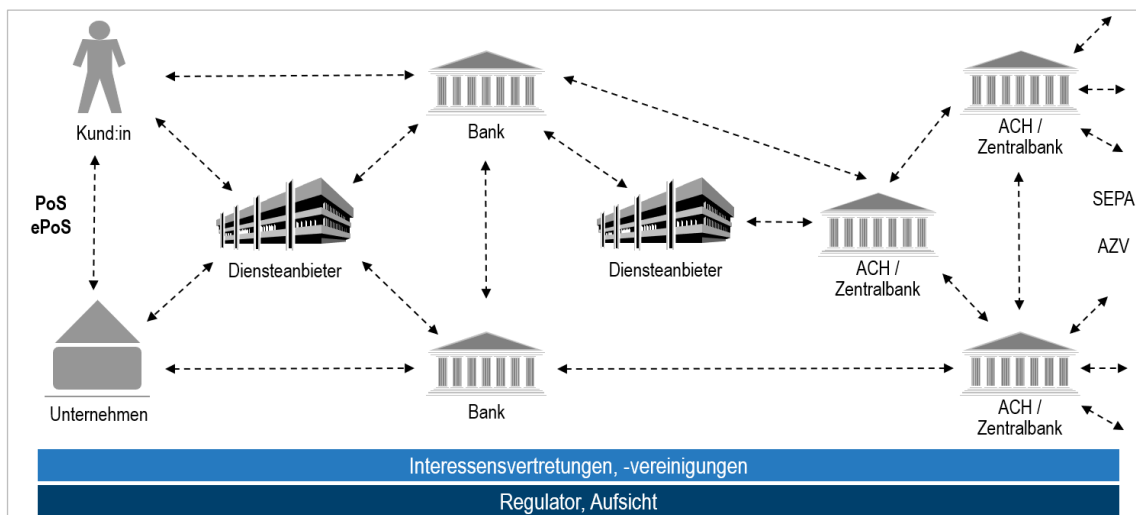


Abbildung 1: Vereinfachte Grundstruktur des Zahlungsverkehrs

Die bankseitige Abwicklung des Zahlungsverkehrs (vor allem das Clearing und Settlement¹¹ von Transaktionen) findet für Verbraucher:innen nicht „sichtbar“ im Hintergrund statt und wird durch verschiedene Akteure wie nationale Zentralbanken, die Europäische Zentralbank und dazwischen geschaltete Diensteanbieter vollzogen. Die nationalen Zentralbanken sorgen, neben der bereits erwähnten bankmäßigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland (AZV = Auslandszahlungsverkehr), für den Geldumlauf und die Kreditversorgung.¹² Darüber hinaus nehmen sie auch in Form der Ausübung der Finanzaufsicht und Risikopolitik am Zahlungsverkehr teil. Die nationalen Zentralbanken der Europäischen Union steuern außerdem gemeinsam den SEPA-Raum. In die Bank-Zentralbank-Schnittstelle können Diensteanbieter (z. B. Euro-

¹¹ Clearing: Verfahren zur Übermittlung, Abstimmung und ggf. auch Bestätigung von Zahlungsaufträgen vor dem eigentlichen Zahlungsausgleich; Settlement: tatsächlicher Zahlungsausgleich.

¹² § 3 BundesbankG

system, EBA Clearing) eingebunden sein, die die technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Initiation¹³, Clearing und Settlement) vornehmen. Die wichtigsten Akteure sind unter anderem die folgenden:

- **Europäische Zentralbank (EZB)¹⁴:** Die Europäische Zentralbank bildet mit den nationalen Zentralbanken der EU-Staaten das Europäische System der Zentralbanken und führt ihre Aufgaben, wie die Festlegung und Durchführung der europäischen Geldpolitik zur Preisniveaustabilität, in Abstimmung mit den nationalen Zentralbanken durch.
- **Deutsche Bundesbank¹⁵:** Die Deutsche Bundesbank ist die nationale Zentralbank in Deutschland. Sie übernimmt, neben der nationalen Umsetzung der europäischen Geldpolitik, die Versorgung der Wirtschaft mit Bargeld vor und dient den Kreditinstituten als Refinanzierungsquelle und Clearingstelle. Darüber hinaus wirkt sie an der Bankenaufsicht mit und dient staatlichen Institutionen, wie Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden als Kontenführer.
- **EBA Clearing¹⁶:** Die EBA Clearing mit 53 Anteilseignerbanken (große europäische Banken) ist neben dem Eurosystem (mit der TARGET2-Infrastruktur¹⁷) eine technische Dienstleister von europaweiten Zahlungsverkehrslösungen, darunter EURO1 als Zahlungssystem für Großbetragszahlungen, STEP1 als Einzelzahlungssystem für kommerzielle Transaktionen, STEP2 als Zahlungssystem für Massenzahlungen, RT1 als Echtzeitzahlungsplattform und dem SEPA Request-To-Pay-Infrastrukturservice.

Den aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Rahmen um die Grundstruktur des Zahlungsverkehrssystems bilden in enger Abstimmung sowohl nationale als auch europäische Institutionen. Darüber hinaus gibt es Interessensvereinigungen, die neben der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Zahlungsverkehrssystems in Europa auch ihre nationalen Interessen verfolgen. Die wichtigsten Akteure sind unter anderem:

- **European Banking Authority¹⁸:** Als Europäische Bankenaufsichtsbehörde ist die European Banking Authority eine unabhängige EU-Behörde. Gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden (Deutschland: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist sie für die Gewährleistung eines wirksamen und kohärenten Maßes an Regulierung und Beaufsichtigung im europäischen Bankensektor zuständig. Ihr Ziel ist die Wahrung der Finanzstabilität in der Europäischen Union und der Schutz der Integrität, der Effizienz und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Bankensektors.

¹³ Initiation: Zahlungsinitiierung

¹⁴ www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.de.html

¹⁵ www.bundesbank.de/de

¹⁶ www.ebaclearing.eu

¹⁷ Weiterführende Informationen: www.bundesbank.de/resource/blob/603382/cba81c3519bb2a4b8bc19f0cdc55ff8e/mL/target2-ein-einheitliches-europa-fuer-individualzahlungen-data.pdf

¹⁸ www.eba.europa.eu

- **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)¹⁹:** Die BaFin ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht dem Bundesministerium der Finanzen. Das Hauptziel der BaFin ist ein funktionsfähiges, integriertes und stabiles Finanzsystem in Deutschland. Die Aufgaben der BaFin reichen von der Kontenaufsicht, der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht bis hin zur Wertpapieraufsicht.
- **Euro Banking Association²⁰:** Die Euro Banking Association ist ein Zusammenschluss von europäischen und weltweit verbreiteten Banken, die als Initiator neuer europäischer Zahlungsverkehrssysteme gilt und zur Entwicklung der europäischen Zahlungssysteme wie SEPA beiträgt. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber Gesetzgebern und Aufsichtsbehörden.
- **Europäischer Zahlungsverkehrsausschuss – European Payments Council (EPC)²¹:** Der EPC wurde im Juni 2002 als wichtigstes Gremium der europäischen Kreditwirtschaft gegründet. Die Anzahl der Sitze der einzelnen Länder ist abhängig von der Anzahl der Zahlungsverkehrstransaktionen des jeweiligen Landes. Maximal sind pro Land acht Sitze vorgesehen. Die Zielsetzung des EPC war einerseits die Schaffung der Single European Payments Area (SEPA) in Europa und ist andererseits die stetige Weiterentwicklung von SEPA. Der EPC ist Herausgeber der SEPA-Regelwerke, die u. a. die Richtlinien für die SEPA Überweisung (SCT – SEPA Credit Transfer²²), die SEPA Lastschrift (SDD – SEPA Direct Debit²³) oder auch die SEPA Echtzeitüberweisung (SCT Instant – SEPA Credit Transfer Instant²⁴) festlegen. Diese Regelwerke werden in der Regel jährlich aktualisiert.
- **Deutsche Kreditwirtschaft²⁵:** Die Deutsche Kreditwirtschaft ist ein Zusammenschluss der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände in Deutschland – u. a. des Bundesverbands der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) und des Deutsche Sparkassen- und Giroverbands (DSGV) – und wurde bereits im Jahr 1932 unter dem Namen Zentraler Kreditausschuss (ZKA) gegründet. Ihre Aufgaben umfassen die gemeinsame Meinungs- und Willensbildung in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen sowie die Vertretung der Interessen der Kreditwirtschaft gegenüber staatlichen Institutionen bzw. Großprojekten wie der European Payments Initiative (EPI) und die Erarbeitung standardisierter Regelungen im deutschen Zahlungsverkehr einschließlich der Kartenzahlungssysteme.

¹⁹ www.bafin.de/DE/Startseite/startseite_node.html

²⁰ www.ab-e-ea.eu

²¹ www.europeanpaymentscouncil.eu

²² Weiterführende Informationen: www.europeanpaymentscouncil.eu/sites/default/files/kb/file/2020-11/EPC125-05%202021%20SCT%20Rulebook%20version%201.0_0.pdf

²³ Weiterführende Informationen: www.europeanpaymentscouncil.eu/sites/default/files/kb/file/2020-11/EPC016-06%202021%20SDD%20Core%20Rulebook%20version%201.0.pdf

²⁴ Weiterführende Informationen: www.europeanpaymentscouncil.eu/sites/default/files/kb/file/2020-11/EPC004-16%202021%20SCT%20Instant%20Rulebook%20v1.0.pdf

²⁵ <https://die-dk.de>

1.3 Erweiterte Struktur des Zahlungsverkehrs – Rollen und Akteure

Neben den zentralen bereits genannten Akteuren ist das Markt-Ökosystem rund um den Zahlungsverkehr abhängig von den verschiedenen Zahlungsverfahren durch eine Vielzahl von Rollen und Leistungsbeziehungen gekennzeichnet. Gerade der kartengestützte Zahlungsverkehr ist eine Systemtechnologie, die das Zusammenspiel von vielen verschiedenen Rollen verlangt, die von den Akteuren ausgefüllt werden. Am Beispiel der Kreditkarte werden im Folgenden die wichtigsten Rollen, eingebettet in das ursprüngliche Vier-Parteien-Modell, dargestellt (vgl. Abbildung 2) und deren Funktionen ausgeführt.

- **Scheme (Kartensystem):** Die Kartensysteme der Kreditkartenorganisationen sind Zahlungsverkehrssysteme, die an Karten gebunden sind. Der Scheme Owner stellt den Mitgliedern ein Regelwerk, in der Regel auch die Infrastruktur (CSM – Clearing- & Settlement-Mechanismus) und die Marke zur Verfügung (Beispiele: Visa und Mastercard).
- **Issuer:** Ein Issuer (Herausgeber) ist eine Bank, die Kredit- oder Debitkarten an die Kund:innen herausgibt. Der Issuer hat eine Vertragsbeziehung mit dem Karteninhaber und der jeweiligen Kartenorganisation.
- **Acquirer:** Ein Acquirer ist die kreditkartenbetreuende Stelle des Händlers. Er wickelt für den Händler die Autorisierung und Abrechnung von Kreditkartenzahlungen ab. Des Weiteren akquiriert er Akzeptanzstellen für Kreditkartenzahlungen (z. B. aus Handel, Hotellerie, Gastronomie, Autovermietung oder Fluggesellschaften). Um tätig zu werden, benötigt ein Acquirer von der entsprechenden Kartenorganisation eine Lizenz.
- **Payment Service Provider (PSP):** Ein PSP ist ein Unternehmen, das in der Regel mehrere Zahlungsverfahren für den Handel anbietet, idealerweise über eine einzige technische Schnittstelle. Bei Kreditkartenzahlungen beispielsweise realisiert der PSP die technische Anbindung des Händlers an den Acquirer oder tritt selbst als Acquirer auf. Zunehmend bieten PSP weitere umfangreiche Zusatzdienstleistungen an, wie etwa die Authentifizierung von Verbraucher:innen, Konto- bzw. Bonitätsprüfungen oder die Übernahme des Debitorenmanagements.
- **Prozessor:** Ein Prozessor ist ein Unternehmen, das die zahlungstechnische Abwicklung des Kartengeschäfts zwischen den Banken vornimmt.
- **Wallet-Provider:** Der Wallet-Provider stellt den Verbraucher:innen eine (Zahlungs-)Wallet zur Verfügung, in der im Beispiel der Kreditkartenzahlung die Kreditkarte virtuell zur Verfügung steht. Grundsätzlich können Wallet-Provider auch weiterführende Funktionen über die Zahlung hinaus über die Wallet anbieten. Beispiele für Wallet-Provider sind z. B. Apple mit der Apple-Wallet, Google mit der Google-Wallet oder auch PayPal. Auch Banken können als Wallet-Provider auftreten.
- **Tokenization-Provider:** Der Tokenization-Provider ist ein Unternehmen, das eine Substitution von sensiblen Daten gegen ein nicht-sensitives Äquivalent, den Token, sicherstellt. Im Rahmen von (Mobile-)Payments führt dies zu einem Ersatz der Debit- oder Kreditkartennummer gegen einen Token. Dieser hat das

gleiche Format wie die zugrundeliegende Karte, ist jedoch z. B. an ein spezifisches Gerät gebunden (Smartphone, Wallet, Wearable), mit einem eigenem Ablaufdatum.

- **Kassenhersteller:** Hersteller von Kassensystemen für den stationären Point of Sale (Verkaufsort).
- **Terminal-Hersteller:** Hersteller von Kartenterminals für den stationären Point of Sale, die die Akzeptanz von kartengestützten Zahlungsverfahren ermöglichen.

Zunehmend kommt es im Zahlungsverkehrssystem zur Zusammenfassung von mehreren Rollen auf einzelne Akteure. Im Fall des Kreditkartengeschäfts entwickelt sich zum Beispiel ein Ökosystem mit tendenziell fünf Clustern von Akteuren: Endkund:innen, Händler:innen, Kundenbanken-Issuer, PSP-Acquirer (Händlerbanken) sowie Scheme Owner (vgl. Abbildung 2 Ellipsen mit durchgezogenem Rand).

In jedem der Cluster gibt es mehrere Akteure, also keine Monopolsituationen, jedoch durchaus Entwicklungen hin zu engen Oligopolen (z. B. Mastercard und Visa als Kartensysteme). Zusätzlich ist in einigen Fällen ein weiteres Zusammenrücken des Clusters Kundenbank-Issuer-Wallet-Provider und des Clusters PSP-Acquirer-Händlerbanken zu beobachten (vgl. in Abbildung 2: Ellipsen mit gestricheltem Rand).

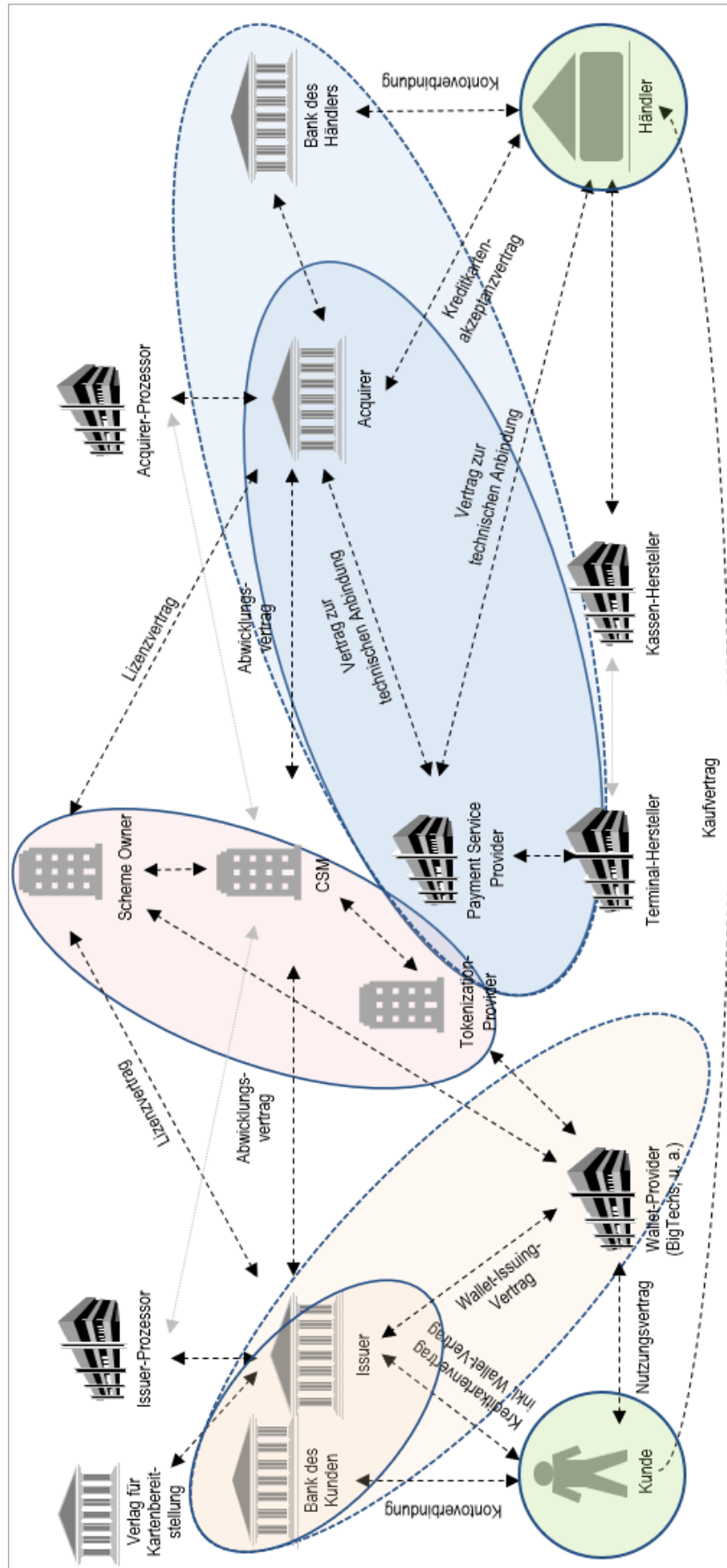


Abbildung 2: Rollen und Leistungsbeziehungen bei den Kreditkarten

2. ARTEN UND ANBIETER VON ZAHLUNGSVERFAHREN IM DEUTSCHEN MARKT

Zahlungsverfahren dienen sowohl im stationären Handel als auch im Online-Handel zur Übertragung von Geldeinheiten. In beiden Bereichen haben sich verschiedene Zahlungsverfahren etabliert, deren Nutzung vom Angebot durch den Handel und den Interessen der Verbraucher:innen bestimmt wird. Der Abschnitt der Zahlungsverfahren ist grundsätzlich in Zahlungsverfahren am stationären Point of Sale (PoS)²⁶ und Zahlungsverfahren am elektronischen PoS aufgeteilt, auch wenn deren Grenzen immer mehr verschwimmen und aufgelöst werden. Am stationären PoS dominieren neben dem Bargeldeinsatz vor allem die kartengestützten Zahlungsverfahren. Am elektronischen PoS ist es möglich, einerseits mit den so genannten klassischen Zahlungsverfahren zu bezahlen, andererseits gibt es auch explizite E-Payment-Verfahren. Unter den klassischen Zahlungsverfahren werden solche verstanden, die nicht speziell für den elektronischen Handel entwickelt, aber zum Teil dafür angepasst worden sind. Dies sind u. a. Lastschrift, Überweisung, Nachnahme und Kreditkarte. Unter E-Payment-Verfahren versteht man hingegen Zahlungsverfahren, die speziell für die Nutzung im E-Commerce konzipiert wurden. Werden die Bezahlvorgänge über mobile Endgeräte abgewickelt, fallen sie auch unter den Begriff M(obile)-Payment-Verfahren.

2.1 Zahlungsverhalten der deutschen Verbraucher:innen am stationären Point of Sale

Im Zahlungsverhalten der deutschen Verbraucher:innen dominieren im deutschen Einzelhandel, bezogen auf den gesamten Einzelhandelsumsatz, die kartengestützten Zahlungen und Barzahlungen – andere Zahlungsverfahren haben hingegen nur geringe Anteile (vgl. Abbildung 3). In den letzten Jahren hat sich ein deutlicher Trend zu Kartenzahlungen entwickelt, der durch die Covid-19-Pandemie noch zusätzlich beschleunigt wurde – vor allem auch die Möglichkeit der kontaktlosen Kartenzahlung.²⁷ Waren es im Jahr 2015 noch 43,7 Prozent, belief sich der umsatzbezogene Anteil der Kartenzahlungen im Jahr 2020 bereits auf 56,3 Prozent. Damit einhergehend hat sich der Anteil der Barzahlungen von 53,3 Prozent (im Jahr 2015) auf 40,9 Prozent im Jahr 2020 verringert. Trotz des gesunkenen Anteils nimmt das Bargeld weiterhin eine wichtige Position beim Bezahlen ein – gemessen an den Transaktionszahlen hat das Bargeld mit 66 Prozent Anteil noch eine dominierende Stellung.²⁸

²⁶ Der Point of Sale (PoS) ist der Ort, an dem eine Kauf- bzw. Verkaufstransaktion abgewickelt wird.

²⁷ Girocard (2022): girocard Jahreszahlen 2021, <https://www.girocard.eu/presse-mediathek/pressemitteilungen/2022/girocard-jahreszahlen-2021/>, abgerufen am 20.02.2022.

²⁸ EHI Retail Institute (2021): Zahlungssysteme im Einzelhandel 2021 – Daten, Fakten, Marktstrukturen.

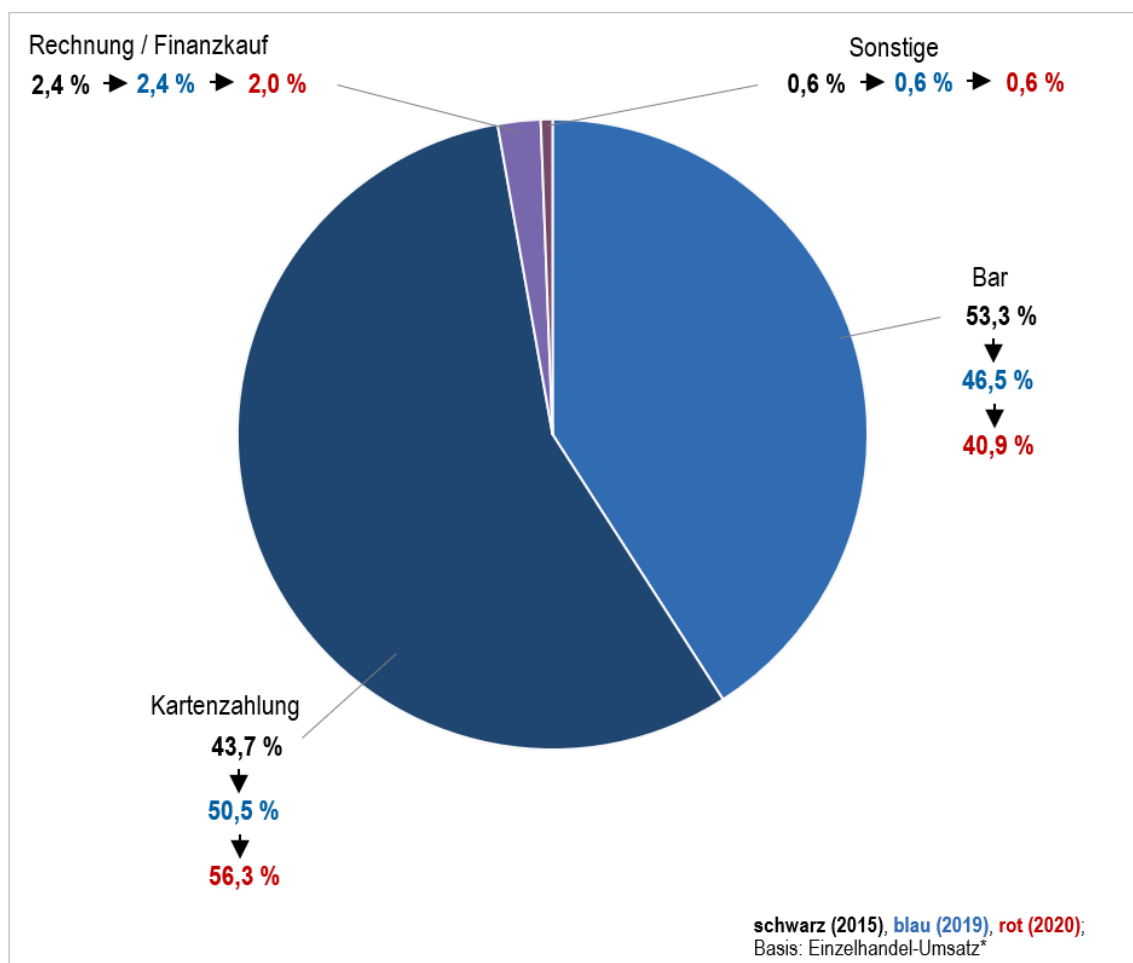
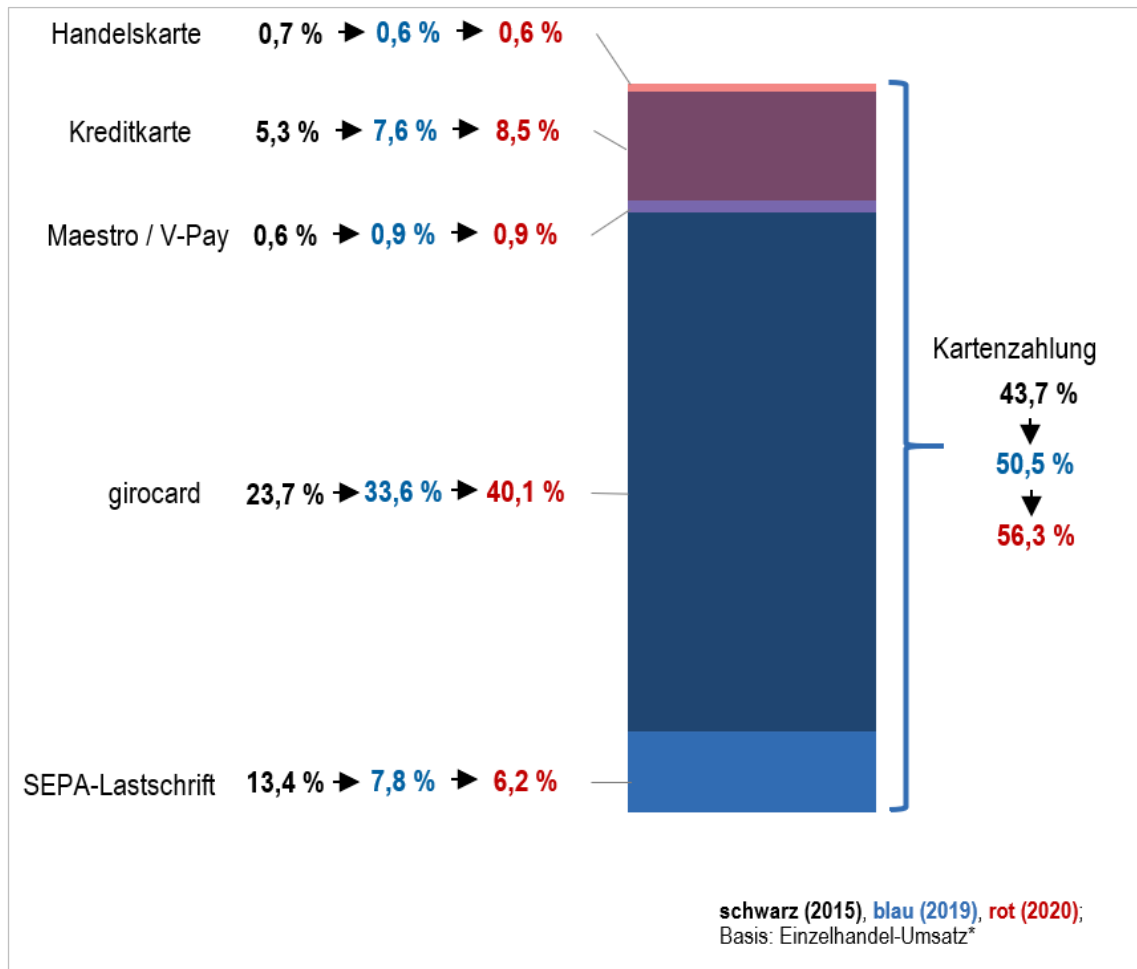


Abbildung 3: Umsatzbezogener Anteil der Zahlungsverfahren im deutschen Einzelhandel²⁹

Bei einer detaillierteren Betrachtung (siehe Abbildung 4) der kartengestützten Zahlungsverfahren dominiert bei den Verbraucher:innen die girocard, die in den letzten Jahren deutliche Zuwächse erfahren hat (von 23,7 Prozent im Jahr 2015 auf 40,1 Prozent im Jahr 2020). Die Kreditkartennutzung ist in den letzten Jahren nur leicht gestiegen, während die Nutzung der elektronischen Lastschrift (hier SEPA-Lastschrift) deutlich gesunken ist. Dies resultiert vor allem aus der rückläufigen Nutzung durch den Handel. Die beschriebenen Anteile beziehen sich nicht nur auf den erzielten Umsatz mit kartengestützten Zahlungsverfahren, sondern stellen die umsatzbezogenen Marktanteile am Gesamtmarkt dar. Ausschließlich auf die Kartenzahlungen bezogen werden circa 71 Prozent des Einzelhandelsumsatzes bei kartengestützten Zahlungen mit der girocard erzielt.

²⁹ Eigene Darstellung auf Grundlage EHI Retail Institute (2021): Zahlungssysteme im Einzelhandel 2021 – Daten, Fakten, Marktstrukturen.

Abbildung 4: Umsatzbezogener Anteil der Kartenzahlungsverfahren im deutschen Einzelhandel³⁰

2.2 Zahlungsverfahren am stationären Point of Sale

Bei den stationären Zahlungsverfahren werden, neben dem Bargeld-Einsatz, vor allem die kartengestützten Zahlungsverfahren (sowohl die verschiedenen Kartentypen als auch die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten) betrachtet. Darüber hinaus werden im Folgenden weitere alternative Zahlungsverfahren für den stationären PoS thematisiert. Sowohl bei den kartengestützten Zahlungsverfahren als auch bei den alternativen Zahlungsverfahren werden Beispiele für Ausprägungen dieser Zahlungsverfahren aufgezeigt. Die Auswahl der Beispiele orientiert sich am Zahlungsverhalten der Verbraucher:innen und behandelt somit die Zahlungsverfahren, die gemäß Abbildung 3 und Abbildung 4 die höchsten Anteile am Einzelhandelsumsatz einnehmen.

2.2.1 Bargeld

Mit rund 40,9 Prozent umsatzbezogenem und 66 Prozent transaktionsbezogenem Marktanteil hat das Bargeld im Jahr 2020 weiterhin eine bedeutende Rolle im Zahlungsverhalten der deutschen Verbraucher:innen eingenommen (vgl. Abbildung 3) – wenngleich gegenüber den vergangenen Jahren ein deutlicher Rückgang des Bargeldeinsatzes erkennbar ist, der sich u. a. auch durch die Covid-19-Pandemie verstärkt hat. Obwohl dem Bargeld auch in anderen europäischen Ländern noch eine bedeutende

³⁰ Eigene Darstellung auf Grundlage EHI Retail Institute (2021): Zahlungssysteme im Einzelhandel 2021 – Daten, Fakten, Marktstrukturen.

Stellung zukommt (z. B. Italien, Österreich), spielt es hingegen in einigen anderen (europäischen) Ländern wie Schweden eine stark reduzierte Rolle – die bargeldlosen Zahlungsverfahren dominieren dort.³¹ Grundsätzlich gibt es in Deutschland eine Annahmepflicht für Bargeld. Diese unterliegt aber einigen Einschränkungen bzw. kann vertraglich auch komplett ausgeschlossen werden (Prinzip der Vertragsfreiheit). Dies führt dazu, dass Händler:innen in der Regel frei entscheiden können, welche Zahlungsverfahren sie Verbraucher:innen anbieten.

2.2.2 Kartengestützte Zahlungsverfahren

Am stationären Point of Sale dominieren neben dem Bargeldeinsatz Zahlungsverfahren, die auf von Kreditinstituten emittierten Karten basieren. Die Karten können über das Stecken der physischen Karte, kontaktlos mit der physischen Karte oder kontaktlos über mobile Endgeräte mit der virtuellen Karte genutzt werden. Verbraucher:innen stehen dabei verschiedene Kartentypen zur Verfügung:

- **Debitkarte:** Die Debit-Bankkarte ist eine von Kreditinstituten emittierte Karte, die den Bezug von Bargeld an institutsspezifischen Geldautomaten, das Bezahlen an ausgewählten Terminals und, im Falle der Kreditkartenorganisationen, bei entsprechender Akzeptanz auch im Online-Handel ermöglicht. Es kommt in der Regel zu einer sofortigen Belastung des Girokontos. Das bekannteste Beispiel in Deutschland stellt die girocard dar. Bekannte Herausgeber auf Seiten der Kreditkartenorganisationen sind Mastercard und VISA mit der Maestro- bzw. V-Pay-Funktion, die in Form eines Co-Badgings³² auch eine Zahlung mit der girocard in ausgewählten Nachbarländern ermöglichen. Darüber hinaus gibt es auch mono-badged³³ VISA- und Mastercard-Debitkarten.
- **Kreditkarte:** Die Kreditkarte ist eine von den Kreditkartenorganisationen über Kreditinstitute emittierte Karte, die das Bezahlen an ausgewählten Terminals und bei entsprechender Akzeptanz auch im Online-Handel ermöglicht. Unterschiedliche Ausführungen der Kreditkarten bestimmen den Belastungszeitpunkt des Girokontos. Bekannte Herausgeber von Kreditkarten sind z. B. Mastercard, VISA und American Express.
 - **Chargekarte:** Bei einer Chargekarte kommt es zu einer Zahlungsstundung von in der Regel maximal vier Wochen nach dem Bezahlvorgang. Im Anschluss wird der angelaufene Betrag für gewöhnlich vom Girokonto des Kunden abgebucht.
 - **Revolvierende Karte:** Bei einer revolving Kreditkarte kommt es zu einer Zahlungsstundung von in der Regel maximal vier Wochen nach dem Bezahlvorgang und einem darauffolgenden Kredit (Revolving Credit), der in Form von Raten abbezahlt wird.
- **Prepaidkarte:** Die Prepaidkarte ist eine von den Kreditkartenorganisationen oder den Kreditinstituten emittierte Karte, bei der Kund:innen den im Anschluss auf der Karte verfügbaren Betrag im Voraus bezahlen.

³¹ European Payments Council (2019a): Sweden – cashless society and digital transformation, www.europeanpaymentscouncil.eu/news-insights/insight/sweden-cashless-society-and-digital-transformation, abgerufen am 17.11.2021.

³² Co-Badging beschreibt den Zustand, wenn ein Zahlungsinstrument mit zwei oder mehr Zahlungsmarken versehen ist.

³³ Mono-Badging beschreibt den Zustand, wenn ein Zahlungsinstrument nur mit einer Zahlungsmarke versehen ist.

- **Kontaktlos:** Sowohl mit den Debit- als auch mit den Kreditkarten ist es in zunehmendem Maße möglich, kontaktlos zu bezahlen. Voraussetzung ist, dass das Terminal, die Karten und/oder das eingesetzte Gerät (z. B. Smartphone) NFC-fähig (Near Field Communication³⁴) sind.

Beispiel girocard³⁵

Das girocard-System ist ein System der Deutschen Kreditwirtschaft, das Verbraucher:innen die elektronische und somit bargeldlose Bezahlung im Handel und bei Dienstleistungen erlaubt. Die girocard selbst ist eine von Kreditinstituten emittierte Karte, die den Bezug von Bargeld an institutsspezifischen Automaten sowie die Bezahlung an ausgewählten Terminals ermöglicht. Aktuell sind mehr als 100 Millionen girocards im Umlauf. Durch die Integration der girocard in Apple Pay durch die Sparkassen ist es zudem möglich, mit der girocard in Form von Mobile-Payments z. B. mit dem Smartphone an entsprechenden kontaktlos-fähigen Terminals zu bezahlen. Im Jahr 2021 war es an ca. 973.000 Terminals in Deutschland möglich, mit der girocard zu bezahlen.³⁶ Im europäischen Ausland ist dies in der Kombination mit V-Pay und Maestro (Co-Badging) möglich. Für die Zahlung mit einer girocard sind eine PIN-Eingabe und eine Autorisierung notwendig³⁷. Bei erfolgreicher Autorisierung erhält der Händler durch die kartenherausgebende Bank eine Zahlungsgarantie für den bestätigten Betrag.

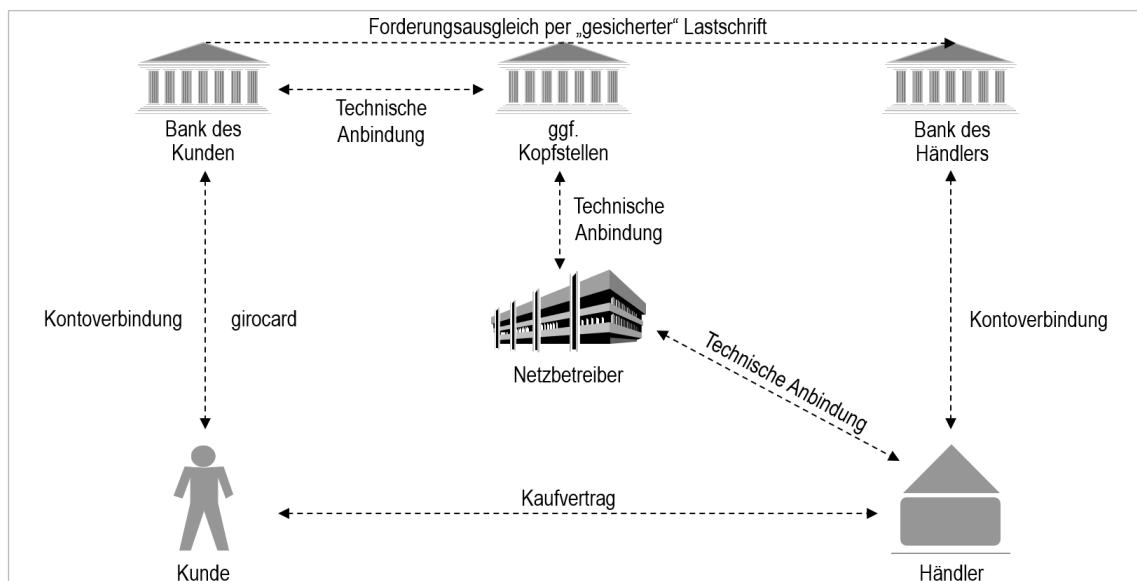


Abbildung 5: Leistungsbeziehungen im Rahmen einer girocard-Zahlung

³⁴ Near Field Communication ist ein Funkstandard zum kontaktlosen Austausch von Daten zwischen zwei Elementen.

³⁵ www.girocard.eu

³⁶ Girocard (2021): girocard Halbjahreszahlen 2021: girocard weiter auf Wachstumskurs – zwei Drittel aller Bezahlvorgänge kontaktlos, www.girocard.eu/presse-mediathek/pressemitteilungen/2021/girocard-halbjahreszahlen-2021, abgerufen am 02.12.2021.

³⁷ Als Autorisierung bezeichnet man den Genehmigungsvorgang einer Kartenzahlung durch die Bank des Karteninhabers. Im Rahmen der Autorisierung wird unter anderem geprüft, ob es sich um eine gültige Karte handelt und ob das Kartenlimit für die beabsichtigte Transaktion noch ausreicht. Bei erfolgreicher Autorisierung hat der Händler die Gewissheit, dass das Konto des Kunden mit dem autorisierten Betrag belastet werden kann.

Beispiel Elektronisches Lastschriftverfahren

Das Verfahren der elektronischen Lastschrift (ELV – Elektronisches Lastschriftverfahren) ist ein individuelles Lastschriftverfahren³⁸ des Handels. Alle girocards können auch für das ELV verwendet werden. Aus dem Magnetstreifen der Karte werden IBAN und Bankleitzahl (BLZ) der Kund:innen und ein Lastschriftbeleg generiert. Mit der Unterschrift geben die Kund:innen den Händler:innen eine einmalige Einzugsermächtigung, den Betrag von ihrem Konto einzuziehen. Die Lastschrift kann jederzeit mangels Deckung oder wegen Widerspruch der Kund:innen zurückgegeben werden.³⁹ Beim elektronischen Lastschriftverfahren gibt es keine Zahlungsgarantie seitens der kartenausgebenden Bank.

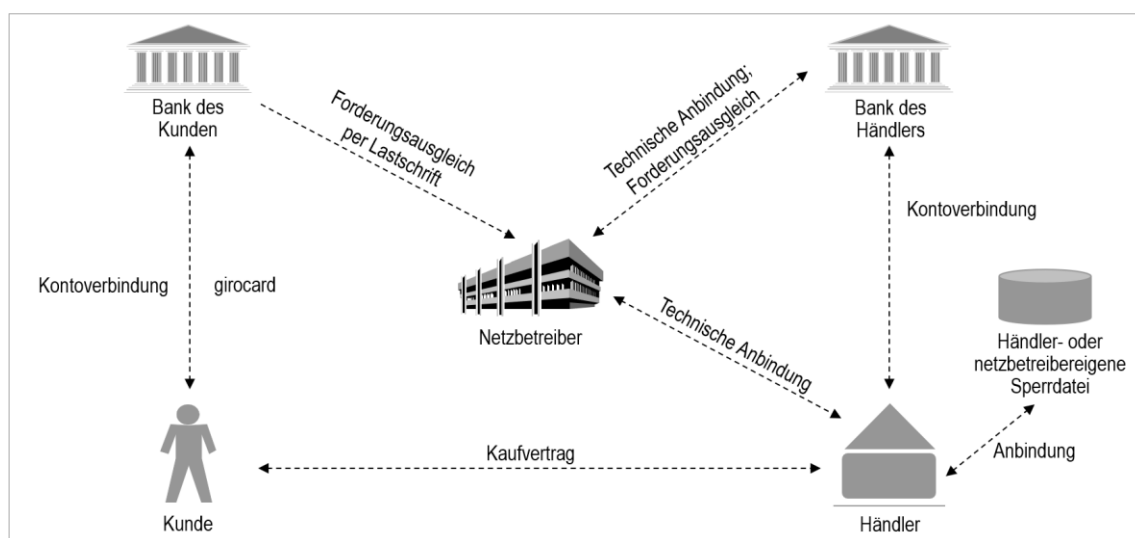


Abbildung 6: Leistungsbeziehungen bei der Zahlung mit dem Elektronischen Lastschriftverfahren

Beispiel (Debit-)Kreditkarte

Die Kreditkartensysteme sind Systeme der Kreditkartenorganisationen (z. B. Mastercard und VISA), die Verbraucher:innen die elektronische und somit bargeldlose Bezahlung von Waren und Dienstleistungen bei Vertragsunternehmen⁴⁰ im Handel (bei entsprechender Akzeptanz auch im Online-Handel) und bei Dienstleistern erlauben. Die Kreditkarten sind von Kreditinstituten emittierte Karten, die einen Lizenzvertrag mit den Kreditkartenorganisationen haben. Die Kreditkartenorganisationen stellen Verbraucher:innen vermehrt sowohl Kredit- als auch Debitkarten zur Verfügung. Eine Kreditkarte weist einen, mit dem Kartenherausgeber vereinbarten, Verfügungsrahmen auf. Im Unterschied zu einer Debitkarte erfolgt die Bezahlung bei den gängigsten Kreditkartenverträgen für den Karteninhaber in Deutschland zeitlich verzögert (zu einem festgelegten Zeitpunkt und ggf. in Raten) für alle zwischen zwei Abrechnungszyklen aufgelaufe-

³⁸ Die Lastschrift ist ein Instrument des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Bei der Ausführung einer Lastschrift erteilt der/die Zahlungsempfänger:in seiner/ihrer Bank den Auftrag, vom Konto des/der Zahlungspflichtigen bei dessen/deren Bank einen bestimmten Geldbetrag abzubuchen und seinem/ihrer Konto gutzuschreiben.

³⁹ Bei einer autorisierten Lastschrift ist ein Widerruf innerhalb von acht Wochen möglich, bei einer unautorisierten Abbuchung ist ein Widerruf in einem Zeitraum von 13 Monaten möglich.

⁴⁰ Ein Vertragsunternehmen ist ein Unternehmen (Händler), das sich zur Akzeptanz der Kreditkarte als Zahlungsmittel verpflichtet und hierzu mit dem Acquirer einen Kreditkartenakzeptanzvertrag schließt. Der Kreditkartenakzeptanzvertrag ist die rechtliche Grundlage für Kreditkartenzahlungen und enthält Bestimmungen, wie Prüfpflichten des Händlers bei der Entgegennahme von Kreditkartendaten, Umgang mit Kreditkartendaten und Höhe von Entgelten.

nen Beträge. Bei der Debit-Kreditkarte kommt es zu einer sofortigen Belastung des Girokontos. Für eine Zahlung ist eine PIN-Eingabe oder Unterschrift und eine Autorisierung notwendig.

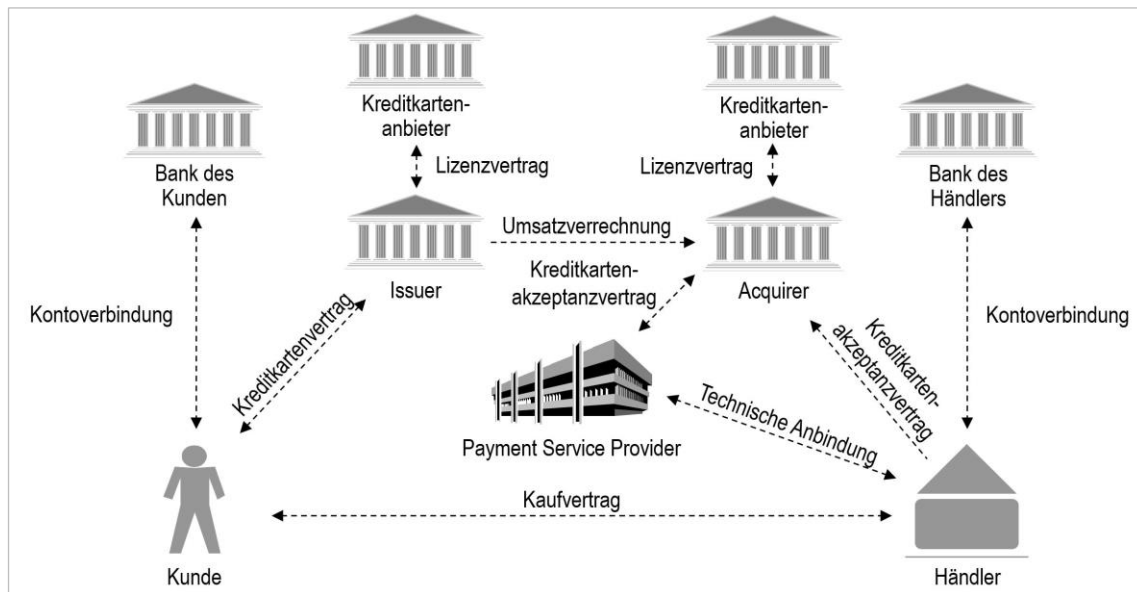


Abbildung 7: Leistungsbeziehungen im Rahmen einer Kreditkartenbezahlung

Neben den physischen Ausprägungen der Bezahlkarten treten vermehrt auch Anbieter von Zahlungsverfahren auf, die im Rahmen einer Wallet das Bezahlen mit einer virtuellen Karte vorwiegend mit dem Smartphone ermöglichen (vor allem Apple mit Apple Pay und Google mit Google Pay).

Beispiel Apple Pay

Apple Pay ist ein Mobile-Payment-Verfahren für den stationären PoS, In-App-Käufe und das Online-Shopping. Apple nutzt dabei die bestehende Infrastruktur der Ladengeschäfte, der Banken und Kreditkartenfirmen. Möglich wird eine Zahlung durch die Funktion NFC an Kartenterminals, die entsprechende Kartenzahlungen unterstützen. Die Tokenization⁴¹ der Kartendaten erfolgt über das im iPhone befindliche Secure Element⁴². Die biometrische Absicherung erfolgt durch Face- oder TouchID-Freigabe. Für die Zahlung mit Apple Pay ist jedoch ein Apple-Gerät (z. B. Smartphone, Smartwatch) erforderlich.

⁴¹ Unter Tokenization versteht man ein Verschlüsselungsverfahren, das sensible Informationen wie die Kreditkartennummer durch Tokens (Referenzwerte) ersetzt und so die Sicherheit bei Kreditkartenzahlungen erhöht.

⁴² Als Teil des Smartphone-Betriebssystems, der Hardware und/oder der SIM-Karte ist ein Secure Element ein Geheimschlüssel, mit dem die Zahlungstransaktionen abgesichert werden und auf die nur autorisierten Programme und Anwender zugreifen können.

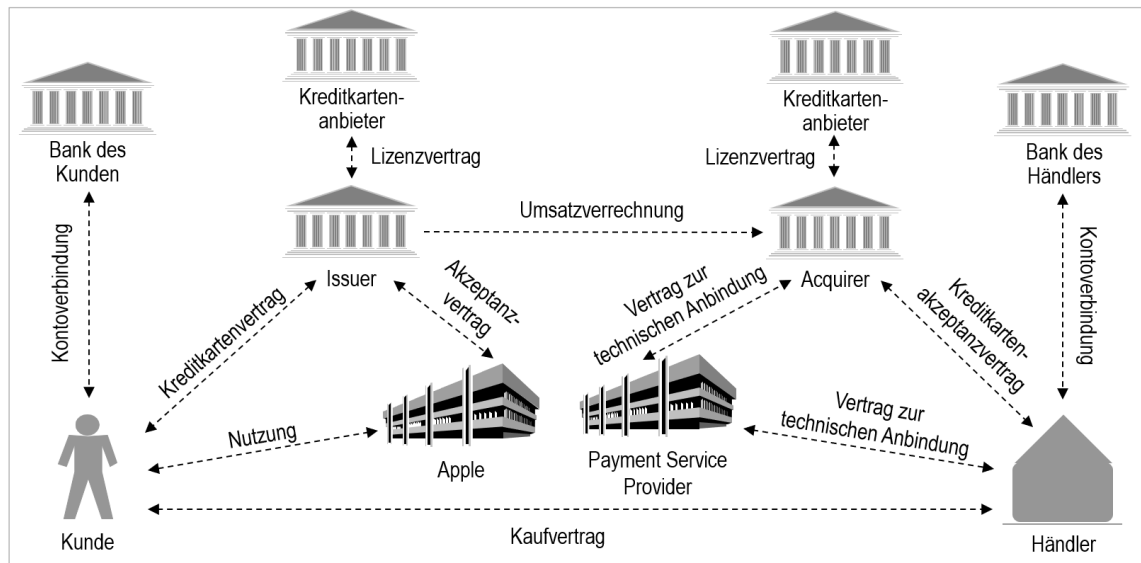


Abbildung 8: Leistungsbeziehungen bei Zahlungen mit Apple Pay

Beispiel Google Pay

Google Pay ist wie Apple Pay ein Mobile-Payment-Verfahren für den stationären Handel sowie für In-App-Käufe. Google nutzt dabei ebenso wie Apple die bestehende Infrastruktur der Ladengeschäfte, der Banken und Kreditkartenfirmen. Möglich wird eine Zahlung durch die NFC-Funktion an Kartenterminals, die entsprechende Kartenzahlungen unterstützen. Die Tokenization der Kartendaten erfolgt über eine Host Card Emulation⁴³ in der Cloud (falls keine Netzverbindung vorliegt, kommt es zur Nutzung einer begrenzten Anzahl von vorgespeicherten Tokens, die auch offline eine Zahlung mit Google Pay ermöglichen). Die biometrische Absicherung erfolgt durch Face-/TouchID-Freigabe oder PIN.

2.2.3 Weitere Zahlungsverfahren am stationären Point of Sale

Neben den kartengestützten Zahlungsverfahren treten immer mehr Verfahren auf dem Markt auf (in der Regel basierend auf dem Smartphone), die speziell für den Einzelhandel bzw. vom Einzelhandel selbst entwickelt wurden und werden:

- **Payback Pay:** Mit der Payback App, die mehr als zehn Millionen aktive App-Nutzer:innen in Deutschland hat, ist auch eine Zahlung durchführbar. Gestartet im Sommer 2016 ist eine Zahlung über einen von der App generierten QR-Code, der von der Kasse gescannt wird, möglich. Der Einzug findet nachgelagert per Lastschrift statt. Derzeit kann man in einem teilexklusiven Netzwerk (z. B. REWE, Real, dm⁴⁴) über die Payback-App bezahlen.⁴⁵
- **Bluecode:** Für eine Zahlung mit Bluecode ist in der Regel die Bluecode-App notwendig. Es ist jedoch für Banken und Händler:innen möglich, Bluecode in die eigene App durch eine modulare Plug-In-Architektur zu integrieren – für die Bezahlung ist in diesem Fall die Banken- oder Händler:innen-App notwendig. In

⁴³ Die Host Card Emulation ist eine Software, die eine virtuelle Kopie der hinterlegten Bezahlkarte(n) darstellt.

⁴⁴ Payback (2021a): Payback Partner, www.payback.de/filialen-prospekte, abgerufen am 03.12.2021.

⁴⁵ Payback (2021b): Daten und Fakten, www.payback.group/de/payback-group/ueber-payback/daten-und-fakten, abgerufen am 03.12.2021.

der jeweiligen App müssen darüber hinaus die Online-Banking-Zugangsdaten hinterlegt sein – bei Partnerbanken von Bluecode werden die Zahlungen direkt über das Online-Banking abgewickelt, bei Nicht-Partnerbanken wird ein SEPA-Lastschriftmandat erstellt. Eine Zahlung kann über einen von der App generierten Barcode, der an der Kasse gescannt wird, initiiert werden. Bekannte Akzeptanzstellen in Deutschland sind Rossmann⁴⁶ und Globus⁴⁷, darüber hinaus hat Drogerie Müller⁴⁸ Bluecode in die eigene App integriert.

- **Bezahl-Apps von Supermarktketten:** Verschiedene Supermarktketten integrieren seit einiger Zeit Bezahlfunktionen in die eigenen Apps. In der Regel wird beim Bezahlen an der Kasse ein von der App generierter QR- oder Barcode gescannt. Die nachgelagerte Abwicklung findet in den meisten Fällen per Lastschrift statt. Bei manchen Einzelhandelsketten ist es auch möglich, eine Kreditkarte zu hinterlegen oder die App mit dem PayPal-Konto zu verknüpfen. Beispiele sind Netto mit der Netto-App⁴⁹, Edeka mit der Edeka-App⁵⁰ und Lidl mit Lidl Pay⁵¹.
- **Self-Checkout:** Self-Check-Out-Lösungen (Selbstbedienungskassen sind in diesem Kontext nicht miteinbezogen) sind die neuesten Versuche, das Bezahlen an einer Kasse überflüssig zu machen und die Bezahlung ausschließlich über z. B. Apps abzuwickeln. Beispiele sind Amazon mit der Grab-and-go-Lösung in den Amazon-Go-Supermärkten, bei der das Ladengeschäft mit einer Kombination von Sensoren und Kameras ausgestattet ist, die die Einkäufe tracken, und nur ein- und Auschecken per App notwendig ist; oder Scan-and-go-Lösungen von anderen Supermarktketten (z. B. Netto⁵²), bei der die Verbraucher:innen die Artikel mit dem Smartphone einscannen und auch die Bezahlung im Anschluss direkt über die App vornehmen.

2.3 Zahlungsverhalten der deutschen Verbraucher:innen am elektronischen Point of Sale

Beim Einkauf am elektronischen Point of Sale hat im Jahr 2020 – wie bereits im Jahr 2014 – der Kauf auf Rechnung die größten Marktanteile bezogen auf den Einzelhandelsumsatz gehabt. Im Jahr 2020 haben darüber hinaus viele Verbraucher:innen das Zahlungsverfahren PayPal genutzt, das rund ein Viertel der umsatzbezogenen Anteile ausmacht. Die Lastschrift/der Bankeinzug ist vor allem durch Amazon stark vertreten. Auch die Kreditkarten weisen mit 11,8 Prozent noch bedeutende Anteile auf. Zahlungsverfahren wie die Vorkasse, die Zahlung bei Abholung, der Ratenkauf/Finanzierung oder Amazon Pay weisen hingegen nur geringe Marktanteile auf.

⁴⁶ Rossmann (2021): ROSSMANN und Bluecode starten kontaktloses Bezahlen in ganz Deutschland, <https://unternehmen.rossmann.de/presse/pressemeldung/rossmann-bluecode.html#:~:text=Die%20Mobile-Payment%20L%C3%B6sung%20Bluecode%20kann%20bei%20Rossmann%20%C3%BCber,einmal%20g%C3%BCltigen%20blauen%20Barcode%20angezeigt.%20Das%20Kassenpersonal%20,> abgerufen am 03.12.2021.

⁴⁷ Globus (2018): Globus rollt Bezahlen per Smartphone deutschlandweit aus, www.globus.de/unternehmen/presse/globus-rollt-bezahlen-per-smartphone-deutschlandweit-aus-221200.php, abgerufen am 04.12.2021.

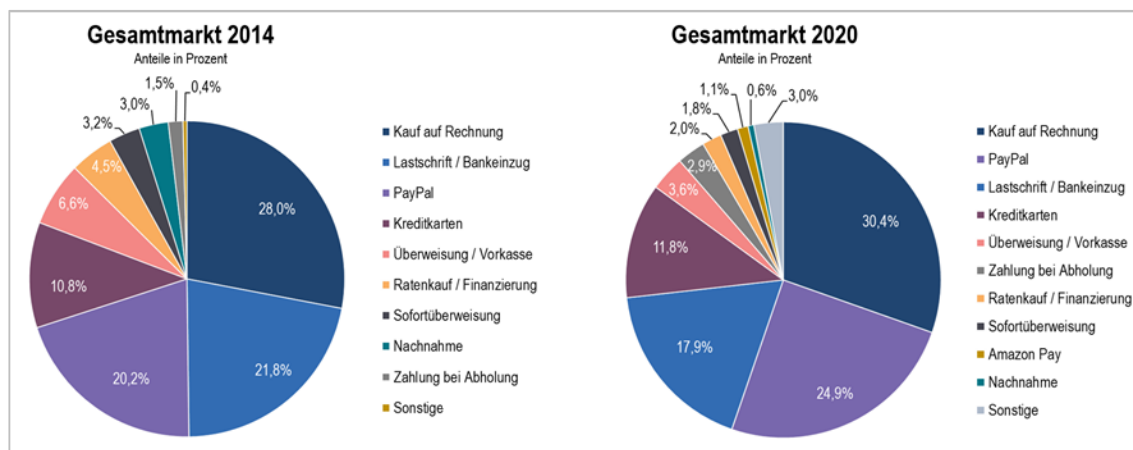
⁴⁸ Bluecode (2021): Müller führt Müller Pay mit Bluecode ein, <https://bluecode.com/de-at/presse/mueller-fuehrt-mueller-pay-mit-bluecode-ein>, abgerufen am 04.12.2021.

⁴⁹ www.netto-online.de/ueber-netto/Netto-App.chn

⁵⁰ www.edeka.de/services/edeka-app/fragen-und-antworten/faqs-themen/mobiles-bezahlen.jsp

⁵¹ www.lidl.de/c/lidl-pay/s10007587

⁵² Weiterführende Informationen: www.netto-online.de/ueber-netto/Scan-and-Go.chn

Abbildung 9: Anteile der Zahlungsarten am Umsatz des deutschen E-Commerce⁵³

2.4 Zahlungsverfahren am elektronischen Point of Sale

Der elektronische Point of Sale (auch E-Commerce, Electronic Commerce, elektronischer Handel oder Online-Handel genannt) bezeichnet alle Formen des Kaufens und Verkaufens von Produkten und Dienstleistungen sowie die dazugehörigen Geschäftsprozesse (z. B. die Angebotsabgabe oder die Zahlungsabwicklung) im Internet oder über andere elektronische Systeme. Eine Ausprägung des E-Commerce stellt der M-Commerce dar, bei dem der Kaufabschluss auf einem mobilen Endgerät, wie einem Smartphone oder Tablet-Computer, über drahtlose elektronische Kommunikationsnetze vollzogen wird. Zahlungsverfahren lassen sich am elektronischen PoS in die sogenannte klassischen Zahlungsverfahren und explizite E-Payment-Verfahren einteilen. Die Auswahl der dargestellten Zahlungsverfahren orientiert sich gemäß Abbildung 9 grundsätzlich an der Relevanz der Zahlungsverfahren für den deutschen Online-Handel.

2.4.1 Klassische Zahlungsverfahren

Die klassischen Zahlungsverfahren umfassen neben der Vorkasse (i. d. R. als Überweisung), die Zahlung mit der Kreditkarte, den Kauf auf Rechnung, den Ratenkauf, die Lastschrift und die Zahlung per Nachnahme. Diese werden im Folgenden kurz beschrieben.

Vorkasse/Überweisung

Bei der klassischen Vorkasse, also einer Zahlung vor Lieferung, treten Verbraucher:innen in Vorleistung und tragen bei dieser Zahlungsform das Risiko, dass die Ware nicht bzw. unvollständig oder fehlerhaft geliefert wird. Händler:innen sind vor Zahlungsausfällen geschützt. Viele Verbraucher:innen scheuen daher davor zurück, im Internet per Vorkasse zu zahlen. Wird als Zahlungsverfahren ausschließlich die Zahlung per Vorkasse angeboten, wird der Kauf von Verbraucher:innen daher häufig abgebrochen.⁵⁴ Zudem ist die Zahlung per Vorkasse sowohl für Verbraucher:innen als auch für Händler:innen gegebenenfalls relativ umständlich, da Verbraucher:innen hierzu erst ihr Homebanking-Programm oder das Online-Banking ihrer Bank aufrufen und die angege-

⁵³ Eigene Darstellung auf Grundlage EHI Retail Institute & Statista (2015): Online-Payment 2015 und EHI Retail Institute & Statista (2021): Online-Payment 2021.

⁵⁴ ibi research (2020): Erfolgsfaktor Payment – Der Einfluss der Zahlungsverfahren auf den Umsatz.

benen Kontodaten der Händler:innen sowie den Verwendungszweck (z. B. Bestellnummer, Kundennummer) in das Formular übertragen oder einen papierhaften Überweisungsträger ausfüllen müssen. Nachteilig ist zudem, dass sich einerseits bei der Übertragung der Daten Fehler einschleichen können (z. B. durch fehlerhaftes Abtippen/Ab-schreiben) und andererseits Händler:innen die Bestellung in der Regel erst dann weiterbearbeiten und versenden können, wenn die Überweisung der Verbraucher:innen auf ihrem Kontoauszug erscheint. Zu beachten ist außerdem, dass die Zahlung per Vorkasse für Händler:innen interne Kosten erzeugt, da regelmäßig Aufwand für den Abgleich des Zahlungseingangs mit den offenen Posten oder für Rückfragen bei Unklarheiten/Unstimmigkeiten anfällt.

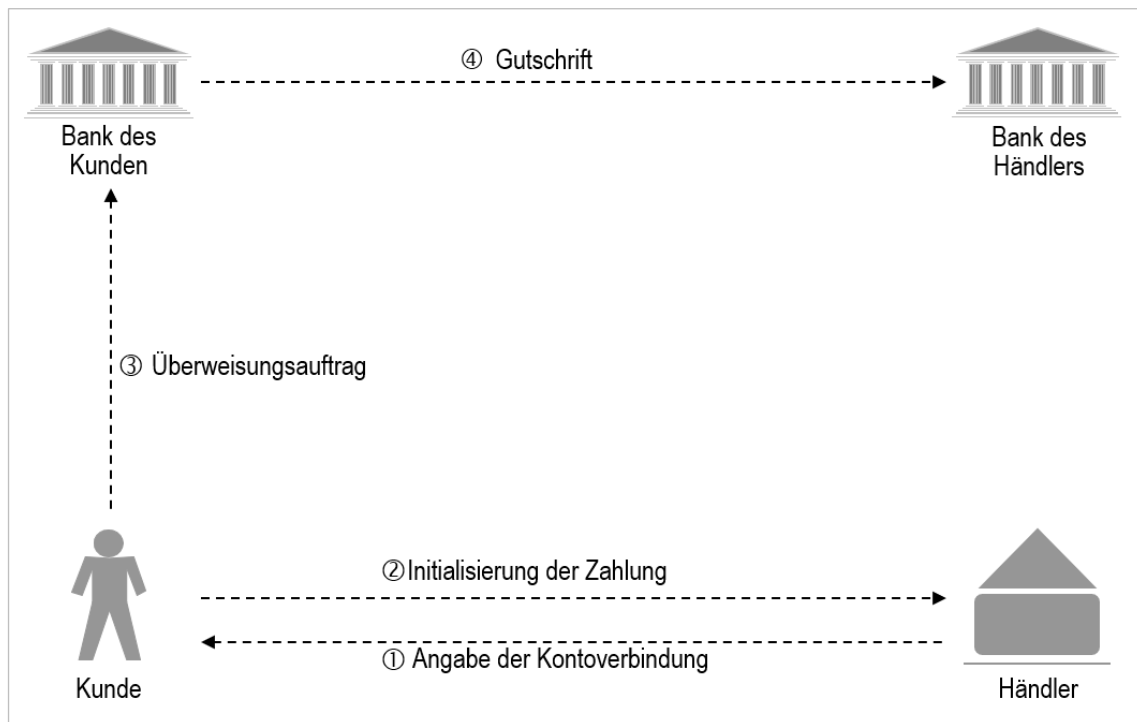


Abbildung 10: Leistungsbeziehungen und Ablauf bei der Überweisung

Kreditkarte⁵⁵

Im Internet sind Kreditkartenzahlungen durch Übermittlung des Namens des Karteninhabers bzw. der Karteninhaberin, der Kreditkartennummer, der Kartenprüfnummer (CVC – Card Validation Code) sowie des Ablaufdatums möglich. Durch zusätzliche Maßnahmen (z. B. den Einsatz von 3-D Secure⁵⁶) wird das Betrugsrisiko verringert.

Buy-Now-Pay-Later (BNPL) mit den Ausprägungen „Kauf auf Rechnung“ und „Ratenkauf/Finanzierung“

In der E-Commerce-Welt und auch am stationären PoS mehren sich schon seit einigen Jahren Zahlungsmodelle, die die Zahlung erst nach Erhalt der Ware ermöglichen. Diese Zahlungsmodelle werden in zunehmendem Maße unter dem Begriff BNPL – „kaufe jetzt und zahle später“ – aggregiert. Für diesen Begriff gibt es jedoch noch keine eng gefasste Definition bzw. Zuordnung von Zahlungsmodellen. Die Zahlungsmodelle

⁵⁵ Ausführlichere Beschreibung vgl. Abschnitt II.2.2.2

⁵⁶ 3-D-Secure, ist ein Sicherheitsverfahren, bei dem über eine Verbindung zum Kartenherausgeber die Identität der/des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin in Form einer Zwei-Faktor-Authentifizierung bestätigt wird.

können dabei einer breiten Spanne unterschiedlicher Ausprägungen angehören. Eine Ausprägung, die es Verbraucher:innen ermöglicht, die Ware sofort nach der Bestellung zu erhalten und erst später zu zahlen, stellt der klassische Kauf auf Rechnung dar. Der geschuldete Betrag muss erst im Anschluss an die Lieferung in Form einer einmaligen Zahlung, z. B. per Überweisung, beglichen werden.

Vermeehrt wird Verbraucher:innen statt einer einmaligen Zahlung auch die Möglichkeit zum Ratenkauf bzw. zur Finanzierung angeboten. Beim Ratenkauf wird der Kaufpreis in Form von vorher festgelegten Teilzahlungen über einen festgelegten Zeitraum durch die Verbraucher:innen bezahlt. Dabei können ggf. unterschiedlich hohe Zinsen anfallen. In Abhängigkeit der Ausgestaltung kann sowohl beim Kauf auf Rechnung als auch beim Ratenkauf eine Bonitätsprüfung durch den Anbieter erfolgen. BNPL-Angebote für Verbraucher:innen können von den Online-Unternehmen selbst angeboten und abgewickelt werden. Beim Ratenkauf geschieht dies in der Regel im Rahmen eines Teilzahlungsgeschäfts.

Verstärkt werden das Angebot und die Abwicklung der BNPL-Dienste aber durch Dienstleister (z. B. Klarna, PayPal, Santander Bank) übernommen. Dabei besteht die Zahlungspflicht für Verbraucher:innen in der Regel gegenüber dem Dienstleister und nicht mehr gegenüber dem (Online-) Unternehmen. Das Unternehmen erhält den fälligen Betrag (abzgl. der Gebühren) direkt vom Dienstleister. Die Dienstleister bieten (Online-)Unternehmen dadurch klassische Factoring-Dienstleistungen an, die vorwiegend als echtes Factoring⁵⁷ ausgestaltet sind. Für Verbraucher:innen stellt dies nicht nur beim Angebot durch Dienstleister eine Bezahlungsmöglichkeit dar, um die Ware vor der Bezahlung zu prüfen und ggf. Zahlungen zu verschieben (z. B. bei kurzfristigen finanziellen Engpässen). Die Ausgestaltung des Ratenkaufs kann je nach Anbieter variieren – von einer einmaligen Ratenzahlungsvereinbarung (z. B. in Form eines Ratenkredits) bis hin zu revolvingierenden Krediten⁵⁸.

Der Abschluss für einen Ratenkauf ist dabei – im Vergleich zu einem klassischen Kreditabschluss – oftmals sehr unkompliziert und ohne große Hürden umgesetzt. Dies kann je nach Umsetzung und dem daran angebandenen Kundenservice jedoch bei manchen Dienstleistern auch den nachteiligen Effekt haben, dass Verbraucher:innen dazu verleitet werden, die effektiven Kosten für die Raten bzw. die Verlängerung des Zahlungsziels zu unterschätzen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Verbraucher:innen in Versuchung geführt werden, Geld auszugeben, das ggf. nicht vorhanden ist. Somit laufen sie Gefahr, eine finanzielle Überforderung einzugehen.

Lastschrift

Beim Lastschriftverfahren (auch Bankeinzug genannt) werden Online-Händler:innen von Verbraucher:innen durch die Eingabe der Bankdaten autorisiert, den fälligen Betrag vom Girokonto abzubuchen. Die Lastschrift ist die Weisung an die Bank der Zahlungspflichtigen Lastschriften einzulösen. Beim Lastschriftverfahren gibt es das Recht, regelmäßig ohne Angabe von Gründen bis zu acht Wochen nach einer autorisierten Abbuchung eine Rückerstattung zu verlangen.⁵⁹

⁵⁷ Beim echten Factoring übernimmt der Factoring-Dienstleister neben der Forderung auch das Ausfallrisiko, während hingegen beim unechten Factoring das Unternehmen dem Ausfallrisiko unterliegt.

⁵⁸ Bei einem revolvingierenden Kredit wird Kreditnehmer:innen innerhalb einer Kreditlaufzeit eine bestimmte Kreditlinie zur Verfügung gestellt, die in wechselnder Höhe immer wieder in Anspruch genommen werden kann.

⁵⁹ Bei einer unautorisierten Abbuchung ist ein Widerruf bis zu 13 Monate möglich.

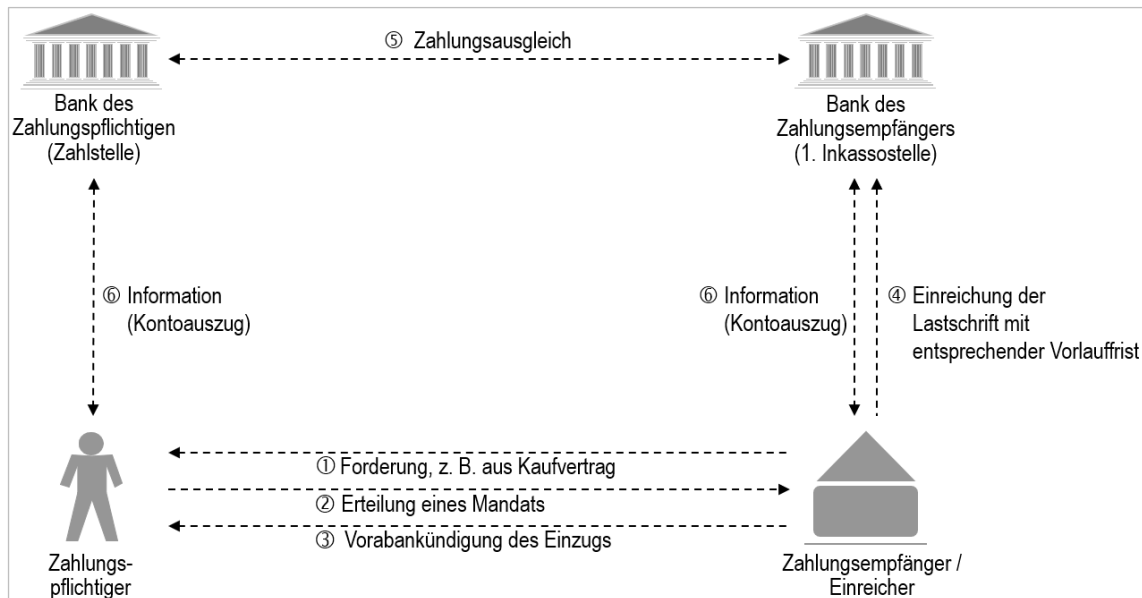


Abbildung 11: Leistungsbeziehungen und Ablauf bei der SEPA-Lastschrift

Nachnahme

Beim Zahlungsverfahren Nachnahme wird die bestellte Ware durch Online-Händler:innen vor Erhalt des Geldes versendet. Verbraucher:innen zahlen im Anschluss beim Empfang der Ware durch den Zustelldienst den fälligen Betrag (der in der Regel eine zusätzliche Gebühr für das Nachnahmeverfahren beinhaltet) direkt an den Zustelldienst. Der Zustelldienst leitet das Geld im Anschluss an die Online-Händler:innen weiter. Eine Zahlung per Nachnahme mildert zwar insgesamt das Problem auftretender Zahlungsrisiken auf Händler- und auf Verbraucherseite, ist jedoch relativ umständlich in der Abwicklung und meist mit relativ hohen Kosten verbunden. Umständlich deshalb, weil Verbraucher:innen nicht immer zu Hause sind und damit die Sendung gegebenenfalls nicht in Empfang nehmen können. Zusätzlich zu den Versandkosten entstehen auch Nachnahmekosten, die insbesondere bei Sendungen mit geringen Beträgen verhältnismäßig hoch sein können. Zudem wird eine Nachnahmesendung nur gegen Bezahlung des Nachnahmebetrags an den Empfänger bzw. die Empfängerin oder eine bevollmächtigte Person ausgehändigt. Hierdurch entsteht unter Umständen das Problem, dass Verbraucher:innen nicht genügend Bargeld zu Hause haben und die Ware deshalb nicht in Empfang nehmen können. Vermehrt werden von Zustelldiensten jedoch auch Kartenzahlungen oder gegebenenfalls auch weitere Zahlungsmittel akzeptiert. Können Verbraucher:innen die Sendung nicht entgegennehmen, so wird, je nach Zustelldienst, versucht, diese erneut zuzustellen oder sie wird in einem Lager des Zustelldienstes für eine bestimmte Dauer zur Abholung vorgehalten. Wird die Ware nicht abgeholt, so geht diese an das Unternehmen zurück, womit es die Versandkosten und die Nachnahmegebühr tragen muss.

2.4.2 E-Payment-Verfahren

Neben den klassischen Zahlungsverfahren, die zum Teil auch für den Einsatz im elektronischen Handel angepasst wurden, sind speziell für den E-Commerce neue Zahlungsverfahren entwickelt worden, die als so genannte Electronic-Payment-Verfahren (kurz E-Payment-Verfahren) bezeichnet werden. Unter die E-Payment-Verfahren fallen unter anderem das Bezahlen per PayPal, Direktüberweisungsverfahren und auch die Bezahlung per Amazon Pay.

PayPal

PayPal ist ein nutzerkontoabhängiges Zahlverfahren sowohl für das Online-Shopping als auch für den stationären Handel (via QR-Codes bzw. virtueller Mastercard), das international nutzbar ist. Zahlungen in Europa werden zunächst immer innerhalb der PayPal-Kontos in Form von E-Geld⁶⁰ abgewickelt. Grundsätzlich ist eine Abwicklung ohne Banken im Hintergrund möglich, PayPal besitzt selbst eine Banklizenz.

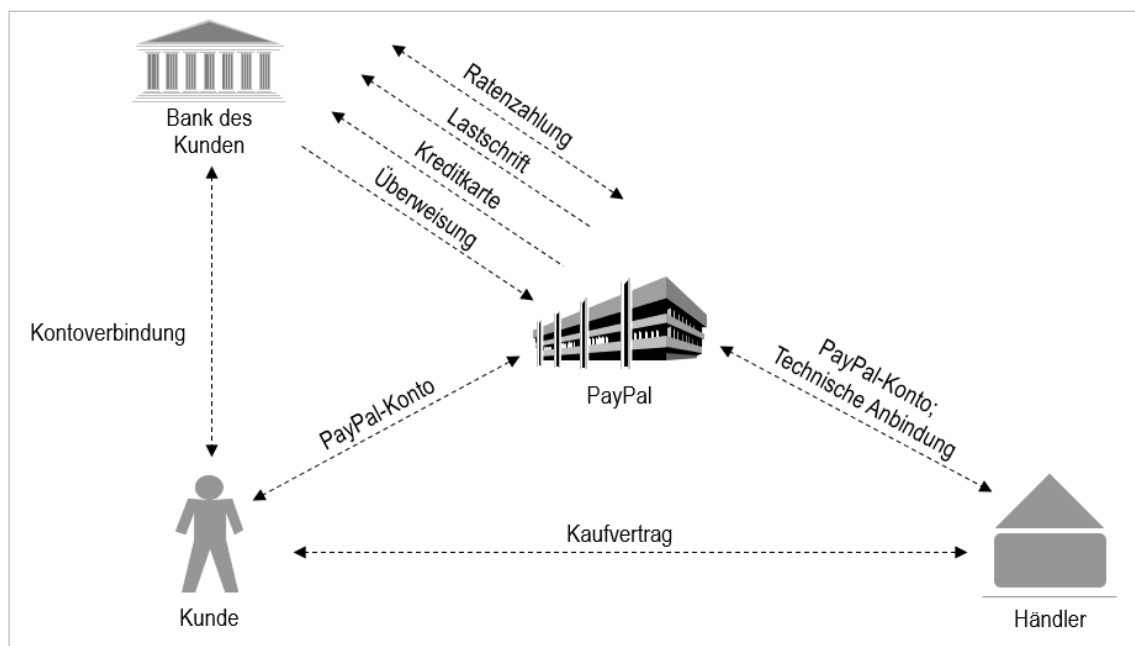


Abbildung 12: Leistungsbeziehungen beim PayPal-Verfahren

Direktüberweisungsverfahren

Ein Direktüberweisungsverfahren ist ein E-Payment-Verfahren, das ein Online-Banking-fähiges Bankkonto der Verbraucher:innen nutzt, um eine Online-Überweisung an Händler:innen durchzuführen. Die Bank bzw. der Dienstleister bestätigen Händler:innen in der Regel unmittelbar im Anschluss die erfolgreiche Entgegennahme der Überweisung. Nach Abschluss der Überweisung werden die Nutzer:innen wieder zum Web-Shop geleitet.

Beispiel Sofortüberweisung

Sofortüberweisung ist ein von Klarna angebotenes Direktüberweisungsverfahren, das beim Online-Shopping in Deutschland und weiteren Ländern genutzt werden kann. Um dieses Verfahren zu nutzen, ist keine Registrierung notwendig, jedoch ein Online-Banking-Zugang. Die Abrechnung erfolgt über das Girokonto. Beim Check-out erfolgt eine Umleitung der Daten über Klarna an das Online-Banking der Bank. Durch die ausgeführte Überweisung erfolgt eine sofortige Zahlungsgarantie seitens Klarna.

⁶⁰ E-Geld ist jeder elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung an den Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird.

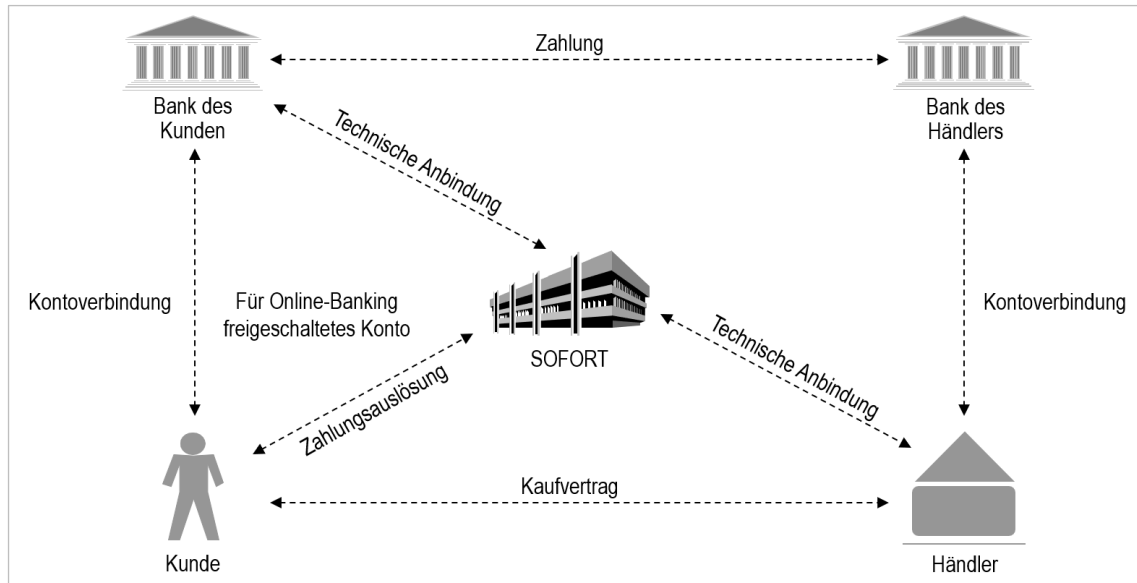


Abbildung 13: Leistungsbeziehungen bei der Sofortüberweisung

Beispiel giropay

giropay⁶¹ ist als Direktüberweisungsverfahren für das Online-Shopping in Deutschland und Österreich nutzbar. Von der Deutschen Kreditwirtschaft zur Verfügung gestellt, soll das neue Verfahren für alle Online-Banking-Kund:innen in Deutschland direkt nutzbar sein. Für die Nutzung ist keine Registrierung erforderlich, sondern ein Online-Banking-Zugang. Beim Check-out im Online-Shop erfolgt eine Umleitung zum Online-Banking der Bank (bei an giropay direkt teilnehmenden Banken) oder via eines Zahlungsauslösedienstes (bei an giropay indirekt teilnehmenden Banken – ehemals paydirekt). Die Direktüberweisung wird in Form eines vorausgefüllten Überweisungsauftrags durchgeführt. Händler:innen haben im Anschluss eine durch giropay abgesicherte, sofortige Zahlungsgarantie.

Amazon Pay

Amazon Pay ist ein international nutzbares nutzerkontoabhängiges Zahlungsverfahren für das Online-Shopping. Für die Nutzung ist eine Registrierung bei Amazon erforderlich – es werden dabei die bei Amazon hinterlegten Kontodaten für die nachgelagerte Abwicklung verwendet. Das Online-Unternehmen, das eine Zahlung per Amazon Pay anbietet, erhält von Amazon eine sofortige Zahlungsgarantie.

⁶¹ Nach der Übernahme von giropay durch paydirekt fungiert das gebündelte neue Zahlungsverfahren unter der Dachmarke giropay.

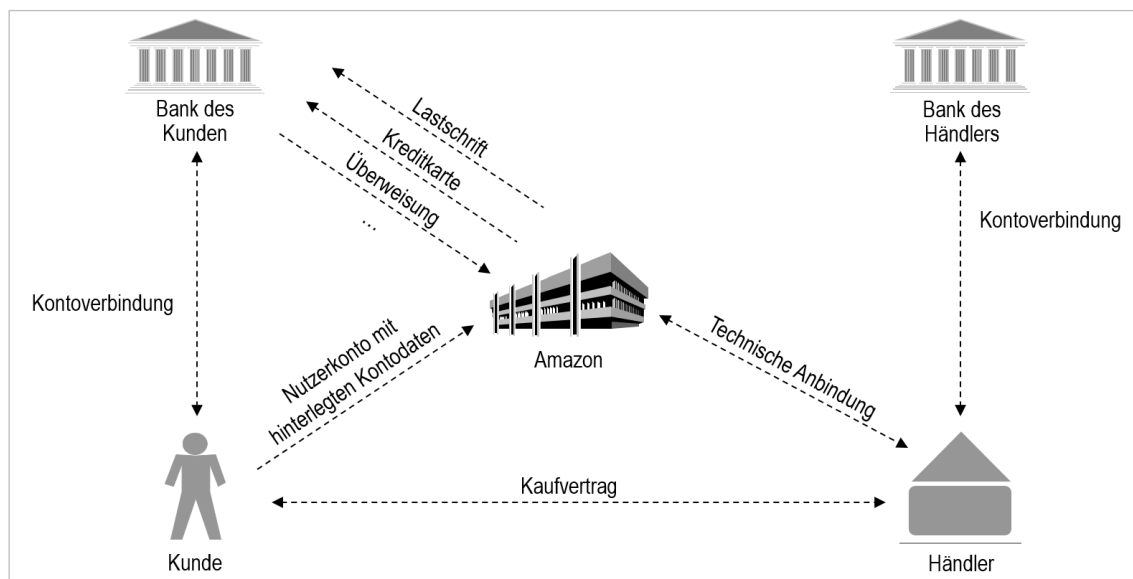


Abbildung 14: Leistungsbeziehungen bei Amazon Pay

3. (ZUKÜNFTIGE) GESCHÄFTSMODELLE UND TRENDS IM ZAHLUNGSVERKEHR

Der Zahlungsverkehr ist durch eine große Anzahl verschiedener Geschäftsmodelle und Akteure geprägt. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl neuer technischer Entwicklungen, die zur Entstehung neuer Geschäftsmodelle beitragen und damit zum Ausgangspunkt neuer Ertragsquellen werden. Verbraucher:innen und Händler:innen finanzieren diese Geschäftsmodelle und damit das Zahlungsverkehrssystem durch in vielfältigen Ausprägungen anfallende Entgelte. In einem ersten Schritt wird daher die Entgeltsituation für Verbraucher:innen und Händler:innen dargelegt. Im Anschluss daran wird auf die zahlreichen Geschäftsmodelle der Akteure des Zahlungsverkehrsmarktes eingegangen. Den Abschluss bildet ein Blick auf die vielfältigen neuen Entwicklungen auf dem Zahlungsverkehrsmarkt, die einen möglicherweise prägenden Einfluss auf den zukünftigen Zahlungsverkehr haben können.

3.1 Die Entgeltsituation im Zahlungsverkehr

Für Verbraucher:innen ergeben sich auf der einen Seite pauschale Entgelte (z. B. Jahreskartenentgelt, Kontoführungsgebühr, Auszugsentgelt) und auf der anderen Seite spezielle transaktionsorientierte Entgelte (z. B. bei Automatenbezug, Fremdwährungszahlung). Neben diesen Entgelten fallen ggf. Kosten für etwaige Zusatzleistungen (z. B. Käuferschutz, Finanzierung) an. Beim einzelnen Bezahlvorgang (ohne Inanspruchnahme von Zusatzdienstleistungen) fallen in der Regel keine direkten Kosten an – u. a. auch bedingt durch das Surcharging⁶²-Diskriminierungsverbot im Rahmen der PSD2-Regulierung, das die Weitergabe von Kosten bestimmter Zahlungsverfahren durch den Handel an die Verbraucher:innen einschränkt. Grundsätzlich war die bestehende Entgeltstruktur für Verbraucher:innen auf dem Zahlungsverkehrsmarkt in der Vergangenheit etabliert. Gerade jedoch Verwarentgelte für hohe Sparguthaben, die seit dem

⁶² Unter Surcharging versteht man das (mindestens teilweise) Abwälzen von Gebühren für das gewählte Zahlungsverfahren durch die Händler auf den Kunden.

Jahre 2019 zunehmend von einigen Kreditinstituten aufgerufen werden, haben zu großem Unmut bei Verbraucher:innen geführt⁶³ – wie auch Ansätze von Banken, bei Kartenzahlungen ab einer bestimmten Anzahl an Transaktionen Gebühren für Buchungsposten zu erheben.

Je nach angebotenen Zahlungsverfahren und in Anspruch genommenen Zusatzdienstleistungen fallen für den Handel sowohl pauschale als auch differenzierte Entgelte an. Die Gebühren, die beim Angebot der Kreditkartenzahlung anfallen, setzen sich aus der Interchange-Fee⁶⁴, der Scheme-Fee⁶⁵ und der Processing-Fee⁶⁶ zusammen. Die Interchange-Fee ist dabei durch die MIF-Regulierung gedeckelt (auf 0,2 Prozent bei den Debitkarten und auf 0,3 Prozent bei den Kreditkarten). Die Scheme-Fee wird durch die Kreditkartenorganisation für alle Marktteilnehmer festgesetzt. Die Processing-Fee ist abhängig vom technischen Zahlungsabwickler festgelegt. Diese Gebühren werden den Händler:innen entweder pauschal oder in der vorher aufgeführten differenzierten Form in Rechnung gestellt. Gerade großen Handelsketten werden hierbei durch die Zahlungsabwickler auch Spielräume in Form von besseren Konditionen eingeräumt. Bei der girocard fallen Interchange-Fee-ähnliche und Netzbetreiber-Entgelte (also die Processing-Fee) an. Analog zu den Kreditkarten ist die Interchange-Fee durch die MIF-Regulierung gedeckelt (auf 0,2 Prozent). Jedoch ist das girocard-System im Gegensatz zu den Kreditkartensystemen nicht zentral in Form eines Schemes mit Scheme-Owner organisiert. Kartellrechtliche Gründe führen darüber hinaus dazu, dass sich die Banken bezüglich der Höhe der Gebühren nicht untereinander abstimmen dürfen und so in einen direkten Wettbewerb treten. Daher bewegt sich die Interchange-Fee-ähnliche Gebühr in der Regel deutlich unterhalb der gedeckelten 0,2 Prozent. Die Preisstrukturen anderer Zahlungsdienstleister bzw. anderer Zahlungsverfahren zeichnen sich in der Regel durch fixe und variable Kostenbestandteile aus (Einrichtungsgebühren, monatliche/jährliche Bereitstellungsgebühren und fixe/variable Transaktionsgebühren). Der Handel äußert Unzufriedenheit in den meisten Fällen gebündelt und verstärkt über die Handelsverbände.

3.2 Entwicklungen und (neue) Geschäftsmodelle bei Finanzdienstleistern und neuen Marktteilnehmern

Kreditinstitute, als ursprüngliche Hauptakteure im Zahlungsverkehr, werden durch den zunehmenden Eintritt von weiteren Dienstleistern, die verstärkt in die Kundenbeziehung eingreifen, immer mehr zu Abwicklern, die im Hintergrund agieren. Gerade die Schnittstellenöffnung im Rahmen der PSD2, die u. a. die Rahmenbedingungen für die Zugriffsrechte von Drittdienstleistern gesetzt hat, führt dazu, dass die Banken potenziell den in der Vergangenheit in der Regel exklusiven direkten Kundenkontakt verlieren. Grundsätzlich haben auch sie die Möglichkeit, die geöffneten Schnittstellen zu nutzen (um z. B. erweiterte Dienstleistungen anzubieten), sie begeben sich dabei jedoch in vielen Fällen in den Wettbewerb mit Drittdienstleistern. Zukünftige Geschäftsmodelle

⁶³ Wirtschaftswoche (2021): Verwarentgelte bei deutschen Banken: Kunden suchen nach Alternativen, <https://www.wiwo.de/unternehmen/banken/brandindex-verwarentgelte-bei-deutschen-banken-kunden-suchen-nach-alternativen-/27715326.html>, abgerufen am 01.02.2022.

⁶⁴ Interbankenentgelt, das vom Acquirer eingesammelt wird und an die kartenausgebende Bank weiterzugeben ist.

⁶⁵ Gebühren, die an die Kartenorganisationen bezahlt werden.

⁶⁶ Gebühren, die die Bearbeitungskosten des Acquirers darstellen und somit seine Marge sind.

können für Banken einerseits Geschäftsmodelle für entgeltbasierte Schnittstellenzugriffe sein (z. B. Zugriff auf Sparkonten, Kreditkonten, Wertpapierdepots, die durch die PSD2 nicht abgedeckt sind)⁶⁷, darüber hinaus gab es in der Vergangenheit bereits einige Versuche der Banken, gerade im Bereich der Zahlungsabwicklung im Online-Handel Fuß zu fassen, da hier andere Zahlungsabwickler entscheidende Marktpositionen einnehmen (vor allem PayPal). Einige der bankengesteuerten Initiativen zielen darauf ab, Banken wieder zum Dreh- und Angelpunkt der Verbraucher:innen zu machen, um die Marktanteile von vor allem amerikanischen Marktteilnehmern auf dem deutschen Zahlungsverkehrsmarkt einzudämmen bzw. zu durchbrechen.

3.2.1 Bündelung der fragmentierten deutschen bankengesteuerten Bezahlverfahren

Im stationären Handel ist die girocard als bankengesteuertes Zahlungsverfahren etabliert und hat mit Abstand die größten Marktanteile. Versuche der Banken, den Endverbraucher:innen ein bankengesteuertes Zahlungsverfahren für den Online-Handel bereitzustellen, gab es in der Vergangenheit vor allem in Form von giropay und paydirekt.

Im Jahr 2005 offiziell gegründet, war giropay ein Online-Zahlungsverfahren der Deutschen Kreditwirtschaft. Mit der Online-Überweisung als Grundlage versprach giropay Verbraucher:innen eine einfache, sichere und schnelle Bezahlung im Internet. Im Jahr 2015 – auf eine Initiative verschiedener deutscher Banken hin – entstand darüber hinaus das Online-Bezahlverfahren paydirekt. Beide genannten Zahlungsverfahren waren im Unterschied zu vielen anderen Zahlungsdienstleistern (z. B. Sofortüberweisung) keine Drittanbieter, sondern basierend auf der Überweisung⁶⁸ über das Online-Banking eine zusätzliche Funktionalität des Girokontos. Ein weiteres im Jahr 2016 gegründetes Zahlungsverfahren, das bei den Sparkassen unter dem Namen „Kwitt“ und bei den Volks- und Raiffeisenbanken unter dem Namen „Geldbote“ gestartet wurde, sollte als Smartphone-basiertes Zahlungsverfahren für den P2P⁶⁹-Bereich fungieren.

Die große Konkurrenz (z. B. PayPal) und das parallele Angebot von giropay und paydirekt haben einen starken Marktauftritt bisher jedoch unmöglich gemacht und bei Verbraucher:innen eher zu Verwirrung geführt. Beide Verfahren waren mit großen Ambitionen gestartet, hatten aber aufgrund eines fehlenden Alleinstellungsmerkmals Schwierigkeiten, sich gegenüber bereits etablierten Marktteilnehmern abzusetzen und erreichten nur geringe Marktanteile. Gerade die hohe Benutzerfreundlichkeit und die regelmäßig neuen Zusatzfunktionalitäten (z. B. Käuferschutz, Finanzierungsmöglichkeiten) der Konkurrenz (vor allem PayPal und Klarna), haben deren Marktpositionen gefestigt und eine Marktdurchdringung von alternativen (bankengesteuerten) Zahlungsverfahren im Online-Handel erschwert. Darüber hinaus wurde einige Kritik am späten Markteintritt von paydirekt geäußert.

⁶⁷ Wobei der Zugriff auf weitere Schnittstellen möglicherweise in einer Aktualisierung der Payment Service Directive 2 geregelt werden soll.

⁶⁸ Paydirekt war nicht durchgehend bei allen Kreditinstituten auf Basis einer Überweisung umgesetzt.

⁶⁹ Person-to-Person.

Um im Rahmen der bereits bestehenden bankengesteuerten Zahlungsverfahren für den Online-Handel die Kräfte zu bündeln, wurde im Jahr 2020 die Übernahme von giro-pay durch paydirekt verkündet.⁷⁰ Im Mai 2021 begann die mehrmonatige Verschmelzungsphase, die zusätzlich zu paydirekt und giropay auch das Zahlungsverfahren Kwitt beinhaltet. Die Bündelung der drei Zahlungsverfahren firmiert seitdem unter der Dachmarke giropay und soll den lange fehlenden einheitlichen Markenauftritt gewährleisten.⁷¹

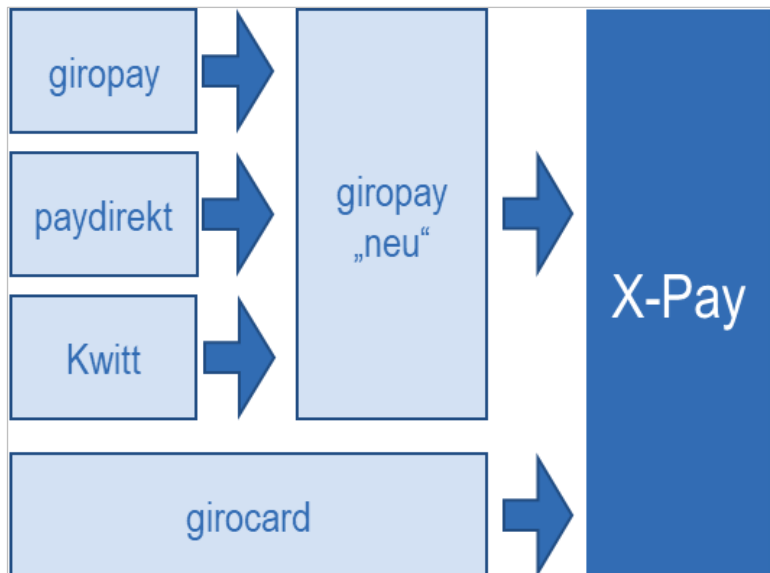


Abbildung 15: X-Pay als Zusammenführung von giropay „neu“ und der girocard (eigene Darstellung)

Dieser einheitliche Markenauftritt soll aber nicht nur im Online-Handel gegeben sein, zukünftig ist darüber hinaus eine Zusammenführung von giropay „neu“ mit der girocard geplant, die damit auch für eine Online-Nutzung verfügbar werden soll⁷² – wie das bei den Kreditkarten von Mastercard und Visa bereits der Fall ist. Aktuell gibt es für deutschen Bankkund:innen einerseits die Karte mit der Kartennummernlogik (in der Regel für den Gebrauch am stationären PoS) und auf der anderen Seite den Zugang zum Bankkonto mit Zugangs-ID im Online-Banking (vorwiegend für den Gebrauch am elektronischen PoS). Das mit dem Arbeitstitel „X-Pay“ versehene Projekt soll die Angebote der deutschen Banken (Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken und private Banken) zusammenfassen – sowohl im stationären Handel als auch im Online-Geschäft. Das neue giropay-Logo unterstreicht diese Ambitionen in Anlehnung an das Logo der girocard. Dieser vereinheitlichende Schritt der deutschen Kreditwirtschaft gilt in Anbetracht europäischer Ambitionen für ein paneuropäisches Zahlungsverfahren (z. B. European Payments Initiative) als die notwendige nationale Vorstufe und ist somit eine geschäftspolitische Entscheidung der Banken, um die strategische Position der girocard (und damit des nationalen Kartensystems) zu erhalten.

⁷⁰ Giropay (2020): paydirekt übernimmt giropay, www.giropay.de/ueber-uns/news/beitrag/paydirekt-uebernimmt-giropay, abgerufen am 18.11.2021.

⁷¹ Giropay (2021): Startschuss für das neue giropay, www.giropay.de/ueber-uns/news/beitrag/startschuss-fuer-das-neue-giropay, abgerufen am 18.11.2021.

⁷² Wie eine Online-Nutzbarkeit der girocard umgesetzt werden soll, ist noch nicht konkret durch die Deutsche Kreditwirtschaft definiert.

3.2.2 Steigerung der Marktdurchdringung von Echtzeitüberweisungen

Schon 2014 beschäftigte sich das Euro Retail Payments Board (ERPB)⁷³ der Europäischen Zentralbank mit der Möglichkeit einer Echtzeitüberweisung, da es eine Notwendigkeit von Echtzeitüberweisungen im Euroraum für Endkund:innen und Unternehmen festgestellt hatte. Schon länger hatte sich großes Unverständnis bei Verbraucher:innen, Händler:innen und Unternehmen geregt, warum Zahlungen nicht sofort zum Zahlungsempfänger unterwegs sind, sondern oftmals bis zum nächsten Bankgeschäftstag auf eine Ausführung gewartet werden muss. Der europäische Zahlungsverkehrsausschuss (EPC) hat in der Folge ein auf SEPA und dem ISO-20022-Standard⁷⁴ basierendes Zahlungssystem unter dem Namen „Echtzeitüberweisung“ entwickelt und die Regeln für die Durchführung aufgestellt. Seit 21. November 2017 war dann die Echtzeitüberweisung mit einer Betragsbegrenzung von 15.000 Euro je Überweisung bei teilnehmenden Banken verfügbar.

Die Echtzeitüberweisung lässt sich durch die folgenden Eigenschaften, die im EPC-Standard zum SEPA Credit Transfer Instant (SCT Inst) verankert sind, charakterisieren:

- Die Teilnahme an SCT Inst ist für die Zahlungsdienstleister freiwillig. Nimmt ein Zahlungsdienstleister teil, ist zumindest eine passive Teilnahme (also die Erreichbarkeit für Echtzeitüberweisungen, nicht das aktive Angebot) notwendig.
- Verbindliche, finale Belastung der Zahler:innen und Gutschrift bei den Zahlungsempfänger:innen innerhalb weniger Sekunden (unmittelbar oder nahezu unmittelbar).
- Die Valutierung erfolgt sofort; Buchungen werden gegebenenfalls erst am nächsten Bankarbeitstag vorgenommen.
- Die Empfänger:innen können sofort in vollem Umfang über den Betrag verfügen; ein Widerruf ist derzeit nicht möglich.
- Betragshöhen von derzeit bis zu 100.000 Euro⁷⁵ (seit Juli 2020⁷⁶) sind möglich.
- Das System ist jederzeit verfügbar (24 Stunden an 7 Tagen je Woche an 365 Tagen im Jahr).

Trotz der Einführung der Echtzeitzahlungen gibt es bisher noch keine flächendeckende Nutzung von Echtzeitüberweisungen. Es existieren noch diverse Hürden, die einerseits die Verbreitung einschränken und andererseits in Kombination mit der fehlenden Verbreitung die tatsächliche Nutzung durch Verbraucher:innen hemmen.

⁷³ Weiterführende Informationen: www.ecb.europa.eu/paym/groups/erpb/html/index.en.html#:~:text=Euro%20Retail%20Payments%20Board%20The%20Euro%20Retail%20Payments,by%20the%20ECB%20and%20replaced%20the%20SEPA%20Council

⁷⁴ ISO 20022 ist ein Nachrichtentyp-Standard, der für die Finanzwirtschaft basierend auf XML ein international einheitliches Nachrichtenformat definiert.

⁷⁵ Bilateral vereinbart sind auch höhere Grenzen möglich.

⁷⁶ European Payments Council (2019b): Amendment to the maximum amount per SCT Inst transaction to 100,000 euros, www.europeanpaymentscouncil.eu/news-insights/news/amendment-maximum-amount-sct-inst-transaction-100000-euros, abgerufen am 28.11.2021.

Erreichbarkeit der Kreditinstitute

Bisher ist für Kreditinstitute eine Teilnahme an SCT Inst optional und selbst bei einer Teilnahme nur eine passive Erreichbarkeit (d. h. nur der Empfang von Echtzeitüberweisungen) notwendig. Darüber hinaus gibt es derzeit zwei Infrastrukturvarianten, die miteinander konkurrieren. Einerseits das Zahlungssystem RT1, das durch die EBA Clearing (privatwirtschaftlich) seit November 2017 bereitgestellt wird und mit dem die Initiierung (die Einzeltransaktion zwischen Kund:innen und Händler:innen) als auch das Clearing (rechnerischer Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Banken; Verbuchung im Anschluss über das TARGET2/TIPS-System⁷⁷) durchgeführt wird – andererseits seit November 2018 die Lösung des Eurosystems TIPS (TARGET Instant Payment System), die neben der Initiation und dem Clearing auch ein sofortiges und endgültiges Settlement (wertmäßiger Abgleich) mit Zentralbankgeld auf 24/7-Basis umfasst. Ursprünglich sollten ab November 2021 (durch die EZB als Stellungnahme im Juli 2020 veröffentlicht) die an SCT Inst teilnehmenden Banken verpflichtend einen TIPS-Kontozugang haben müssen⁷⁸. Damit wären zumindest die an SCT Inst teilnehmenden Banken untereinander über TIPS erreichbar – hier wurde jedoch noch keine finale Entscheidung getroffen. Bis zum Ende des Jahres 2021 sollte darüber hinaus eine für die Banken verpflichtende Teilnahme an SCT Inst geprüft werden (bisher ist die Teilnahme freiwillig), aber auch hier wurde noch keine endgültige Entscheidung erzielt.

Gebühren auf Echtzeitüberweisungen

Neben der fehlenden Erreichbarkeit der Kreditinstitute hemmt unter anderem die ungleiche Gebührenlandschaft in Teilen die Nutzung durch Verbraucher:innen. Bei einigen Kreditinstituten werden im Vergleich zu einer kostenlosen „normalen“ Überweisung zusätzliche Gebühren für eine Echtzeitüberweisung verlangt.⁷⁹

Rare Anwendungsfälle

Die Echtzeitüberweisung bildet für die Kreditinstitute die Chance, ein bankengesteuertes Zahlungsverfahren für den (Online-)Handel auf Basis von Echtzeitzahlungen zu etablieren. Jedoch gibt es hierzulande noch keine etablierten Verfahren, die diese Möglichkeit umsetzen. Erste Versuche wie der SEPA Request-To-Pay oder auch die European Payments Initiative werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

3.2.3 Die (zukünftige) Entwicklung von SEPA Request-To-Pay (SRTP)

Der SEPA Request-To-Pay (SRTP) ist ein Versuch der Banken, einen neuen Service rund um die elektronische Rechnungsstellung im Verbund mit finalen Zahlungen in Form von z. B. Echtzeitzahlungen aufzubauen. Das Ziel der Banken ist dabei, das Bankkonto zum Dreh- und Angelpunkt der Verbraucher:innen zu machen. Der SRTP ist dabei nicht als neues Zahlungsmittel bzw. Zahlungsinstrument zu verstehen, sondern

⁷⁷ EBA Clearing (2021): EBA CLEARING successfully completes migration of RT1 technical account to TIPS; www.ebaclearing.eu/news-and-events/media/press-releases/13-december-2021-eba-clearing-successfully-completes-migration-of-rt1-technical-account-to-tips/#:~:text=In%20addition%20to%20the%2024%2F7%20liquidity%20management%2C%20RT1,instant%20payments%20with%20TIPS%20Participants%20and%20Reachable%20Parties, abgerufen am 20.12.2021.

⁷⁸ Europäische Zentralbank (2020): Decisions taken by the Governing Council of the ECB (in addition to decisions setting interest rates), www.ecb.europa.eu/press/govcdec/otherdec/2020/html/ecb.gc200731~33d1f664a6.en.html, abgerufen am 07.12.2021.

⁷⁹ Dies resultiert nach Bekunden der Banken vor allem auch daraus, dass Banken für Echtzeitüberweisungen derzeit noch höhere Entgelte an ihre technischen Dienstleister abführen müssen.

ist durch den EPC als reine Nachrichtenfunktion definiert. Der SRTP ermöglicht den Versand einer elektronischen Zahlungsaufforderung durch eine(n) Gläubiger:in (Zahlungsempfänger:in) mit allen für die Zahlung benötigten Informationen (z. B. IBAN der Zahlungsempfänger:in, Betrag) in einem standardisierten Format. Im Anschluss kann die Zahlung z. B. per SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung getätigt werden.

Erste Überlegungen für den SRTP gab es bereits im April 2019. Im November 2020 wurde schließlich das Regelwerk für den SRTP-Standard in der Version 1.0 veröffentlicht – dieses Regelwerk ist am 15. Juni 2021 in Kraft getreten.⁸⁰ Die aktualisierte Version des Regelwerks ist im November 2021 erschienen, tritt im Juni 2022 in Kraft und erweitert das bisher bestehende Regelwerk unter anderem um die mögliche Anforderung einer Zahlungsgarantie durch die Zahlungsempfänger:innen.⁸¹

Die große Herausforderung besteht einerseits in der operativen Umsetzung und dem damit verbundenen Angebot durch die Banken (obwohl das erste Regelwerk seit Juni 2021 in Kraft getreten ist, gibt es noch keine konkreten Angebote) und andererseits in der flächendeckenden Nutzung durch Unternehmen und Kund:innen. Probleme könnte es unter anderem beim Einsatz von SRTP am stationären PoS geben, da es noch keine standardisierte Kopplung zwischen Verbraucher:innen und Händler:innen gibt. Die Zahlungsempfänger:innen (= Händler:innen) müssen sofort wissen, ob eine Zahlung eingegangen ist. Dafür wäre eine sofortige Statusbenachrichtigung essentiell, die bisher noch individuell von den einzelnen Banken bereitgestellt werden müsste.

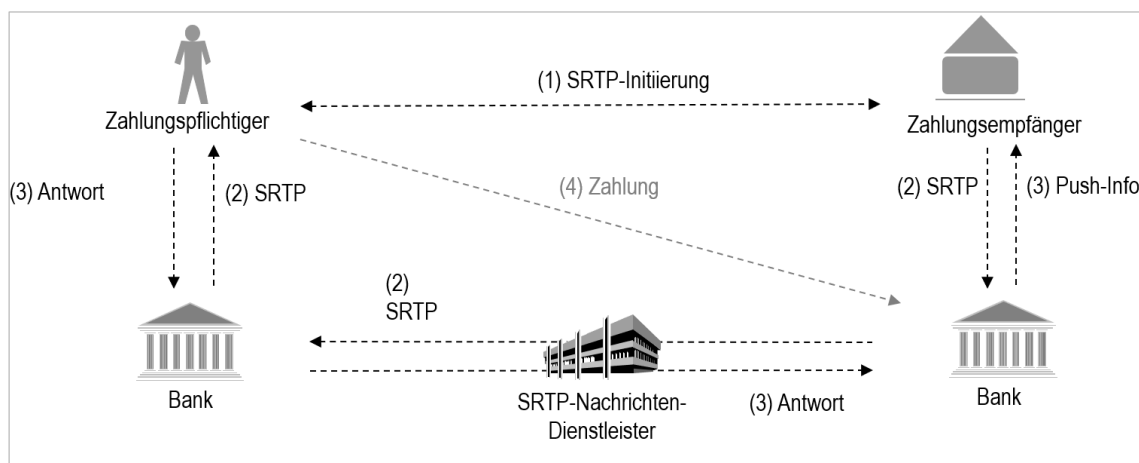


Abbildung 16 – Ablauf beim SEPA Request-To-Pay⁸²

3.2.4 Etablierung paneuropäischer bankengestützter Zahlungsverfahren

In der Geschichte des Zahlungsverkehrs hat es in den vergangenen Jahrzehnten diverse Initiativen für ein paneuropäisches Zahlungssystem gegeben, um die Abhängigkeit von US-amerikanischen Unternehmen wie Mastercard, Visa, PayPal zu reduzieren (in Europa laufen mehr als zwei Drittel der Kartentransaktionen über die Systeme von

⁸⁰ Weiterführende Informationen: www.europeanpaymentscouncil.eu/sites/default/files/kb/file/2020-12/EPC014-20%20v1.0%20SEPA%20RTP%20Scheme%20Rulebook.pdf

⁸¹ Weiterführende Informationen: www.europeanpaymentscouncil.eu/sites/default/files/kb/file/2021-11/EPC014-20%20v2.0%20SEPA%20RTP%20Scheme%20Rulebook.pdf

⁸² Schritt (4) „Zahlung“ ist nicht Teil des SRTP.

Mastercard und Visa) und um damit die strategische Souveränität Europas zu gewährleisten. Die Euro Alliance of Payment Schemes (EAPS) beispielsweise hatte sich 2007 zum Ziel gesetzt, die nationalen Karten-Netzwerke für eine EU-weite Kartenakzeptanz zu koppeln. Die Initiative scheiterte endgültig im Jahr 2013 aufgrund von fehlenden Investitionen in eine einheitliche Marke und eine fehlende Marktdurchdringungsstrategie. Eine deutsch-französische Initiative für ein paneuropäisches Karten-Scheme – das Monnet-Projekt – scheiterte 2012 trotz Anfangsinvestitionen von 100 Millionen Euro. Einer der Gründe waren unklare Verhältnisse in Bezug auf die Regulierung kartenbezogener Interbankenentgelte. Strategische Fehler wie der 2015 besiegelte Verkauf von Visa Europe an Visa (Visa Europe war vor dem Rückkauf unabhängig vom Visa Dachunternehmen, mit europäischen Banken als Anteilseignern) komplettieren die schwierige Geschichte der Entwicklung einer paneuropäischen Zahlungslösung.

Die European Payments Initiative (EPI)

Die im Juli 2020 angekündigte European Payments Initiative⁸³, an der zum Start Kreditinstitute aus fünf Ländern beteiligt waren (Belgien, Frankreich, Deutschland, Spanien, Niederlande), hat sich zum Ziel gesetzt, die fragmentierte europäische (digitale) Zahlungsverkehrsstruktur aufzulösen und ein paneuropäisches Zahlungssystem (und in der letzten Ausbaustufe im Idealfall auch eine über die europäischen Grenzen hinaus international nutzbare Zahlungslösung im Bereich der Kartenzahlungen) zu schaffen. Es wird dabei von notwendigen Investitionen von mehreren Milliarden ausgegangen.⁸⁴

Gegenüber dem Start im Juli 2020 hatte sich im Verlauf des Projekts die Liste der teilnehmenden Länder noch um Polen und Finnland erweitert. Gerade die Teilnahme von Polen als Nicht-Euro-Land wurde als erster Schritt zur Internationalisierung und Akzeptanz auch in Nicht-Euro-Ländern gesehen. Ursprünglich sollte sich bis Ende des Jahres 2021 entscheiden, ob die initial gegründete EPI Interim Company mit den notwendigen finanziellen Mitteln durch die teilnehmenden Kreditinstitute ausgestattet wird und in einen operativen Betrieb gehen kann. Zum aktuellen Stand (Februar 2022) hat sich jedoch bereits der Großteil der Institute aus Spanien, den Niederlanden und Polen skeptisch gezeigt und ihre Unterstützung zurückgezogen. In Deutschland haben darüber hinaus die Commerzbank sowie die DZ Bank (und damit die Volks- und Raiffeisenbanken) angekündigt, EPI vorerst nicht mehr zu unterstützen.

Die noch teilnehmenden und nicht mehr teilnehmenden Kreditinstitute bzw. deren Dachverbände verfolgen somit neben dem ursprünglichen Ziel einer paneuropäischen Zahlungslösung in Teilen auch Partikularinteressen, die ihre Entscheidung zu EPI beeinflussen. Dabei gibt es einerseits nationale Interessen der beteiligten Länder zu berücksichtigen. Frankreich etwa sieht EPI als Gelegenheit, das veraltete, proprietäre Visa-System, mit dem die Transaktionen in Frankreich gecleart werden, abzulösen. In Deutschland mit der historisch bedingten dezentralen IT-Architektur ohne zentralen Clearing- und Settlement-Mechanismus wären vermutlich hohe Investitionen ohnehin notwendig, um zukunftsfähig zu sein. Andererseits gibt es z. B. in Deutschland auch bereits gegensätzliche strategische Ausrichtungen von Banken, die ausschließlich auf

⁸³ European Payments Initiative (2020): Major Eurozone banks start the implementation phase of a new unified payment scheme and solution, the European Payment Initiative (EPI), www.epicompany.eu/major-eurozone-banks-start-implementation-phase-unified-payment-scheme-solution-european-payment-initiative-epi/, abgerufen am 19.11.2021.

⁸⁴ Handelsblatt (2020): Banken planen Milliardeninvestition in neues Bezahlverfahren, 2020, www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/zahlungsverkehr-banken-planen-milliardeninvestition-in-neues-bezahlverfahren/25971926.html, abgerufen am 20.11.2021.

die Debitkarten der Kreditkartenorganisationen setzen und so das Vorhaben von EPI unterminieren (z. B. DKB oder ING DiBa).

Entgegen früherer Initiativen ist bei EPI auch politische Unterstützung erkennbar – einerseits durch die EU (EZB, EU-Kommission in Form der Massenzahlungsverkehrsstrategie), andererseits durch ein gemeinsames Statement der Finanzministerien der bisher beteiligten Länder⁸⁵. Dieser Unterstützung liegt bisher keine finanzielle Förderung durch die öffentliche Hand zugrunde, die im Sinne einer Industriepolitik aufgrund des hohen erforderlichen Investitionsbedarfs entscheidend sein könnte. Darüber hinaus wären für das Gelingen eines paneuropäischen Zahlungssystems mittelfristig weitere Beitritte notwendig.

Neben den noch an EPI beteiligten europäischen Banken (in Deutschland bisher noch die Deutsche Bank und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband als Vertreter der Sparkassen) sind darüber hinaus zwei Zahlungsdienstleister unter den Unterstützern (Worldline, Nexi-Nets-SIA). Die Einbindung der Zahlungsdienstleister verdeutlicht die Bereitschaft, die Interessen aller relevanten Akteure (Banken, Prozessoren, Acquirer, Zahlungsdienstleister) in der Gestaltung eines paneuropäischen Zahlungssystems zu berücksichtigen. Bereits in der (deutschen) Vergangenheit gab es Initiativen z. B. HIP-POS (Händlerbasierte Instant Payment am PoS) durch GS1 und den Handelsverband Deutschland. Dieses auf der Echtzeitüberweisung basierende und durch den Handel initiierte Zahlungssystem wollte Intermediäre und deren Renten ausschalten. Letztlich kam es trotz ersten Prototypen zu keiner operativen Umsetzung. Durch die auch auf Zahlungsdienstleister ausgeweitete Kooperation würde mit EPI zwar dementsprechend nicht zwingend die volkswirtschaftlich effizienteste Lösung entstehen, aber eine Lösung, die ohne übergroßen Widerstand eingeführt könnte – zumindest auf Seiten der Finanzdienstleister.

Grundsätzlich soll EPI organisatorisch die Kreditkarten-Schemes mit einem zentral-dezentralem Ansatz kopieren. Das Scheme-Ownership in Verbindung mit dem Marketing sowie die Infrastrukturebene (Clearing- und Settlement-Mechanismus) sind zentralisiert, der Betrieb mit Acquiring, Issuing und der Zahlungsdienstleisterabwicklung ist dezentral organisiert. EPI soll dabei auf Basis der Echtzeitüberweisung operieren – das SEPA-Card-Framework⁸⁶ müsste hierfür von der Lastschrift auf die Echtzeitüberweisung umgestellt werden.

Mit einer möglichen Einführung von EPI sollen beide Märkte bedient werden, stationär wie online. Für den stationären Markt wird EPI im Idealfall eine reibungslose Kartenmigration ermöglichen, die für die Kund:innen kaum spürbar sein wird (dies wird auch eine Voraussetzung für die Akzeptanz bei den Verbraucher:innen sein). Für die Händler wird die Umstellung über die bereits bestehende Terminal- und Kassenstruktur umgesetzt – in einer Übergangsphase müsste an den Terminals ein Parallel-Betrieb von neuen „EPI“-Karten und nationalen Alt-Karten (Deutschland: girocard) sichergestellt

⁸⁵ Bundesfinanzministerium (2021): Joint Statement on the European Payments Initiative (EPI), <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/11/2021-11-09-joint-statement-epi.html>, abgerufen am 22.11.2021.

⁸⁶ Das SEPA Card Framework beinhaltet die Normen und Regeln für die Abwicklung von Kartentransaktionen für die relevanten Marktteilnehmer (Banken, Karten-Schemes und Interessenvertretungen) im SEPA-Raum. Weiterführende Informationen: www.europeanpaymentscouncil.eu/sites/default/files/KB/files/EPC020-08%20Book%201%20-%20General%20-%20SCS%20Volume%20v7.05.pdf

werden. Auf der Issuing-Seite würde das EPI-System hochgefahren und die Kund:innen über die teilnehmenden Banken wie gewohnt mit „EPI“-Karten ausgestattet werden (ggf. in der Übergangsphase mit einem Co-Badging der nationalen Kartensysteme).

Die angedachte Online-Bezahlösung könnte für die beteiligten Akteure eine neue Ertragssäule sein – bisher verdienen die deutschen Banken im Wesentlichen nur mit der Kreditkarten-Interchangegebühr und mangels Volumen minimal mit giropay/paydirekt (jetzt giropay neu) im Online-Geschäft. Darüber hinaus sollen Zusatzerträge durch diverse Zusatzdienstleistungen möglich werden. Dabei soll EPI die Schnittstellen für die Integration einer Vielzahl von Zusatzfunktionalitäten wie Absicherungs- und Finanzierungsfunktionen (in Analogie zu alternativen Zahlungsdienstleistern wie Klarna, PayPal, N26), die beispielsweise von den Banken bereitgestellt werden sollen, bieten. Diese Zusatzfunktionen sollen im Rahmen einer Wallet, die neben den Bezahlkarten ein weiterer essentieller Bestandteil von EPI sein soll, bereitgestellt werden. Darüber hinaus soll diese Wallet ggf. auch technisch in Dritt-Apps integrierbar sein.

In den kommenden Monaten soll sich entscheiden, ob EPI tatsächlich umgesetzt wird und für den Fall einer Umsetzung, wie die Ausgestaltung und der Zeitplan aussehen. Mit dem Rückzug einiger ausländischer Banken und wichtiger deutscher Interessensgemeinschaften Ende des Jahres 2021 bzw. Anfang des Jahres 2022 gilt eine Umsetzung von EPI jedoch als immer unwahrscheinlicher, obwohl die Initiative als letzte Chance gesehen wird, den europäischen Zahlungsverkehr und die bestehenden nationalen Kartensysteme zumindest in Teilen unabhängig von US-amerikanischen Unternehmen zu gestalten.

Die Bedeutung von Mastercard und Visa

Die Kreditkartenorganisationen Mastercard und Visa streben schon seit geraumer Zeit einen dominanten Marktanteil im europäischen Kartenmarkt an, den sie in einigen Ländern auch bereits erreicht haben. In Deutschland hält die girocard bisher erfolgreich dagegen und konnte im Zuge der Covid-19-Pandemie nochmals an Marktanteilen zulegen, da es einen stärkeren Substitutionseffekt von Bargeld auf elektronischen Formen im stationären Handel gab.

Jedoch hat die girocard gegenüber den Karten der Kreditkartenorganisationen auch einige Nachteile. Einerseits ist dies die fehlende internationale Akzeptanz. Für die deutschen Verbraucher:innen ist es normal, dass die mitgeführte Debitkarte neben dem girocard-Logo auch ein weiteres Logo trägt (das sogenannte Co-Badging) – in den meisten Fällen Maestro (Mastercard) oder V-Pay (Visa). Dieses Co-Badging ermöglicht es den Verbraucher:innen, die girocard auch im Ausland einzusetzen (sowohl für das Bezahlen als auch beim Bargeldbezug), da das girocard-System nur in Deutschland funktioniert. Andererseits gehört dazu die bisher fehlende Online-Fähigkeit der girocard, die zwar im Projekt „X-Pay“ angegangen wird, aber mit EPI auf europäischer Ebene umgesetzt werden könnte. Obwohl die Kreditkartenorganisationen sich bisher nur deutlich geringere Anteile im stationären Zahlungsverkehrsmarkt sichern können, wird die girocard in Zukunft deutlich unter Druck geraten, da die Karten der Kreditkartenorganisationen sowohl auslands- als auch online-fähig sind.

Darüber hinaus platzieren sowohl Mastercard als auch Visa in zunehmendem Maße ihre hauseigenen Debitkarten (Debit-Mastercard und Visa Debit) und wollen damit der girocard Marktanteile streitig zu machen. Noch kann sich die girocard in Deutschland gut halten (vgl. Abschnitt 2.1), jedoch gibt es bereits weitere strategische Bewegungen

von Mastercard und Visa, um die girocard unter Druck zu setzen. Einerseits gibt es bereits Banken, die bei ihren Neukunden wie bereits dargelegt ausschließlich auf die Debitkarten der Kreditkartenorganisationen setzen und dabei sogar Kartengebühren für die girocard verlangen (z. B. DKB oder ING DiBa mit der Visa Debit). Andererseits hat Mastercard im Oktober 2021 bekannt gegeben, dass das Unternehmen die Maestro-Funktion auslaufen lassen wird.⁸⁷ Konkret bedeutet dies, dass ab Juli 2023 keine neuen Maestro-Karten mehr ausgegeben werden und damit Maestro spätestens bis zum 31. Dezember 2027 vollständig verschwinden wird. Das Maestro-Aus in Europa kann dementsprechend als deutlicher Schachzug für die gewünschte Verbreitung der Debit-Mastercard gewertet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch Visa mit der V-Pay-Funktion bald nachziehen wird, um die eigene Visa-Debitkarte stärker in den Fokus zu rücken.

Für die Banken ergibt sich nun ein konkreter Handlungsbedarf, der eine enorme Bedeutung für das Bestehen der girocard haben wird und für Verbraucher:innen und den Handel zu einschneidenden Veränderungen führen kann. Dabei können die Lösungsansätze für Banken vielfältig sein. Eine parallele Ausgabe der girocard für Inlandszahlungen und einer Debitkarte der Kreditkartenorganisationen für Auslandszahlungen stellt einen möglichen Lösungsansatz dar. Darüber hinaus ist auch ein „Co-Badging“ der girocard mit den Debitkarten der Kreditkartenorganisationen möglich und wird von einigen Banken bereits umgesetzt. Auch der bereits angesprochene ausschließliche Fokus auf die Debitkarten der Kreditkartenorganisationen ist umsetzbar. Nicht alle Lösungen sind jedoch förderlich für den Status der girocard bzw. für manche Marktteilnehmer auch nur schwer oder mit hohem technischem Aufwand realisierbar.⁸⁸

Für den Handel würde eine abnehmende Bedeutung der girocard (und eine zunehmende Bedeutung der Debitkarten der Kreditkartenorganisationen) gegebenenfalls zu höheren Gebühren führen (u. a. höhere Interchange-Gebühren). Diese könnten sich in einem weiteren Schritt auf die Preisgestaltung der Händler:innen auswirken und so einen direkten Einfluss auf Verbraucher:innen haben. Darüber hinaus besteht für Verbraucher:innen, die von ihren Banken nur noch eine (Debit-)Kreditkarte der Kreditkartenorganisationen zur Verfügung gestellt bekommen, die Gefahr, bei bestimmten Akzeptanzstellen nicht mit der Karte bezahlen zu können, da die Karten der Kreditkartenorganisationen möglicherweise nicht akzeptiert werden.⁸⁹

Mittelfristig gesehen wird unter diesen Umständen die girocard deutlich unter Druck geraten. In den vergangenen Jahren gab es bereits einen deutlichen Rückgang an nationalen Kartensystemen und einen, im Vergleich mit weiterhin bestehenden nationalen Kartensystemen, deutlichen Transaktionsanstieg von internationalen Kartensystemen. Darüber hinaus gibt es bereits einige europäischen Länder, die ihre inländischen und ausländischen Kartenzahlungen ausschließlich auf den Systemen von Mastercard und

⁸⁷ Mastercard (2021): Warum sich dieser Maestro nach 30 Jahren zur Ruhe setzt, www.mastercard.com/news/europe/de-de/blog/de-de/2021/warum-sich-dieser-maestro-nach-30-jahren-zur-ruhe-setzt, abgerufen am 23.11.2021, 23.11.2021.

⁸⁸ IT Finanzmagazin (2021): Rudolf Linsenbarth – Eine Payment-Welt ohne Maestro – die Folgen für girocard, andere europäische Banken und EPI (Teil 1), www.it-finanzmagazin.de/maestro-girocard-banken-epi-127937, abgerufen am 24.11.2021.

⁸⁹ Nicht alle Händler die Kartenzahlungen anbieten, akzeptieren neben der girocard auch Karten der Kreditkartenorganisationen.

Visa abwickeln.⁹⁰ Um eine Dominanz von Mastercard und Visa auf dem europäischen Zahlungsverkehrsmarkt zu verhindern, bedarf es einer klaren europäischen Gegenstrategie, die unter Umständen mit der European Payments Initiative angegangen wird und vermutlich die letzte Chance auf eine souveränes paneuropäisches Zahlungs- bzw. Kartensystem sein wird.

3.2.5 Etablierung von (neuen) Marktakteuren mit vielfältigen Geschäftsmodellen

In den vergangenen Jahren hat sich der FinTech-Markt rasant entwickelt.⁹¹ Gerade die Öffnung der Bankschnittstellen im Rahmen der PSD2 hat viele neue Geschäftsmodelle ermöglicht, die zu einer Verknüpfung von Dienstleistungen von verschiedensten Anbietern führen können („Open Banking“). Unter den FinTechs finden sich einerseits Neobanken wie N26, die klassische Bankleistungen voll digitalisiert anbieten, als auch neue Bezahlverfahren für den stationären Handel und den Online-Handel. Auf dem Zahlungsverkehrsmarkt begeben sich die FinTechs also einerseits in direkten Wettbewerb mit den Banken und versuchen, deren in der Vergangenheit exklusiv angebotenen Dienstleistungen zu ersetzen, andererseits entwickeln sich einige FinTechs komplementär zu den Banken und gehen Kooperationen als Zulieferer ein.

Als Teil der Fintech-Szene unterstreicht auch der Einstieg von bedeutenden Technologieunternehmen die zunehmende strategische Bedeutung des Zahlungsverkehrs. Einige Unternehmen besitzen dabei bereits eine Banklizenz (z. B. Amazon, PayPal, Klarna⁹²) – auch Alipay als chinesisches Technologieunternehmen hat bereits in Luxemburg eine Lizenz als E-Geld-Institut. Diese Unternehmen haben den Vorteil über die bereits bestehenden Netzwerkeffekte schnell Marktanteile in zahlungsverkehrsrelevanten Geschäftsfeldern aufbauen zu können. Die Leistungen, die von den Unternehmen angeboten werden, reichen von der Herausgabe von Kreditkarten, dem Angebot von Zahlungssystemen inkl. Zusatzdienstleistungen bis hin zu einer zunehmenden Anzahl an kompletten Dienstleistungsökosystemen.

Die Geschäftsmodelle sind dabei vielfältig. Neben datenbasierten Geschäftsmodellen, die vor allem darauf abzielen, die generierten Daten zu Werbezwecken und zu verbessertem Risikomanagement zu nutzen, steht vor allem die engere Kundenbindung durch die mögliche Bindung an das unternehmenseigene Ökosystem im Vordergrund. Bei entgeltbasierten Geschäftsmodellen, etwa dem von Apple, ist davon auszugehen, dass die beteiligten Banken für jede Transaktion mit Apple Pay Transaktionsgebühren an Apple zahlen. Neben den Banken treten die Fin- und BigTechs zunehmend auch mit Wallet-Lösungen auf, die gebündelt neben verschiedenen Zahlungsdienstleistungen auch dahinterliegende optionale Finanzdienstleistungen (z. B. Finanzierung, Bonussysteme, Absicherung) anbieten und in manchen Ausprägungen ganze Ökosysteme um diese Wallets schaffen (z. B. Personalausweis als elektronische Identität). Diese Wallets sind je nach Anbieter sowohl mobil (Smartphone) als auch „stationär“ (z. B. Laptop) verfügbar. Neben Apple Pay und Google Pay, die vordergründig als M-Payment-Ver-

⁹⁰ Europäische Zentralbank (2019): Card payments in Europe – current landscape and future prospects, https://www.ecb.europa.eu/pub/pubbydate/2019/html/ecb.cardpaymentsineu_currentlandscapeandfutureprospects201904-30d4de2fc4.en.html, abgerufen am 15.01.2022.

⁹¹ Statista (2021): FinTech Report 2021.

⁹² Handelsblatt (2021): Auf Rekordkurs: Klarna steigert die Bewertung auf fast 46 Milliarden Dollar, <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/finanz-start-up-auf-rekordkurs-klarna-steigert-die-bewertung-auf-fast-46-milliarden-dollar/27274294.html>, abgerufen am 29.01.2022.

fahren agieren, etablieren sich vor allem PayPal und Klarna, die im Rahmen ihrer Wallets die nachträgliche Zahlungsabwicklung mit den Kund:innen ggf. sogar mit Zusatzdienstleistungen wie Käuferschutz und Finanzierung (BNPL) steuern.

Wie bereits in Abschnitt 2.2.3 dargelegt treten neben den FinTechs auch vermehrt Einzelhandelsketten (vor allem Supermarkt- und Drogeriemarktketten) in den Zahlungsverkehrsmarkt ein und bieten über ihre eigenen Apps Bezahlungsmöglichkeiten an. Einerseits wollen sie die Zahlungsabwicklung für ihre Kunden optimieren, andererseits die Kundenbindung stärken und vor allem die „wertvollen“ Transaktionsdaten für sich generieren.

3.3 Die (zukünftige) Rolle von digitalen Währungen

3.3.1 Einführung

Initiativen wie die European Payments Initiative entwickeln die Architekturen der bestehenden Zahlungssysteme evolutionär. Digitale „Währungen“⁹³ wie digitales Zentralbankgeld oder privatwirtschaftliche initiierte Lösungen haben im Gegensatz dazu das Potenzial, langfristig zu echter Disruption führen zu können. Sie definieren sich unter anderem über fünf wesentliche Charakteristika, wobei diese jeweils unterschiedliche Ausprägungen annehmen können:

- **Token vs. Konto**

Sie können digitales Geld als Token abbilden, bei dem der Wertanspruch im Token selbst begründet ist. Gerade bei digitalem Zentralbankgeld gibt es auch die mögliche Variante der Konten-Basierung mit einem direkten bzw. indirekten⁹⁴ Konto bei der Zentralbank.

- **Stand-alone vs. Blockchain vs. bestehende Systeme vs. Hybrid**

Sie können technisch unterschiedlich implementiert werden. Dabei sind sowohl Lösungen wie Stand-alone-Token möglich – in Weiterentwicklung z. B. der deutschen GeldKarte⁹⁵ als auch Token auf einem dezentralen Ledger auf Basis der Distributed Ledger Technology (z. B. auf einer Blockchain). Dieses Ledger muss allerdings kein für alle Marktteilnehmer offenes Ledger sein, sondern kann auch nur von bestimmten Parteien (z. B. Geschäftsbanken) verwaltet werden. Bei digitalem Zentralbankgeld ist eine technische Lösung auch auf Basis der bereits bestehenden technischen Abwicklungssysteme (z. B. TIPS) möglich, u. a. klassisch durch Referenz auf ein Zentralbank-Konto. Darüber hinaus ist auch eine Kombination verschiedener technologischer Lösungen denkbar, um digitale „Währungen“ für alle Einsatzbereiche verfügbar zu machen.

⁹³ In einer engen Definition fällt nur die Ausprägung des digitalen Zentralbankgeldes unter den Begriff „Währung“, da es von einer zentralen staatlichen Institution ausgegeben wird und als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert. Im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung wird im Kontext dieses Gutachtens auch bei Ausprägungen, deren Wert sich über Angebot und Nachfrage definiert oder die privatwirtschaftlich initiiert sind, von digitalen „Währungen“ gesprochen. Dies bildet auch den über weite Strecken in der Zahlungsverkehrsbranche genutzten sprachlichen Status quo ab, auch wenn dieser nicht den definitorischen Rahmen vollumfänglich erfüllt.

⁹⁴ Indirekt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Kontoführung über die Geschäftsbanken stattfindet und keine direkte Dienstleistung der Zentralbank ist.

⁹⁵ <https://geldkarte.de/>

- **Programmierbar vs. statisch**

Neben dem reinen Zweck als Werteinheit (rein statische Funktion) können digitale „Währungen“ auch einzelne programmierbare Funktionen enthalten. Zum Beispiel kann man bei digitalem Zentralbankgeld die Rückgabe nach einer definierten Zahl von Transaktionen erzwingen, um die Sicherheit zu erhöhen, oder eine Verzinsung vorsehen, die nach Bedarf eingeschaltet wird.

- **Wertstabil vs. schwankend**

Sie können einerseits in Form von staatlichen Währungen relativ wertstabil sein.⁹⁶ Dies kann durch eine Zentralbank-Garantie sichergestellt werden, oder bei privatwirtschaftlichen Implementierungen durch Hinterlegung mit entsprechenden Vermögenswerten, z. B. Rentenpapieren bei Diem. Darüber hinaus gibt es Ausprägungen, deren Preis primär durch Angebot und Nachfrage am Markt bestimmt wird, was zu starken Preisschwankungen führen kann (z. B. Bitcoin).

- **Breite vs. enge Anwendergruppe**

Sie können einerseits für die breite Masse, also den Massenzahlungsverkehr, zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können sich auch nur für begrenzte Nutzergruppen einsetzen lassen, z. B. im Interbankenverkehr.

Grundsätzlich lassen sich digitale „Währungen“, wie im vorherigen ausgeführt, aus verschiedenen Dimensionen betrachten und kategorisieren. Im Folgenden werden drei unterschiedliche Ausprägungen betrachtet, die sich vor allem im Charakteristikum der Wertbildung orientieren. Darunter fallen Ausprägungen wie Bitcoin und Tether, privatwirtschaftlich initiierte Stablecoins und digitales Zentralbankgeld.

3.3.2 Ausprägungen wie Bitcoin oder Tether

Schon seit ein paar Jahren rücken digitale „Währungen“ immer mehr in das Blickfeld der Verbraucher:innen. Ausprägungen wie Bitcoin und Tether, deren Wert durch das Angebot und die Nachfrage definiert und die durch keine zentrale Institution ausgegeben werden, sind bisher eher als spekulative Anlageinstrumente verstärkt auf dem Markt aufgetreten und erfreuen sich hoher Aufmerksamkeit. Für einen nachhaltigen Einsatz als Zahlungsmittel im Zahlungsverkehr haben sie sich bisher jedoch nicht etabliert – dies erscheint vor allem aufgrund der teilweise enormen Preisschwankungen, da der Preis eben primär durch Angebot und Nachfrage am Markt bestimmt wird, auch zukünftig nicht als realistisch. Vereinzelte Versuche, z. B. den Bitcoin als Zahlungsmittel zu integrieren (Beispiel Tesla⁹⁷, El Salvador⁹⁸) hatten bzw. haben nur kurzfristig Bestand und haben bisher zu keiner flächendeckenden Verbreitung geführt.

3.3.3 Privatwirtschaftlich initiierte Stablecoins

Sinnvoller für den Einsatz als Zahlungsmittel erscheinen hingegen privatwirtschaftlich initiierte Stablecoins, deren Wert durch aktive oder automatische Preisbindungsmecha-

⁹⁶ Auch Währungen wie der Euro oder Staatsanleihen können gewissen Schwankungen unterliegen.

⁹⁷ Tagesschau (2021): Tesla stoppt Zahlungen mit Bitcoin, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/tesla-bitcoin-103.html>, abgerufen am 04.12.2021.

⁹⁸ ZDF (2021): Weltweit erstes Land – Bitcoin in El Salvador offizielle Währung <https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/bitcoin-el-salvador-kryptowaehrung-100.html>, abgerufen am 06.12.2021.

nismen bezogen auf eine nationale Währung, einen Währungskorb oder andere Vermögenswerte gelenkt wird und mit dementsprechenden Vermögenswerten hinterlegt ist. Vorteile von Stablecoins gegenüber Ausprägungen, deren Wert sich durch Angebot und Nachfrage definiert, liegen in der gesteigerten Wertstabilität. Darüber hinaus ist die dahinterliegende Technologie auf den ersten Blick in der Lage schnellere, günstigere und für alle verfügbare (globalen) Zahlungsverkehrssystemen abzubilden. Gerade große privatwirtschaftliche Unternehmen wie Facebook können ihre bestehenden Netzwerke dazu nutzen, eine schnelle Verbreitung und hohe Akzeptanz zu generieren.

Jedoch gibt es auch in Bezug auf (privatwirtschaftliche) Stablecoins Risiken, die es zu beachten gilt. Dabei kommt es neben wettbewerblichen Risiken (z. B. Gefahr einer Monopolstellung) vor allem auch zu politischen Problemstellungen:⁹⁹

- Rechtssicherheit,
- Schutz vor Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen Formen von illegaler Finanzierung,
- Sicherheit (u. a. auch Cybersicherheit), Effizienz (und operative Belastbarkeit) und Integrität der Zahlungssysteme,
- Marktintegrität und Datenschutz,
- Schutzmechanismen für Verbraucher:innen und Investor:innen sowie
- steuerliche Regelkonformität.

Darüber hinaus können durch Stablecoins Herausforderungen und Risiken in Bezug auf die Geldpolitik, die Finanzstabilität und die Souveränität von bestehenden Zahlungsverkehrssystemen von Ländern oder Währungsräumen entstehen.

Eine beispielhafte Initiative für einen privatwirtschaftlich initiierten Stablecoin ist der Diem, der von Meta (ehemals Facebook) im Jahr 2019 vorgestellt wurde und die Ambition hatte, die Zahlungsverkehrswelt zu verändern. Ursprünglich als Facebook-Coin bekannt, ist das Projekt mit dem Namen Libra und der dahinterstehenden Libra Association initiiert worden. Seit November 2020 firmierte das Projekt unter dem Namen Diem mit der dahinterstehenden Diem Association¹⁰⁰. Das Unternehmensgeflecht hinter ehemals Libra bestand zu Beginn unter anderem auch aus renommierten Zahlungsverkehrsakteuren wie Mastercard, Visa und auch PayPal. Diese sprangen jedoch ab, als in der Anfangsphase des Projektes der politische und regulatorische Gegenwind zu groß wurde. Ursprünglich angedacht als „multi-currency stablecoin“ (d. h. gebunden an verschiedene nationale Währungen, mit einem Währungskorb als Vermögenshinterlegung) wurde zwischenzeitlich Versuch, den Diem mit Firmensitz in Genf durch die FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht) lizenzieren zu lassen, zurückgezogen.¹⁰¹ Im Anschluss daran wurde der Firmensitz in die USA verlegt und zu Beginn „nur“ eine Kopplung an den US-Dollar angestrebt. Im Januar 2022 wurde das Projekt jedoch offiziell für beendet erklärt, da der Diem Association durch die regulatorische Aufsicht keine

⁹⁹ Bank for International Settlements (2019): G7 Working Group on Stablecoins – Investigating the impact of global stablecoins, <https://www.bis.org/cpmi/publ/d187.pdf>, abgerufen am 05.12.2021.

¹⁰⁰ Diem (2021): About us, www.diem.com/en-us/about-us/#the_members, abgerufen am 04.12.2021.

¹⁰¹ Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (2021): Diem zieht Bewilligungsgesuch in der Schweiz zurück, <https://www.finma.ch/de/news/2021/05/20210512-mm-diem/>, abgerufen am 04.12.2021.

positiven Signale für eine mögliche operative Umsetzung gegeben wurden.¹⁰² Jedoch gibt es bereits weitere interessante Initiativen – unlängst gab PayPal offiziell bekannt, einen PayPal-Coin in Form eines Stablecoins zu sondieren.¹⁰³

3.3.4 Markets in Crypto Assets (MiCA)¹⁰⁴

Da es bisher noch keinen europäischen regulatorischen Rahmen für Krypto-Vermögenswerte gibt, arbeitet die Europäische Kommission bereits seit einiger Zeit an einem Regelwerk für die Herausgabe und die Erbringung von Dienstleistungen bezogen auf Krypto-Vermögenswerte in der Europäischen Union. Im Jahr 2020 wurde ein erster Vorschlag veröffentlicht, der unter anderem die folgenden Ziele für das regulatorische Vorhaben definiert:

- Gewährleistung der Rechtssicherheit für alle Krypto-Vermögenswerte, die nicht unter die bestehenden Rechtsvorschriften fallen.
- Einheitliche Regeln auf europäischer Ebene für die Herausgabe von Krypto-Vermögenswerten und daran gekoppelte Dienstleistungen
- Schutzmechanismen für Verbraucher:innen und Investor:innen
- Erhalt der Finanzstabilität im europäischen Währungsraum

Die definitive Ausgestaltung und der Implementierungszeitpunkt sind jedoch noch nicht festgesetzt. In Deutschland sind Krypto-Vermögenswerte bereits seit Anfang des Jahres 2020 mit der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie¹⁰⁵ stärker reguliert und decken so bereits fast alle Aspekte der vorgeschlagenen MiCA-Regulierung ab. Für den Handel mit Krypto-Vermögenswerten und deren Verwahrung ist bereits eine BaFin-Lizenz verpflichtend.

3.3.5 Digitales Zentralbankgeld (CBDC)

Unter anderem bedingt durch die zunehmende Präsenz von Krypto-Vermögenswerten und die privatwirtschaftlichen Initiativen zu digitalen „Währungen“, haben einige Zentralbanken die Notwendigkeit erkannt, sich mit digitalem Zentralbankgeld zu befassen. Auf dem weltweiten Zahlungsverkehrsmarkt gibt es dabei unterschiedlich weit fortgeschrittene Projekte.¹⁰⁶ Eine bereits eingeführte CBDC stellt der Sand Dollar¹⁰⁷ auf den Bahamas dar, der als indirekt¹⁰⁸ an den US-Dollar gekoppelte digitale Zentralbankwährung seit Oktober 2020 für die breite Masse verfügbar ist. Darüber hinaus ist China als

¹⁰² Cision (2022): Statement by Diem CEO Stuart Levey on the Sale of the Diem Group's Assets to Silvergate, <https://www.prnewswire.com/news-releases/statement-by-diem-ceo-stuart-levey-on-the-sale-of-the-diem-groups-assets-to-silvergate-301471997.html>, abgerufen am 07.02.2022.

¹⁰³ Finanzen (2022): Gerüchte bestätigt: PayPal prüft Einführung eines eigenen Stablecoins, <https://www.finanzen.net/nachricht/devisen/coin-fuer-zahlungsverkehr-geruechte-bestaetigt-paypal-prueft-einfuehrung-eines-eigenen-stablecoins-10912065>, 06.02.2022.

¹⁰⁴ Weiterführende Informationen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52020PC0593>

¹⁰⁵ Weiterführende Informationen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015L0849&from=DE>

¹⁰⁶ Weiterführende Informationen: <https://cbdctracker.org/>

¹⁰⁷ www.sanddollar.bs/

¹⁰⁸ Grundsätzlich ist der Sand Dollar an den Bahamian Dollar gekoppelt. Dieser ist im Verhältnis 1:1 an den US-Dollar gekoppelt.

großer Marktteilnehmer bereits weit in der Entwicklung einer eigenen digitalen Zentralbankwährung fortgeschritten. Vorrangigste Ziele sind dabei für China die Abhängigkeit vom US-Dollar zu reduzieren, sich gegen privatwirtschaftlichen Initiativen wie Diem abzusichern und auf dem heimischen Zahlungsverkehrsmarkt die Kontrolle gegenüber großen privatwirtschaftlichen Marktteilnehmern (vor allem Alipay und WeChat Pay) zurückzugewinnen. Schon im Jahr 2020 und auch 2021 gab es bereits große Pilotphasen in chinesischen Großstädten bzw. Ballungsräumen, um den digitalen Yuan im alltäglichen Einsatz zu testen. Zu den Olympischen Winterspielen im Frühjahr 2022 war die digitale Zentralbankwährung erstmals auch für internationale Nutzer:innen in China nutzbar. Weitere Testphasen sind für das Jahr 2022 bereits vorgesehen. In Europa ist Schweden mit der Entwicklung einer „E-Krona“ bereits in einer mehrteiligen Pilotphase¹⁰⁹, die auch wertvolle Ergebnisse für die Entwicklung eines digitalen Euros liefern kann, der von der Europäischen Zentralbank in Betracht gezogen wird.

3.3.6 Der digitale Euro

Um in diesem potenziell disruptiven Entwicklungsfeld nicht den Anschluss zu verlieren und um die Souveränität des europäischen Währungsraums langfristig sicherzustellen, hat auch die Europäische Zentralbank im Oktober 2020 ihren „Report on a digital Euro“¹¹⁰ herausgegeben. Dieser Bericht hat die wesentlichen Fragestellungen, die es bei der Entwicklung einer europäischen digitalen Zentralbankwährung zu berücksichtigen gilt, dargelegt. Dabei wurden Gründe für die mögliche Einführung eines digitalen Euros identifiziert:

- Unterstützung der fortschreitenden Digitalisierung in der europäischen Wirtschaft
- Strategische Unabhängigkeit der Europäischen Union
- Antwort auf die zurückgehende Bargeldnutzung
- „Schutz“ vor ausländischen digitalen Zentralbankwährungen oder privatwirtschaftlichen Initiativen
- Der digitale Euro als neuer Kanal der Geldpolitik
- Stärkung der internationalen Rolle des Euro
- Kostenreduzierung im Geld- und Zahlungsverkehrssystem
- Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit des Zahlungsverkehrs

Im Anschluss daran wurde eine Konsultationsphase in Bezug auf den „Report on a digital euro“ gestartet, bei der alle Stakeholder (Verbraucher:innen, Unternehmen, Banken usw.) in der Lage waren, ihre Bedenken und Wünsche zu äußern. Die Konsultationsphase wurde im April 2021 mit der Herausgabe des Berichtes „Eurosystem report on the public consultation on a digital euro“¹¹¹ abgeschlossen.

¹⁰⁹ Sveriges Riksbank (2022): www.riksbank.se/en-gb/press-and-published/notices-and-press-releases/notices/2022/e-krona-project-enters-next-phase, abgerufen am 22.02.2022.

¹¹⁰ Weiterführende Informationen: www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/Report_on_a_digital_euro~4d7268b458.en.pdf

¹¹¹ Weiterführende Informationen: www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/Eurosystem_report_on_the_public_consultation_on_a_digital_euro~539fa8cd8d.en.pdf

Im Juni 2021 wurde entschieden, das Projekt zu einem digitalen Euro zu starten – eine endgültige Entscheidung zu einer möglichen tatsächlichen Einführung eines digitalen Euros wurde dabei nicht getroffen.¹¹² Das Projekt umfasst eine zweijährige Untersuchungsphase, die im Oktober 2021 gestartet wurde. Während dieser Untersuchungsphase soll eine mögliche funktionale Ausgestaltung erarbeitet werden, die sich an Anwendungsfällen orientiert, für die ein digitaler Euro vorrangig geeignet ist. Darüber hinaus soll erörtert werden, ob es Änderungen am EU-Rechtsrahmen bedarf. Grundsätzlich soll der digitale Euro komplementär zum bestehenden Bargeld als dritte Form eines gesetzlichen Zahlungsmittels neben Münzen und Noten funktionieren und keinen reinen Ersatz für das Bargeld darstellen. Tiefergehende Spezifikationen und die Art der Infrastruktur sind bisher noch nicht nach außen kommuniziert, werden aber schrittweise bereits konkretisiert. Grundsätzlich müssen die folgenden Kernfragen in Bezug auf einen digitalen Euro beantwortet werden:

1. Ausrichtung auf den Interbankenverkehr und/oder B2B und/oder auf B2C und/oder P2P?

Von der Europäischen Zentralbank wurde im Rahmen des „Reports on a digital euro“ bereits der Fokus auf eine Retail-CBDC¹¹³ (also einer digitalen Zentralbankwährung für Verbraucher:innen und Unternehmen) festgelegt.

2. Technische Umsetzung des digitalen Euro?

Erste Versuche zeigen, dass sowohl das bereits bestehende TIPS-System als auch eine Blockchain-basierte Lösung in der Lage sind, das notwendige Transaktionsvolumen zu bewältigen. Eine finale Entscheidung wurde noch nicht getroffen. Darüber hinaus sind auch Hybrid-Modelle denkbar.¹¹⁴

3. Rolle für die Geldpolitik?

Es wurden bereits gewisse Haltegrenzen für den digitalen Euro diskutiert (z. B. maximal 3.000 Euro¹¹⁵), darüber hinaus soll es in Analogie zum Bargeld keine Negativzinsen geben.¹¹⁶ Jedoch gibt es auch hier noch keine konkreten Entscheidungen.

4. Rolle der Geschäftsbanken?

Auch wenn es noch keine konkreten Informationen gibt, wurde bereits durch die EZB kommuniziert, dass sie nicht plant, in den direkten Kontakt mit den Nutzer:innen eines digitalen Euros zu gehen. Diese Rolle soll u. a. den Geschäftsbanken zukommen, die einerseits den direkten Kundenkontakt z. B. in Form von Know-Your-Customer (KYC) beim Onboarding als auch komplementäre Dienstleistungen (z. B. automatisches Aufla-

¹¹² Europäische Zentralbank (2021c): Das Eurosystem startet Projekt zum digitalen Euro, www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.pr210714~d99198ea23.de.html, abgerufen am 07.12.2021.

¹¹³ Digitales Zentralbankgeld für den Massenzahlungsverkehr. Eine Wholesale-CBDC definiert z. B. digitales Zentralbankgeld für den Interbankenverkehr.

¹¹⁴ Europäische Zentralbank (2021d): Digital euro experimentation scope and key learnings, www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecb.digitaleuroscopekeylearnings202107~564d89045e.en.pdf, abgerufen am 09.12.2021.

¹¹⁵ Europäische Zentralbank (2021e): Interview with Fabio Panetta, Member of the Executive Board of the ECB, conducted by Tim Bartz, www.ecb.europa.eu/press/inter/date/2021/html/ecb.in210209~af9c628e30.en.html, abgerufen am 07.12.2021.

¹¹⁶ Europäische Zentralbank (2021f): Digitales Zentralbankgeld für die Menschen in Europa: für die Zukunft bereit sein www.ecb.europa.eu/press/blog/date/2021/html/ecb.blog210325~e22188c522.de.html, abgerufen am 07.12.2021.

den) für den digitalen Euro liefern sollen. Darüber hinaus sollen sie ggf. eine entscheidende Rolle bei der Verteilung und beim Umtausch des digitalen Euros spielen.¹¹⁷ Das Angebot von einigen Teilen dieser Dienste, die vor allem auch die Bereitstellung einer digitalen Wallet für den Euro umfassen, sind auch für andere Zahlungsdienstleister wie PayPal denkbar.

5. Grad der Anonymität?

Der Grad der Anonymität stellt den mitunter schwierigsten Diskussionspunkt für die beteiligten Akteure dar. Hier müssen einerseits die Interessen der Verbraucher:innen berücksichtigt werden und andererseits dürfen essentielle Themen wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung nicht außer Acht gelassen werden. Dahingehende Funktionalitäten wie eine mögliche Offline-Fähigkeit des digitalen Euros werden derzeit diskutiert.

6. Zeitpunkt der Einführung?

Die erste Untersuchungsphase, die im Oktober 2021 gestartet wurde, soll rund zwei Jahre umfassen. Für das Jahr 2023 sollen alle designrelevanten Entscheidungen getroffen worden sein und im Anschluss ein Prototyp erstellt werden.¹¹⁸ Für den Fall einer Einführung ist mit dieser nicht vor dem Jahr 2026 zu rechnen.

7. Nutzungsbereitschaft bei Verbraucher:innen und Händler:innen?

Die Nutzungsbereitschaft durch Verbraucher:innen und Händler:innen wird stark von den Einsatzbereichen und der Funktionalität eines digitalen Euro abhängen. Explizite Anwendungsfelder sollen im Rahmen der Untersuchungsphase identifiziert werden und werden damit in hohem Maße die Funktionalität und damit verbundene spätere Nutzungsbereitschaft bestimmen.

3.4 Elektronische Identität

Die elektronische Identität stellt einen erweiterten Service im Zahlungsverkehr dar, der in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. In Analogie zur haptischen Geldbörse gibt es bereits zunehmend Wallets, die Verbraucher:innen gebündelt verschiedene Zahlungsverfahren ermöglichen – elektronische Identitäten wären für diese Wallets eine logische Ergänzung. Darüber hinaus können z. B. Kontoeröffnungsprozesse mit Hilfe von elektronischen Identitäten noch reibungsloser vollständig digital abgewickelt werden. Im Bereich der elektronischen Identität sind viele Anwendungsfelder vorstellbar und einige bereits im Ansatz realisiert. Dabei bieten die Anbieter verschiedene Härten von Identitäten an, die sich z. B. bei der Altersverifikation oder bei der Eröffnung von Bankkonten einsetzen lassen. Dahinter stehen unterschiedliche Konzepte: zentrale Identity Broker (z. B. Verimi), hybride Modelle (z. B. yes) bis hin zu dezentralen Modellen im Sinne der „Self-Sovereign Identity“¹¹⁹ (z. B. ID Union).

Banken würden sich als natürlicher Anbieter von elektronischen Identitätsnachweisen anbieten, da sie die Daten der Nutzer:innen bereits haben bzw. die Nutzer:innen bei

¹¹⁷ Europäische Zentralbank (2021g): Evolution or revolution? The impact of a digital euro on the financial system, www.ecb.europa.eu/press/key/date/2021/html/ecb.sp210210~a1665d3188.en.html, abgerufen am 08.12.2021.

¹¹⁸ Frankfurter Allgemeine Zeitung (2021): Die EZB plant für 2023 einen Prototyp für den digitalen Euro www.faz.net/aktuell/finanzen/die-ezb-plaut-fuer-2023-einen-prototyp-fuer-den-digitalen-euro-17640339.html, abgerufen am 09.12.2021.

¹¹⁹ Die Self-Sovereign-Identity wird dezentral verwaltet und ermöglicht Verbraucher:innen eine selbstständige Verwaltung ihrer digitalen Identitäten, ohne, dass diese von Dritten gespeichert bzw. zentral verwaltet werden.

den Instituten bereits identifiziert sind. In Teilen Skandinaviens (Norwegen¹²⁰, Schweden¹²¹) z. B. ist eine elektronische Identität auf Basis der Bankensysteme bereits umgesetzt. Auch für privatwirtschaftliche Unternehmen wie z. B. Apple ist dies ein weiteres interessantes Geschäftsfeld, das sie in ihre bestehenden Ökosysteme (Apple Wallet) einbauen können. Apple hat bereits angekündigt, eine Form einer digitalen Identität in ihrer Apple Wallet den Verbraucher:innen in den USA zur Verfügung stellen zu wollen.¹²² In Deutschland hat bisher kein Anbieter eine herausragende Stellung übernehmen können, jedoch ist sich auch die deutsche Politik der Bedeutung bewusst und hat zumindest bereits die gesetzliche Grundlage für einen Identitätsausweis mit dem Smartphone gesorgt.¹²³ Darüber hinaus gibt es staatliche Initiativen, wie das Projekt „Digitale Identitäten“, das von mehreren Bundesbehörden in Kooperation mit der Wirtschaft initiiert wurde¹²⁴, und sich so in die Entwicklung einer praktischen Lösung einbringt.

Auf europäischer Ebene liefert die eIDAS¹²⁵ die regulatorische Basis sowohl für die elektronische Identität als auch die darauf aufbauenden Vertrauensdienste. Darüber hinaus fordert sie das Ziel einer Interoperabilität der verschiedenen nationalen Lösungen in der Europäischen Union.

4. WICHTIGE ALLGEMEINE BESTEHENDE GESETZLICHE VORGABEN UND ZUKÜNFTIGE STRATEGIEN

Der europäische Zahlungsverkehr wird durch eine Reihe von gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Im Folgenden werden die wichtigsten¹²⁶ bestehenden gesetzlichen Vorgaben chronologisch nach Erscheinungsdatum ausgeführt. Den Abschluss bildet ein Überblick über die im September 2020 erschienene Retail Payment Strategy (EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr).

4.1 Electronic Money Directive (EMD2)¹²⁷

Laut der Definition der EMD2 Artikel 2 Nr. 2 ist E-Geld jeder elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung an den Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird.

¹²⁰ Weiterführende Informationen: www.bankid.no/privat/

¹²¹ Weiterführende Informationen: www.bankid.com/en/

¹²² Apple (2021b): Apple announces first states signed up to adopt driver's licenses and state IDs in Apple Wallet, <https://www.apple.com/newsroom/2021/09/apple-announces-first-states-to-adopt-drivers-licenses-and-state-ids-in-wallet/>, abgerufen am 02.12.2021.

¹²³ Bundesregierung (2021): Das Smartphone als Personalausweis, www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundskanzleramt/digitale-identitaet-1852094, abgerufen am 03.12.2021.

¹²⁴ Bundesministerium des Innern und für Heimat (2021): Das Projekt Digitale Identitäten, www.bmi.bund.de/Webs/PA/DE/verwaltung/projekt_digitale_identitaeten/projekt_digitale_identitaeten_node.html, abgerufen am 28.01.2022.

¹²⁵ Weiterführende Informationen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0910>

¹²⁶ Die Auswahl der vorgestellten Verordnungen umfasst in diesem Gutachten z. B. nicht die gesetzlichen Vorgaben zur Geldwäsche in Form der Anti-Money Laundering Directive 6 (AMLD6).

¹²⁷ Weiterführende Informationen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0110&from=de>

Die EMD wurde entwickelt, um die Aufsicht über E-Geld-Institute (z. B. PayPal) zu führen, die bis zur Veröffentlichung der EMD keiner Regulierung unterlegen waren. Darüber hinaus sollten die Regelungen für E-Geld-Institute in der Europäischen Union harmonisiert werden. Die aktualisierte EMD2 hat ein Regelwerk für die Ausgabe von elektronischem Geld gesetzt und Kategorien definiert, in die Herausgeber von E-Geld eingeteilt werden können. Die zentralen Zielsetzungen der EMD2 sind:

- Schaffung eines modernen und harmonisierten Rechtsrahmens für die Ausgabe und den Rücktausch von E-Geld
- Vollständige Harmonisierung und Vereinfachung von Bestimmungen im Hinblick auf die Zulassung von E-Geld-Instituten
- Stärkung der Rechte und Pflichten von Verbraucher:innen im Zusammenhang mit dem Rücktausch von Geldbeträgen

Da jedoch E-Geld ähnliche Funktionen zukommen wie Zahlungsdiensten bzw. auch von E-Geld-Instituten Zahlungsdienste erbracht werden, kommt es zunehmend zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Zahlungsinstituten, die den Regelungen der PSD2 unterliegen, und E-Geld-Instituten. Daher wurde bereits in der Strategie zum Massenzahlungsverkehr der Europäischen Kommission eine Angleichung der EMD2 und PSD2¹²⁸ angeregt. In Deutschland sind E-Geld und Zahlungsdienste bereits gemeinsam im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz geregelt.

4.2 Payment Account Directive¹²⁹

Die Payment Account Directive (Zahlungskontenrichtlinie) ist eine im Jahr 2014 vom Europäischen Parlament verabschiedete Richtlinie zur Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, zum vereinfachten Wechsel von Zahlungskonten und zum Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen. In Deutschland wurde die Zahlungskontenrichtlinie als Zahlungskontengesetz¹³⁰ umgesetzt, ist im September 2016 in Teilen in Kraft getreten und umfasst die folgenden für Verbraucher:innen relevanten Aspekte.

Basiskonto

Gemäß dem Zahlungskontengesetz hat jede(r) Verbraucher:in, die bzw. der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, den Anspruch auf ein Basiskonto.¹³¹ Dabei werden die Banken, die Zahlungskonten anbieten, dazu verpflichtet Verbraucher:innen, die berechtigt sind ein Konto zu beantragen, dieses innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen einzurichten.

Entgelt-Transparenz

Um Verbraucher:innen eine bessere Vergleichbarkeit von Kontodienstleistungen zu ermöglichen, werden Institute, die Zahlungskonten anbieten, dazu verpflichtet Verbrau-

¹²⁸ Vgl. Abschnitt II.4.4

¹²⁹ Weiterführende Informationen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0092>

¹³⁰ Weiterführende Informationen: https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgb1116s0720.pdf#__bgb1__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgb1116s0720.pdf%27%5D__1638527892087

¹³¹ Die Funktionen von Basiskonten umfassen dabei Bareinzahlungen und -auszahlungen, Lastschriften, Überweisungen und Kartenzahlungen. Kreditfunktionalitäten gehören jedoch nicht dazu.

cher:innen vor Abschluss des Kontovertrags Informationen zu den Entgelten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind sie dazu verpflichtet, über die Vertragslaufzeit hinweg mindestens einmal jährlich Informationen zu den entstandenen Entgelten bereitzustellen. Die Regelungen des Zahlungskontengesetzes schließen im Zuge der Entgelttransparenz auch Vergleichswebseiten ein. Diese können sich durch akkreditierte Bewertungsstellen zertifizieren lassen, um den Verbraucher:innen einen objektiven und unkomplizierten Vergleich von Zahlungskonten zu ermöglichen. Trotz der Verpflichtung durch die Zahlungskontenrichtlinie, eine kostenfreie Webseite zum Vergleich von Zahlungskonten einzuführen, gibt es derzeit in Deutschland keine Webseite, die diese Verpflichtung umsetzt – ein Versuch von Check24 war wegen mangelhafter Marktabdeckung für unzulässig erklärt worden.¹³² Die Vergleichswebsite soll zukünftig durch die BaFin bereitgestellt werden.¹³³

Kontenwechsel

Banken sollen Verbraucher:innen auf Antrag z. B. Daueraufträge, aber auch andere Leistungen, auf andere Anbieter übertragen und den Verbraucher:innen so die Hürden für einen möglichen Kontenwechsel deutlich verringern.

4.3 Interchange Fee Regulation/Multilateral Interchange Fee Regulation (MIF-Regulierung)¹³⁴

Die Interchange Fee Regulation des Europäischen Parlaments ist im Jahr 2015 in Kraft getreten und reguliert die Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge. Ziel war es, den fairen Wettbewerb und die Transparenz auf dem Zahlungsverkehrsmarkt zu fördern. Darüber hinaus sollten die Kosten für die Kartenakzeptanz für Händler:innen reguliert werden, um die Zahl der Akzeptanzstellen zu erhöhen. Zentrales Ergebnis der Verordnung war die Deckelung der Interbankenentgelte für Debit- und Kreditkarten.

Vor dem Inkrafttreten der Verordnung lag das durchschnittliche Interbankenentgelt bei den Debitkarten bei 0,3 Prozent des Umsatzes.¹³⁵ Das Interbankenentgelt wurde im Rahmen der Verordnung auf 0,2 Prozent gedeckelt. Bei der girocard ist das Interbankenentgelt in der Regel deutlich unter 0,2 Prozent, da es aufgrund der föderalen Systemstruktur und aufgrund von Vorgaben des Bundeskartellamtes nicht zentral vorgegeben wird, sondern bilateral verhandelbar ist (siehe Abschnitt 3.1). Für Kreditkarten war das Interbankenentgelt vor der Regulierung stark unterschiedlich national ausgeprägt, aber in der Regel deutlich oberhalb von 0,9 Prozent.¹³⁶ Durch die Regulierung wurde das Interbankenentgelt auf maximal 0,3 Prozent gedeckelt.

Die MIF-Regulierung gilt nicht für Firmenkreditkarten sowie für Karten von Drei-Parteien-Systemen z. B. American Express (sondern nur für Vier-Parteien-Modelle wie Visa oder Mastercard); grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb Europas wurden ebenfalls nicht miteinbezogen. Grundsätzlich wird die MIF-Regulierung als Erfolg gesehen – die Zahl der Akzeptanzstellen für Verbraucher:innen ist im Anschluss an die MIF-Regulierung deutlich gestiegen, da die Kosten für die Händler mit der MIF-Regulierung

¹³² Verbraucherzentrale Bundesverband (2021b).

¹³³ Finanzbusiness (2021): BaFin übernimmt den zertifizierten Vergleich von Check24; abgerufen am 15.03.2022.

¹³⁴ Weiterführende Informationen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32015R0751>

¹³⁵ CMSPI (2021): Global Interchange Report.

¹³⁶ CMSPI (2021): Global Interchange Report.

gesenkt wurden. Abbildung 17 zeigt, dass es durch die Regulierung der Interchange-Fee zu Soll-Kosteneinsparungen für die Händler kommen sollte (unter der Annahme, dass die übrigen Gebührenbestandteile gleichbleibend sind).

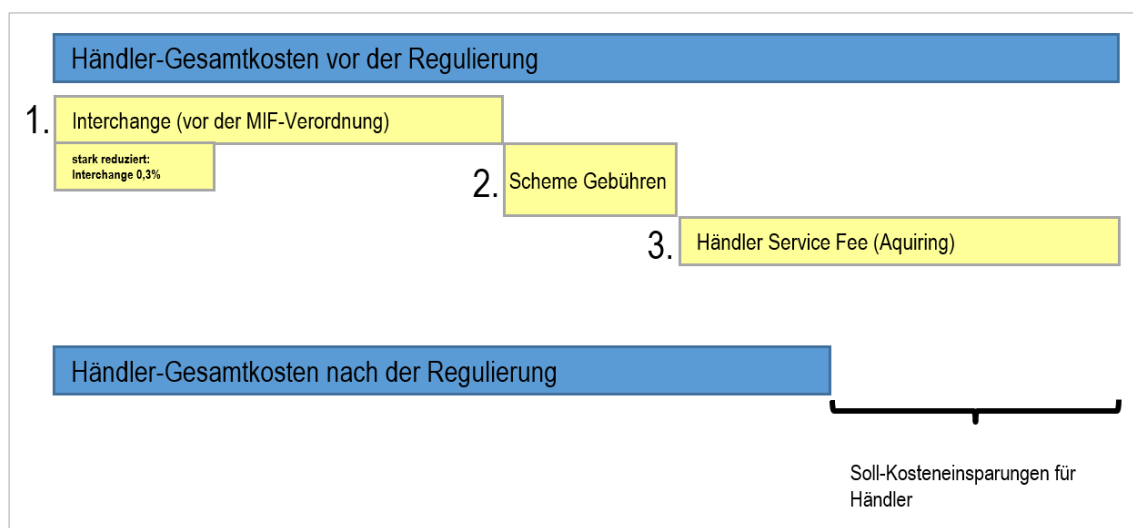


Abbildung 17: Kosten einer Kreditkartenzahlung für den Handel

Diese traten zwar zu Beginn in vollem Effekt ein, jedoch hat die Kartenindustrie im Anschluss in vielen Fällen die Gebührenstrategie weiterentwickelt. Neben den gedeckelten Interbankenentgelten fallen auch Scheme-Gebühren sowie Acquiring-Gebühren für den Handel an. Da sich die Regulierung aber nur auf die Interbanken-Gebühren bezieht, sind vor allem die Scheme-Gebühren in der Vergangenheit gestiegen und haben so einige positive Kosteneffekte der MIF-Regulierung bereits wieder rückgängig gemacht.¹³⁷

4.4 Payment Services Directive 2 (PSD2)

Im Jahr 2007 trat die erste Zahlungsdienstleisterrichtlinie (PSD – Payment Services Directive) in Kraft, die Zahlungsdienste und Zahlungsdienstleister in der Europäischen Union reguliert. Die EU-Kommission wollte mit der PSD den europaweiten Wettbewerb fördern (v. a. durch die Erleichterung der Teilnahme von Nichtbanken im Zahlungsverkehr), den Verbraucherschutz erhöhen und die Rechte und Pflichten für Zahlungsdienstleister unter diesem Gesichtspunkt festlegen.

Die nationale (deutsche) Umsetzung der PSD trat am 31. Oktober 2009 durch das Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdienstleisterrichtlinie in Form des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes¹³⁸ in Kraft. Im weiteren Verlauf verpflichtete sich die EU-Kommission zu einer Überprüfung der Wirksamkeit der PSD (inkl. einer Konsultationsphase) bis November 2012. Bei dieser Überprüfung zeigten sich Mängel, Auslegungsspielräume und Regelungslücken. Die Überarbeitung der PSD wurde Ende 2015 mit der Veröffentlichung der PSD2 abgeschlossen, die Anfang 2018 in Kraft trat. Darüber hinaus wurde die PSD2 um die RTS (Regulatory Technical Standards) ergänzt, die technische Regulierungsstandards für die sichere Authentifizierung und Kommunikation definieren.

¹³⁷ Handelsverband Deutschland (2018): Gleiche Spielregeln für alle Zahlungsarten, https://einzelhandel.de/index.php?option=com_attachments&task=download&id=9895, abgerufen am 21.11.2021.

¹³⁸ Weiterführende Informationen: www.buzer.de/ZAG_Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.htm

Die wichtigsten Zielsetzungen der PSD2 sind:

- Schaffung von fairem Wettbewerb in offenen, gleichen Märkten
- Regulierung von Unternehmen, die bislang erlaubnisfrei „Zahlungsauslösedienste“ und/oder „Kontoinformationsdienste“ erbringen bzw. von Drittkartenenemittenten
- Förderung der Entwicklung und Nutzung innovativer mobiler und Online-Zahlungen
- Stärkung von Verbraucherrechten in zahlreichen Bereichen (z. B. Verringerung der Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, kostenfreie Informationspflichten, Kündigungsrechte und -fristen)
- Überarbeitung der Regelungen für Surcharging
- Einführung von gesteigerten Sicherheitsanforderungen für die Auslösung und Verarbeitung elektronischer Zahlungen und den Schutz der Finanzdaten der Verbraucher:innen (insbesondere Pflicht zur verstärkten Kundenauthentifizierung)
- Anpassung von Wertstellungsregeln von Zahlungen und von Entgeltberechnungen

Aus Sicht der Verbraucher:innen war im Rahmen der PSD2 (zusammen mit den RTS) besonders die Pflicht zur Zwei-Faktor-Authentifizierung (starke Kundenauthentifizierung, SKA) die bedeutendste Aktualisierung. Die SKA verpflichtet zu einer starken Authentifizierung beim Online-Zugang zu Zahlungskonten und bei der Vornahme von Online-Zahlungen (elektronische Fernzahlungen wie Kartenzahlungen oder Online-Überweisungen; Lastschrift steht nicht im Fokus). Die SKA unterliegt dahingehend drei Anforderungen:

1. Verfahren zur Authentifizierung auf Basis von mindestens zwei Elementen:
 - Wissen (z. B. Passwort, PIN-Code)
 - Besitz (z. B. Chipkarte, Mobiltelefon)
 - Inhärenz (z. B. biometrisches Merkmal wie Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iriserkennung)
2. Die zur Anwendung kommenden Elemente müssen voneinander unabhängig sein, d. h. die Nichterfüllung eines Kriteriums darf die Zuverlässigkeit der anderen nicht beeinträchtigen.
3. Elektronische Fernzahlungen benötigen zusätzlich eine dynamische Verknüpfung, d. h. die Autorisierung muss bei einem elektronischen Fernzahlungsvorgang dynamisch gestaltet sein (Artikel 1 § 55 (2) ZDUG): Die zur Anwendung kommenden Elemente müssen den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen. Dies bedeutete das Ende der TAN-Listen, da diese keinen Auftragsbezug haben.

Unter bestimmten Bedingungen gibt es jedoch Ausnahmenmöglichkeiten für die kontoführenden Institute von der Pflicht einer starken Kundenauthentifizierung:

- Zahlungskontoinformationen (Artikel 10 RTS), zum Beispiel bei Zugriff auf Zahlungsvorgänge, die nicht älter als 90 Tage sind
- Kontaktlose Zahlungen an der Verkaufsstelle (Artikel 11 RTS), etwa wenn der Einzelbetrag der kontaktlosen Zahlung nicht größer als 50 Euro ist
- Unbeaufsichtigte Terminals an der Verkaufsstelle (Artikel 12 RTS)
- Vertrauenswürdige Empfänger:innen („White-List“) (Artikel 13 RTS)
- Wiederkehrende Zahlungsvorgänge („Dauerauftrag“) (Artikel 14 RTS): Hier ist nur bei Erstellung, Änderung oder Auslösung eine starke Kundenauthentifizierung erforderlich
- Überweisungen zwischen Konten, die von derselben natürlichen oder juristischen Person gehalten werden (Artikel 15 RTS)
- Kleinbetragszahlungen bei Fernzahlungen (E-POS, Artikel 16 RTS), etwa wenn der Einzelbetrag nicht größer als 30 Euro ist

Die Auswirkungen von PSD2 und der starken Kundenauthentifizierung auf das Bezahlen im Internet und das mobile Bezahlen waren für Zahlungsdienstleister, Verbraucher:innen und Händler:innen massiv. Um das Bezahlen für die Verbraucher:innen auch weiterhin komfortabel zu gestalten, gab es erste Ausweichstrategien durch Zahlungsdienstleister und Händler:innen. Schon vor der Umsetzung der PSD2 war der Kauf auf Rechnung hoch in der Gunst der Verbraucher:innen gestanden. Um Kunden davon abzuhalten, beim Bezahlen aufgrund der starken Kundenauthentifizierung abzubrechen, wurde durch Unternehmen (z. B. Zalando, Amazon) und Zahlungsdienstleister (z. B. Klarna, PayPal) der Kauf auf Rechnung noch mehr in den Fokus gerückt (obwohl dies für Händler:innen zumindest bei der eigenen Abwicklung das teuerste Zahlungsverfahren darstellt¹³⁹), da beim Kauf auf Rechnung keine starke Authentifizierung notwendig ist.

Fazit zur starken Kundenauthentifizierung:

- Die Sicherheit nimmt durch die starke Authentifizierung zu, unter anderem auch durch eine begrenzte Anzahl an Log-in-Versuchen, die begrenzte Gültigkeit von Passwörtern, automatisches Abmelden und festlegbare Höchstgrenzen.
- Die Benutzerfreundlichkeit nimmt bei unkomfortabler Umsetzung für einige Verfahren (stark) ab.
- Die Initiierung muss stark authentifiziert sein, außer Ausnahmen greifen.
- Der Rechnungskauf ist noch wichtiger geworden, aber eine gute Bonität ist nötig und es ist für Händler:innen, die das Risiko nicht vernünftig bewerten können, ein teures Verfahren
- Auch die Lastschrift könnte noch attraktiver werden, da sie außerhalb der PSD2 liegt.
- Etablierte Verfahren (insbesondere drei Parteienmodelle wie PayPal) können Whitelists für sich nutzen.

¹³⁹ ibi research (2019): Gesamtkosten von Zahlungsverfahren im deutschen E Commerce

- Apple Pay und Co. erfüllen systembedingt eine hohe Benutzerfreundlichkeit bei der starken Kundenauthentifizierung – stationär, online und mobil.

4.5 Retail Payment Strategy (RPS)¹⁴⁰

Trotz der SEPA-Einführung ist der europäische Zahlungsverkehrsmarkt stark fragmentiert und es fehlt eine paneuropäische digitale Zahlungslösung für den Einsatz im stationären und auch im elektronischen Handel. Die EU-Kommission sieht daher in der im Rahmen des Digital Finance Package¹⁴¹ im September 2020 veröffentlichten gesamteuropäischen Zahlungsverkehrsstrategie für die Abstimmung und Steuerung der gemeinschaftlichen Aktivitäten essentielle Bedeutung. Sie sieht den Zahlungsverkehr als „Lebenselixier“ der europäischen Wirtschaft. Vor allem die Covid-19-Pandemie hat zusätzlich den Finger in die Wunde der mangelhaften Digitalisierung des Zahlungsverkehrs gelegt – es kam zu einer raschen Zunahme von bargeldlosen Transaktionen.

Die Kommission möchte mit der RPS sowohl einen klaren Governance-Rahmen festlegen, um ihrer politischen Katalysatorrolle nachzukommen, als auch die Entwicklung einer klaren Vision und Marschrichtung vorgeben, damit künftige Maßnahmen in einen einheitlichen, kohärenten und übergreifenden politischen Rahmen eingeordnet werden können. Die Vision lässt sich dabei in drei Punkten beschreiben:

1. Breites und vielfältiges Angebot an hochwertigen Zahlungslösungen auf Basis sicherer, effizienter und zugänglicher Infrastrukturen
2. Bereitstellung von gesamteuropäischen Zahlungslösungen
3. Beitrag zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs

Das übergeordnete Ziel stellt die Schaffung eines wettbewerbsfähigen Zahlungsverkehrsmarktes dar, auf dem Marktteilnehmer aus allen Mitgliedsstaaten zu fairen und gleichen Bedingungen ungeachtet ihrer Währung agieren können.

Die EU-Strategie ist auf vier Säulen aufgebaut, aus denen sich 16 wichtigste Maßnahmenblöcke und ein ergänzender Maßnahmenblock ergeben:

- **Säule 1:** Zunehmend digitale Lösungen und Echtzeitzahlungslösungen mit europaweiter Reichweite
- **Säule 2:** Innovative und wettbewerbsfähige Märkte für Massenzahlungen
- **Säule 3:** Effiziente und interoperable Massenzahlungssysteme und andere unterstützende Infrastrukturen
- **Säule 4:** Effizienter internationaler Zahlungsverkehr, einschließlich Finanztransfers

Säule 1 – Zunehmend digitale Lösungen und Echtzeitzahlungslösungen mit europaweiter Reichweite

- **Sofortzahlungen als neue Normalität:** Die EU-Kommission ruft dazu auf, dass Echtzeitzahlungen als neue Normalität gelten sollen. Dafür möchte die Kommis-

¹⁴⁰ Im deutschen Kontext auch als EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr bekannt.

¹⁴¹ Weiterführende Informationen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0591>

sion prüfen, wie viele Zahlungsdienstleister und wie viele Konten SEPA-Echtzeitüberweisungen senden und empfangen können und abschließend darüber entscheiden, ob es eine Beitrittsverpflichtung für Zahlungsdienstleister bis Ende 2021 zum SCT Instant Scheme geben soll. Des Weiteren wird überprüft, ob eine verpflichtende Nutzung zusätzlicher Funktionalitäten der SEPA Echtzeitüberweisung festgelegt wird. Darunter fallen beispielsweise die Einführung eines EU-Standards für eine Proxy-Nutzung in Form eines SEPA-Proxy-Lookups. Dieses Verfahren soll den manuellen Austausch von Zahlungsdaten (z. B. IBAN), der oft umständlich und fehleranfällig ist, vereinfachen, indem beispielsweise die Mobilfunknummer oder eine E-Mailadresse als Proxy (Stellvertreter) für eine IBAN fungieren – d. h. um eine Zahlung zu veranlassen, wird nur ein Proxy wie die Mobilfunknummer benötigt. Auch die mögliche verpflichtende Nutzung künftiger Standards für QR-Codes soll überprüft werden, da diese gegenüber der NFC-Funktion zusätzlich eine Plattformunabhängigkeit gewährleistet. In diesem Bereich gibt es mit der European Mobile Payment Systems Association – kurz EMPSA – auch erste Bemühungen, einen europäischen Standard für QR-Codes zu schaffen, da der Markt für QR-Codes in Europa bisher stark fragmentiert ist.

- **Stärkung des Verbrauchervertrauens:** Die EU-Kommission möchte prüfen, ob die bereits bestehenden Verbraucherschutzmaßnahmen für andere Zahlungsinstrumente in der EU (z. B. das Recht auf Chargeback bei der Lastschrift) auch für die Echtzeitüberweisung ein gleich hohes Schutzniveau gewährleisten können. Darüber hinaus sollen die Gebühren für Echtzeitüberweisungen, die die Endverbraucher:innen derzeit direkt bzw. indirekt zahlen müssen, überprüft werden. Gegebenenfalls soll eine Gebührenverordnung verabschiedet werden, die eine Gebührenparität zwischen der Echtzeitüberweisung und der normalen Überweisung garantiert.

Des Weiteren möchte die EU-Kommission in Zusammenarbeit mit der EZB und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ggf. kontrollieren, ob direkte Maßnahmen in die Wege geleitet werden sollten, um einerseits das Krisenmanagement von Zahlungssystemen robuster zu gestalten (siehe TARGET2 Komplettausfall Oktober 2020) als auch finanzielle Engpässe für Kreditinstitute abzufedern, die sich aus der „sofortigen“ Abwicklung von Echtzeitüberweisungen ergeben (vor allem außerhalb der Geschäftszeiten z. B. am Wochenende).

- **Ausschöpfung des vollen Potenzials von SEPA:** Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen alle nationalen Behörden darauf achten, dass die verpflichtende SEPA-Verordnung eingehalten wird. Grundsätzlich gilt laut SEPA-Verordnung Artikel 9 (2):

Ein Zahlungsempfänger, der eine Überweisung annimmt oder eine Lastschrift verwendet, um Geldbeträge von einem Zahler einzuziehen, der Inhaber eines Zahlungskontos innerhalb der Union ist, gibt nicht vor, in welchem Mitgliedstaat dieses Zahlungskonto zu führen ist, sofern das Zahlungskonto gemäß Artikel 3 erreichbar ist.

In der Vergangenheit gab es jedoch mehrere Fälle von IBAN-Diskriminierungen, bei denen z. B. Kund:innen mit ausländischen SEPA-Konten die Zahlung per SEPA-Lastschrift verweigert wurde.

- **Ausschöpfung des Potenzials der elektronischen Identität:** Aufbauend auf der eIDAS (electronic IDentification, Authentication and Trust Services), die sich die Erleichterung des Zugangs von EU-Bürger:innen zu öffentlichen Dienstleistungen in der EU mithilfe einer in ihrem Heimatland ausgestellten elektronischen Identität zum Ziel gesetzt hat, sollen Möglichkeiten zur Förderung der Nutzung einer eID und weiteren Vertrauensdiensten geprüft werden.
- **Verbesserung der Akzeptanz digitaler Zahlungen:** Die EU-Kommission plant für das Jahr 2022 eine Studie, die überprüfen soll, wie hoch die Akzeptanz digitaler Zahlungen in der EU ist. In Abhängigkeit der Studienergebnisse sollen gegebenenfalls gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet werden.
- **Verfügbarkeit von Zentralbankgeld:** Die EU-Kommission möchte überprüfen, ob weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Akzeptanz und Verfügbarkeit von Bargeld und Barzahlungen notwendig sind. Darüber hinaus soll bei der möglichen Entwicklung eines digitalen Euro eng mit der EZB zusammengearbeitet werden, um einerseits die Einbettung in das bereits bestehende Zahlungsverkehrssystem möglichst komplementär zu gestalten und andererseits, um notwendigen Interventionsbedarf zu identifizieren.

Säule 2 – Bereitstellung von gesamteuropäischen Zahlungslösungen

- **Ausschöpfung des vollen Potenzials der PSD2:** Bis zum Ende des Jahres 2021 wollte die EU-Kommission die Anwendung und die Auswirkungen der PSD2 umfassend überprüfen sowie bis Mitte 2022 einen neuen Rahmen für ein offenes Finanzwesen vorlegen („PSD3“ im Rahmen der Digital Finance Strategy der EU).
- **Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus:** Die EU-Kommission möchte untersuchen, welche Auswirkungen die starke Kundenauthentifizierung auf die Betrugszahlen hatte und ob weitere Maßnahmen notwendig sind – gerade in Bezug auf Echtzeitüberweisungen (z. B. verpflichtender Abgleich von Name und IBAN des Begünstigten bei riskanten Zahlungen).
- **Förderung des Verbraucherschutzes:** Im Rahmen der PSD2-Überprüfung möchte die EU-Kommission die bestehenden gesetzlichen Höchstbeträge für kontaktlose Zahlungen ohne eine starke Kundenauthentifizierung einer Überprüfung unterziehen.
- **Kontrolle des Zahlungsökosystems:** Die EU-Kommission möchte im Rahmen des PSD2-Reviews unter anderem auch prüfen, ob der Geltungsbereich der PSD2 auch auf nicht regulierte Dienstleistungen (insbesondere kritische technische Dienstleister z. B. Apple) ausgeweitet werden sollte. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob es zu einer Angleichung von PSD2 und EMD2 (Electronic Money Directive) kommen soll.

Säule 3: Effiziente und interoperable Massenzahlungssysteme und andere unterstützende Infrastrukturen

- **Interoperable Zahlungssysteme und -infrastrukturen:** Die EU-Kommission hat im Rahmen der RPS ihre ausdrückliche Unterstützung der EZB-Maßnahme zur TIPS-Zwangsteilnahme für an SCT Inst teilnehmenden Banken geäußert.

- **Zugang zu technischen Infrastrukturen:** Die EU-Kommission möchte prüfen, ob es ggf. gesetzliche Vorgaben für das Recht auf Zugang zu technischen Infrastrukturen, die für den reibungslosen Ablauf von Zahlungsdiensten erforderlich sind, geben soll, in Form eines fairen und nichtdiskriminierenden Zugangs. In Deutschland wurde dieses Thema bereits in der „Lex Apple Pay“¹⁴² mit der Anpassung des § 58a im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz¹⁴³ thematisiert. Eine weitere Gesetzesänderung wurde bereits in die Wege geleitet, und soll vor allem die bereits getroffenen Änderungen präzisieren.

Säule 4: Effizienter internationaler Zahlungsverkehr, einschließlich Finanztransfers

Effizienzsteigerungen im internationalen Zahlungsverkehr sollen laut der Europäischen Kommission vor allem durch die Interoperabilität von Instant-Payment-Systemen auch über Europa hinaus, durch die Umsetzung der flächendeckenden Einführung von ISO 20022, durch die Nutzung von SWIFT gpi und ggf. über neue Geltungsbereiche von Ausführungsfristen bei One-Leg-Transaktionen¹⁴⁴ erreicht werden.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER MARKTPERSPEKTIVE

Grundstruktur des Zahlungsverkehrs

Die Grundstruktur des Zahlungsverkehrs hat sich in der Vergangenheit deutlich erweitert und an Komplexität zugenommen. Ausgehend von der ursprünglich zentralen Rolle der Banken gibt es in der heutigen Zahlungsverkehrswelt eine Vielzahl von verschiedenen Akteuren, die eine oder mehrere Rolle(n) ausfüllen. Dabei gibt es zentrale institutionelle Organe wie die Europäische Zentralbank oder die Deutsche Bundesbank, die für die Umsetzung der Geldpolitik sorgen und den rechtlichen Rahmen für den Zahlungsverkehr setzen. Weitere europäische und nationale Behörden sorgen dabei für ein wirksames und kohärentes Maß an Beaufsichtigung im europäischen Zahlungsverkehr. Neben diesen zentralen Akteuren ist das Markt-Ökosystem – abhängig von den verschiedenen Zahlungsverfahren – durch eine Vielzahl von Rollen und Leistungsbeziehungen geprägt, die von der Bereitstellung von Dienstleistungen zur technischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs bis hin zur Bereitstellung von Wallets reichen. Neben den Basisfunktionen werden verstärkt auch ergänzende Zusatz-Dienstleistungen wie Finanzierungen von Zahlungen angeboten.

Zahlungsverfahren auf dem deutschen Markt

Das Angebot von Zahlungsverfahren, die sowohl im stationären Handel als auch im Online-Handel zur Übertragung von Geldeinheiten dienen, ist dabei je nach Einsatzbereich vielfältig. Dabei kann zwischen Zahlungsverfahren am stationären Verkaufsort (Point of Sale – PoS) und am elektronischen Verkaufsort unterschieden werden, obwohl diese Grenzen zunehmend verschwinden. Am stationären PoS dominieren neben dem Bargeldeinsatz vorwiegend kartengestützte Zahlungsverfahren. Unter anderem

¹⁴² Süddeutsche Zeitung (2021): So will der Bundestag das Monopol von Apple Pay brechen, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/apple-apple-pay-lex-apple-pay-1.5316639, abgerufen am 23.11.2021.

¹⁴³ Weiterführende Informationen: www.gesetze-im-internet.de/zag_2018/___58a.html

¹⁴⁴ Zahlungsvorgänge, bei denen nur der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder der des Empfängers im EWR ansässig ist – unabhängig von der Währung.

auch beschleunigt durch die Covid-19-Pandemie hat der Anteil der (kontaktlosen) kartengestützten Zahlungsverfahren am Einzelhandelsumsatz in den letzten Jahren stark zugenommen. In Deutschland genießt die girocard dabei hohe Marktanteile gegenüber den alternativen kartengestützten Zahlungsverfahren. Am elektronischen PoS ist es möglich, einerseits mit den klassischen Zahlungsverfahren (u. a. Überweisung, Lastschrift, Nachnahme, Kreditkarte) zu bezahlen, die nicht speziell für den elektronischen Handel entwickelt wurden, aber in Teilen dafür angepasst worden sind. Andererseits ist es möglich, explizite E-Payment-Verfahren (u. a. PayPal, Sofortüberweisung) zu nutzen, die speziell für die Nutzung im Online-Handel konzipiert wurden.

Entgeltsituation im Zahlungsverkehr

Mit dem vielfältigen Angebot von Zahlungsverfahren und daran anknüpfenden Zusatzdienstleistungen ist der Zahlungsverkehr aus einer großen Anzahl verschiedener Geschäftsmodelle und Akteure zusammengesetzt. Neue technologische Entwicklungen tragen darüber hinaus stetig zur Entstehung weiterer Geschäftsmodelle bei, die zum Ausgangspunkt neuer Ertragsquellen werden. Verbraucher:innen und Händler:innen finanzieren diese Geschäftsmodelle und damit das Zahlungsverkehrssystem durch in vielfältigen Ausprägungen anfallende Entgelte. Für Verbraucher:innen ergeben sich auf der einen Seite pauschale Entgelte (z. B. Jahreskartenentgelt, Kontoführungsgebühr, Auszugsentgelt) und auf der anderen Seite spezielle transaktionsorientierte Entgelte (z. B. bei Automatenbezug, Fremdwährungszahlung). Neben diesen Entgelten fallen ggf. Kosten für etwaige Zusatzleistungen (z. B. Käuferschutz, Finanzierung) an. Darüber hinaus wurden durch einige Banken auch neue Gebührenbestandteile, wie Verwahrensentgelte für Sparguthaben oder Gebühren für Buchungsposten bei Kartenzahlungen, eingeführt, was bei Verbraucher:innen in den vergangenen Jahren zu Unmut geführt hat.

Je nach angebotenen Zahlungsverfahren und in Anspruch genommenen Zusatzdienstleistungen fallen für den Handel sowohl pauschale als auch differenzierte Entgelte an. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Gebühren für das Zahlungsangebot von Kartenzahlungen (sowohl Debit- als auch Kreditkarten) zu. Die Gebühren bei der Kreditkarte setzen sich aus der Interchange-Fee (Interbankenentgelt), der Scheme-Fee (Gebühren der Kreditkartenorganisationen) und der Processing-Fee (Gebühren des Zahlungsabwicklers) zusammen. Die Gebühren der girocard beinhalten hingegen nur das Interbankenentgelt und die Processing-Fee – eine Scheme-Fee fällt nicht, da das girocard-System nicht zentral in Form eines Schemes organisiert ist. Das Interbankenentgelt ist durch die MIF-Regulierung gedeckelt, bei der girocard bewegt sich das Interbankenentgelt jedoch deutlich unter dieser Höchstgrenze, da sich die Banken aus kartellrechtlichen Gründen nicht bezüglich der Höhe der Gebühren abstimmen dürfen und so in einen direkten Wettbewerb treten. Die Preisstrukturen anderer Zahlungsdienstleister bzw. anderer Zahlungsverfahren zeichnen sich in der Regel durch fixe und variable Kostenbestandteile aus (Einrichtungsgebühren, monatliche/jährliche Bereitstellungsgebühren und fixe/variable Transaktionsgebühren).

(Zukünftige) Rolle der Banken im Zahlungsverkehr

Kreditinstitute werden im Zahlungsverkehr (v. a. im E-Commerce) durch den Eintritt von weiteren Dienstleistern, die verstärkt in die Kundenbeziehung eingreifen, immer mehr zu Abwicklern, die im Hintergrund agieren. Gerade die Schnittstellenöffnung im Rahmen der PSD2, die u. a. die Rahmenbedingungen für die Zugriffsrechte von Drittdienstleistern gesetzt hat, führt dazu, dass Banken potenziell den in der Vergangenheit in der

Regel exklusiven direkten Kundenkontakt verlieren. Um diesen Entwicklungen entgegen zu wirken, gibt es bereits einige Initiativen, Banken wieder zum Dreh- und Angelpunkt der Verbraucher:innen zu machen. Im stationären Handel ist die girocard als bankengesteuertes Zahlungsverfahren etabliert. Im Online-Handel gab es in der Vergangenheit bereits Versuche, mit Zahlungsverfahren wie giropay und paydirekt Marktanteile zu gewinnen. Die große Konkurrenz (z. B. PayPal), deren Innovationsfreudigkeit und das parallele Angebot von giropay und paydirekt haben einen starken Marktauftritt bisher jedoch unmöglich gemacht. Um die Kräfte zu bündeln kam es im Jahr 2021 zur Verschmelzung der beiden Zahlungsverfahren (zusätzlich mit Kwitt, einem Person-to-Person-Zahlungsverfahren) unter der Dachmarke giropay. Darüber hinaus ist eine Zusammenführung mit der girocard geplant, um einen einheitlichen Markenauftritt zu gewährleisten und um die strategische Position der girocard zu erhalten.

Eine weitere Initiative ist der SEPA Request-To-Pay (SRTP), mit dem einer neuer Service rund um die elektronische Rechnungsstellung im Verbund mit finalen aufgebaut werden soll. Der SRTP ist dabei nicht als neues Zahlungsmittel bzw. Zahlungsinstrument zu verstehen, sondern ist durch den EPC als reine Nachrichtenfunktion definiert. Der SRTP ermöglicht den Versand einer elektronischen Zahlungsaufforderung durch eine(n) Gläubiger:in (Zahlungsempfänger:in) mit allen für die Zahlung benötigten Informationen (z. B. IBAN des Zahlungsempfängers, Betrag) in einem standardisierten Format. Im Anschluss kann die Zahlung z. B. per SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung getätigt werden. Die große Herausforderung beim SRTP besteht in Deutschland jedoch in der Umsetzung – obwohl das erste Regelwerk seit Juni 2021 in Kraft getreten ist, gibt es noch keine konkreten Angebote – und in der flächendeckenden Nutzung durch Unternehmen und Kund:innen.

Neben vor allem US-amerikanischen Unternehmen, die insbesondere beim Zahlungsverkehr im Online-Handel große Marktanteile besitzen, gibt es in Europa einen zunehmenden Rückgang nationaler Kartensysteme – in Europa laufen bereits mehr als zwei Drittel der Kartentransaktionen über die Systeme von Mastercard und Visa. Um die strategische Souveränität Europas im Zahlungsverkehr zu gewährleisten, gab es bereits in der Vergangenheit Versuche, ein pan-europäisches Karten-Netzwerk aufzubauen. Diese Versuche sind jedoch bisher aus vielfältigsten Gründen gescheitert. Die im Juli 2020 angekündigte European Payments Initiative hat sich nun zum Ziel gesetzt, die fragmentierte europäische (digitale) Zahlungsverkehrsstruktur aufzulösen und ein paneuropäisches Zahlungssystem zu schaffen. Ursprünglich mit Unterstützung wesentlicher Bankenverbände aus Deutschland, Frankreich, Belgien, Spanien, den Niederlanden, Polen und Finnland gestartet, haben sich bereits einige Marktteilnehmer aus Deutschland, Spanien, den Niederland und Polen bereits wieder zurückgezogen. Die Idee hinter EPI soll organisatorisch die Kreditkarten-Schemes mit einem zentral-dezentralem Ansatz kopieren (Scheme Ownership, Marketing und Infrastruktur zentral; Acquiring, Issuing und Zahlungsdienstabwicklung dezentral). EPI soll dabei auf Basis der Echtzeitüberweisung operieren, und sowohl den stationären Markt als auch den Online-Handel bedienen. Durch den Rückzug entscheidender Akteure scheint ein Zustandekommen von EPI offener denn je, obwohl die Initiative als letzte Chance gilt, den europäischen Zahlungsverkehr und die bestehenden nationalen Kartensysteme zumindest in Teilen unabhängig von US-amerikanischen Unternehmen zu gestalten.

Die Entwicklung von Mastercard und Visa

Sollte EPI scheitern, ist es sehr wahrscheinlich, dass Visa und Mastercard die noch bestehenden nationalen Kartensysteme verdrängen werden und in Deutschland (wie

auch in anderen europäischen Ländern) eine zunehmend dominierende Stellung einnehmen werden (wenn sie diese nicht schon haben). Mastercard hat im Oktober 2021 bekannt gegeben, dass das Unternehmen die Maestro-Funktion auslaufen lassen wird. Konkret bedeutet dies, dass ab Juli 2023 keine neuen Maestro-Karten mehr ausgegeben werden und damit die Maestro-Funktion spätestens bis zum 31. Dezember 2027 vollständig verschwinden wird. Die girocard – bisher mit einem Maestro oder V-Pay-Logo versehen, wird so in der gewohnten Form nicht mehr im Ausland nutzbar sein.

Darüber hinaus platzieren sowohl Mastercard als auch Visa in zunehmendem Maße ihre hauseigenen Debitkarten (Debit-Mastercard und Visa Debit) und machen damit der girocard Marktanteile streitig. Für den Handel würde eine abnehmende Bedeutung der girocard (und eine zunehmende Bedeutung der Debitkarten der Kreditkartenorganisationen) gegebenenfalls zu höheren Gebühren führen (höhere Interchange-Gebühren). Diese könnten sich in einem weiteren Schritt auf die Preisgestaltung des Handels auswirken und so einen direkten Einfluss auf Verbraucher:innen haben.

Etablierung von (neuen) Marktakteuren

Neben Kreditinstituten und den Kreditkartenorganisationen hat sich der FinTech-Markt in den vergangenen Jahren rasant entwickelt. Gerade die Öffnung der Bankschnittstellen im Rahmen der PSD2 hat viele neue Geschäftsmodelle ermöglicht, die zu einer Verknüpfung von Dienstleistungen von verschiedensten Anbietern führen können („Open Banking“). Als Teil der Fintech-Szene unterstreicht unter anderem auch der Einstieg von den vor allem nicht-europäischen „BigTechs“ (z. B. Apple, Google) die zunehmende strategische Bedeutung des Zahlungsverkehrs. Neben datenbasierten Geschäftsmodellen, die vor allem darauf abzielen, die generierten Daten zu Werbezwecken und zu verbessertem Risikomanagement zu nutzen, steht vor allem die engere Kundenbindung durch die mögliche Bindung an das unternehmenseigene Ökosystem im Vordergrund. Finanzierungsmodelle, elektronische Identitäten und weitere Zusatzservices werden die bestehenden Ökosysteme von Akteuren erweitern und deren Marktposition ausweiten.

Die zukünftige Rolle digitaler „Währungen“

Initiativen wie die European Payments Initiative entwickeln die Architekturen der bestehenden Zahlungssysteme evolutionär. Digitale „Währungen“¹⁴⁵ haben im Gegensatz dazu das Potenzial, langfristig zu echter Disruption führen zu können. Dabei gibt es unterschiedliche Ausprägungen wie den Bitcoin, dessen Wert durch Angebot und Nachfrage definiert ist, privatwirtschaftlich initiierte Stablecoins und digitales Zentralbankgeld. Während Ausprägungen wie dem Bitcoin keine große Zukunft auf dem Zahlungsverkehrsmarkt vorhergesagt wird, eignen sich Stablecoins oder digitales Zentralbankgeld durch die nachhaltigere Wertstabilität für den Einsatz als Zahlungsmittel. Im Zuge dieser Entwicklungen hat die Europäische Zentralbank im Oktober 2021 eine zweijährige Untersuchungsphase gestartet, in der eine mögliche funktionale Ausgestaltung eines digitalen Euro erarbeitet werden soll. Tiefergehende Spezifikationen und die Art der Infrastruktur sind bisher noch nicht nach außen kommuniziert, werden aber schrittweise

¹⁴⁵ In einer engen Definition fällt nur die Ausprägung des digitalen Zentralbankgeldes unter den Begriff „Währung“, da es von einer zentralen staatlichen Institution ausgegeben wird und als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert. Im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung wird im Kontext dieses Gutachtens auch bei Ausprägungen, deren Wert sich über Angebot und Nachfrage definiert oder die privatwirtschaftlich initiiert sind, von digitalen „Währungen“ gesprochen. Dies bildet auch den über weite Strecken in der Zahlungsverkehrsbranche genutzten sprachlichen Status quo ab, selbst wenn dieser nicht den definitorischen Rahmen vollumfänglich erfüllt.

bereits konkretisiert. Grundsätzlich soll der digitale Euro komplementär zum bestehenden Bargeld funktionieren und keinen reinen Ersatz für das Bargeld darstellen. Eine finale Entscheidung für die Einführung eines digitalen Euro wurde noch nicht getroffen. Neben Europa befassen sich vielen andere Länder und Regionen mit dem Einsatz von digitalem Zentralbankgeld – u. a. ist China bereits sehr weit mit der Entwicklung eines digitalen Yuan fortgeschritten.

Der gesetzliche Rahmen des Zahlungsverkehrs

Der europäische Regulator hat in der Vergangenheit bereits mehrfach gesetzgebend in den Zahlungsverkehr eingegriffen. Darunter fallen unter anderem die Electronic Money Directive (EMD2), um die Aufsicht über E-Geld-Institute wie PayPal zu führen; die Payment Account Directive (PAD), die einen vereinfachten Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit zumindest grundlegenden Funktionen für alle Verbraucher:innen gewährleisten soll; die Multilateral-Interchange-Fee-Regulierung (MIF), die die Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge festlegt (Debitkarten: max. 0,2 Prozent, Kreditkarten: max. 0,3 Prozent); die Payment Service Directive 2 (PSD2), die durch eine verpflichtende Schnittstellenöffnung Nicht-Banken die Teilnahme am Zahlungsverkehr erleichtern sollte, Regeln für bisher nicht regulierte Marktteilnehmer aufstellte und den Verbraucherschutz stärken wollte (v. a. in Form der starken Kundenauthentifizierung).

Neben den bestehenden gesetzlichen Regelungen veröffentlichte die Europäische Kommission im September 2020 eine gesamteuropäische Zahlungsverkehrsstrategie für die Abstimmung und Steuerung der gemeinschaftlichen Aktivitäten im Massenzahlungsverkehr. Sie möchte mit der Strategie ein breites und vielfältiges Angebot an hochwertigen Zahlungslösungen auf Basis von sicheren, effizienten und unkompliziert zugänglichen Infrastrukturen gewährleisten. Darüber hinaus ruft sie zur Bereitstellung von gesamteuropäischen Zahlungslösungen auf und möchte einen Beitrag zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs außerhalb des SEPA-Raums liefern. Auch zukünftig wird die Europäische Kommission die Souveränität des europäischen Zahlungsverkehrs und vor allem der europäischen Geldpolitik und Finanzstabilität sichern (z. B. durch Market in Crypto Assets – MiCA – zur Regulation von Krypto-Vermögenswerten und darüber hinaus die Rechte und Interessen der Verbraucher:innen vertreten wollen (z. B. mit einer „PSD3“ im Rahmen des Digital Finance Package).

Im kommenden Kapitel III wird nun explizit im Hinblick auf die zukünftigen Entwicklungen ein Blick auf Verbraucher:innen und deren Bedürfnisse und Anforderungen an den zukünftigen (digitalen) Zahlungsverkehr geworfen.

IV. DIE PERSPEKTIVE DER VERBRAUCHER:INNEN

1. EINFÜHRUNG UND VORGEHEN

Aufbauend auf den bisherigen Darstellungen, die sich im Wesentlichen mit dem Zahlungsverkehrsmarkt beschäftigt haben, wird in diesem Kapitel die Perspektive der Verbraucher:innen beleuchtet. Dazu wird sich zunächst mit dem Verständnis des Begriffs „Verbraucher“ auseinandergesetzt und erörtert, was sich daraus für die Einschätzung des digitalen Zahlungsverkehrs aus Verbrauchersicht ergibt. Dabei muss die Betrachtung einerseits aus den individuellen Sichtweisen einzelner Verbraucher:innen erfolgen, die in Bezug auf Einstellungen und Einschätzungen sehr heterogen sein können, und andererseits aus der kollektiven Sicht der gesamten Verbraucherschaft.

Von Bedeutung sind dabei mehrere Aspekte: Welche Bedürfnisse haben Verbraucher:innen im digitalen Zahlungsverkehr? Was sind die Interessen der Verbraucher:innen, vor allem im Hinblick auf die Politik bzw. die Regulierung? Wo liegen strukturelle Probleme der Verbraucher:innen im Zahlungsverkehr, und zwar für den individuellen Verbraucher ebenso wie aus kollektiver Sicht?

Anschließend wird ein Bewertungsrahmen für den digitalen Zahlungsverkehr vorgestellt, der die wesentlichen Anforderungen der Bürger:innen an den Zahlungsverkehr selbst, aber auch an einzelne Zahlungsinstrumente und Entwicklungen aufspannt. Zur Validierung des Bewertungsrahmens fanden mehrere Interviews mit Experten aus Verbraucherschutz, Banken und Handel statt.

Methodisch liegt diesem Kapitel eine Primärerhebung unter 2.010 Verbraucher:innen aus dem November 2021 zugrunde, die anlässlich dieses Gutachtens vorbereitet und durchgeführt wurde.

2. VERBRAUCHER UND VERBRAUCHERBILD

Als „Verbraucher“ wird eine natürliche Person bezeichnet, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können [§13 BGB].

In Politik und Wissenschaft fällt dabei oft der Begriff der „mündigen Verbraucher:innen“. Diese sind sich ihrer Bedürfnisse voll bewusst, kennen die Angebotssituation und können dadurch die für sie und ihren Nutzen optimale Entscheidung treffen. Der Begriff „mündige Verbraucher:innen“ beschreibt einen erstrebenswerten Idealzustand, der aber in der Realität nicht vorkommt. Nur wenige Verbraucher:innen können sich bei Konsumententscheidungen ausgiebig informieren und selbst wenn, ist dies eher situationsbezogen und kann – schon allen aus Zeitgründen – nicht bei jeder Entscheidung erfolgen. Daher ist es nötig, realistischere Annahmen in Bezug auf Verbraucher:innen zu treffen.

Dabei sind die Verbraucher:innen keine homogene Gruppe, sondern unterscheiden sich stark je nach Bedürfnissen, Interessen oder der zugrundeliegenden Situation. Das Verbraucherbild muss dementsprechend differenziert betrachtet werden: eine einzelne Verbraucherin oder ein einzelner Verbraucher kann je nach Situation unterschiedliche Rollen einnehmen.

Der vzbv unterscheidet in seinem differenzierten Verbraucherleitbild drei Ausprägungen der Verbraucher:innen:¹⁴⁶

- vertrauende Verbraucher:innen
- verletzte Verbraucher:innen
- verantwortungsvolle Verbraucher:innen

Das Verhalten „vertrauender Verbraucher:innen“ kommt in der Wirklichkeit am häufigsten vor. Ihnen fehlt oft die Zeit oder die Kapazität, sich vor jeder Konsumententscheidung detailliert zu informieren; sie vertrauen daher den jeweiligen Anbietern.

Zu den „verletzlichen Verbraucher:innen“ werden häufig einkommensschwache oder bildungsferne Gruppen gezählt. Dies muss jedoch nicht zwangsläufig der Fall sein. Ein anderes Beispiel sind Senior:innen, die mit einer immer schneller fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr die Möglichkeiten haben, sich ausreichend weiterzubilden. Diese verletzten Verbraucher:innen treffen unter Umständen für sie nachteilige Konsumententscheidungen.

„Verantwortungsvolle Verbraucher:innen“ informieren sich vor der Konsumententscheidung ausführlich und bewerten mögliche Auswirkungen der Entscheidung. Dies betrifft zum Beispiel Auswirkungen auf die Umwelt oder das Klima.

„So kann derselbe Mensch zum Beispiel im Digitalmarkt zu den vertrauenden Verbraucher:innen gehören, im komplexen Finanzmarkt jedoch zu den verletzlichen und im Lebensmittelmarkt zu den verantwortungsvollen, weil sich diese Person gut im Siegeldschungel und beim nachhaltigen Konsum auskennt. Niemand ist also aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe per se kompetent, vertrauend oder verletzlich.“¹⁴⁷

Ob Verbraucher:innen schlussendlich vertrauend, verletzlich oder verantwortungsvoll sind, hängt zu einem großen Teil auch von der Art des Gutes ab. Hierbei unterscheidet man Suchgüter, Erfahrungsgüter und Vertrauensgüter.

Bei einem Suchgut sind die relevanten Informationen mit geringem bzw. vertretbarem Aufwand bereits vor dem Erwerb für die Bürger:innen einsehbar (z. B. Erwerb von Kleidung in einem stationären Geschäft). Das bedeutet, dass vor dem Kauf eine Beurteilung der Qualität des Guts möglich ist. Kann die Qualität einer Ware oder Dienstleistung erst nach dem Erwerb final festgestellt werden, spricht man von einem Erfahrungsgut (z. B. Restaurantbesuch). Die Erfahrungen können nun für weitere Konsumententscheidungen in der Zukunft angewendet werden. Bei Vertrauensgütern lässt sich die Qualität auch nicht nach Erwerb (vollständig) – oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand – beurteilen. Ob die Genesung nach Krankheit auf die Einnahme eines Medikaments oder auf andere Umstände zurückzuführen ist, lässt sich nicht (oder nur sehr schwer) evaluieren. Medikamente sind daher ein Beispiel für ein Vertrauensgut.

Darin spiegelt sich insgesamt wider, dass keine Verbraucherin und kein Verbraucher in allen Situationen kompetent sein kann oder gar aufgrund ihrer/seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe per se kompetent, vertrauend oder verletzlich ist. Es wird immer Märkte geben, bei denen sie verletzlich sind. Verletzlichkeit und Schutzbedürfnis ergeben sich immer aus einer Mischung individueller und situativer Faktoren.

¹⁴⁶ <https://www.vzbv.de/verbraucherschutz>, abgerufen am 22.11.2021

¹⁴⁷ <https://www.vzbv.de/verbraucherschutz>, abgerufen am 22.11.2021

3. BEWERTUNGSRAHMEN ZUR BEURTEILUNG AUS VERBRAUCHERSICHT

Will man den digitalen Zahlungsverkehr, einzelne Zahlungsinstrumente, Entwicklungen oder Technologien aus Verbrauchersicht betrachten und bewerten, liegen einer solchen Beurteilung in der Regel bestimmte Annahmen und Werturteile zugrunde. Diese sind üblicherweise jedoch nicht empirisch belegbar. Daher ist es wichtig, diese explizit darzulegen und zu erläutern.

Dies gilt umso mehr, wenn bei bestimmten Aspekten Abwägungen vorgenommen werden müssen. Wie beurteilt man eine für die Verbraucher:innen kostenfreie Lösung mit geringem Funktionsumfang im Vergleich zu einer Lösung mit vielen Zusatzfunktionen, für die aber hohe Gebühren verlangt werden? Zudem verbieten sich subjektive, von Dritten nicht nachvollziehbare Werturteile.

Im Folgenden wird deshalb ein Bewertungsrahmen mit insgesamt elf Dimensionen vorgestellt, der eine strukturierte Diskussion und Beurteilung digitaler Zahlungsverkehrslösungen ermöglicht. Die Entwicklung des Bewertungsrahmens folgte einem deduktiven Vorgehen und wurde in der Primärerhebung validiert.

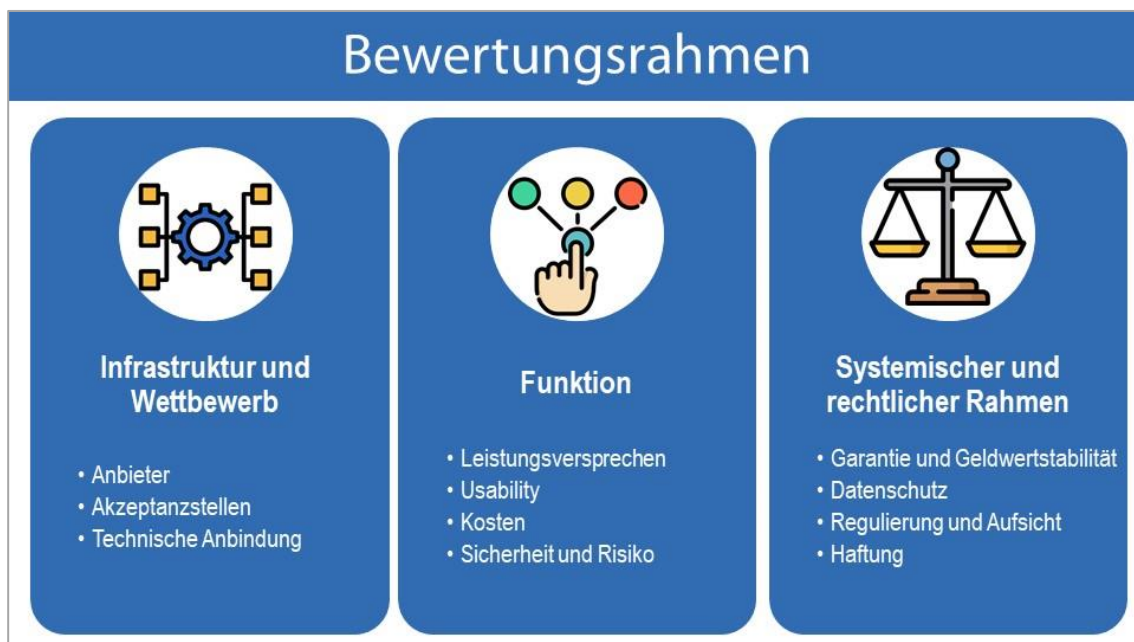


Abbildung 18: Bewertungsrahmen

Der Rahmen ist in drei Bereiche untergliedert:

- „Infrastruktur und Wettbewerb“ umfasst sämtliche Aspekte, die der einzelnen Transaktion vorgelagert sind, also insbesondere den Aufbau der organisatorischen, technischen und räumlichen Verfügbarkeit sowie Wettbewerbsaspekte.
- „Funktion“ umfasst die mit der einzelnen Zahlungstransaktion verbundenen Aspekte.
- Der „Systemische und rechtliche Rahmen“ beinhaltet Anforderungen, die über die einzelne Transaktion hinausgehen.

Die Bereiche werden durch elf Dimensionen konkretisiert, die die aus Verbrauchersicht relevanten Aspekte zur Beurteilung umfassen.

Infrastruktur und Wettbewerb

Dimension „Anbieter“

Die Anbieterstruktur ist von grundlegender Bedeutung für die Beurteilung. Dabei kommt es zunächst auf die Anzahl der Anbieter an. Handelt es sich nur um wenige oder nur einen Anbieter oder um offene Verfahren, die breit am Markt verfügbar sind? Für beides gibt es im Status quo des digitalen Zahlungsverkehrs Beispiele. Offene Systeme tendieren dazu, den Kund:innen mehr Optionen zu bieten und durch den höheren Wettbewerb verbraucherfreundlicher zu sein. Bei Oligopolen teilen zwei oder mehrere (wenige) Anbieter den Markt unter sich auf.

Ein wichtiges Kriterium ist auch darin zu sehen, wer die Anbieter sind. Handelt es sich um eine oder mehrere Banken oder um einen Finanzdienstleister? Kommen die Anbieter aus dem In- oder Ausland? Sind die Anbieter etablierte Unternehmen oder Start-ups? Es ist absehbar, dass in den kommenden Jahren noch mehr Unternehmen in den Markt für Zahlungsverkehr eintreten werden, die keinen Hintergrund im Finanzbereich haben, etwa aus den Vereinigten Staaten oder China.

Neben Anzahl und Typ der Anbieter ist die Struktur des Wettbewerbs und die Offenheit des verwendeten Systems ein weiterer relevanter Aspekt.

Dimension „Akzeptanzstellen“

Unter diese Dimension fällt die Verbreitung der Zahlungslösung, also unter welchen Umständen sie bei welchen Akzeptanzstellen wie häufig eingesetzt werden kann.

Zu den potenziellen Akzeptanzstellen zählt zunächst der stationäre Bereich, unter anderem Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie, Apotheken, Tankstellen, Museen, aber auch der Bereich Online-Handel, Dienstleistungen, Versicherungen etc. Nicht alle Zahlungslösungen können universell eingesetzt werden. Im Extremfall sind sie nur bei einer einzigen Akzeptanzstelle nutzbar (Kantine, Fußballstadion, ...). Zudem ist der geographische Rahmen von Bedeutung. Ist die Lösung nur regional, bundesweit oder auch international einsetzbar?

Dimension „Technische Anbindung“

Neben Anbietern und Akzeptanzstellen zählt mit der Dimension „Technische Anbindung“ die Bereitstellung der technischen Infrastruktur zu den Beurteilungsfaktoren aus Verbrauchersicht. Darunter fallen alle Aspekte, die mit dem Setup der betrachteten Zahlungslösung in Verbindung stehen.

So ist die Integrationsfähigkeit in ggf. bereits vorhandene Systeme ein wichtiger Faktor, der in der Regel Einfluss auf die Geschwindigkeit der Bereitstellung hat. Eine Anforderung könnte zudem die Multikanalfähigkeit von Zahlungslösungen sein: Ist sie beispielsweise nur per Smartphone-App einsetzbar oder können damit universell Zahlungen ausgelöst werden?

Ein weiterer Aspekt betrifft die technische Sicherheit. Sind Infrastruktur und Bezahlprozesse gegen unbefugten Zugriff, den unberechtigten Abfluss von Daten etc. abgesichert?

Funktion

Dimension „Leistungsversprechen“

Wohl eine der zentralen Dimensionen zur Beurteilung aus Verbrauchersicht ist die Frage nach dem Umfang der Leistungen, also was die zu beurteilende Lösung „kann“ und welche Kundenprobleme sie löst.

Von hoher Bedeutung ist es, weil – bei der Abwägung der verschiedenen Dimensionen – ein hohes Leistungsniveau und ein universelles Einsatzfeld andere, für Verbraucher:innen ggf. negative Aspekte, kompensieren kann. Es kann für Verbraucher:innen durchaus Sinn ergeben, für ein hohes Leistungsversprechen die Ansprüche an andere Faktoren geringer zu setzen, etwa bezüglich der Kosten.

Dimension „Usability“

Die Benutzerfreundlichkeit ist häufig einer der treibenden Erfolgsfaktoren digitaler Zahlungsverfahren. Als Beispiel sei die immer stärker genutzte kontaktlos-Technologie bei Kartenzahlungen genannt, die einen Geschwindigkeitsvorteil gegenüber dem klassischen Steckverfahren aufweist.

Die Dimension „Usability“ beinhaltet dabei zunächst den Zugang zu einem digitalen Zahlungsverfahren. Häufig gibt es Einschränkungen, etwa die Notwendigkeit, ein bestimmtes technisches Gerät zu besitzen oder sich vor der Nutzung zu registrieren oder ein Konto beim jeweiligen Dienstleister zu eröffnen. Außerdem kann es Einschränkungen in Bezug auf die Verfügbarkeit oder Zuverlässigkeit eines Verfahrens geben.

Neben dem Zugang gibt es viele weitere bestimmende Faktoren, die auf die Benutzerfreundlichkeit eines Verfahrens einzahlen. Neben der Geschwindigkeit des Vorgangs zählen darunter der allgemeine Ablauf aus Sicht der Verbraucher:innen, aber auch der Zeitpunkt der endgültigen Belastung. Manche Verfahren sind betragsmäßig beschränkt, so dass entweder ein Mindestbetrag nötig ist oder eine Betragsobergrenze existiert.

Dimension „Kosten“

Die Kostendimension umfasst nicht nur die Kosten, die den Verbraucher:innen direkt entstehen. Es ist grundsätzlich zu untersuchen, welche Kosten für die Implementierung und Nutzung eines Verfahrens an welchen Stellen entstehen und wer letztendlich diese Kosten trägt.

Die Kostenstrukturen sehen bei existierenden Verfahren sehr unterschiedlich aus und sind – neben anderen Faktoren – abhängig von der Anzahl und den Leistungen der beteiligten Akteure. Ebenso hat die Marktstellung der Anbieter einen signifikanten Einfluss. Von Interesse ist dabei einerseits die Höhe dieser anfallenden Kosten, andererseits aus Verbrauchersicht die Frage, in welcher Höhe diese auf die Verbraucher:innen umgelegt werden.

Dimension „Sicherheit/Risiko“

Als vierte mit dem Bereich „Funktionsweise“ verbundene Dimension müssen die Aspekte Sicherheit und Risiko betrachtet werden.

Die technische Sicherheit des Verfahrens an sich wird bereits in der Dimension „Technische Anbindung“ betrachtet. Notwendig ist aber, dass die Prozesse auf allen Ebenen abgesichert sind. Insbesondere ist von Bedeutung, dass es Schutz vor unbefugtem Zugriff bzw. allgemein vor Betrug gibt. Zudem muss die Integrität des Verfahrens sichergestellt sein. Die bei den Zahlungssender:innen ausgehenden Informationen dürfen

sich auf dem Transportweg nicht ändern und müssen dieselben sein, die bei den Zahlungsempfänger:innen eingehen.

Aus Verbrauchersicht bedeutsam ist daneben das Risiko, dass diese mit einer Zahlung eingehen. Wann ist eine Zahlung final? Bei einer Überweisung (SCT) besteht grundsätzlich keine Rückholmöglichkeit der Zahlung. Andere Verfahren – etwa die SEPA-Lastschrift – bieten diese Option.

Aus einem Risiko kann Schaden entstehen. Die daraus resultierenden Haftungsaspekte, also z. B. die Frage, wer einen Verlust im Schadensfall tragen muss, werden in der Dimension „Haftung“ betrachtet.

Systemischer und rechtlicher Rahmen

Dimension „Garantie und Geldwertstabilität“

Eine Voraussetzung für das Vertrauen in ein digitales Zahlungsverfahren muss sein, dass das Geld in diesem System vor Wertschwankungen, mindestens aber vor Wertverlust geschützt ist. Bei einer Währung übernimmt diese Funktion die Zentralbank und garantiert die Deckung des Geldes. Bei einem digitalen Zahlungssystem ist dies – mit Ausnahme von digitalem Zentralbankgeld – grundsätzlich nicht der Fall.

Eine Unterscheidung erfolgt danach, ob das System mit Geld oder mit E-Geld funktioniert. In letzterem Fall ist auch beachtenswert, wie einfach der Verbraucher in den E-Geld-Systemkreislauf einsteigen kann, vor allem aber, wie friktionslos er das E-Geld wieder in Giral- oder Zentralbankgeld umwandeln kann.

Dimension „Datenschutz“

Das Thema Datenschutz ist im digitalen Zahlungsverkehr von enormer Bedeutung, weil es dabei um sensible persönliche Informationen geht. Bei der Beurteilung ist es daher wichtig, wie Verfahren mit persönlichen Kundendaten umgehen. Das Prinzip der Datensparsamkeit sollte aus Verbrauchersicht immer gewahrt bleiben.

Dem gegenüberstehen datengetriebene Geschäftsmodelle. Die daraus entstehenden Angebote sind für Kund:innen (meist) kostenlos. Mit der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung stimmen jedoch Verbraucher:innen in der Regel der Nutzung und Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu – und dies häufig unbemerkt. Die Bürger:innen sollten sich jederzeit auf einen gewissenhaften und integren Umgang mit ihren Daten verlassen können. Dies bedeutet unter anderem, dass Verbraucher:innen einschätzen können, wie die Dienstleister mit ihren Daten umgehen. Neben den gesetzlichen Vorgaben (z. B. die der Datenschutzgrundverordnung) sollten ausreichende Informationen in einfacher Form und eine entsprechende Transparenz daher eine Selbstverständlichkeit sein.

Ein Grund für die Beliebtheit von Bargeld in Deutschland ist dabei in der Anonymität zu sehen, die Bargeld seinen Nutzern bietet.

Dimension „Regulierung und Aufsicht“

Diese Dimension beschäftigt sich mit den Vorgaben der Regulierung und der laufenden Überwachung durch die Aufsicht.

Die Regulierung erfolgt durch den europäischen bzw. den deutschen Gesetzgeber. Die wesentlichen Grundlagen des Zahlungsverkehrs regelt derzeit die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie der EU (Payment Services Directive 2, PSD2) und deren Umsetzung in

deutsches Recht. Digitale Zahlungsverfahren, aber auch künftige Entwicklungen müssen danach beurteilt werden, welche Rechtsvorgaben ihnen zugrunde liegen.

Von Bedeutung sind dabei eine entsprechende Aufsicht und Kontrolle. Den Aufsichtsbehörden sollten wirksame Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um ggf. Fehlverhalten korrigieren zu können.

Dimension „Haftung“

Bei der elften Dimension werden Haftungsaspekte betrachtet. Dabei sind zwei Ebenen zu unterscheiden.

Zunächst ist die kollektive Sichtweise zu betrachten: Wie sieht die Haftungsverteilung beim betrachteten Verfahren aus? Hieraus können ökonomische Anreize entstehen. Ist die Haftungshöhe für Verbraucher:innen eher klein und nach oben gedeckelt, werden Anbieter von Zahlungsverfahren zusätzlich motiviert, besonders sichere Systeme zur Verfügung zu stellen. Welche Risiken bestehen für die Verbraucher:innen und wie können sie vor Schäden wirksam geschützt werden? Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf dem systemischen Risiko liegen, also dem Risiko, dass das gesamte Zahlungssystem ausfällt.

Bei der individuellen Sicht geht es um die Reaktionsmöglichkeiten, die einer Verbraucherin oder einem Verbraucher bei Problemen und im Schadensfall zur Verfügung stehen. Muss sie/er den Rechtsweg beschreiten bzw. existiert ein solcher? Welche anderen Möglichkeiten stehen ihr/ihm dabei zur Verfügung?

4. PRIMÄRERHEBUNG

Um die aktuelle Perspektive der Verbraucher:innen darzustellen, wurde eine eigene Primärerhebung durchgeführt. In den folgenden Abschnitten werden das Ziel der Befragung, der organisatorische und technische Ablauf sowie die Ergebnisse dargestellt.

4.1 Ziel

Das methodische Mittel der Primärerhebung wurde gewählt, da es bisher lediglich vereinzelte Studien gibt, die Verbraucherbedürfnisse und -interessen im Hinblick auf den Zahlungsverkehr thematisieren. Umfassende themenspezifische Primärdaten liegen nicht vor, sind aber als zielführend zur Beantwortung der eingangs gestellten Fragen anzusehen. Zudem bietet eine eigene Erhebung die Möglichkeit, neue Fragestellungen und Themen zusätzlich abzufragen.

Das Hauptziel der Primärerhebung ist die Validierung des Bewertungsrahmens mit insgesamt elf Dimensionen, der eine strukturierte Diskussion und Beurteilung digitaler Zahlungsverfahren ermöglicht. Einige Aspekte des Bewertungsrahmens werden hierbei tiefer betrachtet, da Verbraucher:innen nicht alle Dimensionen als gleich wichtig erachten. Zusätzlich werden allgemeine Einstellungen der Probanden und die Bekanntheit bzw. Nutzung von einzelnen Zahlungsmethoden erhoben. Mit Blick in die Zukunft wird zudem die Bekanntheit aktueller Zahlungsverkehrsprojekte – wie der digitale Euro – betrachtet und die Bereitschaft der zukünftigen Nutzung abgefragt.

4.2 Vorgehen

Für die Befragung wurden zunächst konkrete Fragestellungen ausgearbeitet. Im Anschluss wurden die Untersuchungsfragen sowie zugehörige Antwortalternativen (unter

Berücksichtigung der Verständlichkeit, Eindeutigkeit, Neutralität und Relevanz der Fragen) und Hilfetexte definiert. Nach der Finalisierung des Fragebogens erfolgte die Umsetzung in einem Online-Tool sowie die optische Aufbereitung der Studiumgebung.

Um die Repräsentativität (bezogen auf die deutsche Bevölkerung nach Alter ab 16 Jahren, Geschlecht und Hauptwohnsitz nach Bundesland) der Stichprobe so gut wie möglich sicherzustellen, wurde zur Rekrutierung der Proband:innen auf ein Feldinstitut zurückgegriffen. Die Datenerhebung erfolgte im November 2021.

Nach Abschluss der Befragung wurden die Daten aus dem Online-Tool im Excel-Format exportiert und diese einer Qualitätssicherung (Vollständigkeit, inkonsistentes Antwortverhalten etc.) unterzogen. Insgesamt wurde die Befragung von 2.421 Probanden aufgerufen. Nach Qualitätssicherung konnten 2.010 Verbraucher:innen in die Auswertung aufgenommen werden. Die wichtigsten Ergebnisse werden in den folgenden Abschnitten dargestellt.

4.3 Ergebnisse

4.3.1 Informationen zur Stichprobe

Bevor die Ergebnisse detailliert betrachtet werden, wird zunächst die Zusammensetzung der Stichprobe dargestellt. Ziel war es, die deutsche Wohnbevölkerung ab 16 Jahren repräsentativ abzubilden.

Die Stichprobe (nach Qualitätssicherung) umfasst insgesamt 2.010 Verbraucher:innen, davon 51 Prozent Frauen und 49 Prozent Männer. Die Verteilung nach Altersgruppen wird in der folgenden Abbildung dargestellt.

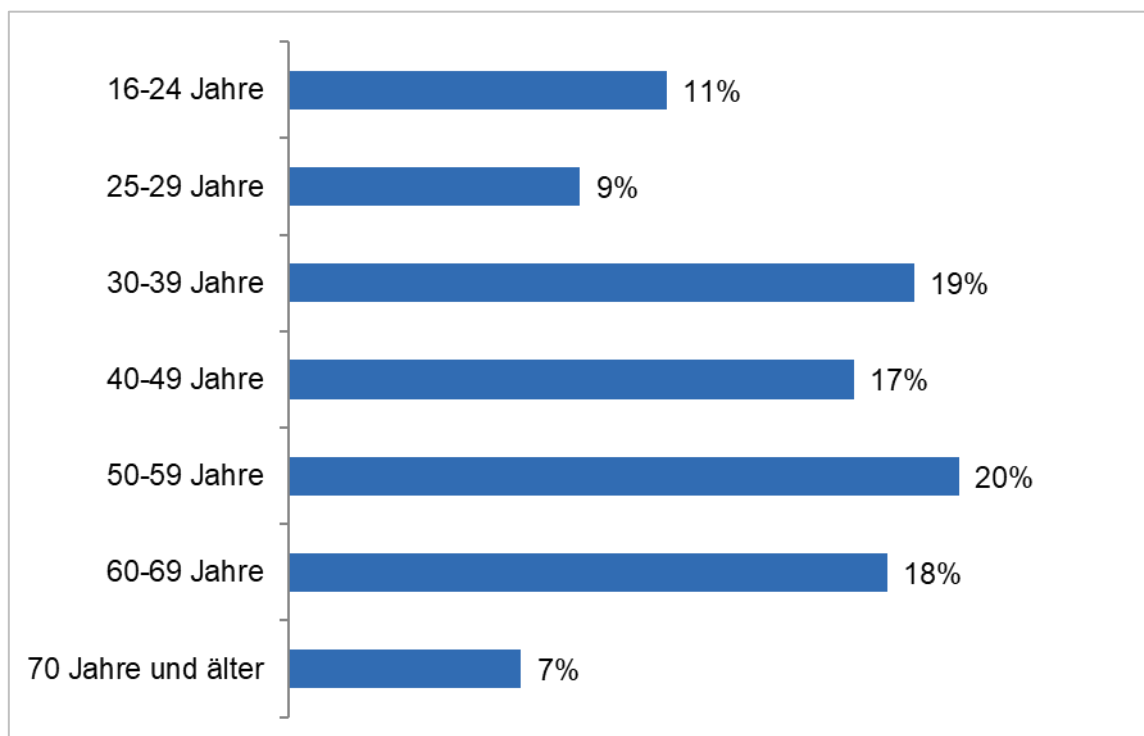


Abbildung 19: Prozentuale Verteilung der Teilnehmenden nach Altersgruppen

Zusätzlich wurde auf eine möglichst repräsentative Verteilung der Stichprobe über die Bundesländer geachtet (vgl. Abbildung 20).

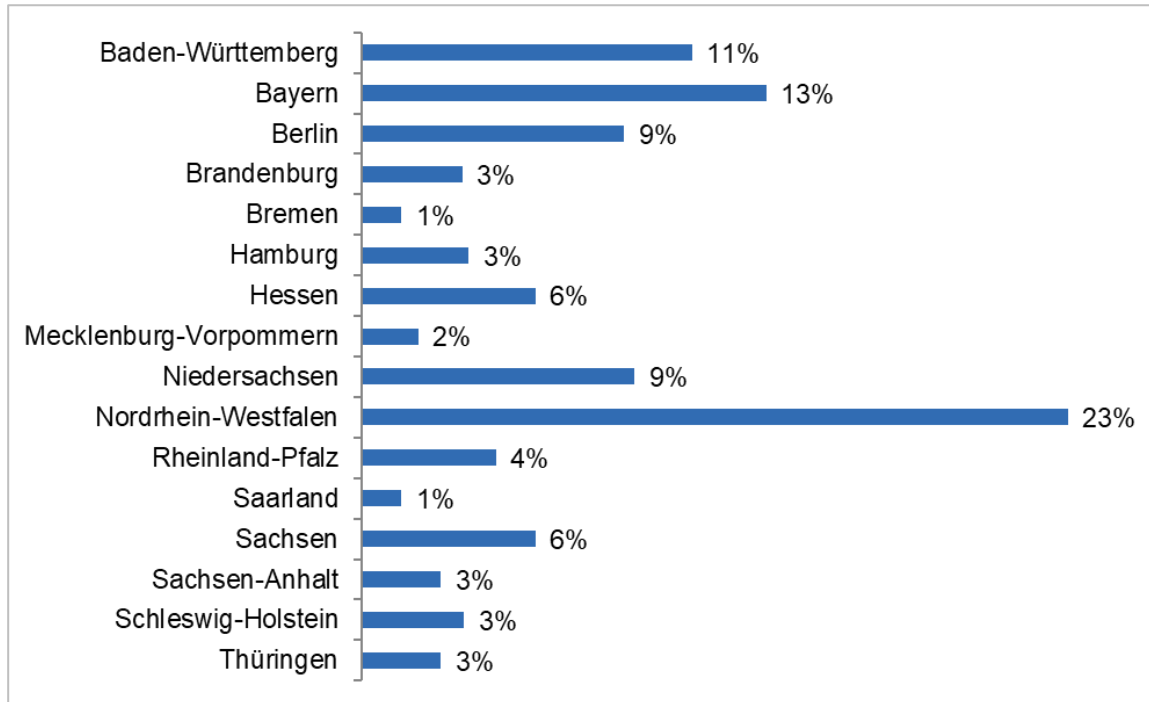


Abbildung 20: Prozentuale Verteilung der Teilnehmenden nach Hauptwohnsitz (Bundesland)

4.3.2 Allgemeine Aussagen zum Thema Digitalisierung und Zahlungsverfahren

Die erste inhaltliche Frage betrachtet den Wissensstand der Verbraucher:innen in Bezug auf den elektronischen/digitalen Zahlungsverkehr (vgl. Abbildung 21). Im Durchschnitt ergibt sich hier auf einer Skala von „1 = sehr gering“ bis „10 = sehr hoch“ ein Wert von 6,6 für alle Verbraucher:innen. Dieser Wert ist über alle Altersgruppen relativ konstant. Am besten schätzen die 30- bis 39-jährigen Probanden ihr Wissen ein (7,1).

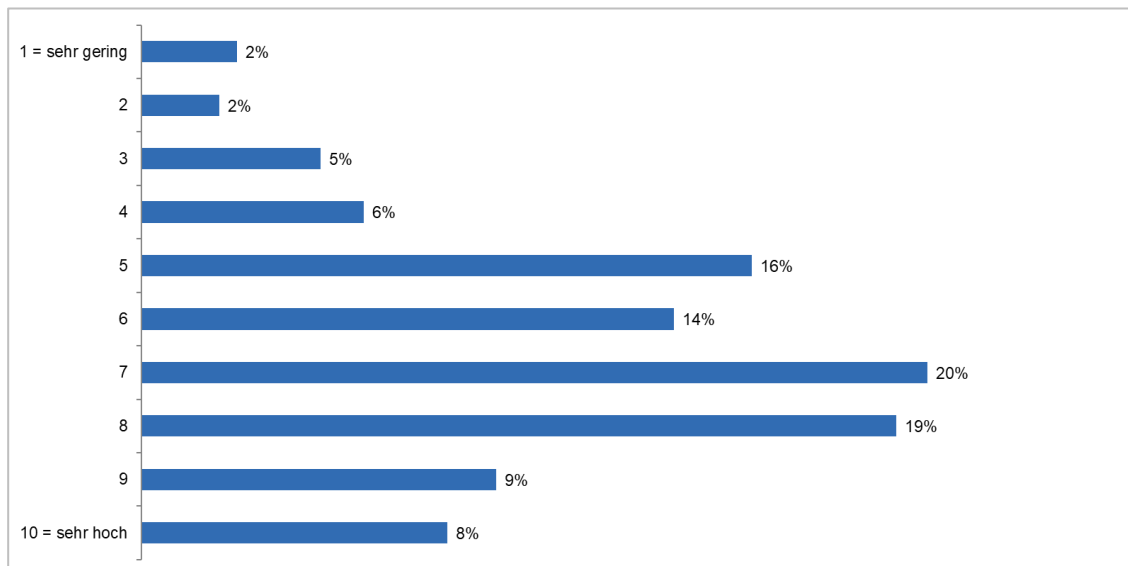


Abbildung 21: Einschätzung des eigenen Wissens in Bezug auf den elektronischen/digitalen Zahlungsverkehr

Vor der Betrachtung der einzelnen Dimensionen des Bewertungsrahmens, werden einige allgemeine Aussagen zur Digitalisierung und die Meinung der Verbraucher:innen dazu dargestellt. (vgl. Abbildung 22).



Abbildung 22: Einschätzungen der Teilnehmenden zu verschiedenen Aussagen

„Ich erwarte von den Anbietern digitaler Dienstleistungen, dass sie sparsam und verantwortungsbewusst mit meinen persönlichen Daten umgehen.“ – diese Aussage erhält mit 78 Prozent die größte Zustimmung der Proband:innen. Jedoch stimmen nur 49 Prozent zu, sich ausführlich zu informieren, welche persönlichen Daten von Dienstleistern erhoben werden.

Der Wunsch nach einem sparsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit persönlichen Daten von den Anbietern digitaler Dienstleistungen ist nicht bei allen Altersgruppen gleich groß, sondern steigt mit zunehmendem Alter kontinuierlich an. Bei den 16- bis 24-jährigen Bürger:innen sind es lediglich 57 Prozent, wohingegen es bei den über 70-jährigen Verbraucher:innen 95 Prozent sind. Das Interesse an neuen Geräten und digitalen Dienstleistungen ist bei den älteren Verbraucher:innen nicht so ausgeprägt wie bei den jüngeren Altersgruppen. Dies erklärt, warum sich auch ältere Bürger:innen von der Digitalisierung nur zu 27 Prozent überfordert fühlen – das Interesse für manche Entwicklungen ist nicht vorhanden (vgl. Tabelle 1).

Alter (in Jahren)	16-24	25-29	30-39	40-49	50-59	60-69	>70
Ich erwarte von den Anbietern digitaler Dienstleistungen, dass sie sparsam und verantwortungsbewusst mit meinen persönlichen Daten umgehen.	57%	67%	73%	76%	82%	90%	95%
Der Nutzung elektronischer/digitaler Bezahlverfahren stehe ich grundsätzlich offen gegenüber.	54%	64%	68%	64%	66%	71%	72%
Datenschutz wird durch die zunehmende Digitalisierung oft vernachlässigt.	38%	52%	51%	53%	49%	51%	59%
Ich interessiere mich sehr für neue technische Geräte und neue digitale Dienstleistungen.	54%	55%	59%	51%	44%	42%	30%
Bevor ich digitale Dienstleistungen nutze, informiere ich mich ausführlich darüber, welche persönlichen Daten erhoben werden.	35%	44%	44%	51%	50%	56%	58%
Die Digitalisierung bietet mehr Vorteile und Chancen als Nachteile und Risiken.	48%	52%	54%	43%	43%	47%	50%
Ich sehe mit Sorge, dass wenige Digitalunternehmen ganze Märkte dominieren.	24%	36%	36%	44%	41%	47%	48%
Ich fühle mich durch die Geschwindigkeit der Digitalisierung manchmal überfordert.	27%	32%	28%	28%	28%	25%	27%
n	226	174	374	338	401	358	139

Tabelle 1: Einschätzungen der Teilnehmenden zu verschiedenen Aussagen. Summe der Skalenpunkte 4 und 5 nach Altersgruppen

Auf Basis des Bewertungsrahmens und den dazugehörigen elf Dimensionen wurden 22 leicht verständliche Aspekte zur Beurteilung von Zahlungsverfahren formuliert und von den Verbraucher:innen auf einer Skala von „1 = überhaupt nicht wichtig“ bis „5 = sehr wichtig“ bewertet (vgl. Abbildung 23).

Der Schutz vor Betrug wird dabei von 84 Prozent als wichtig oder sehr wichtig erachtet. Unter den wichtigsten Eigenschaften von Zahlungsverfahren finden sich – neben der einfachen Bedienung – vorrangig Kriterien, die der Dimension „Sicherheit/Risiko“ zugeordnet werden. Es zeigt sich außerdem, dass kein Aspekt der Mehrheit der Verbraucher:innen unwichtig ist. Knapp ein Viertel (23 Prozent) der Befragten legt keinen Wert auf Zusatzfunktionen (wie Cashback-Programme oder Versicherungen) von Zahlungsverfahren. Damit werden Zusatzfunktionen von den Verbraucher:innen als am unwichtigsten erachtet.

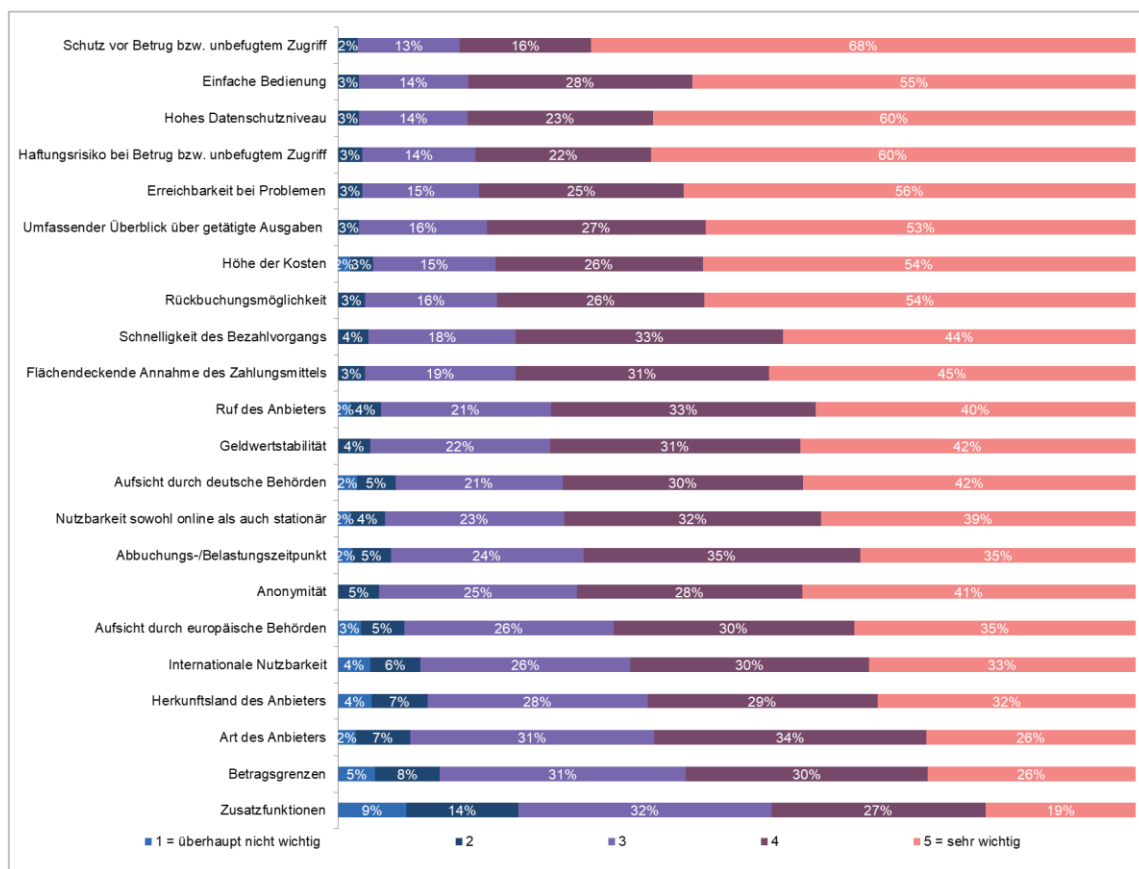


Abbildung 23: Wichtigkeit verschiedener Aspekte von elektronischen/digitalen Zahlungsverfahren

Der Wunsch nach dem „perfekten“ Zahlungsverfahren aus Sicht der Verbraucher:innen lässt sich aus Abbildung 23 ableiten. Jedoch vereint kein am Markt verfügbares Zahlungsverfahren alle 22 genannten Eigenschaften. Daher entstehen Zielkonflikte, was bedeutet, Verbraucher:innen müssen beim Bezahlen auf mehr oder weniger Eigenschaften des Zahlungsverfahrens ihrer Wahl verzichten.

Deswegen wird in der folgenden Betrachtung der Fall angenommen, dass die Teilnehmenden die Wahl zwischen zwei Zahlungsverfahren haben, die bis auf zwei Eigenschaften identisch sind. Die Verbraucher:innen müssen sich nun entscheiden, welche der zwei Eigenschaften ihnen wichtiger ist oder ob sie beide Aspekte als gleich wichtig erachten.

In Tabelle 2 sind alle abgefragten Eigenschaftspaare dargestellt. Auf die Aspekte Schutz vor Betrug, einfache Bedienung und Datenschutz wird in den folgenden Abschnitten detailliert eingegangen.

	←	Neutral	→	
Hohes Datenschutzniveau	51%	32%	18%	Schneller Bezahlvorgang
Einfache Bedienung	19%	31%	49%	Hohes Datenschutzniveau
Hohes Datenschutzniveau	42%	32%	26%	Keine Kosten
Niedriges Haftungsrisiko bei Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	25%	33%	42%	Hohes Datenschutzniveau
Hohes Datenschutzniveau	18%	33%	49%	Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff
Hohes Datenschutzniveau	56%	26%	18%	Zusatzfunktionen
Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	58%	26%	17%	Einfache Bedienung
Keine Kosten	16%	29%	55%	Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff
Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	59%	24%	17%	Schneller Bezahlvorgang
Niedriges Haftungsrisiko bei Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	12%	30%	58%	Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff
Keine Kosten	42%	34%	24%	Einfache Bedienung
Keine Kosten	29%	36%	35%	Niedriges Haftungsrisiko bei Betrug bzw. unbefugtem Zugriff
Schneller Bezahlvorgang	20%	36%	44%	Umfassender Überblick über getätigte Ausgaben
Zusatzfunktionen	19%	39%	42%	Anonymität
Anonymität	15%	33%	52%	Rückbuchungsmöglichkeit
Anonymität	26%	36%	39%	Keine Kosten
Keine Kosten	53%	30%	17%	Zusatzfunktionen

Tabelle 2: Entscheidungen der Teilnehmenden für verschiedene Eigenschaften von elektronischen/digitalen Zahlungsverfahren

Als wichtigste Eigenschaft eines Zahlungsverfahrens sehen die Verbraucher:innen den Schutz vor Betrug und unbefugtem Zugriff (vgl. Abbildung 23). Dies spiegelt sich ebenso wider, wenn sie zwischen zwei Zahlungsverfahren wählen müssen, die neben den unten genannten Merkmalen ansonsten identisch sind (vgl. Tabelle 3). Hier entscheidet sich (mit Ausnahme von 49 Prozent bei der Wahl zwischen Schutz vor Betrug und hohem Datenschutzniveau) jeweils die Mehrheit für den Aspekt Schutz vor Betrug.

	←	Neutral	→	
Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	59%	24%	17%	Schneller Bezahlvorgang
Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	58%	30%	12%	Niedriges Haftungsrisiko bei Betrug bzw. unbefugtem Zugriff
Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	58%	26%	17%	Einfache Bedienung
Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	55%	29%	16%	Keine Kosten
Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	49%	33%	18%	Hohes Datenschutzniveau

Tabelle 3: Detailbetrachtung „Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff“

Für 83 Prozent der Verbraucher:innen ist die einfache Bedienung der zweitwichtigste Aspekt, wenn es um elektronische/digitale Zahlungsverfahren geht (vgl. Abbildung 23). Vor die Wahl gestellt, ob den Teilnehmenden eine kostenlose Nutzung, ein hohes Datenschutzniveau oder der Schutz vor Betrug im Vergleich zur einfachen Bedienung wichtiger ist, entscheiden sich jeweils weniger als ein Viertel bzw. Fünftel (24 bis 17 Prozent) für die einfache Bedienung (vgl. Tabelle 4).

	←	Neutral	→	
Einfache Bedienung	24%	34%	42%	Keine Kosten
Einfache Bedienung	19%	31%	49%	Hohes Datenschutzniveau
Einfache Bedienung	17%	26%	58%	Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff

Tabelle 4: Detailbetrachtung „Einfache Bedienung“

Ein hohes Datenschutzniveau wird – mit Ausnahme des Aspektes Schutz vor Betrug – deutlich häufiger von den Verbraucher:innen gewählt als die Alternative. Im Vergleich zu den Eigenschaften Zusatzfunktionen und schneller Bezahlvorgang ist es jeweils die Mehrheit der Teilnehmenden (56 bzw. 51 Prozent).

	←	Neutral	→	
Hohes Datenschutzniveau	56%	26%	18%	Zusatzfunktionen
Hohes Datenschutzniveau	51%	32%	18%	Schneller Bezahlvorgang
Hohes Datenschutzniveau	49%	31%	19%	Einfache Bedienung
Hohes Datenschutzniveau	42%	33%	25%	Niedriges Haftungsrisiko bei Betrug bzw. unbefugtem Zugriff
Hohes Datenschutzniveau	42%	32%	26%	Keine Kosten
Hohes Datenschutzniveau	18%	33%	49%	Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff

Tabelle 5: Detailbetrachtung „Hohes Datenschutzniveau“

Sechs von zehn (60 Prozent) Verbraucher:innen wünschen sich von der Politik bzw. Regulierung ein höheres Datenschutzniveau bei der Nutzung von digitalen Zahlungs-

verfahren. Eine knappe Mehrheit (53 Prozent) erhofft sich die Ausweitung von Sicherheitsmechanismen. Nur sieben Prozent der Befragten haben keine Forderungen an die Politik und Regulierung. (vgl. Abbildung 24).

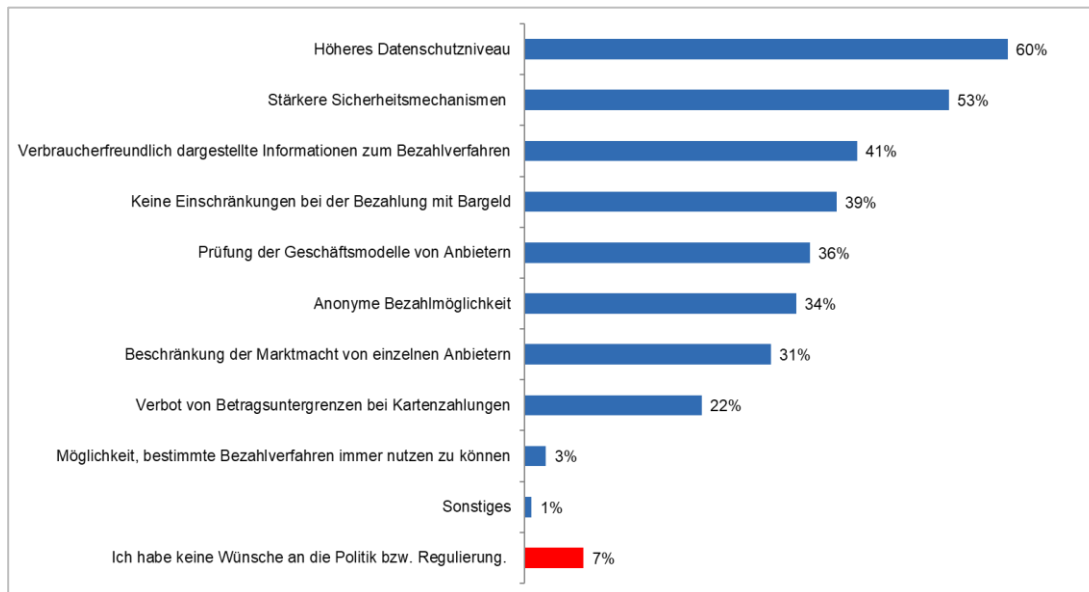


Abbildung 24: Wünsche der Teilnehmenden an die Politik bzw. Regulierung in Bezug auf elektronische/digitale Zahlungsverfahren

4.3.3 Betrachtung von Online-Bezahlverfahren

Die folgenden Abschnitte beschäftigen sich mit explizit genannten Zahlungsverfahren. Abbildung 25 zeigt Methoden, die für Online-Zahlungen genutzt werden können. Die Sortierung in der Abbildung ergibt sich nach Bekanntheit der Verfahren unter den Verbraucher:innen. Demnach ist fast allen Teilnehmenden (99 Prozent) PayPal bekannt und 92 Prozent haben das E-Payment-Verfahren bereits mindestens einmal genutzt. Auf einen ähnlich hohen Nutzungswert kommen die Rechnung (91 Prozent) und die Lastschrift (86 Prozent).

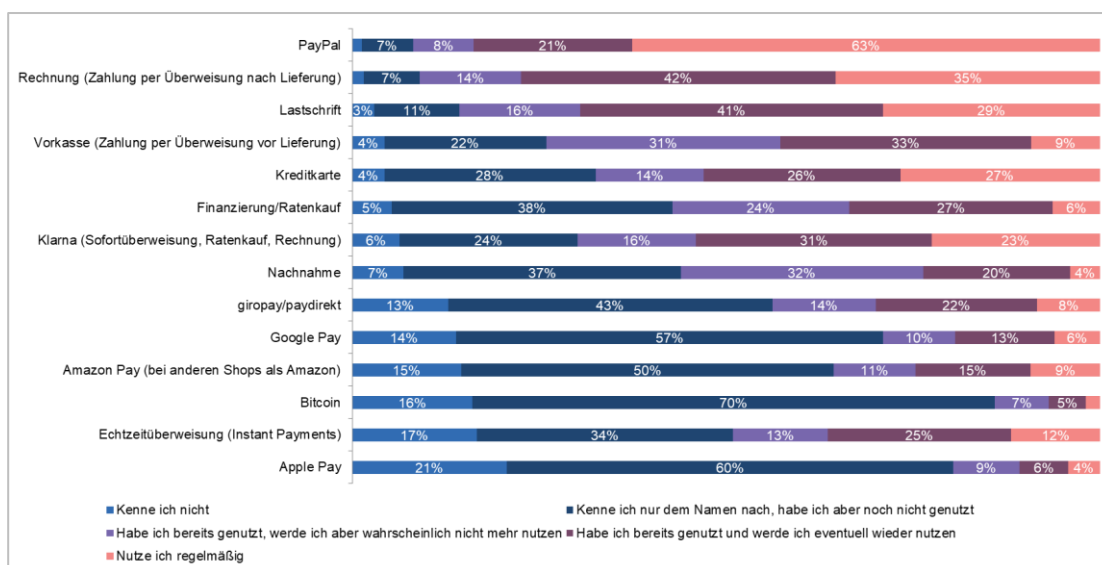


Abbildung 25: Vertrautheit der Teilnehmenden mit verschiedenen Online-Bezahlverfahren

Die Teilnehmenden wurden in der darauffolgenden Frage gebeten, die ihnen bekannten Zahlungsverfahren für fünf Eigenschaften nach Schulnoten („1 = sehr gut“ bis „6 = ungenügend“) zu bewerten. In Tabelle 6 sind die Bewertung für acht Zahlverfahren dargestellt. Aus Komplexitäts- und Zeitgründen während der Befragung wurden nicht alle Verfahren und Eigenschaften abgefragt.

PayPal wird im Durchschnitt mit einer Gesamtnote von 2,2 von den Verbraucher:innen am besten bewertet, die Vorkasse schneidet am schlechtesten ab (3,0). Bei Betrachtung der einzelnen Eigenschaften erkennt man, dass PayPal sogar die beste Note für den Aspekt hohes Datenschutzniveau erhält (2,4). Hier stellt sich die Frage nach der objektiven Beurteilung der Verbraucher:innen. Es lässt sich vermuten, dass für die Bewertung von PayPal der „Halo-Effekt“ (Heiligenschein-Effekt) eine Rolle spielt. Vom Halo-Effekt spricht man, wenn der Gesamteindruck die Bewertung von spezifischen Eigenschaften beeinflusst. Fast zwei Drittel (63 Prozent) nutzen PayPal regelmäßig für Bezahlungen im Internet, weitere 21 Prozent haben das Verfahren bereits genutzt und werden dies zukünftig wieder nutzen. Daraus lässt sich schließen, dass diese 84 Prozent PayPal gerne nutzen und dadurch einzelne Eigenschaften des Verfahrens tendenziell besser bewerten. Die gute Bewertung des Haftungsrisikos für PayPal (2,3) lässt sich auf die offensive Bewerbung des Käuferschutzes zurückführen. Jedoch ist dieser Wert besser als im Vergleich zur Rechnung (Bezahlung erst nach Erhalt der Ware). Dies spricht ebenso dafür, dass die Bewertung dieser Eigenschaft von PayPal durch den Halo-Effekt verzerrt ist.

Alle betrachteten Zahlungsverfahren erhalten im Durchschnitt mindestens eine Note von 3,0 und werden damit von den Verbraucher:innen als (mehr oder weniger) geeignet für Zahlungstransaktionen im Internet erachtet.

	PayPal	Rechnung	Kreditkarte	Lastschrift
Flächendeckende Akzeptanz in Deutschland	2,0	2,3	2,3	2,3
Umfassender Überblick über getätigte Ausgaben	2,0	2,2	2,5	2,4
Hohes Datenschutzniveau	2,4	2,5	2,8	2,8
Anonymität	2,6	3,0	3,0	3,1
Haftungsrisiko bei Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	2,3	2,6	2,8	2,8
Durchschnitt	2,2	2,5	2,7	2,7
n	1.985	1.979	1.924	1.951
	Klarna	Echtzeitüberweisung	giropay/ paydirekt	Vorkasse
Flächendeckende Akzeptanz in Deutschland	2,6	2,6	2,7	2,8
Umfassender Überblick über getätigte Ausgaben	2,5	2,5	2,7	2,7
Hohes Datenschutzniveau	2,7	2,7	2,8	2,9
Anonymität	2,9	3,0	3,0	3,3
Haftungsrisiko bei Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	2,8	2,9	2,9	3,5
Durchschnitt	2,7	2,7	2,8	3,0
n	1.883	1.675	1.753	1.924

Tabelle 6: Bewertung von Online-Zahlungsverfahren für verschiedene Aspekte nach Schulnoten

4.3.4 Betrachtung von stationären Zahlungsverfahren

Analog zu den Online-Bezahlverfahren werden die stationären digitalen Methoden betrachtet. Daher wird vorerst auf die Betrachtung von Bargeld als Bezahlmittel verzichtet. Die physischen Karten (girocard und Kreditkarten) sind jeweils mindestens 92 Prozent der Verbraucher:innen bekannt. Die girocard wird dabei sowohl kontaktbehaftet als auch kontaktlos von jeweils 41 Prozent der Bürger:innen regelmäßig für Bezahlvorgänge genutzt. Kreditkarten (Kreditkarte bezeichnet in diesem Fall alle Kartenarten von Visa, Mastercard und weiteren Kreditkartenorganisationen) folgen mit 22 Prozent (kontaktlos) und 20 Prozent (kontaktbehaftet), mobile Zahlungen werden maximal von acht Prozent der Verbraucher:innen regelmäßig genutzt (vgl. Abbildung 26).

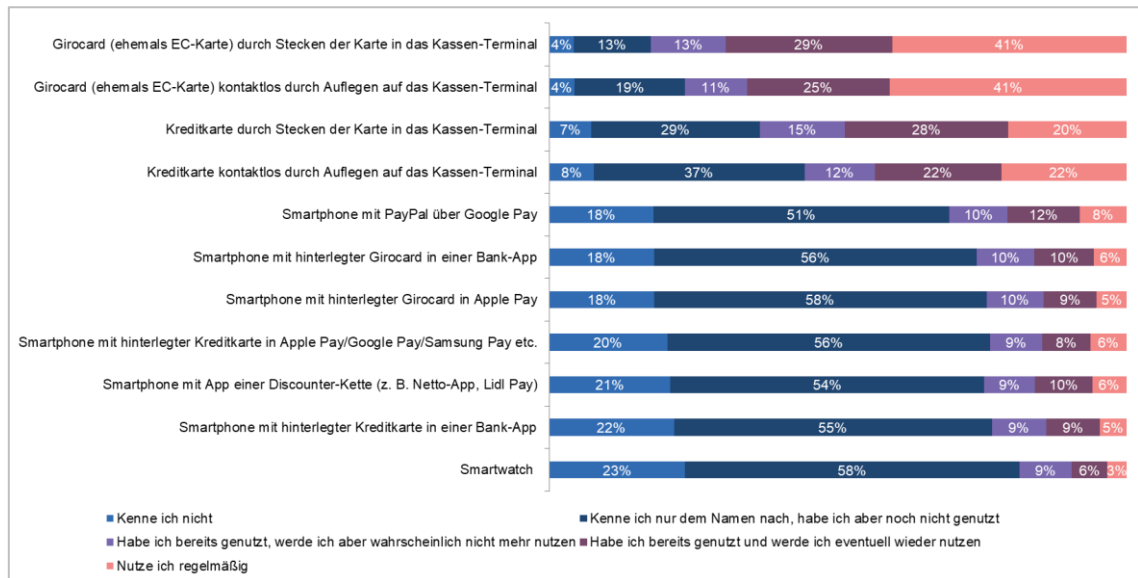


Abbildung 26: Vertrautheit der Teilnehmenden mit verschiedenen stationären Bezahlverfahren

Bargeld bleibt weiterhin das beliebteste Bezahlverfahren im stationären Handel (37 Prozent). Auf Platz zwei folgt die girocard kontaktlos (24 Prozent) und kontaktbehaftet (zwölf Prozent). Bargeld und physische Karten erreichen zusammen 90 Prozent, die restlichen 10 Prozent verteilen sich auf mobile Bezahlmethoden (vgl. Abbildung 27).

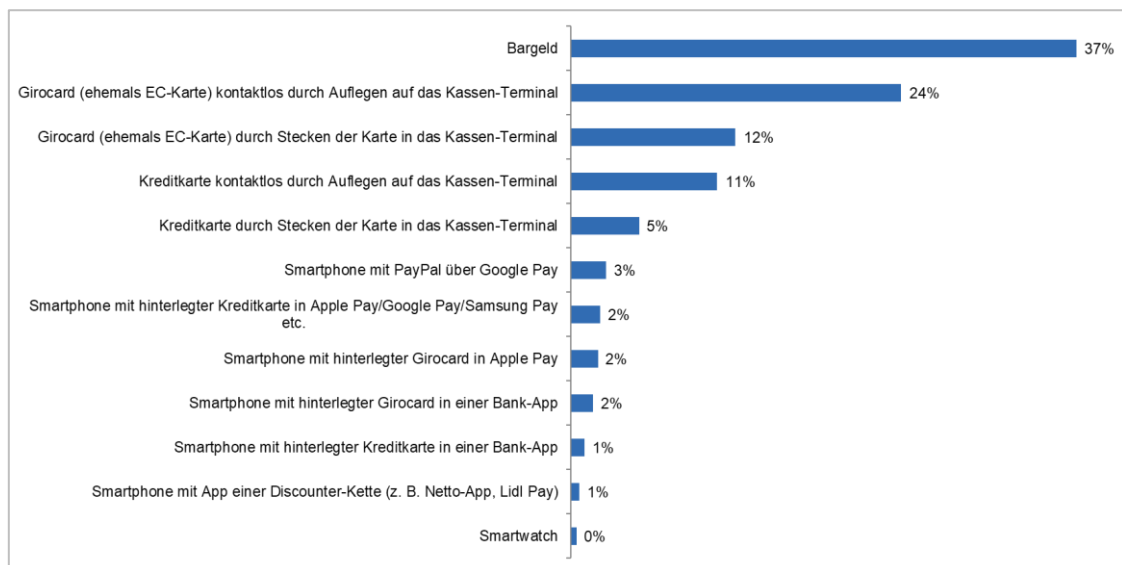


Abbildung 27: Bevorzugte stationäre Zahlungsverfahren der Teilnehmenden

Die Beliebtheit von Bargeld variiert – im Gegensatz zu girocard und Kreditkarten – je nach Alter der Verbraucher:innen. Am meisten wird Bargeld von den 60- bis 69-jährigen Bürger:innen geschätzt (44 Prozent), wohingegen bei den Altersgruppen von 30 bis 39 Jahren und 24 bis 29 Jahren die Beliebtheit mit 28 Prozent und 29 Prozent deutlich niedriger liegt.

Mobile Bezahlverfahren nehmen in der Beliebtheit mit steigendem Lebensalter der Teilnehmenden ab. 20 Prozent der 16- bis 24-jährigen und 19 Prozent der 25- bis 29-jährigen Verbraucher:innen geben an, am liebsten mit dem Smartphone und Smartwatch zu bezahlen – bei den über 70-Jährigen ist es nur ein Prozent.

Alter (in Jahren)	16-24	25-29	30-39	40-49	50-59	60-69	>70
Bargeld	33%	29%	28%	40%	43%	44%	37%
girocard (ehemals EC-Karte) kontaktlos durch Auflegen auf das Kassen-Terminal	23%	25%	29%	23%	22%	23%	25%
girocard (ehemals EC-Karte) durch Stecken der Karte in das Kassen-Terminal	7%	11%	14%	13%	13%	13%	14%
Kreditkarte kontaktlos durch Auflegen auf das Kassen-Terminal	9%	6%	9%	10%	12%	12%	19%
Kreditkarte durch Stecken der Karte in das Kassen-Terminal	8%	9%	5%	4%	3%	4%	4%
Smartphone mit PayPal über Google Pay	4%	4%	3%	3%	2%	1%	1%
Smartphone mit hinterlegter Kreditkarte in Apple Pay/Google Pay/Samsung Pay etc.	4%	3%	3%	2%	1%	1%	1%
Smartphone mit hinterlegter girocard in Apple Pay	4%	5%	3%	1%	1%	0%	0%
Smartphone mit hinterlegter girocard in einer Bank-App	5%	3%	1%	1%	1%	0%	0%
Smartphone mit hinterlegter Kreditkarte in einer Bank-App	2%	2%	2%	1%	0%	0%	0%
Smartphone mit App einer Discounter-Kette (z. B. Netto-App, Lidl Pay)	0%	2%	2%	1%	0%	0%	0%
Smartwatch	1%	0%	1%	0%	0%	0%	0%
n	226	174	374	338	401	358	139

Tabelle 7: Bevorzugte stationäre Zahlungsverfahren der Teilnehmenden nach Altersgruppen

Die Teilnehmenden wurden nun wieder gebeten, sieben stationäre Bezahlverfahren (wenn den Verbraucher:innen die Verfahren bekannt waren) nach Schulnoten zu bewerten. Bei physischen Karten wird nicht zwischen kontaktbehaftet und kontaktlos unterschieden.

Die Beliebtheit des Bargeldes (vgl. Abbildung 27) spiegelt sich in der Bewertung der Verbraucher:innen wider. Bargeld erhält in vier von fünf Kategorien die beste Durchschnittsnote. Nur die girocard erhält für den umfassenden Überblick der getätigten Ausgaben eine bessere Bewertung. Mit einer Durchschnittsnote von 2,0 liegt das Bargeld deutlich vor allen anderen abgefragten Verfahren (vgl. Tabelle 8 und Tabelle 9).

Die physischen Karten (girocard und Kreditkarten) werden deutlich besser bewertet als ihre digitalen Zwillinge bei mobilen Zahlungen mit dem Smartphone. Dies liegt vor allem an der Benotung der flächendeckenden Akzeptanz, die für physische Karten mit 1,9 bzw. 2,3 und für mobile Zahlungen mit Werten von 2,8 bis 3,0 ausfällt. Hier spielt vermutlich (unter anderem) die mangelnde Erfahrung der Verbraucher:innen mit mobilen Bezahlungen eine Rolle: alle abgefragten mobilen Verfahren wurden von der Mehrheit der Teilnehmenden noch nicht genutzt (51 bis 58 Prozent). Die Akzeptanz von mobilen Bezahlungsverfahren ist in der Realität jedoch ähnlich hoch wie die der physischen Karten. Die NFC-Technologie, die für die Akzeptanz von kontaktlosen Zahlungen nötig ist, wird nahezu von allen Bezahlterminals unterstützt. Es ist hierbei unerheblich, ob mit einer kontaktlosen physischen Karte oder mit einem Smartphone bezahlt wird.

	Bargeld	girocard	Kreditkarte	Smart-phone (girocard+ Bank-App)
Flächendeckende Akzeptanz in Deutschland	1,6	1,9	2,3	2,9
Umfassender Überblick über getätigte Ausgaben	2,3	2,2	2,4	2,8
Hohes Datenschutzniveau	1,7	2,5	2,7	3,0
Anonymität	1,7	2,8	2,9	3,2
Haftungsrisiko bei Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	2,7	2,7	2,7	3,1
Durchschnitt	2,0	2,4	2,6	3,0
n	2.010	1.925	1.864	1.646

Tabelle 8: Bewertung von stationären Zahlungsverfahren für verschiedene Aspekte nach Schulnoten (Teil 1)

	Smartphone (Kredit- karte+Bank- App)	Smartphone (Kredit- karte+Apple Pay/Google Pay/Samsung Pay...)	Smartphone (giro- card+Apple Pay)
Flächendeckende Akzeptanz in Deutschland	2,8	2,9	3,0
Umfassender Überblick über getätigte Ausgaben	2,8	2,8	2,9
Hohes Datenschutzniveau	3,0	3,0	3,1
Anonymität	3,2	3,2	3,2
Haftungsrisiko bei Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	3,1	3,0	3,1
Durchschnitt	3,0	3,0	3,0
n	1.576	1.599	1.645

Tabelle 9: Bewertung von stationären Zahlungsverfahren für verschiedene Aspekte nach Schulnoten (Teil 2)

4.3.5 Abschließende Aussagen

Vor den abschließenden Aussagen wurden die Verbraucher:innen zur Bekanntheit und Einschätzungen in Bezug auf zukünftige digitale Zahlungsverfahren und -projekte befragt. Auf diese Ergebnisse wird im Detail im Kapitel IV eingegangen.

Knapp zwei Drittel der Verbraucher:innen (65 Prozent) befürworten eine breite Auswahl von unabhängigen Anbietern beim Bezahlen, die Anzahl der bestehenden Verfahren ist aber für 58 Prozent ausreichend. Die Abhängigkeit des europäischen Zahlungsverkehrs von US-amerikanischen Firmen ist für 37 Prozent zu hoch (vgl. Abbildung 28).

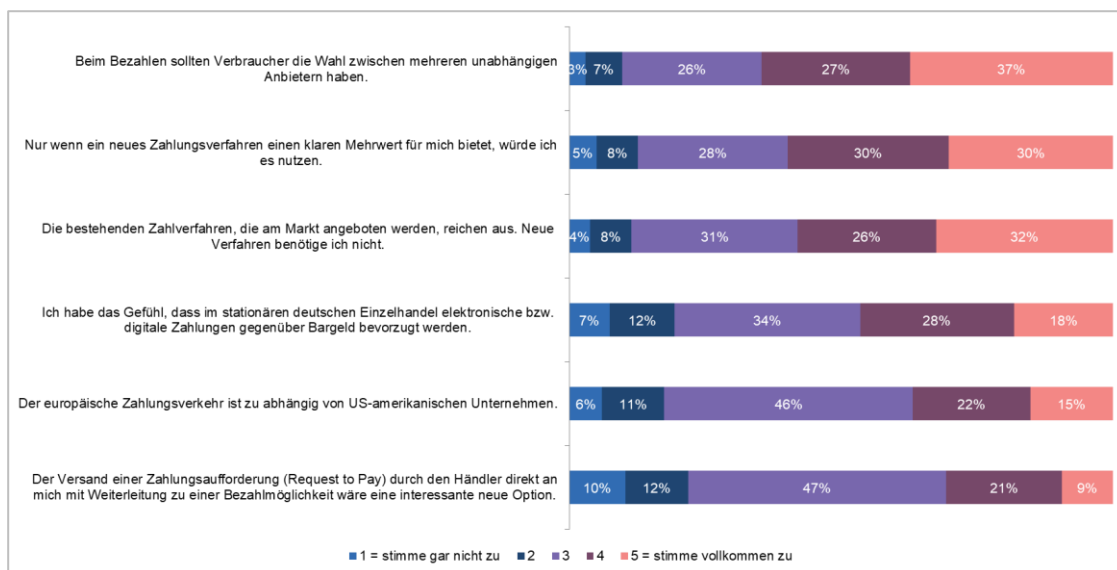


Abbildung 28: Einschätzungen der Teilnehmenden zu verschiedenen Aussagen

In Abbildung 29 sind die Zustimmungswerte (Summe aus Skalenpunkten „4 = stimme zu“ und „5 = stimme vollkommen zu“) nach Altersgruppen für drei Aussagen – deren Zustimmen sich deutlich nach Alter unterscheidet – dargestellt. Die Gruppen der Verbraucher:innen ab 60 Jahren sind demnach unflexibler, wenn es um die Nutzung eines neuen Zahlungsverfahrens geht. Mehr als 70 Prozent (72 bzw. 74 Prozent) würde nur ein klarer Mehrwert überzeugen – bei der jüngsten Altersgruppe sind es dagegen lediglich 44 Prozent.

Ein Drittel (33 Prozent) der 16- bis 24-jährigen Verbraucher:innen stimmt der Aussage zu, dass die bestehenden Zahlungsverfahren ausreichen – diese Zustimmung nimmt mit steigendem Lebensalter stark zu (bis 83 Prozent Zustimmung der über 70-Jährigen).

Die Abhängigkeit des europäischen Zahlungsverkehrsmarkts von US-amerikanischen Unternehmen wird von knapp über einem Viertel (26 Prozent) der jüngsten Altersgruppe gesehen, bei den über 70-jährigen Verbraucher:innen sind es 49 Prozent.

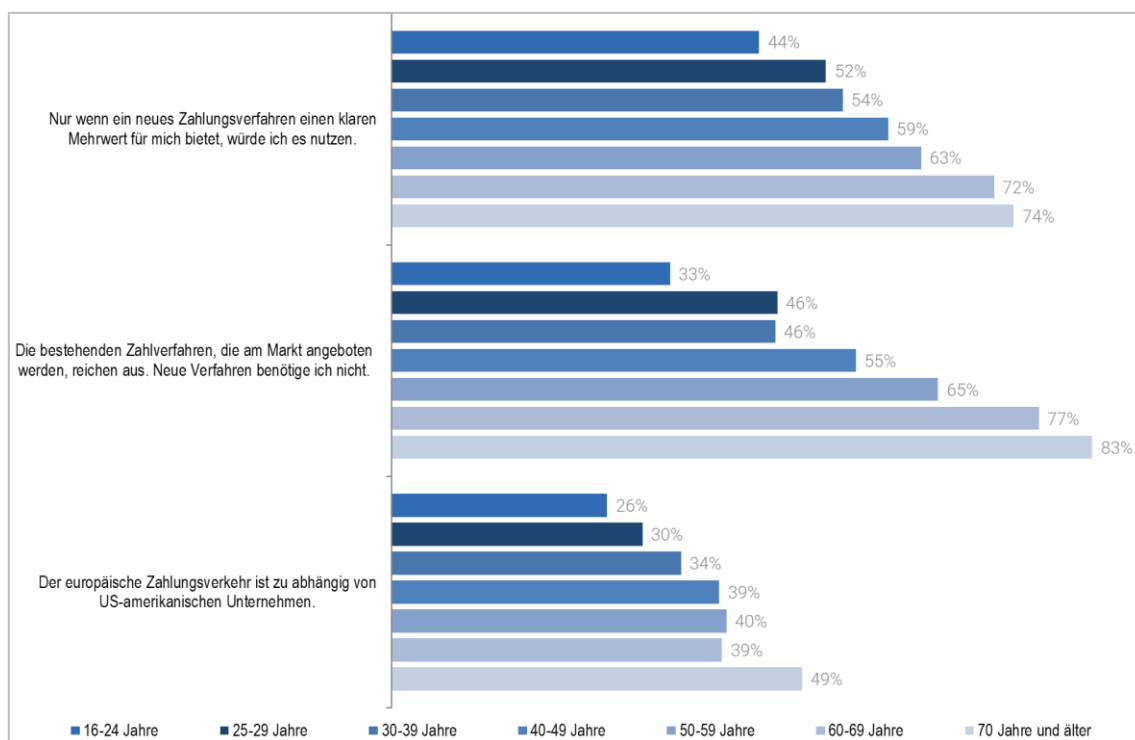


Abbildung 29: Einschätzungen der Teilnehmenden zu verschiedenen Aussagen. Summe der Skalenpunkte 4 und 5 nach Altersgruppen.

Am 24. September 2020 hat die Europäische Kommission ihre Strategie für den Massenzahlungsverkehr vorgestellt. Die Einschätzung der Verbraucher:innen zu einigen ausgewählten Maßnahmen aus dem Strategiepapier sind in Abbildung 30 dargestellt. Sieben von zehn (70 Prozent) Befragten sind der Meinung, dass bei Echtzeitzahlungen Rückbuchungen möglich sein müssen und knapp zwei Drittel (63 Prozent) erwarten für Echtzeitzahlen Gebühren analog zu einer regulären Überweisung. 46 Prozent sehen zudem eine Vielzahl von möglichen Anwendungen für die Echtzeitzahlungen.

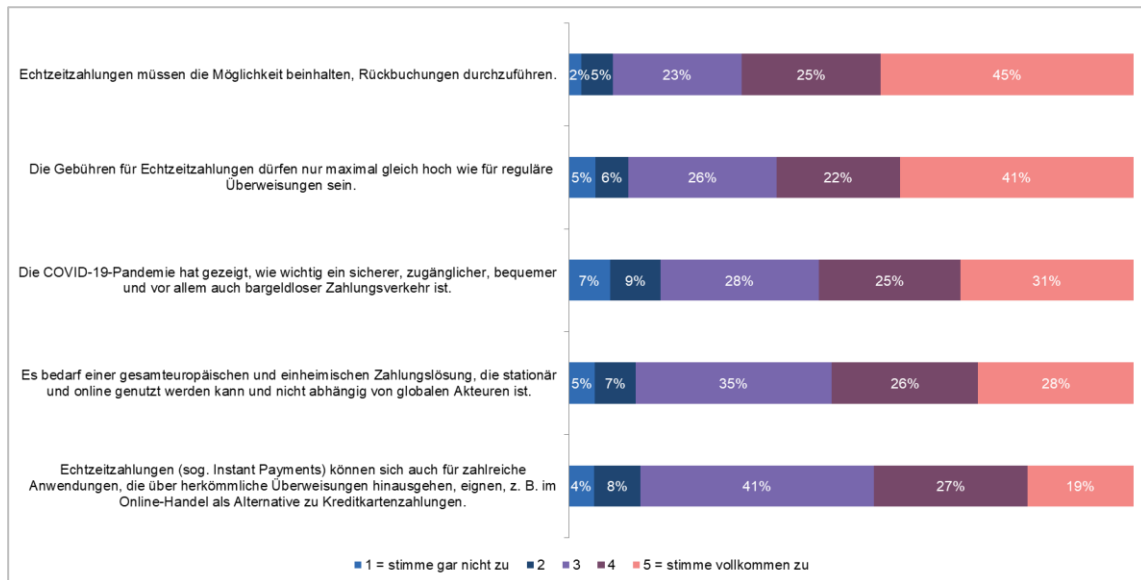


Abbildung 30: Einschätzungen der Teilnehmenden zu verschiedenen Aussagen aus der EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr

Der Bedarf einer gesamteuropäischen multikanalfähigen Zahlungslösung wird von 54 Prozent gesehen. Jedoch nimmt diese Zustimmung mit steigendem Lebensalter der Verbraucher:innen zu.

Alter (in Jahren)	Alle	16-24	25-29	30-39	40-49	50-59	60-69	>70
Es bedarf einer gesamteuropäischen und einheimischen Zahlungslösung, die stationär und online genutzt werden kann und nicht abhängig von globalen Akteuren ist.	54%	35%	44%	48%	54%	54%	68%	71%

Tabelle 10: Zustimmung zu einer gesamteuropäischen multikanalfähigen Zahlungslösung. Summe der Skalenpunkte 4 und 5 nach Altersgruppen.

4.4 Fazit

Nach den theoretischen Ausführungen zum Verbraucherbild und Bewertungsrahmen zur Beurteilung von Zahlungsverkehrslösungen wurden diese in einer Primärerhebung validiert.

Es lässt sich festhalten, dass den Teilnehmenden vor allem Aspekte aus den Bereichen „Funktion“ und „Systemischer und rechtlicher Rahmen“ wichtig sind. Dies betrifft besonders die Eigenschaften „Schutz vor Betrug“, „Einfache Bedienung“ und „Hohes Datenschutzniveau“. Der Wunsch nach einem sicheren Zahlungsverfahren verbunden mit einem hohem Datenschutzniveau nimmt dabei mit dem Lebensalter der Verbraucher:innen kontinuierlich zu.

Jedoch werden alle Eigenschaften – abgeleitet aus dem Bewertungsrahmen – von mehr als der Hälfte der befragten Bürger:innen als wichtig oder sehr wichtig erachtet. Ein solches Zahlungsverfahren, das alle diese Eigenschaften vereint, existiert aber (noch) nicht auf dem Markt.

Einige geplante Projekte und Maßnahmen – z. B. der digitale Euro und EPI – wurden den Verbraucher:innen vorgestellt und abgefragt, welche Eigenschaften diese aufweisen müssen, damit sie die Nutzung in Erwägung ziehen. Auf diese Ergebnisse wird im folgenden Kapitel IV eingegangen.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER VERBRAUCHERPERSPEKTIVE

Einführung und Vorgehen

In diesem Kapitel wurden Einschätzungen rund um den digitalen Zahlungsverkehr aus dem Blickwinkel der Verbraucher:innen betrachtet. Dabei galt es zunächst, den Begriff des „Verbrauchers“ näher zu bestimmen. Im Anschluss wurde ein Bewertungsrahmen für digitale Zahlungslösungen erarbeitet, der die wesentlichen Anforderungen der Verbraucher:innen an den Zahlungsverkehr und einzelne Zahlungsverfahren darstellt. Um den Bewertungsrahmen zu validieren und weitere Einblicke in die Verbraucherperspektive zu erlangen, wurde im November 2021 eine Primärerhebung unter 2.010 Verbraucher:innen durchgeführt und ausgewertet.

Verbraucher:innen stellen eine heterogene Gruppe dar. Das Verbraucherbild muss sich daran orientieren.

Verbraucher:innen sind keine homogene Gruppe, sondern unterscheiden sich nach Bedürfnissen, Kenntnissen oder finanziellen Möglichkeiten. Daher können eine einzelne Verbraucherin oder ein einzelner Verbraucher je nach Situation unterschiedlich eingeteilt werden. Das Verbraucherleitbild des vzbv, das diesem Gutachten zugrunde liegt, orientiert sich daran.

Verbrauchergruppe	Eigenschaften
Vertrauende Verbraucher:innen	- Fehlenden Zeit/Kapazität, sich vor jeder Konsumententscheidung ausführlich zu informieren - Vertraut den jeweiligen Anbietern
Verletzliche Verbraucher:innen	- Häufig einkommensschwache oder bildungsferne Gruppen - Haben nicht die Möglichkeit, sich ausreichend zu informieren - Treffen oft für sie nachteilige Konsumententscheidungen
Verantwortungsvolle Verbraucher:innen	- Informiert sich vor Konsumententscheidung ausführlich - Bewertet mögliche Auswirkungen der Entscheidung auf seinen Nutzen, Umwelt und/oder Klima

Tabelle 11: Übersicht Verbraucherleitbild

Keine Verbraucherin und kein Verbraucher kann in allen Konsumsituationen „verantwortungsvoll“ sein. Im Gegenzug kann die Einteilung der einzelnen Verbraucher:innen auch nicht durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgen.

Entwicklung eines Bewertungsrahmens zur Beurteilung von Zahlungsverkehrslösungen aus Verbrauchersicht

Um Zahlungsverkehrslösungen strukturiert beurteilen zu können, wurde ein Bewertungsrahmen mit drei Bereichen und elf dazugehörigen Dimensionen erarbeitet. Tabelle 12 fasst die Inhalte des Bewertungsrahmens zusammen.

Bereich	Dimensionen
Infrastruktur und Wettbewerb	• <i>Anbieter:</i> Anzahl, Typ, Struktur des Wettbewerbs • <i>Akzeptanzstellen:</i> Verbreitung der Zahlungslösung (stationär und/oder online, regionale Verbreitung) • <i>Technische Anbindung:</i> Integrationsfähigkeit in einzelne Systeme, Nutzbarkeit mit unterschiedlichen Endgeräten
Funktion	• <i>Leistungsversprechen:</i> Umfang der Leistungen • <i>Usability:</i> Benutzerfreundlichkeit (Geschwindigkeit, Betragsgrenzen etc.) • <i>Kosten:</i> Direkte und indirekte (z. B. für Implementierung des Zahlungsverfahrens) Kosten • <i>Sicherheit/Risiko:</i> Schutz vor Betrug/unbefugtem Zugriff, Rückholmöglichkeiten einer Zahlung
Systemischer und rechtlicher Rahmen	• <i>Garantie und Geldwertstabilität:</i> Schutz vor Wertverlust und -schwankungen • <i>Datenschutz:</i> Umfang der Datenerhebung, Weitergabe von Daten an Dritte etc. • <i>Regulierung und Aufsicht:</i> Vorgaben und Überwachung des europäischen bzw. deutschen Gesetzgebers • <i>Haftung:</i> Haftungsverteilung zwischen Anbieter und Verbraucher:in

Tabelle 12: Bewertungsrahmen

Verbraucher:innen überschätzen ihr Wissen um den digitalen Zahlungsverkehr.

70 Prozent der befragten Verbraucher:innen gaben an, ein überdurchschnittlich gutes Wissen um den elektronischen bzw. digitalen Zahlungsverkehr zu besitzen (vgl. Abbildung 21). Nur neun Prozent der Befragten ordneten sich dem unteren Drittel zu.¹⁴⁸ Das impliziert, dass Verbraucher:innen tendenziell ihr Wissen überschätzen. In der Folge sind diese Verbraucher:innen häufig besonders schutzbedürftig.

¹⁴⁸ Skalenwerte eins bis drei auf einer Skala von eins bis zehn.

Verbraucher:innen erwarten verantwortungsbewusstes Verhalten und Datensparsamkeit von Anbietern.

Mit 78 Prozent erwartet eine überwiegende Mehrheit der befragten Verbraucher:innen von den Anbietern digitaler Dienstleistungen, dass diese „sparsam und verantwortungsbewusst mit meinen persönlichen Daten“ umgehen. Dass diese Erwartung in der Regel erfüllt wird, sehen die Verbraucher:innen aber überwiegend nicht: 50 Prozent geben an, dass der Datenschutz bei digitalen Dienstleistungen „oft vernachlässigt wird“. Daher informiert sich etwa die Hälfte vor der Nutzung digitaler Dienstleistungen, welche persönlichen Daten erhoben werden.

Als wichtigste Eigenschaften von digitalen Zahlungsverfahren sehen die Verbraucher:innen den Schutz vor unbefugtem Zugriff, eine einfache Bedienung und ein hohes Datenschutzniveau.

„Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff“, „Einfache Bedienung“ und „Hohes Datenschutzniveau“ sind für die Probanden die wichtigsten Eigenschaften von Zahlungsverfahren. Insgesamt konnten die Probanden 22 Eigenschaften bewerten, die aus den elf Dimensionen der Bewertungsrahmens formuliert wurden.

Allerdings ist keine Eigenschaft den Verbraucher:innen völlig unwichtig – der Wunsch nach dem perfekten Zahlungsverfahren wird deutlich. Dieses ist jedoch am Markt nicht verfügbar. Daher müssen Bürger:innen beim Bezahlen auf mehr oder weniger Eigenschaften des Zahlungsverfahrens ihrer Wahl verzichten.

Zur besseren Einschätzung wurden im nächsten Schritt Eigenschaftspaare gebildet. Die Probanden mussten sich entscheiden, welche der zwei Eigenschaften ihnen wichtiger oder ob sie indifferent sind. Die Ergebnisse sind in Tabelle 2 dargestellt. Sie bestätigen die drei genannten Eigenschaften als die wichtigsten für die Verbraucher:innen.

Bei den online nutzbaren Zahlungsverfahren liegen PayPal und Überweisung nach Kauf auf Rechnung in der Beliebtheit der Verbraucher:innen vorne.

PayPal ist das bekannteste und meistgenutzte Online-Zahlungsverfahren der befragten Verbraucher:innen. Danach folgt die Zahlung auf Rechnung und die Lastschrift.

Alle drei der genannten Verfahren werden regelmäßig genutzt oder deren erneute Nutzung wird als wahrscheinlich eingeschätzt. Daneben werden noch die Kreditkarte oder Zahlungsverfahren des Anbieters Klarna, insbesondere die Sofortüberweisung, von mehr als 50 Prozent wahrscheinlich wieder oder regelmäßig genutzt.

Den Teilnehmer:innen bekannte Zahlungsverfahren wurden im Anschluss nach verschiedenen Kriterien benotet, unter anderem nach der Akzeptanz in Deutschland, dem Datenschutzniveau und dem Haftungsrisiko. Alle betrachteten Zahlungsverfahren erhalten im Durchschnitt mindestens eine Note von 3,0 und werden damit von den Verbraucher:innen als (mehr oder weniger) geeignet für Zahlungstransaktionen im Internet erachtet. PayPal wird im Durchschnitt von den Verbraucher:innen am besten bewertet, sogar unter dem Aspekt „Datenschutzniveau“. Hier stellt sich die Frage nach der objektiven Beurteilung der Verbraucher:innen. Es lässt sich vermuten, dass für die Bewertung von PayPal der „Halo-Effekt“ (Heiligenschein-Effekt) eine Rolle spielt. Vom Halo-Effekt spricht man, wenn der Gesamteindruck die Bewertung von spezifischen Eigenschaften beeinflusst.

Bei den am stationären Point-of-Sale nutzbaren Verfahren schätzen Verbraucher:innen – neben Bargeld – vor allem kontaktlose Giro- und Kreditkarten.

Physischen Karten wie die girocard oder Kreditkarten sind jeweils mindestens 92 Prozent der Verbraucher:innen bekannt. Beide Kartenarten werden auch regelmäßig benutzt, mit Nutzungsquoten bei der girocard von je 41 Prozent für kontaktlose und kontaktbehaftete Zahlvorgänge und bei der Kreditkarte von 22 bzw. 20 Prozent für kontaktlose bzw. kontaktbehaftete Zahlungen. Auch Zahlungen mit mobilen Endgeräten werden mittlerweile schon von bis zu acht Prozent der Befragten regelmäßig genutzt.

Bei der Bewertung nach Schulnoten liegt – neben Bargeld – insbesondere die girocard vorne. Besonders schätzen die Bürger:innen die flächendeckende Akzeptanz und den guten Überblick über getätigte Ausgaben.

Gefragt nach dem beliebtesten Verfahren zum Bezahlen im stationären Geschäft gaben die befragten Verbraucher:innen – nach dem Favoriten „Bargeld“ mit 37 Prozent – die Kontaktloszahlung über girocard an, die für ein knappes Viertel der Befragten das Lieblingsverfahren darstellt.

Mobile Bezahlverfahren nehmen in der Beliebtheit mit steigendem Lebensalter der Teilnehmenden ab. 20 Prozent der 16- bis 24-jährigen und 19 Prozent der 25- bis 29-jährigen Verbraucher:innen geben an, am liebsten mit dem Smartphone und Smartwatch zu bezahlen – bei den über 70-Jährigen ist es nur ein Prozent.

Bargeld ist und bleibt das bevorzugte Zahlungsmittel bei den Verbrauchern.

Die Beliebtheit von Bargeld variiert dabei – im Gegensatz zu girocard und Kreditkarten – je nach Alter der Verbraucher:innen. Am meisten wird Bargeld von den 60- bis 69-jährigen Bürger:innen geschätzt (44 Prozent), wohingegen bei den Altersgruppen von 30 bis 39 Jahren und 24 bis 29 Jahren die Beliebtheit mit 28 Prozent und 29 Prozent deutlich niedriger liegt.

Das hohe Ansehen, das Bargeld bei den Verbraucher:innen genießt, spiegelt sich in der Bewertung wider. Bargeld erhält in vier von fünf Kategorien Bestnoten. Mit einer Durchschnittsnote von 2,0 liegt Bargeld deutlich vor allen anderen abgefragten Verfahren.

Fazit: Heterogene Struktur der Gruppe „Verbraucher:innen“ erfordert – neben einer kollektiven Sichtweise – eine individuelle Betrachtung anhand des entwickelten Bewertungsrahmens.

Die Untersuchung in diesem Kapitel hatte die Verbraucher:innen, ihre Einstellungen, Wünsche, Bedürfnisse und Ansichten rund um den digitalen Zahlungsverkehr im Fokus. Eine zentrale Erkenntnis ist, dass diese ganz unterschiedliche Hintergründe, Einstellungen und Sichtweisen haben und insgesamt eine sehr heterogene Gruppe darstellen.

Mit Bezug auf die Auswirkungen von Trends und Entwicklungen, von Zahlungsmitteln und von Verfahren im digitalen Zahlungsverkehr ist dabei nicht nur eine kollektive Betrachtungsweise aus „Verbrauchersicht“ nötig, sondern auch individuelle Betrachtungen am konkreten Beispiel. Um die notwendigen Abwägungen zwischen einzelnen Aspekten vornehmen zu können und eine strukturierte Diskussion und Beurteilung digitaler Zahlungsverkehrslösungen zu ermöglichen, kommt im folgenden Kapitel der entwickelte Bewertungsrahmen zum Einsatz.

V. DIE POLITIKPERSPEKTIVE

1. ZIEL UND VORGEHEN

In diesem dritten Hauptabschnitt des Gutachtens steht nun – nach der Perspektive des Marktes und der Perspektive der Verbraucher:innen – die Politik im Fokus. Ziel dieses Kapitels ist es, bevorstehende politische und geschäftliche Entwicklungen rund um den digitalen Zahlungsverkehr aus Verbrauchersicht zu betrachten und wo möglich verbraucherpolitische Handlungsempfehlungen abzuleiten. Dabei wird auf den bislang erarbeiteten Erkenntnissen und Ergebnissen aufgebaut.

Nach einem kurzen Abschnitt, der sich mit der Problematik der Abwägung zwischen den elf Betrachtungsdimensionen des Bewertungsschemas beschäftigt, werden vier aktuelle Entwicklungen vertieft betrachtet:

- die Entwicklungen rund um Echtzeitüberweisungen (SCT Inst),
- die derzeitigen Planungen der European Payments Initiative (EPI),
- die von der Europäischen Zentralbank geplante Einführung eines digitalen Euro und
- die EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr (Retail Payments Strategy).

Bei diesen vier Themen handelt es sich um hochaktuelle Entwicklungen im Bereich des Zahlungsverkehrs, die – auch jede für sich genommen – einen wesentlichen Einfluss auf die Art und Weise haben werden, wie Verbraucher:innen zukünftig bezahlen.

In diesen Abschnitten werden jeweils zunächst die wesentlichen Entwicklungen und Inhalte skizziert. Anschließend wird das Bewertungsschema aus Abschnitt III.3 angewendet. Letztlich werden in Thesenform Handlungsempfehlungen aus den diskutierten Inhalten abgeleitet.

Zur Validierung der Ergebnisse und Empfehlungen fanden mehrere Interviews mit Experten aus Verbraucherschutz, Banken und Handel statt.

2. ABWÄGUNG EINZELNER BETRACHTUNGSDIMENSIONEN

In Kapitel III.3 wurde ein Bewertungsrahmen vorgestellt, der zur Beurteilung von Trends und Entwicklungen, aber auch konkreten Verfahren im digitalen Zahlungsverkehr aus Verbrauchersicht eingesetzt werden kann (vgl. Abbildung 34). Es ist wichtig, sich im Vorfeld einer solchen Beurteilung damit auseinanderzusetzen, unter welchen Annahmen und unter welchen subjektiven Einstellungen und Werturteilen die Betrachtung erfolgt. Gerade letztere sind in der Regel nicht empirisch belegbar. Daher ist es wichtig, diese explizit darzulegen und zu erläutern.

Dies gilt umso mehr, falls bei bestimmten Aspekten Abwägungen vorgenommen werden müssen. Hier kommen beispielsweise Fragestellungen auf, wie man eine für den Verbraucher kostenfreie Lösung mit geringem Funktionsumfang im Vergleich zu einer Lösung mit vielen Zusatzfunktionen, für die aber hohe Gebühren verlangt werden, beurteilt. Zudem verbieten sich subjektive, von Dritten nicht nachvollziehbare Werturteile.

Der vorgestellte Bewertungsrahmen umfasst insgesamt elf Dimensionen in drei Bereichen und ermöglicht damit eine Betrachtung „von allen Seiten“. Die Entwicklung des

Bewertungsrahmens folgte einem deduktiven Vorgehen und wurde in der Primärerhebung validiert.¹⁴⁹

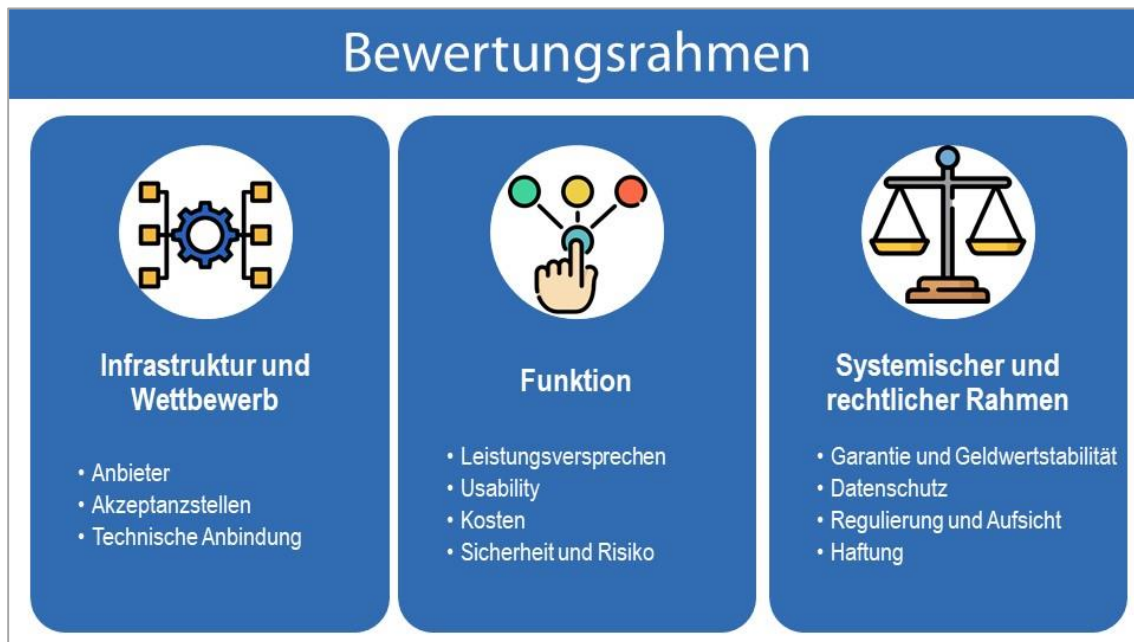


Abbildung 31: Bewertungsrahmen

Im Folgenden werden einige Ergebnisse der Primärerhebung aufgegriffen, um zu verdeutlichen, wie wichtig Verbraucher:innen einzelne Dimensionen sind, und in welche Richtung Abwägungsentscheidungen zwischen Dimensionen dabei ausfallen. In der Erhebung wurden die Befragten vor die Entscheidung zwischen zwei unterschiedlichen Zahlungsverfahren gestellt, die bis auf zwei Eigenschaften identisch sind. Diese Eigenschaften repräsentieren die elf Dimensionen des Bewertungsrahmens. Die Verbraucher:innen mussten sich nun entscheiden, welche der zwei Eigenschaften ihnen wichtiger ist oder ob sie beide Aspekte als gleich wichtig erachten. Es zeigte sich, dass vor allem die folgenden vier Dimensionen den Verbraucher:innen besonders wichtig sind, und zwar in dieser Reihenfolge:

- Sicherheit und Risiko
- Datenschutz
- Kosten
- Usability

Der Sicherheitsaspekt war bei allen Befragungsparen der wichtigste Aspekt. Er umfasst dabei im Wesentlichen den Schutz der Verbraucher:innen vor Betrug bzw. vor unbefugtem Zugriff auf ein Zahlverfahren. Dies zeigt auch, wie bedeutsam die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen sind, die zum Beispiel derzeit in der PSD2 umgesetzt sind. Das hohe Sicherheitsniveau im deutschen bzw. europäischen Zahlungsverkehr, nicht zuletzt auch die Haftungsbefreiung der Kund:innen bei

¹⁴⁹ Vgl. dazu auch Abschnitt III.4.3

fahrlässigem Verhalten, tragen wesentlich zum Vertrauen in das System der Zahlungsabwicklungen bei und sind daher nicht nur verbraucherpolitisch, sondern auch gesellschaftlich von großer Bedeutung.

Als zweitwichtigster Aspekt ergab sich der Datenschutz. Verbraucher:innen sehen es als sehr wichtig an, dass ihre Bank oder ihr Zahlungsdienstleister nicht in unzulässiger Weise mit ihren Daten umgeht; seien es Daten zur Person oder zu einzelnen Transaktionen. Die Primärerhebung zeigt, dass Datenschutz von den Zahlungsdienstleistern nicht nur als Compliance-Thema gesehen werden sollte, sondern auch bei der Produktentwicklung unter dem Leitbild der Kundenzentrierung von hoher Bedeutung ist. Verbraucher:innen vertrauen auf einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren persönlichen Daten; es ist Aufgabe der Politik, diesen sicherzustellen.

Der Kostenaspekt ist vielen Verbraucher:innen ebenfalls wichtig. Dabei handelt es sich um einen potentiell stark konfliktbehafteten Themenbereich, denn hier stoßen die Interessen der Verbraucher:innen direkt auf die geschäftlichen Interessen der Banken und Zahlungsdienstleister, aber auch der Händler:innen. An vielen Stellen greifen daher auch Regulierungsmaßnahmen, etwa das Verbot von Zusatzgebühren bei bestimmten Zahlungsverfahren (Surcharging-Verbot in § 270a BGB). Unabhängig von der konkreten Kosten- und Gebührenstruktur der einzelnen Konten oder Zahlungsverfahren zeigt die Primärerhebung, dass Verbraucher:innen durchaus bereit sind, für eine angemessene Leistung eine angemessene Gebühr zu bezahlen. Bei der Abwägung ist dabei immer auch die Leistungsdimension miteinzubeziehen.

An vierter Stelle der von den Befragten präferierten Aspekte steht die Usability, also – verkürzt gesprochen – die Einfachheit und Schnelligkeit der Bedienung eines Produkts von Banken und Zahlungsdienstleistern.

Von großer Bedeutung ist, dass es nicht „die“ Verbraucherin oder „den“ Verbraucher gibt. Es handelt sich um eine stark heterogene Gruppe mit divergierenden Präferenzen. So zeigt etwa die Auswertung in Bezug auf das Alter deutliche Unterschiede in den Einstellungen auf. Kund:innen ab 60 Jahren etwa liegen die Aspekte Datenschutz und Kosten deutlich mehr am Herzen als den jüngeren Generationen.

Betrachtet man hingegen die 18- bis 24-jährigen Verbraucher:innen, ist diesen die Usability und Einfachheit der Benutzung tendenziell viel wichtiger als den Älteren. Auch das Thema des Datenschutzes wird hier weniger fokussiert. So ist dieser Gruppe etwa das Thema der Kosten noch wichtiger.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass es bei der Beurteilung von digitalen Verfahren und Technologien im Zahlungsverkehr auf viele verschiedene Aspekte ankommt. Bei der Bewertung dieser Aspekte darf kein bestimmtes Verbraucherbild unterstellt werden. Jede Verbraucherin bzw. jeder Verbraucher hat in verschiedenen Themen und Situationen ein unterschiedlich großes Vorwissen. Teilweise sind die Verbraucher:innen sehr kompetent, teilweise aber auch verletzlich. Grundsätzlich ist es aber die Aufgabe von Politik und Verbraucherschutz, dafür Sorge zu tragen, dass die Menschen den digitalen Zahlungsverkehr im Vertrauen darauf nutzen können, dass sie nicht übervorteilt werden und alles ordnungsgemäß abläuft.

3. INSTANT PAYMENTS

3.1 Einordnung

Weiter oben wurden bereits die wesentlichen Regelungen zur Echtzeitüberweisung und deren Einordnung in das Zahlungsverkehrssystem skizziert (siehe Abschnitt II.3.2.2). Dieser Abschnitt beschäftigt sich nun aus Verbrauchersicht mit den relevanten Aspekten.

Die Echtzeitüberweisung, wie sie heute in Deutschland umgesetzt ist, geht auf eine Initiative der Europäischen Zentralbank zurück. Sie soll ein großes Manko – die vergleichsweise geringe Geschwindigkeit – des bisherigen SCT-Schemes beseitigen.

Oftmals sind heute aus Verbrauchersicht die Warenströme schneller als die Geldströme. Bestellt eine Kundin etwa online ein Produkt, ist es in vielen Fällen bereits am nächsten Tag bei ihr. Die zugehörige Überweisung, mit der sie die fällige Rechnung beglichen hat, ist aber unter Umständen noch nicht beim Händler eingegangen, weil diese oftmals erst am nächsten Bankgeschäftstag ausgeführt wird. Es sind Szenarien denkbar, in denen zurückgesendete Ware schneller wieder beim Shop ist als die Überweisung.

In einer immer stärker digitalisierten Welt, in der Verbraucher:innen in vielen Bereichen sekundenschnelle Prozesse gewohnt sind, sind Überweisungen, die Tage dauern, nicht mehr zeitgemäß. Instant Payments liefern dafür die Infrastruktur und ermöglichen Lösungen für den Zahlungsverkehr, die die Bedarfe der Verbraucher:innen in den Mittelpunkt stellen.

Die relevanten Eigenschaften der SEPA-Echtzeitüberweisung sind die folgenden:

- Verbindliche, finale Belastung des Zahlers und Gutschrift beim Zahlungsempfänger innerhalb weniger Sekunden (unmittelbar oder nahezu unmittelbar).
- Die entsprechenden Informationen sind für beide Seiten sofort einsehbar (aber nicht notwendigerweise auf dem Konto).
- Valutierung sofort, Buchung gegebenenfalls erst am nächsten Bankarbeitstag.
- Der Empfänger kann sofort in vollem Umfang über den Betrag verfügen, ein Widerruf ist nicht möglich.
- Das System ist jederzeit verfügbar (24 Stunden am Tag x 7 Tage je Woche x 365 Tage im Jahr)
- Beträge bis derzeit 100.000 Euro (seit Juli 2020) in maximal 10 Sekunden (zumindest im Interbanken-Zahlungsverkehr), vorher nur bis 15.000 Euro je Überweisung möglich.

Obwohl die ersten Echtzeitüberweisungen seit 2017 möglich sind, sind bis heute noch nicht alle Banken und Zahlungsdienstleister an das System angeschlossen. Der European Payments Council schätzte im August 2020, dass „nur 62,4 Prozent aller Zahlungsdienstleister in der EU, die SEPA-Überweisungen anbieten, Mitglied des SCT Inst.

Scheme“ waren.¹⁵⁰ Ende September 2021 wurden europaweit nur 10,35 Prozent aller Überweisungen als Echtzeitüberweisung ausgeführt.¹⁵¹ Die Verbreitung entspricht damit bislang nicht den Erwartungen, die beim Start des Systems geäußert wurden.

Ein wesentliches Hemmnis für die geringe Verbreitung liegt darin, dass viele Kund:innen zögern, Echtzeitüberweisungen zu tätigen, weil viele Banken und Sparkassen darauf Gebühren erheben. Die Gebühren sind häufig beachtlich hoch, im Durchschnitt liegen sie bei rund 50 Cent, aber auch Gebühren von über 1,00 Euro kommen vor. Dahinter stehen derzeit bei den meisten Banken vor allem behauptete höhere Kosten bei der technischen Abwicklung der Echtzeitüberweisungen. Aber dass es auch anders geht, zeigt das Beispiel Niederlande. Die dortigen Banken haben Instant Payments von Anfang an stark unterstützt. Dort sind im Jahr 2020 über 90 Prozent aller Überweisungen zwischen niederländischen Banken als Echtzeitüberweisung durchgeführt worden und stellen damit faktisch den Standard dar.

3.2 Bewertungsrahmen

Im Folgenden erfolgt eine Betrachtung von Echtzeitüberweisungen nach dem Bewertungsschema aus Abschnitt III.3. Damit können insbesondere Vor- und Nachteile des Verfahrens aus Verbrauchersicht dargestellt werden. Dies erleichtert notwendige Abwägungen, die zwischen den betrachteten Dimensionen teilweise vorgenommen werden müssen.

Infrastruktur und Wettbewerb

Dimension „Anbieter“

Da es sich bei dem Verfahren um einen europaweiten Standard für Überweisungen handelt, sind die Anbieter in der Regel Banken und Zahlungsdienstleister.

Dimension „Akzeptanzstellen“

Echtzeitüberweisungen werden von vielen Banken und Zahlungsdienstleistern angeboten. In Deutschland sind nahezu alle Banken und Sparkassen an das System angeschlossen, dennoch gibt es Banken, die ihren Kund:innen das Verfahren (noch) nicht anbieten.

Zahlungsverfahren, die es ermöglichen, Echtzeitüberweisungen beispielsweise im Online-Handel oder im stationären Ladengeschäft zu tätigen, sind dementsprechend denkbar und würden einen unmittelbaren Nutzen bieten. Der Vorteil im Vergleich zu Direktüberweisungsverfahren wie Sofort, giropay oder der Zahlung per Vorkasse ist offensichtlich. Durch den sofortigen Geldeingang können aufwendige Risiko- und/oder Bonitätsprüfungen entfallen, Prozesse vereinfacht und dadurch Effizienz- und Kostenvorteile gehoben werden. Mit Blick auf Verbraucher:innen relativiert sich dieser Vorteil, denn das Geld ist in beiden Fällen unmittelbar nach der Transaktion nicht mehr auf dem Konto verfügbar.

¹⁵⁰ Europäische Kommission (2020): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr, S. 3, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0592&from=EN>, S. 7, abgerufen am 10.11.2021.

¹⁵¹ European Payments Council (2021): SEPA Instant Credit Transfer, <https://www.europeanpaymentscouncil.eu/what-we-do/sepa-instant-credit-transfer>, abgerufen am 30.11.2021.

Dennoch erscheint es absehbar, dass mittelfristig Anbieter mit Instant-Payment-Lösungen auf den Markt drängen, die die entsprechende Infrastruktur nutzen. Für Verbraucher:innen würde sich so das Angebot an verschiedenen Zahlungsverfahren erweitern.

Dimension „Technische Anbindung“

Die technische Anbindung ist zu großen Teilen bereits erfolgt. Viele Kund:innen können bereits Echtzeitüberweisungen empfangen und einige auch tätigen.

Dabei ist es von Vorteil, dass es sich für Verbraucher:innen nicht um ein neues Verfahren handelt, sondern um eine Variation eines bereits bestehenden Verfahrens. Es sind bei Verbraucher:innen, im Vergleich zur SEPA-Überweisung, keine neuen Prozesse oder eine neue technische Infrastruktur nötig.

Echtzeitüberweisungen sind ausreichend technisch sicher. Das Sicherheitsniveau entspricht dem von SEPA-Überweisungen bzw. dem Zugriff auf das Bankkonto. Banken und Zahlungsdienstleister haben bereits in der Vergangenheit die Grundlagen hierfür gelegt. Die Regelungen der PSD2 haben darüber hinaus den Sicherheitsstandard nochmals angehoben.

Prinzipiell sind Echtzeitüberweisungen auch in einem Multikanalumfeld denkbar, wenn etwa die Überweisung per Smartphone oder Karte am Point of Sale ausgelöst wird.

Funktionsweise

Dimension „Leistungsversprechen“

Die Vorteile, die eine SCT-Inst-Überweisung im Vergleich zu einer „klassischen“ SEPA-Überweisung bietet, sind evident: unmittelbare Belastung und Gutschrift (sowie Verfügbarkeit) am eigenen Bankkonto, ohne ein bis zwei Tage auf die Ausführung der Transaktion zu warten. Instant Payments beheben den Anachronismus, dass Warenströme teilweise schneller als Geldströme sind und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung.

Die Einsatzzwecke von Instant Payments sind vielfältig. Häufig genannt werden Anwendungssituationen im B2B-Umfeld, etwa bei Zug-um-Zug-Geschäften oder im Cash Management.

Doch auch Verbraucher:innen bieten sich vielfältige Anwendungsszenarien, beispielsweise beim Kauf oder Verkauf hochpreisiger Güter zur Risikoreduktion (z. B. Privatverkauf eines Kraftfahrzeugs), bei Peer-to-Peer-Zahlungen oder bei Versicherungen.

Dimension „Usability“

Die Benutzerfreundlichkeit ist vergleichbar mit der SEPA-Überweisung. In der Regel sind beide Systeme parallel betrieben und die Echtzeitzahlung muss – bei Nutzung des Online-Banking – in der Eingabemaske separat gewählt werden.

Zugangsbeschränkungen gibt es grundsätzlich nicht, allerdings ist ein Bankkonto Voraussetzung für die Nutzung von Echtzeitüberweisungen.

Ein Hindernis stellte die Betragsbeschränkung auf 15.000 Euro dar, die zunächst galt. Einige potentielle Nutzungsszenarien von Verbraucher:innen (beispielsweise der oben genannte Autokauf) waren dadurch beeinträchtigt. Die aktuell gültige Betragsgrenze von 100.000 Euro erscheint dagegen weniger einschränkend, auch wenn der gänzliche Verzicht auf Betragsbeschränkungen aus Verbrauchersicht wünschenswert wäre. Die Betragsgrenze sorgt aber dafür, das Risiko für Banken einzuschränken.

Dimension „Kosten“

Oben wurde beschrieben, dass viele Banken und Sparkassen Gebühren für Echtzeitüberweisungen erheben, die über die Höhe der Gebühren für SEPA-Überweisungen hinausgehen. Aus Verbrauchersicht ist dies nicht befriedigend.

Die differenzierten Gebühren haben eine Lenkungswirkung und stellen einen wesentlichen Hinderungsgrund für die Etablierung von Instant Payments dar. Auf diese Weise ist das erklärte politische Ziel, dass Instant Payments mittelfristig den neuen Standard darstellen sollen („new normal“), nur schwer zu erreichen.

Dimension „Sicherheit/Risiko“

Die Risiken bei der Echtzeitüberweisung sind äquivalent zu den Risiken, die bei einer SEPA-Überweisung auftreten.

Grundsätzlich sind in Deutschland bzw. der Europäischen Union Bankkonten und Zahlungsdienste gut gegen unbefugte Benutzung abgesichert. Tritt dennoch ein Schaden ein, sollen Verbraucher:innen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, nicht haften.

Problematischer ist die Finalität der Zahlung. Ist die Überweisung aufgegeben, besteht in der Regel keine Möglichkeit mehr, die Transaktion rückabzuwickeln und das Geld zurückzuerhalten – bei Instant Payments wie bei SEPA-Überweisungen.

Systemischer und rechtlicher Rahmen

Dimension „Garantie und Geldwertstabilität“

Bei der Echtzeitüberweisung handelt es sich um ein kontengebundenes Zahlungsverfahren. Die Gefahr eines Wertverlusts des Gelds besteht nicht.

Dimension „Datenschutz“

Das Thema Datenschutz ist im digitalen Zahlungsverkehr von enormer Bedeutung, weil es dabei um sensible persönliche Informationen geht. Bei der Beurteilung ist es daher wichtig, wie Verfahren mit persönlichen Kundendaten umgehen. Das Prinzip der Datensparsamkeit sollte aus Verbrauchersicht dabei immer gewahrt bleiben.

Bei der Umsetzung in SCT Inst scheint diese Anforderung erfüllt. Besonders wirkt sich dabei aus, dass es sich dabei um ein Interbankenverfahren handelt und keine datengetriebenen Geschäftsmodelle zugrunde liegen. Sollten Echtzeitüberweisungen zukünftig in andere Zahlungsverfahren eingebunden werden, ist darauf zu achten, dass dies unter strengen Datenschutzbestimmungen erfolgt. Auch Datenverarbeitung mit formell erteilter Zustimmung kann dabei unter Umständen problematisch sein.

Problembehafteter ist häufiger der Transparenzaspekt, also die Information des Verbrauchers über den Umgang mit seinen Daten. Hier ist es wünschenswert, die Informationen auch zielgruppennah und niederschwellig aufzubereiten. Texte, die von Juristen für Juristen verfasst werden, verfehlen häufig den Zweck, wesentliche Inhalte kurz, verständlich und übersichtlich aufzubereiten. Die Praxis zeigt, dass Verbraucher:innen sich üblicherweise nicht mit dem „Kleingedruckten“ auseinandersetzen – vermutlich, weil der Aufwand dafür (vor allem die investierte Zeit) im Vergleich zum Nutzen (vor allem der Informationsgewinn) in einem schlechten Verhältnis steht. Sie vertrauen darauf, dass die Regelungen ihren Interessen zumindest nicht zuwiderlaufen.

Dabei spielt auch die systemische Dimension eine Rolle. Vorsicht ist immer dann geboten, wenn die Akteure im Zahlungsverkehr neben der Transaktionsabwicklung noch andere datengetriebene Geschäftsmodelle haben.

Dimension „Regulierung und Aufsicht“

Die wesentlichen Regelungen zur Echtzeitüberweisung finden sich im jeweils gültigen Rulebook SCT Inst des Europäischen Zahlungsverkehrsausschusses (European Payments Council, EPC).

Die Banken und Zahlungsdienstleister, die die Echtzeitüberweisung anbieten und umsetzen, unterliegen den nationalen Aufsichtsbehörden ihres Sitzlandes, in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Dimension „Haftung“

Beim Haftungsaspekt fallen zunächst zwei Punkte ins Auge: der Schutz vor unbefugtem Zugriff und die Finalität der Zahlungen.

Bankkonten sind in der Regel gut gegen unbefugten Zugriff geschützt. Im Grundsatz muss jeder Zugriff auf das Konto sowie insbesondere jede elektronische Zahlung im Zuge der sogenannten „Starken Authentifizierung“ mit zwei Faktoren abgesichert sein, also beispielsweise mit einer PIN (Wissensfaktor) und einer TAN (Besitzfaktor). Sollte doch ein Schadensfall eintreten, haften Verbraucher:innen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, obwohl dies im Einzelfall durchaus zu Problemen führen kann.

Die Finalität der Zahlungen ist dagegen potenziell problematisch: Ist eine Echtzeitüberweisung einmal abgeschickt, besteht keine Möglichkeit mehr, die Zahlung rückabzuwickeln. Dies ist in Analogie zur SEPA-Überweisung, wobei dort – zumindest theoretisch – in der Regel ein kleines Zeitfenster besteht, in dem eine irrtümliche Zahlung noch aufgehoben werden könnte, nämlich solange die Überweisung noch nicht ausgeführt ist. Eine Garantie dafür gibt es jedoch auch bei der klassischen Überweisung nicht.

3.3 Handlungsempfehlungen

Echtzeitüberweisungen sollten das „New Normal“ darstellen

Echtzeitüberweisungen sollten auf mittlere Frist zum Standard werden. Es ist im Zeitalter der Digitalisierung, in dem nahezu alles – zumindest gefühlt – „sofort“ passiert, nicht mehr zeitgemäß, wenn eine Überweisung einen oder zwei Bankarbeitstage dauert. Der Versand eines Pakets ist häufig schneller als die zugehörige Überweisung. Echtzeitüberweisungen bilden die Grundlage für eine moderne Zahlungsverkehrsinfrastruktur, die Zahlungen an allen Tagen des Jahres, rund um die Uhr und innerhalb kurzer Zeit („instant“) abwickelt.

Benutzerfreundlichkeit steht über allem

Bei der Umsetzung der Echtzeitüberweisung sollte möglichst benutzerfreundlich vorgegangen werden. Instant Payments sollten immer der Standardmodus einer Überweisung sein. Auf eine „normale“ SEPA-Überweisung sollte nur dann gewechselt werden, wenn Echtzeitüberweisungen nicht funktionieren, etwa weil die Empfängerbank nicht an das System angeschlossen ist. Wichtig: Verbraucher:innen sollten sich nicht aktiv für oder gegen eine Echtzeitüberweisung entscheiden müssen, sondern es soll immer eine Zahlung nach SCT Inst zugrunde liegen.

Verpflichtende Teilnahme der Banken

Dazu müssen alle Banken zwingend an das System der Echtzeitüberweisung angeschlossen sein. Die Kunden aller deutschen (bzw. europäischen) Banken sollten mit ihren Girokonten Instant Payments empfangen und versenden können.

Keine Preisdiskriminierung zwischen den beiden Überweisungssystemen

Echtzeittransaktionen dürfen nicht teurer bepreist werden als SEPA-Überweisungen. Sollten den Banken für Instant Payments höhere variable Kosten entstehen, sollten sie diese in die Preise und Kontomodelle ihrer Girokonten einbeziehen. Wichtig ist auch, dass für den Empfang von Instant-Payment-Überweisungen keine direkten Kosten bei Verbraucher:innen anfallen.

Schaffung der Möglichkeit einer Rückabwicklung

Die Möglichkeit, eine Zahlung rückabzuwickeln kennen Verbraucher:innen von anderen Zahlungsverfahren, etwa der Lastschrift oder der Kreditkarte. Bei einer klassischen Überweisung ist sie nicht vorgesehen, aber praktisch manchmal noch möglich, solange die Überweisung nicht ausgeführt wurde. Bei SCT-Inst-Überweisungen gibt es diese Möglichkeit allerdings nicht. Es wäre wünschenswert, eine Rückabwicklung vorzusehen (ggf. für explizite Einsatzbereiche) und den Nutzer:innen eine Absicherung vor Fehleingaben oder Betrug zu gewähren.

Rückmeldung über erfolgreiche Zahlung an den Sender

Aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit sollten Verbraucher:innen nach Abschluss der Transaktionen eine Bestätigung darüber erhalten, dass die Zahlungen bei den Empfänger:innen eingegangen sind. Dies könnte beispielsweise analog zu Chatprogrammen mit Häkchen umgesetzt werden. Das Regelwerk zu SCT Inst sieht eine solche Rückmeldung bislang nicht vor. Für die Zahlungsempfänger:innen wäre eine sofortige Bestätigung des Geldeingangs ebenfalls von Vorteil.

Verknüpfung mit anderen Zahlungsverfahren

Die Instant-Payment-Infrastruktur bietet sich dafür an, die Grundlage von anderen Zahlungsverfahren zu bilden. Hier ist einerseits das Thema „Request-To-Pay“ zu nennen. Die Verknüpfung von Zahlungsanforderungen, mit dem Versand elektronischer Rechnungen und mit einer sekundenschnellen Begleichung ist ein möglicher Einsatzbereich, der aber noch einer konkreten Umsetzung bedarf. Andererseits wird derzeit im Rahmen der European Payments Initiative (EPI) intensiv überlegt, die angestrebte (Online-)Zahlungslösung mit Instant Payments auszugestalten.

Grundsätzlich könnten auch Dritte auf Basis von Echtzeitüberweisungen kundenzentrierte Zahlungsverfahren, etwa auf App-Basis, schaffen. Dazu würden diese Dienstleister über standardisierte Schnittstellen auf das Zahlungskonto des Zahlers zugreifen (im Sinne eines Zahlungsauslösedienstes nach der PSD2).

4. DIE EUROPEAN PAYMENTS INITIATIVE (EPI)

4.1 Einordnung

Die European Payments Initiative (EPI) scheint zunächst ein rein bankwirtschaftliches Thema zu sein, doch das Thema ist auch verbraucherpolitisch hoch relevant. EPI hat in den vergangenen Monaten für große Diskussionen auf dem Zahlungsverkehrsmarkt gesorgt und sich in seiner Stakeholder-Zusammensetzung bereits vielfältig verändert. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Gutachtens Ende Februar 2022 erscheint es

darüber hinaus als nicht sehr wahrscheinlich, dass EPI in der geplanten Form und im vorgesehenen Umfang umgesetzt wird. Die Ausführungen in diesem Kapitel sowie die Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen sind aber ohne Weiteres auf andere pan-europäische Zahlungslösungen übertragbar.

Die Initiative hat zum Ziel, ein gemeinsames neues paneuropäisches Zahlungsverfahren zu schaffen. Dieses Verfahren soll multikanalfähig sein, also sowohl im stationären Ladengeschäft als auch im digitalen Umfeld nutzbar sein.

Dabei soll EPI technisch auf der Echtzeitüberweisung aufsetzen und für den stationären Verkaufsort eine kartenbasierte Lösung anbieten. Die Vorstellungen für Deutschland gehen dahin, dass EPI mittelfristig das girocard-System ersetzen bzw. beerben könnte. Die Bankkarten der Kund:innen würden dann über EPI anstelle des girocard-Systems funktionieren. Für eine Übergangszeit ist auch ein Co-Badging von girocard und EPI denkbar. Für die Verbraucher:innen würde sich damit im Kern nichts ändern. Sie könnten weiterhin ihre Bankkarte zum Bezahlen benutzen. Die EPI-Karte wäre aber zusätzlich E-Commerce-fähig und würde damit einen Nachteil des bestehenden girocard-Systems beseitigen.

Strategisch ist das Thema – sowohl für die Banken als auch für die Europäische Union und die Bundesrepublik – hoch bedeutsam. Mit der Schaffung einer gemeinsamen europäischen Zahlungslösung könnte dem faktischen Duopol aus Mastercard und Visa, das derzeit den europäischen Kreditkartenmarkt weitgehend unter sich aufteilt, ein europäischer „Champion“ gegenüberreten. Der dadurch verschärfte Wettbewerb wird dazu führen, dass ceteris paribus die Kosten für Kartenzahlungen geringer ausfallen, als wenn das Duopol aus Mastercard und Visa die Preise diktieren kann. Dass dies keine weithergeholte Befürchtung ist, zeigen die Entwicklungen im Vereinigten Königreich, wo seit dem Inkrafttreten des EU-Austritts (und dem weitgehenden Wegfall der Deckelung der Interbankenentgelte) die Kosten für Kreditkartenzahlungen steigen.¹⁵²

Mit der Ankündigung von Mastercard, sein Debitkarten-System Maestro auslaufen zu lassen, kommt auch das girocard-System in Bedrängnis. Viele Banken haben bei ihren Bankkarten die girocard mit Maestro oder V-Pay gekoppelt („Co-Badge“), um den Kund:innen auch die Nutzung im Ausland zu ermöglichen. Es wird allgemein erwartet, dass Visa V-Pay ebenfalls auslaufen lassen wird. Mit der angekündigten Abschaltung könnte auch die Strategie verbunden sein, das girocard-System zu schwächen und Banken die Systeme Mastercard Debit und Visa Debit schmackhaft zu machen. Diese Systeme verursachen Händler:innen – und damit mittelbar auch Verbraucher:innen – höhere Kosten als die prinzipiell verhandelbaren und meist niedrigeren girocard-Entgelte.¹⁵³

Trotz der potentiell großen Bedeutung ist EPI bei Verbraucher:innen weitgehend unbekannt. In der Primärerhebung geben lediglich 12 Prozent der Befragten an, davon schon gehört zu haben. Nachdem erklärt wurde, worum es bei der Zahlungslösung EPI geht, äußerten die Teilnehmer:innen ihre Anforderungen an EPI.

Dabei fällt auf, dass 39 Prozent der Befragten angeben, EPI unter keinen Umständen nutzen zu wollen. Betrachtet man aber nicht alle Befragten, sondern nur diejenigen, denen EPI bekannt ist, ergibt sich ein anderes Bild. Denn von diesen Personen lehnen die Zahlungslösung nur acht Prozent ab. Es ist also davon auszugehen, dass die Banken

¹⁵² Vgl. EHI Retail Institute (2021b).

¹⁵³ Vgl. die Ausführungen in Abschnitt II.3.2.4.

für das Produkt EPI eine breite Zustimmung und Akzeptanz unter ihren Kund:innen erreichen können, wenn sie EPI als Funktion der Bankkarte etablieren, da Kund:innen ihren Banken in der Regel ein hohes Vertrauen entgegenbringen.

	Gesamt	EPI bekannt
Kostenlos nutzbar	32%	34%
Hohes Datenschutzniveau	30%	30%
Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	30%	31%
Einfache Bedienung	28%	28%
Rückbuchungsmöglichkeit (wie Rückholen einer Lastschrift, Chargeback bei Kreditkarte)	25%	29%
Schneller Bezahlvorgang	25%	28%
Flächendeckende Annahme des Zahlungsmittels in Deutschland	24%	32%
Anonymität	23%	31%
Umfassender Überblick über getätigte Ausgaben	23%	27%
Niedriges Haftungsrisiko bei Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	23%	30%
Aufsicht durch deutsche Behörden	22%	25%
Internationale Nutzbarkeit	22%	26%
Aufsicht durch europäische Behörden	21%	26%
Nutzbarkeit sowohl online als auch stationär	21%	25%
Keine Betragsgrenzen (z. B. Mindest- oder Höchstbetrag) bei Zahlungen	15%	17%
Abbuchungs-/Belastungszeitpunkt	15%	16%
Zusatzfunktionen (z. B. Cashback-Programme, Versicherungen)	12%	20%
Sonstiges	1%	1%
Ich würde die Zahlungslösung EPI auf keinen Fall nutzen.	39%	8%
n	2.010	244

Tabelle 13: Gewünschte Eigenschaften von EPI

4.2 Bewertungsrahmen

Im Folgenden erfolgt eine Betrachtung von EPI nach dem aufgestellten Bewertungsschema. Damit können insbesondere Vor- und Nachteile des Verfahrens aus Verbrauchersicht dargestellt werden. Dies erleichtert notwendige Abwägungen, die zwischen den betrachteten Dimensionen teilweise vorgenommen werden müssen. Dabei wird vom Planungsstand Februar 2022 ausgegangen. Der weitere Zeitplan für EPI ist derzeit noch nicht bekannt, auch nicht, ob EPI überhaupt umgesetzt wird. Die Ausführungen gelten aber analog für andere europäische Zahlungsverfahren, die es ggf. zukünftig geben könnte.

Infrastruktur und Wettbewerb

Dimension „Anbieter“

Der Teilnehmerkreis von EPI besteht aus Kreditinstituten und Zahlungsdienstleistern aus verschiedenen europäischen Ländern. Es handelt sich bei diesem Konsortium um eine privatwirtschaftliche Initiative. Das Hauptziel von EPI ist es, das faktische Duopol

von VISA und Mastercard am europäischen Kartenmarkt aufzubrechen und ein gemeinsames europäisches Zahlungsverfahren am Markt zu etablieren.

Dieses Vorhaben hat aus Wettbewerbssicht möglicherweise Vorteile für Verbraucher:innen. Es ist absehbar, dass es beim Fortbestehen des Duopols mittel- bis langfristig zu höheren Kosten kommen könnte. Hierzu zwei Beispiele: So erhöhte Visa jüngst die Interbankenentgelte für Kreditkartenzahlungen aus der EU in das Vereinigte Königreich von 0,3 Prozent – dem durch die MIF-Regulierung gedeckelten Satz – auf 1,5 Prozent. Aber auch innerhalb der EU zeigten sich die großen Kreditkartenschemes nach der MIF-Regulierung kreativ bei der Einführung neuer Gebühren – so beinhalten die Scheme Fees etwa auch Gebühren für „Innovationen“ oder „Marktentwicklung“.¹⁵⁴

Das ist möglich, weil die Regulierung der Kreditkartengebühren nur die Interbankenentgelte betrifft – also die Gebühren der kartenherausgebenden Banken – nicht aber die Gebühren für die Acquiring-Seite (Händlerbanken) und die Schemes.

Es liegt also durchaus im vitalen Interesse der Verbraucher:innen, eine europäische oder nationale Alternative zu den US-amerikanischen Akteuren zu schaffen. In unserer Befragung sah das die große Mehrheit genauso. 54 Prozent stimmten der These zu, dass „es [...] einer gesamteuropäischen und einheimischen Zahlungslösung, die stationär und online genutzt werden kann und nicht abhängig von globalen Akteuren ist, [bedürfe]“, nur 12 Prozent lehnten dies ab.

Dimension „Akzeptanzstellen“

Bezüglich der Frage, wo Verbraucher:innen mit EPI bezahlen werden können, kommt es deutlich auf die Details der Umsetzung an, die derzeit noch nicht feststehen. Von Vorteil wäre es, wenn auf die vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden könnte. Dies stellt auch einen bedeutenden Erfolgsfaktor der Umsetzung dar.

Ideal aus Sicht des Zahlungsverfahrens wäre es, wenn EPI als Ersatz oder anfangs zumindest als Ergänzung (Co-Badge) der girocard gestaltet wird, also die Verbraucher:innen EPI als Funktion ihrer Bankkarte erhalten. Das hat den großen Vorteil, dass in Deutschland eine äußerst breite Verfügbarkeit von girocard-Akzeptanzstellen existiert. Diese kann mit relativ geringem Aufwand EPI-fähig gemacht werden. EPI wäre also – zumindest im stationären Bereich – sofort breit einsetzbar. Durch die angestrebte Online-Fähigkeit von EPI können die Verbraucher:innen diese zusätzlich im E-Commerce einsetzen. Hier wird es davon abhängen, wie viele Shops EPI als Zahlungsverfahren integrieren. Zwar sind die Kund:innen beim Bezahlen im Internet relativ konservativ – die meisten ändern ihre Zahlungsgewohnheiten ungern und in der Regel nur langsam. Der Vorteil von EPI liegt aber darin, dass die bisherige girocard ein vertrautes Zahlungsmittel für viele ist.

In jedem Fall sollte es Kund:innen so einfach wie möglich gemacht werden, EPI einzusetzen. Das bedeutet im Kern, dass EPI als Funktion der Bankkarte auftreten sollte, nicht als eigenständiges Zahlungsmittel.

Prinzipiell ist EPI auch im Ausland einsatzfähig, zunächst allerdings nur in den teilnehmenden Ländern. Langfristig soll weltweit eine Bezahlung mit EPI möglich sein.

¹⁵⁴ CMSPI (2020): Scheme Fees: Why German Merchants Are Seeing the Cost of Cards Soar, <https://cmspi.com/eur/blogs/scheme-fees-in-germany/>, abgerufen am 03.12.2021.

Dimension „Technische Anbindung“

In der Diskussion zu den Akzeptanzstellen wurde bereits deutlich, dass wenn EPI wie geplant als kartenbasiertes Verfahren analog zur girocard eingeführt wird, es auf eine breite Verfügbarkeit von Akzeptanzstellen aufsetzen kann, die mit Terminals ausgestattet sind; in Deutschland derzeit über 900.000. Die Umrüstung kann per Softwareupdate erfolgen, es sind dazu keine neuen Geräte nötig.

Aus Verbrauchersicht ist der größte Vorteil von EPI die Multikanalfähigkeit. So beliebt die girocard im stationären Umfeld ist, haben es die Banken bislang versäumt, ihren Kund:innen eine Bezahlösung für den E-Commerce auf Basis der girocard anzubieten.

Funktionsweise

Dimension „Leistungsversprechen“

Aus Kundensicht ist eine der wichtigsten Fragen zu EPI, welchen Vorteil das Verfahren gegenüber anderen Verfahren bietet, insbesondere der deutschen girocard und den Kreditkarten der US-amerikanischen Anbieter Visa und Mastercard. Die Frage, welches Problem der Kund:innen das neue Zahlungsverfahren löst, gehört in den Mittelpunkt der Entwicklung. Nicht immer haben Banken sich in der Vergangenheit daran orientiert.

Auch bei EPI wird es nicht unbedingt ausreichen, dass mit EPI ein dritter Player neben dem Kreditkartenduopol den Markt betritt. Dennoch könnte aus der Kombination mit der den Verbraucher:innen vertrauten Bankkarte mit der Option, diese Karte auch im E-Commerce einzusetzen, ein Erfolgsrezept werden.

Dazu ist es jedoch erforderlich, dass EPI bei den Banken nicht ein Verfahren neben vielen wird, sondern das Standard-Verfahren auf den Bankkarten. Lange Zeit war dies das (rein deutsche) girocard-Verfahren, dem in der Regel ein weiteres Verfahren (V-PAY oder Maestro) als Co-Badge hinzugefügt wurde, damit Verbraucher:innen die Karte im Ausland einsetzen können. In jüngster Zeit ist tendenziell zu beobachten, dass sich manche Banken gegen die girocard als Standardverfahren entscheiden und stattdessen auf die Debitkarten-Systeme von Visa und Mastercard setzen.

Damit EPI als Standard-Verfahren dieselbe Bedeutung erreicht, wie dies lange Zeit das girocard-System war – und immer noch ist –, ist eine möglichst breite Unterstützung der deutschen Banken erforderlich. Die beobachtete Abkehr von der girocard und Hinwendung zu den genannten Debitkarten-Systemen dürfte sich nicht verstetigen.

Dimension „Usability“

Eine relevante Frage wird sein, welche Zugangsvoraussetzungen EPI von Verbraucher:innen fordert. Wenn EPI als Co-Badge auf Bankkarten gestaltet wird, ist zumindest ein Girokonto zwingend erforderlich.

Der Ablauf einer Zahlung muss sich dabei an bestehenden Best-Practices orientieren und darf zumindest nicht langsamer sein. Für den stationären Point of Sale ist das die (in der Regel kontaktlose) Bezahlung per girocard, im digitalen Bereich die Kreditkartenzahlung oder die Zahlung per PayPal.

EPI muss Verbraucher:innen ganzjährig rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Die Belastung auf dem Konto erfolgt dabei sofort, da EPI auf Basis der Echtzeitüberweisung arbeiten soll.

Dimension „Kosten“

Der Aufbau und die Etablierung eines neuen Zahlungsverfahrens verursachen hohe Kosten. Fraglich ist, wer diese Kosten letztendlich trägt. Neben den beteiligten Banken und Zahlungsdienstleister ist auch eine Beteiligung der öffentlichen Hand möglich.

Auch für den Betrieb von EPI werden laufende Kosten entstehen. Dabei ist zu untersuchen, an welchen Stellen bei welchen Akteuren Kosten anfallen, wie die entsprechenden Kostenstrukturen aussehen und welche Gebühren die einzelnen Akteure für ihre Leistungen jeweils nehmen.

Aus Verbrauchersicht ist klar: Soll EPI als Nachfolger des girocard-Systems dienen, müssen sich die Kosten von EPI für die Kunden mit den Kosten der girocard messen lassen. Das bedeutet zunächst: Im Regelfall sind die Kosten für Kund:innen bei null.

Im heute üblichen System der Kreditkarten und der girocard trägt in der Regel der Handel, also die Akzeptanzstellen, die Kosten. Die Händler:innen bezahlen eine Gebühr, die neben den Kosten der Hausbank das Interbankenentgelt sowie die Scheme Fee enthält. Die Kosten von EPI sollten dabei die Kosten einer girocard-Transaktion nicht übersteigen, jedenfalls deutlich günstiger sein als die Kosten einer Kreditkartentransaktion. Andernfalls könnte der Handel mittel- bis langfristig davon abrücken, die Zahlung per Bankkarte zu bevorzugen.

Dimension „Sicherheit/Risiko“

Unter dem Gesichtspunkt der technischen Sicherheit darf EPI das Sicherheitsniveau einer girocard- oder Kreditkartenzahlung nicht unterschreiten. Die Vorgaben der PSD2 stellen dies sicher.

Es wäre wünschenswert, EPI mit der Möglichkeit auszustatten, Zahlungen zurückgeben zu können, ähnlich wie heute innerhalb bestimmter zeitlicher Fristen die Rückholung einer Lastschrift möglich ist. Rund jeder Dritte spricht sich in der Primärerhebung dafür aus. Dies wird davon abhängen, wie EPI konkret ausgestaltet wird. Die Echtzeitüberweisung nach SCT Inst – als vermutliche Grundlage von EPI im stationären Bereich – sieht eine solche Rückgabemöglichkeit jedenfalls (noch) nicht vor, während etwa bei Kreditkartenzahlungen die Möglichkeit einer Rückabwicklung durchaus besteht.

Systemischer und rechtlicher Rahmen

Dimension „Garantie und Geldwertstabilität“

Der Garantieaspekt erscheint bei EPI nicht relevant. Als kontobasiertes Verfahren besteht bei EPI nicht die Gefahr eines Wertverlusts.

Dimension „Datenschutz“

Der Datenschutz von EPI muss vergleichbar zum Niveau einer Girocard-Zahlung sein. Vollständig anonyme Zahlungen, wie sie etwa das Bargeld ermöglicht, sind bei kontobasierten Zahlungsverfahren nicht möglich, denn jeder Zahlungsdienstleister unterliegt – nicht zuletzt aus Gründen der Geldwäscheprüfung – dem Know-Your-Customer-Prinzip. Das heißt, er muss seine Kund:innen identifizieren.

Nutzt man andere Zahlverfahren, etwa aus dem E-Commerce, als Vergleichsmaßstab, schneidet EPI in Bezug auf den Datenschutz unter Umständen besser ab.

Dimension „Regulierung und Aufsicht“

Der regulatorische Rahmen von EPI ist durch die Regelungen der PSD2 vorgegeben.

Banken und Zahlungsdienstleister, die die Echtzeitüberweisung anbieten und umsetzen, unterliegen den nationalen Aufsichtsbehörden, in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Dimension „Haftung“

Die Haftung bei EPI sollte sich am Niveau der girocard orientieren. Das bedeutet, dass in der Regel das Kreditinstitut der Verbraucher:innen für entstandene Schäden aufkommt, sofern diese nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

4.3 Handlungsempfehlungen

Die Umsetzung von EPI muss so niederschwellig wie möglich erfolgen

EPI wird dann erfolgreich werden, wenn es sowohl händler- als auch verbraucherseitig auf die vorhandene Infrastruktur zurückgreift, insbesondere im stationären Einzelhandel. So kann die Migration der Kund:innen auf EPI reibungslos erfolgen. EPI sollte „unsichtbar“ sein und nicht als eigenständiges Verfahren auftreten und beworben werden. Das bedeutet für Verbraucher:innen, dass sie EPI als Funktion der Bankkarte erhalten, gegebenenfalls anfangs zunächst als Co-Badge zur girocard. Durch die Verbindung mit der Bankkarte gibt es kein Akzeptanzproblem, denn das Vertrauen der Verbraucher:innen in ihre Bank ist üblicherweise gegeben. Die Verbindung mit dem Girokonto der Hausbank stellt auch sicher, dass Verbraucher:innen sich auf die Absicherungen bezüglich Haftung und Datenschutz verlassen können.

Dabei sollte EPI offline-fähig sein, also ohne Internetzugriff in stationären Geschäften funktionieren. Dies könnte etwa durch vorautorisierte Tokens sichergestellt werden.

EPI funktioniert nur, wenn die Kosten einer Echtzeitüberweisung gering sind

Wenn EPI wie vorgesehen auf der Grundlage von Instant Payments gestaltet wird, ist zwingend erforderlich, dass damit keine zusätzlichen Gebühren für die Kund:innen verbunden sind. Das setzt voraus, dass Banken die Echtzeitüberweisung in ihren Gebührenmodellen mit der „normalen“ SEPA-Überweisung gleichbehandeln und nicht preislich diskriminieren. Im Idealfall stellt SCT Inst – wie in Abschnitt 3 ausgeführt – bis dahin den alleinigen Überweisungsstandard dar.

Die Voraussetzungen dafür stehen nicht schlecht, wenn EPI kommen sollte. EPI könnte deutlich effizienter abgewickelt werden als die in die Jahre gekommenen (teilweise ineffizienten) Visa- und Mastercard-Systeme. Dadurch entstehen Kostensenkungspotentiale, die an die Akteure verteilt werden könnten.

Für Händler:innen dagegen könnte EPI teurer werden als das bislang übliche Girocard-System. Dort werden die Interchange-Gebühren bilateral zwischen Händlern und Banken verhandelt und sind tendenziell etwas geringer als die durch die MIF-Regulierung vorgegebene Deckelung von 0,2 Prozent. Bei EPI wird sich das Entgelt voraussichtlich an dieser festen Interchange Fee von 0,2 Prozent orientieren. Dies stellt den maximal zulässigen Satz dar; es gibt wenig Gründe für Banken, niedrigere Gebühren zu verlangen.

EPI ist strategisch wichtig – für Banken und für Europa, vor allem für Verbraucher:innen

Die Umsetzung eines paneuropäischen Zahlungsverfahrens hat eine hohe strategische Bedeutung für die Banken. EPI soll dem faktischen Duopol der nicht-europäischen Kreditkartenkonzerne ein europäisches Angebot gegenüberstellen. Dazu sind jetzt die nötigen Entscheidungen zu treffen und Investitionen zu planen.

In den einzelnen Ländern sind die Motive dabei durchaus unterschiedlich. In Deutschland ist die Ausgangslage so, dass es zwar im stationären Bereich mit der girocard ein erfolgreiches Zahlungsmittel gibt, dieses allerdings ohne Co-Badge weder im Ausland eingesetzt werden kann noch – bedeutend wichtiger – damit im digitalen Umfeld, wie etwa im Online-Handel, bezahlt werden kann. Mit der bevorstehenden Abschaltung der Debitkarten-Systeme Maestro und (möglicherweise auch) V-Pay verschärft sich die Lage demnächst noch, denn viele Banken benutzen eines dieser beiden Verfahren als Co-Badge, um ihren Kund:innen den Einsatz der Bankkarte im Ausland zu ermöglichen.

Doch auch für den Bund und die EU ist das Vorhaben äußerst bedeutsam. EPI scheint die letzte Chance zu sein, die strategische Unabhängigkeit Europas im Zahlungsverkehr von ausländischen Wettbewerbern sicherzustellen. Das Thema ist auch für die Verbraucher:innen wichtig, denn einerseits drohen langfristig höhere Kosten im Zahlungsverkehr, andererseits bestehen auch Bedenken bezüglich der Daten der Kund:innen, die im Zahlungsverkehr anfallen und die unter Umständen ins Ausland fließen können. Verbraucher:innen wären Geschäftsmodellen der kommerziellen Überwachung immer stärker ausgeliefert.

EPI ist daher strategisch für die Europäische Union ähnlich wichtig wie das Projekt Gaia-X, mit dem eine vertrauenswürdige Cloud-Infrastruktur für Europa als Alternative zu ausländischen Wettbewerbern aufgebaut werden soll. Es spricht vieles dafür, diese kritischen Infrastrukturen in europäischer Hand zu sehen – auch und gerade aus der Warte der Verbraucher:innen.

So kann auch vermieden werden, dass Zahlungsdienstleister legale Zahlungen, die auf legalen Rechtsgeschäften basieren, ablehnen, weil sie Sanktionen ihrer lokalen Behörden im Heimatmarkt befürchten. In den Bereichen Gaming und Erwachsenenunterhaltung gibt es bereits Beispiele für dieses Vorgehen.

EPI sollte Schnittstellen und Zusatzfunktionen anbieten

Aus Verbrauchersicht wäre es einerseits wünschenswert, dass EPI Schnittstellen bereitstellt, um EPI in Apps von Drittanbietern zu integrieren. Somit wäre es möglich, direkt aus dem Online-Shop oder der App von Online-Händler:innen eine Bezahlung per EPI anzustoßen. Die Aufgabe der Programmierung solcher Standard-Schnittstellen, zum Beispiel für häufig genutzte Shopsysteme, sollte vom EPI-Konsortium übernommen werden und nicht dem einzelnen Handelsunternehmen überlassen werden. Das erhöht die Akzeptanzstellen des Verfahrens.

Andererseits könnte EPI eine eigene Wallet bereitstellen, in der Banken Zusatzfunktionen anbieten können. Einzelne Anbieter am Markt tun dies bereits selbst, etwa PayPal oder Klarna. Solche Funktionalitäten sind etwa im Bereich der Finanzierung oder der Absicherung denkbar.

Zudem sollte EPI als Zahlungsverfahren im Smartphone oder anderen Endgeräten integrierbar sein. Das kann über die Bezahl-Apps der Banken erfolgen oder über eine eigene EPI-App. EPI sollte sich aber in jedem Fall auch mit Google Pay, Apple Pay & Co. koppeln lassen, da es eine zunehmende Anzahl an Kund:innen gibt, die primär diese Plattformen benutzen (wollen).

5. DER DIGITALE EURO

5.1 Einordnung

In Kapitel II wurden die Kernideen hinter digitalem Zentralbankgeld (central bank digital currencies, CBDC) im Allgemeinen und dem digitalen Euro im Besonderen schon ausführlich dargestellt. Einerseits besteht die erklärte Absicht der Europäischen Zentralbank, einen digitalen Euro einzuführen, andererseits sind viele Details zu Funktionsweise und Abwicklung noch nicht ausgearbeitet.

Der digitale Euro soll Verbraucher:innen in digitalen Anwendungen und auch physischen Zahlungssituationen Zugang zur Währung „Euro“ verschaffen, ohne auf andere Zahlungssysteme zurückgreifen zu müssen. Grundsätzlich handelt es sich dabei also um ein potentiell disruptives Projekt, das die Art und Weise, wie Verbraucher:innen in Zukunft bezahlen, in hohem Maße beeinflussen und verändern könnte. Zunächst hatte die EZB im Oktober 2020 ihren „Report on a digital euro“ herausgegeben und darin die wesentlichen mit der Entwicklung des digitalen Euro verbundenen Fragestellungen diskutiert. Seit Oktober 2021 läuft nun eine Untersuchungsphase, bei der in den nächsten zwei Jahren eine mögliche funktionale Ausgestaltung des digitalen Euro erarbeitet werden soll. Diese Ausgestaltung soll sich an Anwendungsfällen orientieren, die als vorrangig geeignet für den Einsatz einer digitalen Währung angesehen werden.

Bei Verbraucher:innen ist das Projekt des digitalen Euro in weiten Zügen noch unbekannt. 27 Prozent der befragten Verbraucher:innen in der Primärerhebung geben an, schon einmal davon gehört zu haben, 73 Prozent hingegen ist die Idee des digitalen Euro nicht bekannt.

Bevor im nächsten Abschnitt auf die Diskussion des digitalen Euro im Lichte der elf Dimensionen des Bewertungsrahmens abgestellt wird, wird ein Blick auf die Anforderungen der Befragten an den digitalen Euro geworfen.

Am meisten genannt werden die Anforderungen der kostenlosen Nutzbarkeit, der Schutz vor Betrug sowie ein hohes Datenschutzniveau, daneben ist vielen eine einfache Nutzbarkeit des digitalen Euro wichtig.

18 Prozent der Befragten geben an, den digitalen Euro unter keinen Umständen nutzen zu wollen. Dieser Wert könnte sich relativieren, wenn die Pläne der EZB konkreter werden. Bereits jetzt schneidet das Projekt in dieser Hinsicht besser ab, wenn die Befragten schon vom digitalen Euro gehört haben: von diesen würden nur 13 Prozent grundsätzlich auf die Nutzung des digitalen Euros verzichten.

	Gesamt	Digitaler Euro bekannt
Kostenlos nutzbar	52%	44%
Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	47%	39%
Hohes Datenschutzniveau	47%	41%
Einfache Bedienung	44%	39%
Schneller Bezahlvorgang	39%	37%
Flächendeckende Annahme des Zahlungsmittels in Deutschland	38%	34%
Rückbuchungsmöglichkeit (wie Rückholen einer Lastschrift, Chargeback bei Kreditkarte)	38%	35%
Nutzbarkeit sowohl online als auch stationär	37%	35%
Umfassender Überblick über getätigte Ausgaben	36%	32%
Anonymität	35%	33%
Aufsicht durch deutsche Behörden	34%	29%
Internationale Nutzbarkeit	33%	31%
Niedriges Haftungsrisiko bei Betrug bzw. unbefugtem Zugriff	31%	31%
Aufsicht durch europäische Behörden	30%	28%
Keine Betragsgrenzen (z. B. Mindest- oder Höchstbetrag) bei Zahlungen	22%	23%
Abbuchungs-/Belastungszeitpunkt	21%	21%
Zusatzfunktionen (z. B. Cashback-Programme, Versicherungen)	13%	15%
Sonstiges	1%	1%
Ich würde den digitalen Euro auf keinen Fall nutzen.	18%	13%
n	2.010	541

Tabelle 14: Gewünschte Eigenschaften des digitalen Euro

5.2 Bewertungsrahmen

Im kommenden Abschnitt erfolgt eine Betrachtung des digitalen Euros nach dem aufgestellten Bewertungsschema. Damit können insbesondere Vor- und Nachteile des Verfahrens aus Verbrauchersicht dargestellt werden. Dies erleichtert notwendige Abwägungen, die zwischen den betrachteten Dimensionen teilweise vorgenommen werden müssen. Zu beachten ist, dass die konkrete funktionale und technische Ausstattung des digitalen Euro noch nicht festgelegt ist.

Infrastruktur und Wettbewerb

Dimension „Anbieter“

Herausgeber des digitalen Euro wäre die Europäische Zentralbank. Als Betreiber der für den digitalen Euro unter Umständen benötigten Wallets kommen neben der EZB Dritte infrage, insbesondere Banken und andere Finanzdienstleister mit Banklizenz.

Dimension „Akzeptanzstellen“

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den digitalen Euro wird sein, dass die Menschen tatsächlich damit bezahlen können. Dementsprechend sollten von Anfang an so viele Akzeptanzstellen wie möglich bereitstehen. Die Einbindung des Einzelhandels ist dabei

unerlässlich. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Akzeptanzstellen zum Start des digitalen Euro technisch angebunden und die Mitarbeiter:innen entsprechend geschult sind. Eine Testphase in einem eingeschränkten Bereich könnte vorab potenzielle Hemmnisse identifizieren.

Ob die Annahme des digitalen Euro im Handel auch verpflichtend ausgestaltet werden könnte, wäre juristisch zu klären. Dies wäre angesichts der Vertragsfreiheit zwischen Händler:innen und Kund:innen zumindest problematisch; auch bei Bargeld können Händler:innen im Rahmen der Vertragsfreiheit auf die Akzeptanz verzichten. Eine Annahmepflicht würde für eine breite Verfügbarkeit von Akzeptanzstellen sorgen und damit kundenseitig die Attraktivität des digitalen Euro deutlich erhöhen.

Verbraucherseitig ist außerdem eine einheitliche europäische Umsetzung zu beachten. Der digitale Euro sollte in Deutschland genauso einzusetzen sein wie im Rest der Eurozone.

Dimension „Technische Anbindung“

Die Dimension „Technische Anbindung“ umfasst mehrere Aspekte, unter anderem die Anbindung an eine ggf. vorhandene Infrastruktur und die Integrationsfähigkeit in vorhandene Systeme, daneben aber ebenso Themen wie Multikanalfähigkeit und IT-Sicherheit. Die Bewertung aus Verbrauchersicht hängt dabei stark von der konkreten Ausgestaltung des digitalen Euro ab, die derzeit noch nicht bekannt ist.

Insbesondere relevant wird in diesem Zusammenhang sein, ob der digitale Euro kontogebunden ausgestaltet wird oder – in völliger Analogie zum Bargeld – als Zahlungsmittel auch ohne Konto benutzt werden kann (in Form eines Tokens). Letzteres hätte unter anderem den Vorteil, dass Verbraucher:innen den digitalen Euro nutzen könnten, ohne dass sie ein Konto bei einem Zahlungsdienstleister eröffnen müssen.

Zwei Punkte werden von besonderer Bedeutung sein: Zum einen muss die technische Lösung, auf der der digitale Euro basieren wird, für Verbraucher:innen einfach und niederschwellig benutzbar sein. Idealerweise ist der digitale Euro so einfach zu nutzen wie Bargeld. Ebenso darf niemand ausgeschlossen werden, etwa durch die Voraussetzung bestimmter technischer Geräte. Hier ist auf eine adäquate offene Umsetzung zu achten. Zum anderen sollte der digitale Euro sowohl im digitalen Bereich funktionieren, etwa beim Online-Handel, als auch im stationären Umfeld, etwa beim Einkauf im Ladengeschäft.

Funktionsweise

Dimension „Leistungsversprechen“

Das Leistungsversprechen des digitalen Euro ist die Etablierung einer weiteren Zahlungsart, die kostenlos, allgemein akzeptiert, sicher und verlässlich ist und als Ergänzung zum bestehenden Euro-Bargeld wirkt.

Dimension „Usability“

Eine große Herausforderung wird sein, den digitalen Euro so benutzerfreundlich wie möglich umzusetzen. Referenzpunkt muss hierbei das Bargeld sein. Derzeit ist noch gänzlich unklar, wie der Ablauf eines Bezahlvorgangs konkret ausgestaltet sein könnte.

Der digitale Euro muss von Verbraucher:innen ohne Vorwissen und ohne Erklärungen nutzbar sein, und zwar sowohl beim Empfang wie beim Versand von digitalem Geld.

Der digitale Euro darf auch keine hohen technischen Voraussetzungen beinhalten, sondern sollte immer und überall funktionieren, also beispielsweise ohne bestehende Internetverbindung.

Die Verfügbarkeit muss an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr sichergestellt sein („24/7/365“). Es sollte weder Mindest- noch Höchstbeträge geben, wobei – in Analogie zum Bargeld – aus Geldwäschegesichtspunkten Vorkehrungen zu treffen wären, etwa eine Identifikationspflicht. Ein Bezahlvorgang sollte dabei unverzüglich abgeschlossen sein und das Geld dem Zahlungsempfänger zur Verfügung stehen.

Dimension „Kosten“

Die Nutzung des digitalen Euro – als insbesondere die Bezahlung sowie die Entgegennahme von Zahlungen – muss für die Verbraucher kostenlos sein, analog zur Benutzung von Bargeld. In der Primärerhebung, die im Rahmen dieses Gutachtens durchgeführt wurde, nennen die Verbraucher:innen die kostenlose Nutzbarkeit als die wichtigste Anforderung an einen digitalen Euro.

In diesem Zusammenhang sind zwei Aspekte von Bedeutung: der Aufbau der Infrastruktur sowie die Zinsthematik.

Es ist davon auszugehen, dass der Auf- und Ausbau einer Bezahlinfrastruktur für den digitalen Euro hohe Kosten verursachen wird, da vermutlich nicht auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen werden kann: Einerseits und vor allem werden diese Kosten bei den Banken und Zahlungsdienstleistern anfallen, andererseits aber auch bei den potenziellen Akzeptanzstellen, etwa im Einzelhandel. Für die Akzeptanz des digitalen Euro ist es zwingend erforderlich, dass diese Kosten nicht an die Kund:innen weitergegeben werden, jedenfalls nicht über die Kosten von Bargeld hinaus. Der digitale Euro ist ein großer Beitrag zur Digitalisierung Deutschlands und der EU. Auch die öffentliche Hand könnte sich daher dabei an der Finanzierung beteiligen.

Daneben ist noch die Rolle des digitalen Euro in Bezug auf Zinsen zu sehen. Soll der digitale Euro verzinst sein wie Guthaben auf Konten oder zinsfrei sein wie Bargeld? Wie hoch wären diese Zinsen und bräuchte es dafür einen neuen Leitzins? Was passiert bei Negativzinsen? Soll die EZB im Rahmen ihrer Geldpolitik die Möglichkeit haben, Geld direkt auf den Konten der Verbraucher:innen zu erzeugen? Hierbei sind noch schwierige Fragen zu klären. Die Leitlinie sollte sein, dem Kunden keine Kosten aufzuerlegen und den digitalen Euro so wertstabil wie den analogen Euro zu halten. Negativzinsen oder Entwertungen des digitalen Euro würden das Vertrauen der Verbraucher:innen in das neue Zahlungsmittel untergraben.

Dimension „Sicherheit/Risiko“

Der digitale Euro muss so gestaltet sein, dass die IT-Sicherheit gewährleistet ist. Der Schutz vor unbefugtem Zugriff muss gegeben sein, mit einem mindestens vergleichbaren Sicherheitsniveau wie Bargeld.

Eine spannende Frage betrifft den Zeitpunkt der Finalität einer Zahlung. Einerseits soll das Geld unmittelbar dem Empfänger zur Verfügung stehen, andererseits wünschen viele sich eine Rückholmöglichkeit für das Geld, analog zur Rückbuchung einer Lastschrift. 38 Prozent der Befragten sprechen sich in der Primärerhebung dafür aus.

Orientiert sich der digitale Euro am Bargeld, wird sich eine allgemeine Möglichkeit zur Rückabwicklung von Transaktionen schwer umsetzen lassen. Zu prüfen wäre, ob dies

technisch möglich ist. Aus Verbrauchersicht würde dies eine sinnvolle erweiterte Funktion des digitalen Euro darstellen, auch wenn damit die Analogie zum Bargeld verletzt würde.

Systemischer und rechtlicher Rahmen

Dimension „Garantie und Geldwertstabilität“

Ein Vorteil des geplanten digitalen Euro gegenüber privatwirtschaftlich organisierten Stablecoins ist die Deckung durch die Zentralbank. Dieser Aspekt wiegt aus Verbrauchersicht schwer. So geben in der Primärerhebung 13 Prozent derjenigen, die das Projekt „Digitaler Euro“ kennen, an, diesen auf keinen Fall nutzen zu wollen. Im Vergleich dazu gaben bei derselben Frage, aber bezogen auf einen möglichen Diem, der von nicht-staatlichen Organisationen unter der Führung von Meta (Facebook) geplant war, 25 Prozent an, dass sie den Diem nie nutzen würden. Bei den Befragten, die vom Projekt „Diem“ noch nichts gehört hatten, waren es gar 47 Prozent. Das zeigt deutlich den Vertrauensvorsprung, den Zentralbankgeld genießt.

Der digitale Euro würde auch für eine höhere Resilienz des Zahlungssystems in Europa sorgen. Nicht nur in Europa gibt es sowohl staatliche als auch privatwirtschaftliche Initiativen, die digitale Währungen bereits umgesetzt haben oder entwickeln. Mit der Entwicklung einer eigenen digitalen Währung würde die Europäische Union die Souveränität des europäischen Zahlungsverkehrsmarktes im Rahmen von digitalen Währungen gewährleisten.

Dimension „Datenschutz“

Das Thema des Datenschutzes spielt in Deutschland eine besondere Rolle. Diesem wird häufig – etwa in der öffentlichen Diskussion, aber auch im Verhalten der Menschen – eine sehr hohe Bedeutung zugemessen, höher etwa als in Ländern wie den USA.

Ein wesentlicher Aspekt, der häufig als Ursache für die starke Beliebtheit des Bargelds in Deutschland herangezogen wird, ist, dass es anonym nutzbar ist, ohne dass sich der Nutzer bei irgendeiner Stelle identifizieren oder autorisieren muss. Bargeld wird von 37 Prozent der Befragten der Primärerhebung als beliebtestes Zahlungsmittel angegeben, weit vor dem zweitbeliebtesten Verfahren, der kontaktlosen girocard.

In der Befragung zeigt sich aber auch, dass der Faktor Anonymität den Verbrauchern zwar wichtig ist, aber im Zweifel andere Faktoren bedeutsamer sind; so etwa die Kostenlosigkeit des digitalen Euro oder die Möglichkeit von Rückbuchungen.

Dennoch würde es das Vertrauen in den digitalen Euro massiv erhöhen, wenn damit – zumindest grundsätzlich – anonyme Zahlungen möglich wären. In diesem Rahmen sind verschiedene Modelle mit unterschiedlichen Graden von Anonymität vorstellbar. So kann z. B. bis zu einer gewissen Betragshöhe eine anonyme Zahlung garantiert werden. Dies würde dazu führen, dass ein digitaler Euro zwar nicht mehr die explizite Anonymität von Bargeld besitzen würde, jedoch einerseits Möglichkeiten u. a. zur Geldwäschebekämpfung ermöglicht und andererseits trotz alledem ein höheres Niveau an Privatsphäre garantiert als andere verfügbare Zahlungsverfahren.

Dimension „Regulierung und Aufsicht“

Die regulatorischen Vorgaben werden derzeit entwickelt. Die Banken und Zahlungsdienstleister, die mit dem digitalen Euro Zahlungsverkehrsprodukte anbieten werden, müssen der Aufsicht unterliegen.

Dabei ist noch vieles im Unklaren. Der digitale Euro wird zentralbankseitig ausgegeben werden, aber die Verteilungswege hin zu den Kund:innen sind noch nicht geklärt, auch wenn dabei den Geschäftsbanken voraussichtlich eine zentrale Rolle zukommen soll. Darüber hinaus gilt es sicherzustellen, dass Banken und Zahlungsdienstleister die Vorgaben der Zentralbank regelkonform umsetzen. Ein naheliegender Weg könnte sein, die Kontrolle bei den nationalen Aufsichtsbehörden anzusiedeln. Aus Verbrauchersicht ist dabei jedenfalls darauf zu achten, dass eine nahtlose Aufsicht vorhanden ist, um das Vertrauen in das dann neue, digitale Geld von Anfang an zu gewährleisten.

Dimension „Haftung“

Die Risikoverteilung darf den Verbraucher nicht unangemessen benachteiligen. Der digitale Euro darf den Verbrauchern nicht mehr Risiko auferlegen als die Benutzung von Bargeld.

Durch die Deckung des Geldes durch die Europäische Zentralbank ist das systemische Risiko zu vernachlässigen.

5.3 Handlungsempfehlungen

Der digitale Euro sollte als digitales Bargeld ausgestaltet werden

Noch ist vieles unklar bezüglich der Details zur Ausgestaltung des digitalen Euro. Ein Grundsatz sollte sein, dass er auch ohne Zugang zu einem Konto benutzbar ist – in völliger Analogie zum Bargeld. Er muss von jedem Menschen ohne Vorwissen zum Zahlungsverkehr und ohne unangemessene technische Voraussetzungen eingesetzt werden können.

Anonymes Bezahlen und anonyme Entgegennahme von Zahlungen sollte möglich sein

Der Einsatz von Bargeld hat – neben einigen Problemen – Vorzüge gegenüber digitalen Zahlungsverfahren. In Deutschland legen Verbraucher:innen hohen Wert auf die damit verbundene Anonymität, weil Transaktionen nicht über eine digitale Spur nachvollziehbar sind. Problematisch ist dies allerdings im Bereich der Geldwäschebekämpfung. Hier müssen Lösungen gefunden werden, die einerseits zur Prävention von Geldwäsche geeignet sind und entsprechende Maßnahmen ermöglichen, andererseits eine möglichst weitgehende Anonymität beim Bezahlen gewähren. Dies wirkt sich positiv auf die Akzeptanz aus und stellt die Analogie zum Bargeld her.

Die Benutzung muss ohne Internetverbindung möglich sein

Der digitale Euro muss immer und überall funktionieren. Dazu müssen die technischen Voraussetzungen so gestaltet werden, dass es zu keinem Ausfall des Systems kommen kann. Insbesondere muss der digitale Euro ohne Internetverbindung funktionieren. Denn in vielen Akzeptanzstellen gibt es kein WLAN und häufig noch – gerade in ländlichen Regionen – keine stabile Mobilfunkdatenverbindung. Die technische Umsetzung des digitalen Euro muss dies berücksichtigen.

(Negativ-)Zinsen führen zu Nullakzeptanz

Verbraucher:innen dürfen durch das Halten und den Einsatz des digitalen Euro keine Kosten entstehen. Insbesondere darf keine automatisierte Entwertung – etwa in Form negativer Verzinsung – stattfinden, wie sie zum Beispiel bei einem Kontomodell technisch möglich wäre.

Bargeld bleibt in Kombination mit dem digitalen Euro wichtig

In der Kommunikation rund um den digitalen Euro wird oftmals und zurecht auf die Digitalisierung und das disruptive Potential einer digitalen Zentralbankwährung verwiesen. Es muss dabei aber immer klar kommuniziert werden, dass der digitale Euro Bargeld nicht ersetzen, sondern nur ergänzen soll. Dies erhöht die Akzeptanz des digitalen Euro und stellt die Bedeutung des Bargelds als zentrale Säule des Zahlungsverkehrs heraus.

6. EU-STRATEGIE FÜR DEN MASSENZAHLUNGSVERKEHR (RETAIL PAYMENTS STRATEGY)

6.1 Einordnung

Die EU-Kommission hat im September 2020 ihre Vorstellungen zu einer zukünftigen gesamteuropäischen Strategie für den Massenzahlungsverkehr vorgelegt.¹⁵⁵ Damit verfolgt sie insbesondere das Ziel, als verantwortlicher Regulator einen klaren Governance-Rahmen zu setzen und gleichzeitig aufzuzeigen, in welche Richtung sich dieser Rahmen entwickeln soll. Ihr übergeordnetes Ziel ist die Schaffung eines wettbewerbsfähigen europäischen Zahlungsverkehrsmarkts, auf dem Marktteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten zu fairen und gleichen Bedingungen agieren können.

Die Strategie der Kommission umfasst vier Säulen mit 16 Maßnahmenblöcken:¹⁵⁶

- Zunehmend digitale Lösungen und Echtzeitzahlungslösungen mit europaweiter Reichweite
- Innovative und wettbewerbsfähige Märkte für Massenzahlungen
- Effiziente und interoperable Massenzahlungssysteme und andere unterstützende Infrastrukturen
- Effizienter internationaler Zahlungsverkehr, einschließlich Finanztransfers

Die Maßnahmenblöcke stellen verbraucherpolitische Themen in den Fokus, unter anderem mit Maßnahmenblöcken zur Stärkung des Verbrauchervertrauens und zur Förderung des Verbraucherschutzes.

Verbraucher:innen unterstützen viele der Forderungen der Kommission, wie die Primärerhebung verdeutlicht (vgl. Abbildung 35). So stimmen 54 Prozent der Aussage zu, dass es einer gesamteuropäischen Multikanal-Zahlungslösung bedarf, die unabhängig von globalen Akteuren ist; nur 13 Prozent lehnen diese Aussage ab.

Auch bezüglich des relativ neuen Echtzeit-Überweisungsstandards äußerten die befragten Verbraucher:innen deutliche Wünsche: 70 Prozent wollen die Möglichkeit, Rückbuchungen durchzuführen, in den Instant Payments verankert sehen; nur 7 Prozent wollen dies nicht. Das ist ein nicht nur auf den ersten Blick überraschendes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass auch die bisherigen SEPA-Überweisungen keine solche Möglichkeit vorsehen. Möglicherweise ziehen sie implizit Vergleiche zu anderen, nicht überweisungsbasierten Verfahren wie Lastschrift, Kreditkarte oder PayPal, bei denen dies in verschiedenen Formen möglich ist.

¹⁵⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0592>

¹⁵⁶ Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt II.4.5.

Gebühren für Echtzeitzahlungen, die über die Gebühren einer klassischen SEPA-Überweisung hinausgehen, lehnen die Verbraucher überwiegend (mit 63 Prozent gegen 11 Prozent) – im Einklang mit der Kommission – ab.

Weniger enthusiastisch beurteilen die befragten Verbraucher:innen die Möglichkeit, Echtzeitzahlungen auch für andere Einsatzzwecke, beispielsweise im Online-Handel, zu benutzen. 46 Prozent sehen hier Potential, während mit 41 Prozent sehr viele unentschlossen sind. Hier fehlt es gegebenenfalls noch an der Vorstellungskraft der Befragten. Wenn konkrete Produkte und Zahlungslösungen auf Instant-Payment-Basis bereitstehen und sich die Mehrwerte des Einsatzes deutlicher abzeichnen, könnten Verbraucher:innen sich wohl auch dafür erwärmen; denn nur 12 Prozent lehnen die These komplett ab.

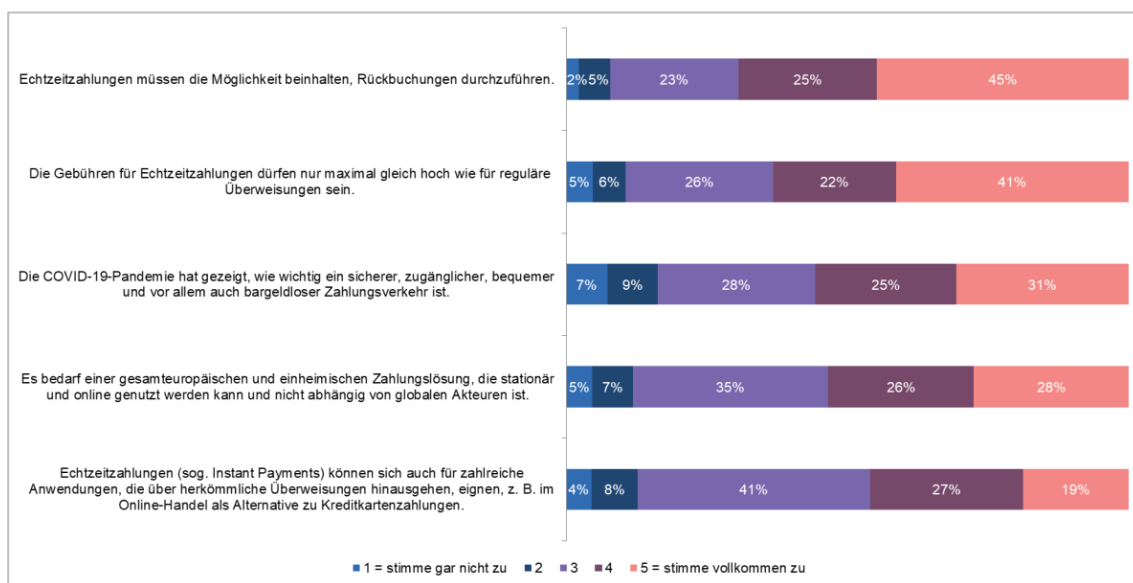


Abbildung 32: Einschätzungen der Teilnehmenden zu verschiedenen Aussagen aus der EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr

6.2 Bewertungsrahmen

Im Folgenden wird die EU-Strategie unter dem Bewertungsschema aus Abschnitt III.3 betrachtet und diskutiert.

Infrastruktur und Wettbewerb

Dimension „Anbieter“

Mit der Retail Payment Strategy (im Folgenden RPS) nimmt die Europäische Kommission Bezug auf alle relevanten Zahlungsverkehrsakteure im (europäischen) Zahlungsverkehrsmarkt, da sie eine abgestimmte Steuerung der gemeinschaftlichen Aktivitäten vorsieht, um den Wettbewerb auf dem Zahlungsverkehrsmarkt zu sichern und Verbraucher:innen in jeglichen Dimensionen zu unterstützen (z. B. Kosten für Zahlungsverfahren, Auswahl an Zahlungsverfahren). Explizit angesprochene Akteure sind unter anderem systemrelevante technische Dienstleister, für die eine Ausweitung der PSD2 geprüft werden soll, die von essentieller Bedeutung sein wird, um ein gutes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Banken und Diensteanbieter zu finden.

Darüber hinaus wird eine gesamteuropäische Zahlungslösung deutlich befürwortet. Diese Unterstützung ist für EPI fundamental und muss zukünftig ggf. auch finanziell untermauert werden. Eine enge Zusammenarbeit mit der EZB in Bezug auf den möglichen digitalen Euro wird angestrebt, was die Intention der Europäischen Kommission

für einen souveränen europäischen Zahlungsverkehrsmarkt unterstreicht, aber auch die einflussreiche Rolle der Europäischen Kommission markieren soll.

Die Kommission verfolgt hier mittelbar das Ziel, den Wettbewerb auf dem Zahlungsverkehrsmarkt sicherzustellen. Dadurch können Verbraucher:innen mittel- bis langfristig von besseren und günstigeren Angeboten profitieren.

Dimension „Akzeptanzstellen“

Im Rahmen der Akzeptanzstellen hat die Europäische Kommission mit Nachdruck die nationalen Behörden dazu aufgerufen, die SEPA-Verordnung durchgehend in den jeweiligen Ländern durchzusetzen. Damit sollen Problemfälle, wie z. B. eine teilweise gelebte IBAN-Diskriminierung bei Zahlungspflichtigen aus dem EU-Ausland, vermieden und der einheitliche Währungsraum nicht unterminiert werden.

Darüber hinaus soll auch in Zukunft die Akzeptanz bei Zahlungsempfängern und die Verfügbarkeit von Bargeld gewährleistet bleiben, auch im Hinblick auf die rund 30 Millionen Personen in der EU, die kein Bankkonto besitzen.¹⁵⁷

Die Kommission will das Thema „aufmerksam verfolgen, demnächst eine Bilanz der jüngsten Entwicklungen bei der Akzeptanz und Verfügbarkeit von Bargeld im Euro-Währungsgebiet ziehen, und auf dieser Grundlage „geeignete Maßnahmen [...] ergreifen, um die Akzeptanz und Verfügbarkeit von Euro-Bargeld zu schützen“. Von den Mitgliedstaaten erwartet sie die Sicherstellung von Bargeldakzeptanz und -zugänglichkeit. Das könnten diese etwa mit einer „Mindestzahl an Geldautomaten“ umsetzen.¹⁵⁸

Dimension „Technische Anbindung“

Die TIPS-Zwangsteilnahme für an SCT Inst teilnehmenden Zahlungsdienstleistern wird befürwortet, um die Erreichbarkeit der Banken bei Echtzeitzahlungen zu steigern. Der noch wichtigere Punkt in der EU-Strategie ist jedoch die Überprüfung einer möglichen verpflichtenden Teilnahme an SCT Inst, da bisher eine Teilnahme nur freiwillig ist. Aus Verbrauchersicht ist dies eine notwendige Voraussetzung für die mögliche Nutzung von Echtzeitzahlungen. Wie oben deutlich wurde, ist Deutschland noch relativ weit von einer Instant-Payment-Vollabdeckung entfernt. Wenn sich diese Situation nicht verbessert, wäre es aus Verbrauchersicht durchaus begrüßenswert, wenn der Regulator vom Prinzip der Freiwilligkeit abrückt und Banken und Zahlungsdienstleister zur Teilnahme an SCT Inst verpflichtet.

Die angedachte Studie der Europäischen Kommission zu den Auswirkungen der starken Kundenauthentifizierung (SKA) auf die Betrugszahlen ist aus Verbrauchersicht vor allem deshalb notwendig, da so überprüft werden kann, ob die Zahlungsabwicklung, die durch die SKA teilweise deutlich umständlicher geworden ist, auch wirklich einen entscheidenden Effekt hervorgerufen hat.

Funktionsweise

Dimension „Leistungsversprechen“

Das Ziel, das die Europäische Kommission mit ihren Planungen verfolgt, ist die Schaffung eines wettbewerbsfähigen europäischen Zahlungsverkehrsmarktes. Dieser soll auf

¹⁵⁷ Worldbank (2017): The Global Findex Database, https://globalfindex.worldbank.org/sites/globalfindex/files/chapters/2017%20Findex%20full%20report_chapter2.pdf, 17.12.2021.

¹⁵⁸ Europäische Kommission (2020), S. 12-15.

der Basis von Echtzeitüberweisungen arbeiten, nach Möglichkeit gesamteuropäische Zahlungslösungen mit offenen Strukturen bereitstellen und verbraucherfreundlich sein.

Besonders der letzte Punkt ist bemerkenswert. Etliche der 16 geplanten Maßnahmenblöcke stellen explizit auf Verbraucher:innen ab. Ebenso würden diese mittelbar von einem effizienten Wettbewerb auf dem Markt für Zahlungsdienste profitieren.

Die in der EU-Strategie angedachte weiteren regulatorischen Maßnahmen, etwa mittels einer dritten Zahlungsdiensterichtlinie („PSD3“), können dies gesetzlich verankern und bestehende Schwachstellen der PSD2 beseitigen helfen. So könnten etwa bestehende Regulierungslücken geschlossen werden und der internationale Zahlungsverkehr, also über den SEPA-Raum hinaus, besser angebunden werden.

Dimension „Usability“

Der Umgang mit IBAN und BIC ist auch einige Jahre nach der flächendeckenden Einführung noch immer nicht bei allen Verbraucher:innen zur Normalität geworden und in bestimmten Anwendungsfällen sehr fehleranfällig. Daher hat die mögliche verpflichtende Nutzung für Zahlungsdienstleister von zusätzlichen Funktionalitäten wie einem einheitlichen QR-Code-Standard oder auch die Möglichkeit für Verbraucher:innen statt der IBAN einen Proxy (z. B. E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer) verwenden zu können, einen großen Einfluss auf die Benutzerfreundlichkeit bei der Zahlungsabwicklung.

Auch die Überprüfung der gesetzlichen Höchstbeträge bei kontaktlosen Zahlungen, die keine starke Kundenauthentifizierung erfordern, ist aus Verbrauchersicht von großem Interesse. Hier gilt es, die Benutzerfreundlichkeit des Verzichts auf den zweiten Authentifizierungsfaktor (z. B. PIN-Eingabe) mit den Risiken (z. B. Zahlungsausfall, Betrug) abzuwägen.

Dimension „Kosten“

Neben der notwendigen flächendeckenden Erreichbarkeit der Zahlungsdienstleister ist die Überprüfung der Gebühren für Echtzeitüberweisungen von großer Bedeutung. Um die Echtzeitüberweisungen zum „new normal“ werden zu lassen, ist eine Gebührenparität mit der „normalen Überweisung“ notwendig – die Echtzeitüberweisung darf nicht benachteiligt sein.

Dimension „Sicherheit/Risiko“

Die EU-Strategie möchte mit einigen Maßnahmen die Risikoverteilung bei Transaktionen zugunsten von Verbraucher:innen ändern. Eine zu begrüßende Maßnahme, die bereits oben angesprochen wurde, könnte die Schaffung einer Rückbuchungsmöglichkeit für Echtzeitüberweisungen sein.

Systemischer und rechtlicher Rahmen

Dimension „Garantie und Geldwertstabilität“

Diese Dimension scheint durch die skizzierten Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Strategie nur mittelbar betroffen zu sein. Insbesondere der Wechsel von E-Geld-Systemen zu „tatsächlichem“ Geld, also die Ein- und Auszahlungen von einem Bankkonto auf ein E-Geld-Konto und umgekehrt, müssen jederzeit für alle Nutzer:innen zugänglich sein.

Dimension „Datenschutz“

Der Datenschutzstandard in der Europäischen Union ist auf einem – insbesondere im internationalen Vergleich – hohen Niveau. Die Datenschutzgrundverordnung sichert dieses Niveau für Verbraucher:innen, auch wenn die Durchsetzung der Vorschriften oftmals verbesserungsfähig ist. Zum Teil bestehen auch noch Regelungslücken: Beispielsweise können Banken kaum überprüfen, ob Kund:innen die nötige Zustimmung erteilt haben, wenn Drittdienstleister als Kontoinformationsdienst über standardisierte Schnittstellen auf deren Konto zugreifen.

Sehr zu begrüßen ist die Forderung der Kommission, Bargeld als wichtiges und wesentliches Zahlungsmittel zu bewahren. Die Verfügbarkeit von Bargeld muss umfassend sichergestellt werden, Bargeldzahlungen dürfen auch nicht per se diskriminiert werden. Davon unbenommen sind Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder ähnliches. Diese Maßnahmen sind notwendig, dürfen aber in der Abwägung die Interessen der Verbraucher:innen nicht übermäßig belasten.

Dimension „Regulierung und Aufsicht“

Den regulatorischen Rahmen für den Zahlungsverkehr bilden derzeit die zweite Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) und deren gesetzliche Umsetzungen in den EU-Mitgliedsstaaten. Bis Mitte 2022 möchte die EU-Kommission die Anwendung und die Auswirkungen der PSD2 umfassend überprüfen sowie bis Mitte 2022 einen neuen Rahmen für ein offenes Finanzwesen vorlegen. Dieser Vorschlag für eine „PSD3“ oder weitere Rechtsakte würde einen neuen regulatorischen Rahmen setzen und sich dabei vermutlich an den Überlegungen der EU-Strategie orientieren.

Dimension „Haftung“

Die Kommission möchte das systemische Risiko, also das Risiko, dass das gesamte Zahlungssystem ausfällt, minimieren, indem sie in Zusammenarbeit mit der EZB und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde das Krisenmanagement von Zahlungssystemen robuster gestaltet. Der Komplettausfall des TARGET2-Systems im Oktober 2020 dient hier als Beispiel. Entsprechende Regelungen sind aus Verbrauchersicht sehr zu begrüßen, denn ein längerer Ausfall hätte das Potential, das Vertrauen der Verbraucher:innen in die Funktionsfähigkeit des Systems zu erschüttern.

Darüber hinaus stehen Fragen zur Verbraucherhaftung nicht im Fokus der EU-Strategie, die Rechtslage scheint hier ausreichend. Die für 2022 erwartete Evaluierung der PSD2 wird zeigen, ob dem tatsächlich so ist.

6.3 Handlungsempfehlungen

Echtzeitzahlungen sind die Grundlage des zukünftigen digitalen europäischen Zahlungsverkehrs

Der Fokus der Kommission auf Echtzeitüberweisungen ist für Verbraucher:innen von hohem Vorteil. Wie bereits in Abschnitt 3.3 ausgeführt, sind sekundenschnelle Prozesse heutzutage in vielen Bereichen völlig üblich, beispielsweise in der Kommunikation, aber auch bei einigen weit verbreiteten Peer-to-Peer-Bezahlösungen.

Es gibt aus Verbrauchersicht keinen überzeugenden Grund, der gegen Echtzeitüberweisungen als neuen Überweisungsstandard spricht, umso mehr, als dass die entsprechende Infrastruktur mittlerweile bereitsteht. Sollten auf absehbare Zeit nicht alle Banken und Zahlungsdienstleister freiwillig an SCT Inst teilnehmen, wird der Regulator die flächendeckende Verfügbarkeit auf andere Weise sicherstellen müssen, etwa über eine

entsprechende Verpflichtung. Ähnliches gilt für die – zumindest in Deutschland noch häufig vorkommende Gebührendiskriminierung. Diese hat ihren Ursprung in den von Banken angeführten höheren Transaktionskosten, aber auch aufwändigeren Prozessen des Risikomanagements.

Echtzeitüberweisungen können auch von der immer stärker steigenden Akzeptanz digitaler Zahlungsmethoden bei den Kund:innen profitieren. Verbraucher:innen sollten überall mit solchen Verfahren bezahlen und Geld empfangen können. Wie oben beschrieben könnte eine Kombination von Echtzeitüberweisungen mit anderen Zahlungsverfahren wie Request-To-Pay oder EPI für die Anbieter erfolgversprechend sein; auch die Einbindung in Wallets wäre denkbar.

Eine gesamteuropäische Zahlungslösung ist von zentraler Bedeutung für die Souveränität und strategische Autonomie der EU

Die Kommission strebt die Etablierung einer gesamteuropäischen Zahlungslösung an. Derzeit gibt es mit der European Payments Initiative (EPI) eine privatwirtschaftliche Initiative von Banken und Zahlungsdienstleistern aus mehreren europäischen Ländern, die sich genau das zum Ziel gesetzt hat: die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Zahlungsverfahrens auf Karten- und Instant-Payment-Basis, das das faktische Duopol auf dem europäischen Kartenmarkt beenden könnte.

Das Gelingen von EPI oder entsprechenden anderen Initiativen würde die Abhängigkeit Europas von ausländischen Anbietern verringern und zu einer strategischen Unabhängigkeit Europas beitragen. Eine solche Zahlungslösung ist daher strategisch für die Europäische Union ähnlich wichtig wie das Projekt Gaia-X, mit dem eine vertrauenswürdige Cloud-Infrastruktur für Europa als Alternative zu ausländischen Wettbewerbern aufgebaut werden soll. Es spricht vieles dafür, diese kritischen Infrastrukturen in europäischer Hand zu sehen – auch und gerade aus der Warte der Verbraucher:innen.

Der Zugang zu Bargeld muss gewährleistet bleiben

Bargeld ist immer noch eines der beliebtesten Zahlungsmittel der Deutschen, auch wenn seine Nutzung in den Jahren der Corona-Pandemie noch stärker zurückgegangen ist als in den Vorjahren. Die Bedeutung von Bargeld ist überragend hoch. Wie in Abschnitt II.2.1 gezeigt wurde, finden rund zwei Drittel aller Bezahltransaktionen im deutschen Einzelhandel mit Bargeld statt.

Bargeld hat einige für Verbraucher:innen sehr vorteilhafte Eigenschaften. Es ist flächendeckend verfügbar und wird nahezu überall als Zahlungsmittel akzeptiert, es fordert keine technischen oder anderen Zugangsvoraussetzungen und es hinterlässt auch keine Datenspuren. Viele Bürger:innen schätzen die mit Bargeld verbundene Anonymität und nehmen dafür die mit Bargeld verbundenen Usability-Nachteile in Kauf.

Die Anonymität, die Bargeld bietet, bringt auch aber auch Nachteile mit sich. Insbesondere erschwert sie die Bekämpfung illegaler Umtriebe wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Schwarzarbeit. Aus diesem Grund existieren eine ganze Reihe von Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Bargeldeinzahlungen bei Banken. Bei diesen Maßnahmen muss aber immer eine Abwägung zwischen dem Interesse der Verbraucher:innen an einem reibungslosen Umgang mit Bargeld und dem Interesse der Kriminalitätsbekämpfung vorgenommen werden.

Es ist absehbar, dass sich der langjährige Trend fortsetzt und die Menschen weniger zum Bargeld greifen. Dennoch wird – und darf – Bargeld in den nächsten Jahrzehnten nicht verschwinden. Die flächendeckende Verfügbarkeit und der ungehinderte Zugang

zu Bargeld, die beide heute in Deutschland existieren, müssen sichergestellt bleiben – unter Berücksichtigung der angesprochenen Faktoren.

Der Open-Banking-Ansatz der PSD2 sollte konsequent fortgesetzt werden

Die zweite Zahlungsdienstrichtlinie hat den Zugriff auf Bankkonten kodifiziert und mit dem Kontoinformationsdienst und dem Zahlungsauslösedienst zwei Instrumente vorgeesehen, mit denen lizenzierte Dritte über standardisierte Schnittstellen (API, application programming interface, Anwendungsprogrammierschnittstelle) auf die Konten der Kund:innen zugreifen und Transaktionen auslösen können – auf deren Wunsch.

Viele Banken waren nicht von dieser Entwicklung begeistert, denn nun müssen sie Dritten Zugriff auf die Kundenkonten gewähren. Für Verbraucher:innen ist die Welt nun um einiges flexibler geworden. Sie können ihr Girokonto bei einer bestimmten Bank führen, für andere Zahlungsdienstleistungen aber explizit auf Drittdienste zurückgreifen und dafür ihr Bankkonto nutzen.

Die Regulierung der Zahlungsauslösedienste sorgt für mehr Wettbewerb, was aus Verbrauchersicht begrüßenswert ist. Bei Kontoinformationsdiensten zeigt sich in der Umsetzung jedoch, dass deutliches Verbesserungspotential im Hinblick auf den Datenschutz vorhanden ist, denn schon die vorhandenen Regelungen werden häufig nicht konsequent durchgesetzt. Verbraucher:innen laufen damit Gefahr, dass ihre Daten missbräuchlich gesammelt und verwendet werden. In einer zukünftigen Weiterentwicklung der Zahlungsdienstrichtlinie sollte darauf ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Dennoch: Der Open-Banking-Ansatz sollte konsequent fortgesetzt werden. In einer potentiellen PSD3 sind dabei verschiedene Maßnahmen vorstellbar, etwa der erweiterte Zugriff Dritter auf technische Infrastrukturen, der zum Beispiel in Deutschland mit der „Lex Apple Pay“ teilweise schon umgesetzt ist. Es ist nur begrüßenswert, wenn Verbraucher:innen ihre Dienstleister frei wählen können.

7. ZUSAMMENFASSUNG DER POLITIKPERSPEKTIVE

Im ersten großen Bereich des Gutachtens wurde zunächst der Status quo im digitalen Zahlungsverkehr erhoben und die bevorstehenden Änderungen, wie sie sich derzeit darstellen, beschrieben. Anschließend fokussierte sich die Betrachtung im zweiten Bereich auf die Verbraucher:innen, deren Bedürfnisse und Interessen, deren Wünsche und Einstellungen. In Kapitel IV wurde nun ein Blick darauf geworfen, worauf Verbraucherschutz und Verbraucherpolitik bei den aktuellen und kommenden Entwicklungen im digitalen Zahlungsverkehr achten sollten.

Als Grundlage der Diskussion diene der Bewertungsrahmen aus Abschnitt III.3 mit seinen elf Dimensionen. Er unterstützt dabei, das betrachtete Thema von allen Seiten aus Verbrauchersicht zu beleuchten. Die Dimensionen stehen dabei nicht notwendigerweise gleichgewichtet nebeneinander, sondern es müssen häufig Abwägungen im Sinne einer Trade-off-Beziehung vorgenommen werden.

Die Ergebnisse der Primärerhebung geben Anzeichen dafür, wie Verbraucher:innen in dieser Hinsicht denken. Es zeigte sich vor allen, dass es nicht „die“ Verbraucher:innen gibt; jeder und jede ist anders, denkt anders und entscheidet anders. Es handelt sich um eine sehr heterogene Gruppe. Verbraucher:innen sind frei in ihren Entscheidungen, sie gehen auch bewusst Risiken ein. Dennoch kann nicht jeder Mensch in allen Bereichen kompetent sein. Jeder Mensch ist also in einzelnen Themen auch schutzbedürftig.

Unter diesem Leitbild wurde der Bewertungsrahmen auf vier aktuelle Entwicklungen angewendet, die – auch jede für sich alleine genommen – voraussichtlich deutliche Auswirkungen darauf haben werden, wie Verbraucher:innen zukünftig bezahlen werden. Aus der Diskussion wurden dabei auch konkrete Handlungsempfehlungen für die Verbraucherpolitik hergeleitet.

Die Echtzeitüberweisungen nach SCT Inst stellen einen großen Fortschritt für Verbraucher:innen dar. Mit der Geldübertragung innerhalb weniger Sekunden und der nahezu sofortigen Verfügbarkeit beim Zahlungsempfänger wird die Digitalisierung im Zahlungsverkehr auch für Verbraucher:innen sichtbar. Nun muss dafür gesorgt werden, dass Echtzeitüberweisungen auch dem formulierten Anspruch gerecht werden, der neue Normalzustand zu sein. Alle Banken und Zahlungsdienstleister sollten an SCT Inst teilnehmen, gegebenenfalls auch dazu verpflichtet werden, und es darf keine Diskriminierung durch erhöhte Gebühren im Vergleich zur „alten“ SEPA-Überweisung geben.

Im Einzelnen wurden folgende Handlungsempfehlungen zu SCT Inst formuliert:¹⁵⁹

- Echtzeitüberweisungen sollten das „New Normal“ darstellen
- Benutzerfreundlichkeit steht über allem
- Verpflichtende Teilnahme der Banken
- Keine Preisdiskriminierung zwischen den beiden Überweisungssystemen
- Schaffung der Möglichkeit einer Rückabwicklung
- Rückmeldung über erfolgreiche Zahlung an den Sender
- Verknüpfung mit anderen Zahlungsverfahren

Die European Payments Initiative (EPI) könnte – wenn sie erfolgreich umgesetzt wird – das faktische Duopol der US-Kartenorganisationen aufbrechen und für mehr Wettbewerb sorgen. Aus Verbrauchersicht ist dies nur zu unterstützen. Bei den Entwicklungen rund um EPI ist derzeit noch vieles im Fluss, dennoch verspricht EPI auch aus anderen Gründen Vorteile für Verbraucher:innen. So könnte die girocard, das im stationären Bereich – neben Bargeld – beliebteste Zahlungsverfahren, zukünftig durch EPI multikanalfähig werden. Sollte die Umsetzung von EPI scheitern, gelten die Ausführungen aber in ganz ähnlicher Form für jedes andere europäische Zahlungsverfahren.

Im Einzelnen wurden folgende Handlungsempfehlungen zu EPI formuliert:¹⁶⁰

- Die Umsetzung von EPI muss so niederschwellig wie möglich erfolgen
- EPI funktioniert nur, wenn die Kosten einer Echtzeitüberweisung gering sind
- EPI ist strategisch wichtig – für Banken und für Europa, vor allem für Verbraucher:innen
- EPI sollte Schnittstellen und Zusatzfunktionen anbieten

¹⁵⁹ Vgl. ausführlich Abschnitt IV.3.3.

¹⁶⁰ Vgl. ausführlich Abschnitt IV.4.3.

Der digitale Euro reiht sich ein in eine ganze Reihe von digitalen Zentralbankwährungen (aber auch privatwirtschaftlichen Initiativen), an deren Entwicklung derzeit gearbeitet wird. Die Idee ist potentiell attraktiv, die Umsetzung ist aber noch mit vielen Herausforderungen verbunden. Derzeit ist noch vieles unklar, sowohl auf strategisch-konzeptieller Ebene wie auch im Hinblick auf die konkrete Umsetzung. Aus Verbrauchersicht muss die Umsetzung so niederschwellig wie möglich erfolgen. Der digitale Euro darf kein umfangreiches Zahlungsverkehrswissen voraussetzen, noch darf er ungebührliche technische Zugangsvoraussetzungen erfordern. Idealerweise ist das Bezahlen mit dem digitalen Euro so einfach wie das Bezahlen mit Scheinen und Münzen.

Im Einzelnen wurden folgende Handlungsempfehlungen zum digitalen Euro formuliert:¹⁶¹

- Der digitale Euro sollte als digitales Bargeld ausgestaltet werden
- Anonymes Bezahlen und anonyme Entgegennahme von Zahlungen sollte möglich sein
- Die Benutzung muss ohne Internetverbindung möglich sein
- (Negativ-)Zinsen führen zu Nullakzeptanz
- Bargeld bleibt in Kombination mit dem digitalen Euro wichtig

Als letztes wurde die EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr betrachtet. Sie ist deswegen so bedeutsam, weil sie darlegt, in welche Richtung die Gedanken der EU-Kommission in Bezug auf das Bezahlen gehen. Dabei zeigt sich, dass die Strategie im Grunde sehr verbraucherfreundlich ist. Die Auswirkungen der EU-Strategie werden sicher nicht kurzfristig zu sehen sein, mittel- und langfristig dafür umso mehr. Es ist absehbar, dass die bisherigen Regulierungsmaßnahmen seit der Schaffung des einheitlichen europäischen Zahlungsraums fortgeführt werden, etwa in Form einer dritten Zahlungsdiensterichtlinie. Die EU-Strategie wird Auswirkungen auf unser Bezahlen für die kommenden Jahrzehnte haben.

Im Einzelnen wurden die folgenden Handlungsempfehlungen zur EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr Euro formuliert:¹⁶²

- Echtzeitzahlungen sind die Grundlage des zukünftigen digitalen europäischen Zahlungsverkehrs
- Eine gesamteuropäische Zahlungslösung ist von zentraler Bedeutung für die Souveränität und strategische Autonomie der EU
- Der Zugang zu Bargeld muss gewährleistet bleiben
- Der Open-Banking-Ansatz der PSD2 sollte konsequent fortgesetzt werden

¹⁶¹ Vgl. ausführlich Abschnitt IV.5.3.

¹⁶² Vgl. ausführlich Abschnitt IV.6.3.

VI. AUSBLICK

Die immer weiter fortschreitende Digitalisierung führt zu großen Umbrüchen in Beruf und Privatleben vieler Menschen. Sie ändert die Art, wie Menschen und Unternehmen leben, kommunizieren, arbeiten, einkaufen und vieles mehr. Diese Umbrüche betreffen ebenso den Zahlungsverkehr in Deutschland und Europa sowie die Art und Weise, wie Geld versendet und empfangen wird.

Die Veränderungen lassen sich im Wesentlichen auf drei Treiber zurückführen.

- Zum einen ist dies die technische Entwicklung: Heutzutage gibt es nahezu überall und immer Zugang zum Internet, daneben stehen den Kund:innen auch auf breiter Basis mobile Endgeräte zur Verfügung. Das führt zu Anwendungssituationen für digitales Payment, die vorher nicht denkbar waren, etwa der komplette Bereich des mobilen Bezahlens über Smartphones, Smartwatches oder ähnlichen Geräten.
- Dies geht zweitens einher mit Marktentwicklungen: Neue Anbieter drängen mit neuen Lösungen rund um das Bezahlen auf den Markt und schaffen so mehr Wettbewerb. Darunter fallen die als „FinTech“ bezeichneten Unternehmen genauso wie große Internetkonzerne aus dem Nicht-EU-Ausland. Etablierte Banken und Zahlungsdienstleister reagieren und platzieren eigene Lösungen, wie die Diskussion rund um die European Payments Initiative verdeutlicht.
- Drittens sind etliche Entwicklungen auf den Einfluss des Regulators zurückzuführen, der alleine in den vergangenen zehn Jahren vieles angestoßen hat: die Schaffung des europäischen Zahlungsraums SEPA, die zweite Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2), Regulierungen im Bereich der Interbankenentgelte, Echtzeitüberweisungen und mehr. In absehbarer Zukunft stehen beispielsweise die Themen Request-To-Pay oder digitaler Euro an.

Diese Entwicklungen sind deshalb so bedeutsam, weil sie das Verhalten der Kund:innen beeinflussen und ändern. Dies zeigt sich etwa an der Bargeldnutzung, die seit Jahren stetig abnimmt. Deutsche Verbraucher:innen ändern ihre Gewohnheiten beim Bezahlen zwar nur langsam, aber digitale Verfahren und Elemente werden ihnen immer wichtiger.

Weil Verbraucher:innen damit im Mittelpunkt der skizzierten Entwicklungen stehen, ist die zu Beginn formulierte Kernfrage so wichtig: Wie kann bei der bestehenden Ausgangslage ein (digitaler) Zahlungsverkehr der Zukunft aussehen, der sich an den Interessen und Bedürfnissen der Verbraucher:innen ausrichtet?

Dieser übergeordneten Frage versucht dieses Gutachten auf den Grund zu gehen. Dazu wurden zunächst ausführlich der Status quo des deutschen Zahlungsverkehrs dargestellt und absehbare zukünftige Entwicklungen und Trends analysiert. Anschließend stand der Verbraucher im Fokus. Insbesondere wurde eine umfangreiche Primärerhebung durchgeführt, um einerseits die Verbraucher:innen zu „vermessen“ und ihre Bedürfnisse und Einstellungen, ihre Interessen und Wünsche in Bezug auf den Zahlungsverkehr zu erfassen, andererseits den entwickelten Bewertungsrahmen zu validieren. Der Bewertungsrahmen dient zusammen mit dem Verbraucherbild als normatives Leitbild zur Beurteilung des digitalen Zahlungsverkehrs. Im letzten Hauptteil des Gutachtens wurden die bis dahin erarbeiteten Erkenntnisse auf einzelne Entwicklungen angewendet und Handlungsempfehlungen für Verbraucherpolitik hergeleitet.

Mit diesem Gutachten liegt nun ein aktueller Stand des digitalen Zahlungsverkehrs mit Fokus auf Verbraucher:innen vor. Der vorgestellte Bewertungsrahmen lässt sich dabei ohne Weiteres auf zukünftige Entwicklungen übertragen.

Denn so viel ist klar: der digitale Zahlungsverkehr ist vielschichtig und es werden in den kommenden Jahren noch viele Entwicklungen auf die Verbraucher:innen zukommen. Umso wichtiger ist es, dass der Zahlungsverkehr der Zukunft Verbraucher:innen in den Mittelpunkt stellt.

VII. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Vereinfachte Grundstruktur des Zahlungsverkehrs

Abbildung 2: Rollen und Leistungsbeziehungen bei den Kreditkarten

Abbildung 3: Umsatzbezogener Anteil der Zahlungsverfahren im deutschen Einzelhandel

Abbildung 4: Umsatzbezogener Anteil der Kartenzahlungsverfahren im deutschen Einzelhandel

Abbildung 5: Leistungsbeziehungen im Rahmen einer girocard-Zahlung

Abbildung 6: Leistungsbeziehungen bei der Zahlung mit dem Elektronischen Lastschriftverfahren

Abbildung 7: Leistungsbeziehungen im Rahmen einer Kreditkartenbezahlung

Abbildung 8: Leistungsbeziehungen bei Zahlungen mit Apple Pay/Google Pay

Abbildung 9: Anteile der Zahlungsarten am Umsatz des deutschen E-Commerce

Abbildung 10: Leistungsbeziehungen bei der Überweisung

Abbildung 11: Leistungsbeziehungen bei der SEPA-Lastschrift

Abbildung 12: Leistungsbeziehungen bei der Sofortüberweisung/Klarna

Abbildung 13: Leistungsbeziehungen beim giropay-Verfahren

Abbildung 14: Leistungsbeziehungen beim PayPal-Verfahren

Abbildung 15: Leistungsbeziehungen bei Amazon Pay

Abbildung 16: Anteil der SCT-Instant-Transaktionen an allen über TIPS abgewickelten Überweisungen

Abbildung 17:- Ablauf beim SEPA Request-To-Pay

Abbildung 18: X-Pay als Zusammenführung von giropay „neu“ und der girocard (eigene Darstellung)

Abbildung 19: Kosten einer Kreditkartenzahlung für den Handel

Abbildung 20: Bewertungsrahmen

Abbildung 21: Prozentuale Verteilung der Teilnehmenden nach Altersgruppen

Abbildung 22: Prozentuale Verteilung der Teilnehmenden nach Hauptwohnsitz (Bundesland)

Abbildung 23: Einschätzung des eigenen Wissens in Bezug auf den elektronischen/digitalen Zahlungsverkehr

Abbildung 24: Einschätzungen der Teilnehmenden zu verschiedenen Aussagen

Abbildung 25: Wichtigkeit verschiedener Aspekte von elektronischen/digitalen Zahlungsverfahren

Abbildung 26: Wünsche der Teilnehmenden an die Politik bzw. Regulierung in Bezug auf elektronische/digitale Zahlungsverfahren

Abbildung 27: Vertrautheit der Teilnehmenden mit verschiedenen Online-Bezahlverfahren

Abbildung 28: Vertrautheit der Teilnehmenden mit verschiedenen stationären Bezahlverfahren

Abbildung 29: Bevorzugte stationäre Zahlungsverfahren der Teilnehmenden

Abbildung 30: Einschätzungen der Teilnehmenden zu verschiedenen Aussagen

Abbildung 31: Einschätzungen der Teilnehmenden zu verschiedenen Aussagen. Summe der Skalenpunkte 4 und 5 nach Altersgruppen.

Abbildung 32: Einschätzungen der Teilnehmenden zu verschiedenen Aussagen aus der EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr

VIII. TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Einschätzungen der Teilnehmenden zu verschiedenen Aussagen. Summe der Skalenpunkte 4 und 5 nach Altersgruppen

Tabelle 2: Entscheidungen der Teilnehmenden für verschiedene Eigenschaften von elektronischen/digitalen Zahlungsverfahren

Tabelle 3: Detailbetrachtung „Schutz vor Betrug bzw. unbefugtem Zugriff“

Tabelle 4: Detailbetrachtung „Einfache Bedienung“

Tabelle 5: Detailbetrachtung „Hohes Datenschutzniveau“

Tabelle 6: Bewertung von Online-Zahlungsverfahren für verschiedene Aspekte nach Schulnoten

Tabelle 7: Bevorzugte stationäre Zahlungsverfahren der Teilnehmenden nach Altersgruppen

Tabelle 8: Bewertung von stationären Zahlungsverfahren für verschiedene Aspekte nach Schulnoten (Teil 1)

Tabelle 9: Bewertung von stationären Zahlungsverfahren für verschiedene Aspekte nach Schulnoten (Teil 2)

Tabelle 10: Zustimmung zu einer gesamteuropäischen multikanalfähigen Zahlungslösung. Summe der Skalenpunkte 4 und 5 nach Altersgruppen.

Tabelle 11: Übersicht Verbraucherleitbild

Tabelle 12: Bewertungsrahmen

Tabelle 13: Gewünschte Eigenschaften von EPI

Tabelle 14: Gewünschte Eigenschaften des digitalen Euro

IX. LITERATURVERZEICHNIS

Apple (2021a): Apple Pay security and privacy overview, <https://support.apple.com/en-us/HT203027>, abgerufen am 10.12.2021.

Apple (2021b): Apple announces first states signed up to adopt driver's licenses and state IDs in Apple Wallet, <https://www.apple.com/newsroom/2021/09/apple-announces-first-states-to-adopt-drivers-licenses-and-state-ids-in-wallet/>, abgerufen am 02.12.2021.

Bibow, Jörg (2021): Digitalisierung im Zahlungsverkehr und Geldwesen, Düsseldorf 2021.

Bank for International Settlements (2019): G7 Working Group on Stablecoins – Investigating the impact of global stablecoins, <https://www.bis.org/cpmi/publ/d187.pdf>, abgerufen am 05.12.2021.

Bluecode (2021): Müller führt Müller Pay mit Bluecode ein, <https://bluecode.com/de-at/presse/mueller-fuehrt-mueller-pay-mit-bluecode-ein>, abgerufen am 04.12.2021.

Bundesfinanzministerium (2021): Joint Statement on the European Payments Initiative (EPI), <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/11/2021-11-09-joint-statement-epi.html>, abgerufen am 22.11.2021.

Bundesministerium des Innern und für Heimat (2021): Das Projekt Digitale Identitäten, www.bmi.bund.de/Webs/PA/DE/verwaltung/projekt_digitale_identitaeten/projekt_digitale_identitaeten_node.html, abgerufen am 28.01.2022.

Bundesregierung (2021): Das Smartphone als Personalausweis, www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/digitale-identitaet-1852094, abgerufen am 03.12.2021.

Cision (2022): Statement by Diem CEO Stuart Levey on the Sale of the Diem Group's Assets to Silvergate, <https://www.prnewswire.com/news-releases/statement-by-diem-ceo-stuart-levey-on-the-sale-of-the-diem-groups-assets-to-silvergate-301471997.html>, abgerufen am 07.02.2022.

CMSPI (2020): Scheme Fees: Why German Merchants Are Seeing the Cost of Cards Soar, <https://cmspi.com/eur/blogs/scheme-fees-in-germany/>, abgerufen am 03.12.2021.

CMSPI (2021): Global Interchange Report.

CMSPI/Zephyre (2020): Scheme Fee Study. Commissioned by EuroCommerce, 2020, <https://bit.ly/3INfXHG>, abgerufen am 16.12.2021.

Cofinpro (2018): FinWeb Barometer. Digitales Banking 2018, Frankfurt 2018.

ConPolicy (2021): Gutachten zur PSD2-Umsetzung in Deutschland, Berlin 2021.

Deutsche Bundesbank (2018): Zahlungsverhalten in Deutschland 2017. Vierte Studie über die Verwendung von Bargeld und unbaren Zahlungsinstrumenten, Frankfurt 2018.

Deutsche Bundesbank (2021a): Zahlungsverhalten in Deutschland 2020. Bezahlen im Jahr der Corona-Pandemie, Frankfurt 2021.

Deutsche Bundesbank (2021b), Krypto-Token und dezentrale Finanzanwendungen, Monatsbericht Juli 2021, S. 33-51.

Deutsche Bundesbank (2021c): Wie stehen private Haushalte in Deutschland zum digitalen Euro? Erste Ergebnisse aus Umfragen und Interviews, Monatsbericht Oktober 2021, S. 65-85.

Diem (2021): About us, www.diem.com/en-us/about-us/#the_members, abgerufen am 04.12.2021.

EBA Clearing (2021): EBA CLEARING successfully completes migration of RT1 technical account to TIPS; www.ebaclearing.eu/news-and-events/media/press-releases/13-december-2021-eba-clearing-successfully-completes-migration-of-rt1-technical-account-to-tips/#:~:text=In%20addition%20to%20the%2024%2F7%20liquidity%20management%2C%20RT1,instant%20payments%20with%20TIPS%20Participants%20and%20Reachable%20Parties, abgerufen am 20.12.2021.

EHI Retail Institute (2021): Zahlungssysteme im Einzelhandel 2021 – Daten, Fakten, Marktstrukturen.

EHI Retail Institute (2021b): Brexit verteuert Kartenzahlung, <https://www.ehi.org/de/brexit-verteuert-kartenzahlung>, abgerufen am 15.02.2022.

EHI Retail Institute & Statista (2015): Online-Payment 2015.

EHI Retail Institute & Statista (2021b): Online-Payment 2021.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (2021): Diem zieht Bewilligungsgesuch in der Schweiz zurück, <https://www.finma.ch/de/news/2021/05/20210512-mm-diem/>, abgerufen am 04.12.2021.

Europäische Kommission (2020): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr, S. 3, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0592&from=EN>, abgerufen am 10.11.2021.

Europäische Union (2015): Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj>, abgerufen am 16.12.2021.

Europäische Union (2018): Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation, https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2018/389/oj, abgerufen am 16.12.2021.

Europäische Zentralbank (2014): Card Payments in Europe – A renewed Focus on SEPA for Cards; www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/cardpaymineu_renfoconsepafor-cards201404en.pdf; abgerufen am 13.01.2022.

Europäische Zentralbank (2019): Card payments in Europe – current landscape and future prospects, www.ecb.europa.eu/pub/pubbydate/2019/html/ecb.cardpaymentsineu_currentlandscapeandfutureprospects201904~30d4de2fc4.en.html, abgerufen am 13.01.2022.

Europäische Zentralbank (2020): Decisions taken by the Governing Council of the ECB (in addition to decisions setting interest rates), www.ecb.europa.eu/press/govcdec/otherdec/2020/html/ecb.gc200731~33d1f664a6.en.html, abgerufen am 07.12.2021.

Europäische Zentralbank (2021a): Das Eurosystem startet Projekt zum digitalen Euro, www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.pr210714~d99198ea23.de.html, abgerufen am 25.11.2021.

Europäische Zentralbank (2021b): What are instant payments?, www.ecb.europa.eu/paym/integration/retail/instant_payments/html/index.en.html, abgerufen am 06.12.2021.

Europäische Zentralbank (2021c): Das Eurosystem startet Projekt zum digitalen Euro, www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.pr210714~d99198ea23.de.html, abgerufen am 07.12.2021.

Europäische Zentralbank (2021d): Digital euro experimentation scope and key learnings, www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecb.digitaleuroscopekeylearnings202107~564d89045e.en.pdf, abgerufen am 09.12.2021.

Europäische Zentralbank (2021e): Interview with Fabio Panetta, Member of the Executive Board of the ECB, conducted by Tim Bartz, www.ecb.europa.eu/press/inter/date/2021/html/ecb.in210209~af9c628e30.en.html, abgerufen am 07.12.2021.

Europäische Zentralbank (2021f): Digitales Zentralbankgeld für die Menschen in Europa: für die Zukunft bereit sein www.ecb.europa.eu/press/blog/date/2021/html/ecb.blog210325~e22188c522.de.html, abgerufen am 07.12.2021.

Europäische Zentralbank (2021g): Evolution or revolution? The impact of a digital euro on the financial system, www.ecb.europa.eu/press/key/date/2021/html/ecb.sp210210~a1665d3188.en.html, abgerufen am 08.12.2021.

European Payments Council (2019a): Sweden – cashless society and digital transformation, www.europeanpaymentscouncil.eu/news-insights/insight/sweden-cashless-society-and-digital-transformation, abgerufen am 17.11.2021.

European Payments Council (2019b): Amendment to the maximum amount per SCT Inst transaction to 100,000 euros, www.europeanpaymentscouncil.eu/news-insights/news/amendment-maximum-amount-sct-inst-transaction-100000-euros, abgerufen am 28.11.2021.

European Payments Council (2021): SEPA Instant Credit Transfer, <https://www.europeanpaymentscouncil.eu/what-we-do/sepa-instant-credit-transfer>, abgerufen am 30.11.2021.

European Payments Initiative (2020): Major Eurozone banks start the implementation phase of a new unified payment scheme and solution, the European Payment Initiative (EPI), www.epicompany.eu/major-eurozone-banks-start-implementation-phase-unified-payment-scheme-solution-european-payment-initiative-epi/, abgerufen am 19.11.2021.

Finanzbusiness (2021): BaFin übernimmt den zertifizierten Vergleich von Check24; <https://finanzbusiness.de/nachrichten/banken/article12850915.ece>; abgerufen am 15.03.2022.

Finanzen (2022): Gerüchte bestätigt: PayPal prüft Einführung eines eigenen Stablecoins, <https://www.finanzen.net/nachricht/devisen/coin-fuer-zahlungsverkehr-geruechte-bestaetigt-paypal-prueft-einfuehrung-eines-eigenen-stablecoins-10912065>, abgerufen am 13.01.2022.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2021): Die EZB plant für 2023 einen Prototyp für den digitalen Euro www.faz.net/aktuell/finanzen/die-ezb-plant-fuer-2023-einen-prototyp-fuer-den-digitalen-euro-17640339.html, abgerufen am 09.12.2021.

Girocard (2021): girocard Halbjahreszahlen 2021: girocard weiter auf Wachstumskurs – zwei Drittel aller Bezahlvorgänge kontaktlos, www.girocard.eu/presse-mediathek/pressemitteilungen/2021/girocard-halbjahreszahlen-2021, abgerufen am 02.12.2021.

Girocard (2022): girocard Jahreszahlen 2021, <https://www.girocard.eu/presse-mediathek/pressemitteilungen/2022/girocard-jahreszahlen-2021/>, abgerufen am 20.02.2022.

Giropay (2020): paydirekt übernimmt giropay, www.giropay.de/ueber-uns/news/beitrag/paydirekt-uebernimmt-giropay, abgerufen am 18.11.2021.

Giropay (2021): Startschuss für das neue giropay, www.giropay.de/ueber-uns/news/beitrag/startschuss-fuer-das-neue-giropay, abgerufen am 18.11.2021.

Globus (2018): Globus rollt Bezahlen per Smartphone deutschlandweit aus, www.globus.de/unternehmen/presse/globus-rollt-bezahlen-per-smartphone-deutschlandweit-aus-221200.php, abgerufen am 04.12.2021.

Handelsblatt (2020): Banken planen Milliardeninvestition in neues Bezahlverfahren, 2020, www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/zahlungsverkehr-banken-planen-milliardeninvestition-in-neues-bezahlverfahren/25971926.html, abgerufen am 20.11.2021.

Handelsblatt (2021): Auf Rekordkurs: Klarna steigert die Bewertung auf fast 46 Milliarden Dollar, <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/finanz-start-up-auf-rekordkurs-klarna-steigert-die-bewertung-auf-fast-46-milliarden-dollar/27274294.html>, abgerufen am 29.01.2022.

Handelsverband Deutschland (2018): Gleiche Spielregeln für alle Zahlungsarten, https://einzelhandel.de/index.php?option=com_attachments&task=download&id=9895, abgerufen am 21.11.2021.

ibi research an der Universität Regensburg (2019): Gesamtkosten von Zahlungsverfahren im deutschen E Commerce.

ibi research an der Universität Regensburg (2020): Erfolgsfaktor Payment – Der Einfluss der Zahlungsverfahren auf den Umsatz.

ibi research an der Universität Regensburg (2021): Empirie zu personalisierten Preisen im E-Commerce, Regensburg 2021.

IT Finanzmagazin (2021): Rudolf Linsenbarth – Eine Payment-Welt ohne Maestro – die Folgen für girocard, andere europäische Banken und EPI (Teil 1), www.it-finanzmagazin.de/maestro-girocard-banken-epi-127937/, abgerufen am 24.11.2021.

Initiative Deutsche Zahlungssysteme (2020a): Allensbach-Umfrage zum Bezahlen in Deutschland 2020. Exposé, Berlin 2020.

Initiative Deutsche Zahlungssysteme (2020b): Allensbach-Umfrage zum Bezahlen in Deutschland 2020. Schwerpunkt „Bezahltypen der Republik“. Exposé, Berlin 2020.

Mastercard (2021): Warum sich dieser Maestro nach 30 Jahren zur Ruhe setzt, www.mastercard.com/news/europe/de-de/blog/de-de/2021/warum-sich-dieser-maestro-nach-30-jahren-zur-ruhe-setzt, abgerufen am 23.11.2021.

Payback (2021a): Payback Partner, www.payback.de/filialen-prospekte, abgerufen am 03.12.2021.

Payback (2021b): Daten und Fakten, www.payback.group/de/payback-group/ueber-payback/daten-und-fakten, abgerufen am 03.12.2021.

Rossmann (2021): ROSSMANN und Bluecode starten kontaktloses Bezahlen in ganz Deutschland, <https://unternehmen.rossmann.de/presse/pressemeldung/rossmann-bluecode.html#:~:text=Die%20Mobile-Payment%20L%C3%B6sung%20Bluecode%20kann%20bei%20Rossmann%20%C3%BCber,einmal%20g%C3%BCltig%20blauen%20Barcode%20angezeigt.%20Das%20Kassenpersonal%20>, abgerufen am 03.12.2021.

Statista (2021): FinTech Report 2021.

Süddeutsche Zeitung (2021): So will der Bundestag das Monopol von Apple Pay brechen, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/apple-apple-pay-lex-apple-pay-1.5316639, abgerufen am 23.11.2021.

Sveriges Riksbank (2022): www.riksbank.se/en-gb/press-and-published/notices-and-press-releases/notices/2022/e-krona-project-enters-next-phase, abgerufen am 22.02.2022.

Tagesschau (2021): Tesla stoppt Zahlungen mit Bitcoin, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/tesla-bitcoin-103.html>, abgerufen am 04.12.2021.

Verbraucherzentrale Bundesverband (2016): Hintergrunddossier: Bargeld-Debatte. Argumente und Fakten, Berlin 2016.

Verbraucherzentrale Bundesverband (2021a): Der digitale Euro. Für Privatsphäre, Unabhängigkeit und Teilhabe im digitalen Zahlungsverkehr, Berlin 2021.

Verbraucherzentrale Bundesverband (2021b): Girokonto-Vergleich von Check24 war mangelhaft, www.vzbv.de/urteile/girokonto-vergleich-von-check24-war-mangelhaft#:~:text=Das%20von%20Check24%20betriebene%20Vergleichsportal%20f%C3%BCr%20Girokonten%20war,der%20Klage%20des%20vzbv%20eingestellt%20den%20Vergleich%20, abgerufen am 29.01.2022.

Wirtschaftswoche (2021): Verwarentgelte bei deutschen Banken: Kunden suchen nach Alternativen, <https://www.wiwo.de/unternehmen/banken/brandindex-verwarentgelte-bei-deutschen-banken-kunden-suchen-nach-alternativen-/27715326.html>, abgerufen am 01.02.2022.

Worldbank (2017): The Global Findex Database, https://global-findex.worldbank.org/sites/globalfindex/files/chapters/2017%20Findex%20full%20report_chapter2.pdf, 17.12.2021.

ZDF (2021): Weltweit erstes Land – Bitcoin in El Salvador offizielle Währung <https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/bitcoin-el-salvador-kryptowaehrung-100.html>, abgerufen am 06.12.2021.